

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

Schlussbericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019
und des Lageberichtes für das Haushaltsjahr 2019

Oktober 2020



Herausgeber:
Rechnungsprüfungsamt der
Landeshauptstadt Kiel
Redaktion: Kerstin Rogowski
Redaktionsschluss: 09.09.2020
E-Mail: kerstin.rogowski@kiel.de
Tel.: 0431/901-1003
Internet: www.kiel.de

Inhaltsverzeichnis	Seite
Abkürzungsverzeichnis	5
1 Kurzfassung der Prüfungsergebnisse	6
1.1 Wesentliches zum Jahresabschluss 2019	6
1.2 Wesentliches aus den unterjährigen Prüfungen 2019	7
2 Grundlagen der Prüfung.....	9
2.1 Gesetzliche Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes	9
2.2 Von der Ratsversammlung übertragene Aufgaben an das Rechnungsprüfungsamt.....	9
2.3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	10
3 Prüfung des Jahresabschlusses der Landeshauptstadt Kiel.....	11
3.1 Feststellungen zur Einhaltung des Haushaltsplanes	12
3.1.1 Planvergleich Ergebnisrechnung	13
3.1.2 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	14
3.1.3 Konsumtive Ermächtigungsübertragungen	15
3.1.4 Investive Ermächtigungsübertragungen	16
3.2 Jahresabschluss und Lagebericht.....	17
3.2.1 Aufstellung und Anhang	17
3.2.2 Lagebericht mit Stellungnahme	18
3.2.3 Allgemeine Feststellungen zur städtischen Buchführung	19
3.2.3.1 Konten- und Belegprüfungen	19
3.2.3.2 Belegprüfung zur Periodenabgrenzung.....	22
3.2.4 Regionale Bildungszentren AöR.....	22
3.2.5 Vergleich wegen Rückforderungsansprüchen gegenüber einem Kindertagesstätten-Träger	24
3.3 Bilanz.....	26
3.3.1 Vermögensstruktur / Aktiva	26
3.3.2 Kapitalstruktur / Passiva	27
3.3.3 Erläuterungen zu ausgewählten Bilanzpositionen.....	28
3.4 Ergebnisrechnung.....	39
3.4.1 Erträge der Ergebnisrechnung.....	40
3.4.2 Aufwendungen der Ergebnisrechnung.....	44
3.5 Finanzrechnung.....	47
4 Prüfung der Verwaltung im Berichtszeitraum.....	50
4.1 Produktbereiche	50
4.1.1 Produktbereich 11 – Innere Verwaltung.....	52
4.1.2 Produktbereich 12 – Sicherheit und Ordnung	57
4.1.3 Produktbereich 21 - 24 – Schulträgeraufgaben	60
4.1.4 Produktbereich 25 - 28 – Kultur und Wissenschaft	60
4.1.5 Produktbereich 31 - 35 – Soziale Hilfen.....	61
4.1.6 Produktbereich 36 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe.....	68
4.1.7 Produktbereich 41 - 42 – Gesundheit und Sport.....	69
4.1.8 Produktbereich 51 - 52 – Räumliche Planung, Entwicklung, Bauen und Wohnen.....	70
4.1.9 Produktbereich 53 – Ver- und Entsorgung.....	75

4.1.10	Produktbereich 54 – Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV.....	76
4.1.11	Produktbereich 55 - 56 – Natur- und Umweltschutz.....	80
4.1.12	Produktbereich 57 – Wirtschaft und Tourismus.....	80
4.1.13	Produktbereich 61 – Allgemeine Finanzwirtschaft.....	81
4.2	Prüfbereich Vergabe, Bauwesen und Beschaffung	84
4.2.1	Neues Vergaberecht und geänderte Vergabeprüfung.....	84
4.2.2	Vergabewesen Allgemein	85
4.2.3	Vergabemanagementsystem (VMS).....	87
4.2.4	Wiederkehrende Feststellungen bei Vergaben	88
4.2.5	Prüfung der Investitionen und Anlagen im Bau	89
4.2.5.1	Investitionen.....	89
4.2.5.2	Anlagen im Bau.....	90
4.3	Antikorruptionsstelle.....	91
5	Schlussbemerkungen	92
6	Handlungsbedarf aus dem Jahresabschluss 2019.....	93

Unterjährige Prüfungen

Zu Produktbereich 11:	Prüfung von Fraktionszuwendungen für das Jahr 2018	53
	Prüfung von Verwendungsnachweisen im Jahr 2019	54
	Korruptionsprävention: Nebentätigkeiten	55
Zu Produktbereich 12:	Überzahlung der Hilfsorganisationen im Rahmen des Rettungsdienstes	58
Zu Produktbereich 31 – 35:	Abrechnung der Aufwendungen für Asylsuchende mit dem Land SH, Erhebung von Nutzungsgebühren für Wohnraum gegenüber anerkannten Asylbewerbern und Entwicklung der Gesamtaufwendungen für Asylsuchende	63
Zu Produktbereich 41 – 42:	Freibad Katzheide	70
Zu Produktbereich 51 – 52:	Sanierungsstau	72
Zu Produktbereich 53:	ABK Unregelmäßigkeiten bezüglich der Einnahmen auf den Wertstoffhöfen	75
Zu Produktbereich 54:	Prüfung der Baumaßnahmen Projensdorfer Straße (1. und 2. Bauabschnitt)	76
	Eigenbetrieb Parken: Tiefgarage Europaplatz	77
	Kleiner Kiel Kanal	78
Zu Produktbereich 61:	Prüfung der Nebenkassen	83

Anlagen

Anlage 1: Jahresabschluss 2019 (Lagebericht, Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung)

Anlage 2: Vollständigkeitserklärung

Im Bericht werden folgende Abkürzungen verwendet:

ABK	Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel
AGA	Allgemeine Geschäftsanweisung
AG-KHG	Gesetz zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes
AöR	Anstalt öffentlichen Rechts
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AWO	Arbeiterwohlfahrt
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGF	Brutto-Grundfläche
CAFM	Computer Aided Facility Management“, computergestütztes Facility Management
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
DuGA Fibu	Dienst- und Geschäftsanweisung für die Finanzbuchhaltung der Landeshauptstadt Kiel
EBK	Eigenbetrieb Beteiligungen der Landeshauptstadt Kiel
EB Parken	Eigenbetrieb Parken
FAG	Finanzausgleichsgesetz
GemHVO-Doppik SH	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik Schleswig-Holstein
GHKW	Gasheizkraftwerk
GO SH	Gemeindeordnung Schleswig-Holstein
HGB	Handelsgesetzbuch
IBI	Instrumente zur Begleitung von Integration
IKS	Internes Kontrollsystem
JA	Jahresabschluss
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
KiTaG	Kindertagesstättengesetz
KiWoG	Kieler Wohnungsgesellschaft mbH & Co.KG
LHK	Landeshauptstadt Kiel
MBV	Mehrstufige Belegverarbeitung
OB	Oberbürgermeister
ÖPP	Öffentlich-Private Partnerschaft
RBZ	Regionales Berufsbildungszentrum/Regionale Berufsbildungszentren
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RV	Ratsversammlung
TCMS	Tax Compliance Management System
TG	Tiefgarage
TP	Teilplan
VMS	Vergabemanagementsystem
WP	Wirtschaftsprüfer

Um die Lesbarkeit des Berichts zu erhöhen, werden Beträge und Prozentangaben kaufmännisch gerundet dargestellt. Dadurch können sich bei Zahlenreihen geringfügige Differenzen zum Gesamtergebnis ergeben.

1 Kurzfassung der Prüfungsergebnisse

1.1 Wesentliches zum Jahresabschluss 2019

1. Die Ergebnisrechnung der LHK schließt zum 31.12.2019 mit einem Jahresüberschuss von 3,96 Mio. € ab. Der negative Planansatz von -6,54 Mio. € setzt sich aus dem geplanten Jahresüberschuss von 8,19 Mio. € und den aus dem Haushaltsjahr 2017 übertragenen Haushaltsermächtigungen von 14,73 Mio. € zusammen. Zum Jahresüberschuss von 3,96 Mio. € stellt dies eine Differenz von 10,50 Mio. € dar (Seite 13).
2. Nach Einschätzung des RPA sind die Aussagen im Lagebericht richtig und geben eine zutreffende Beurteilung der Lage der LHK und deren zukünftiger Entwicklung wieder. Allerdings sind sie, wie in 2017 auch, aus Sicht des RPA im Hinblick auf den EB Parken nicht vollständig, da eine Würdigung des finanziellen Risikos der zugehörigen Tiefgarage Europaplatz fehlt (Seite 19).
3. Der Jahresüberschuss für das Jahr 2019 beträgt 3,96 Mio. €. Er erhöht das vorhandene Eigenkapital. Nicht geplante wesentliche Mehrerträge durch Konsolidierungshilfen für 2019 bewirken, dass der Jahresüberschuss für 2019 um 21,10 Mio. € höher ausgewiesen werden kann, als er es aus eigener Kraft gewesen wäre. Ohne diese Konsolidierungshilfen wäre 2019 ein Jahresfehlbetrag von 17,14 Mio. € entstanden (Seite 33).
4. Von den in 2019 insgesamt zur Auszahlung geplanten Mitteln für Investitionen von 228,03 Mio. € sind laut Finanzrechnung 123,67 Mio. € tatsächlich ausgezahlt worden. Das entspricht einer Verwendungsquote von 54 %. Die Quote liegt damit zwar noch unter den vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes SH geforderten 60 %, gegenüber dem Vorjahr ist diese jedoch um 7 % gestiegen (Seite 48).
5. Eine erhebliche Budgetüberschreitung von 4,23 Mio. € gab es im Produktbereich „Sicherheit und Ordnung“. Diese geht mit 4,63 Mio. € auf höhere Personalaufwendungen im Bereich der Feuerwehr (Amt 13) zurück. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen wurden in der Haushaltsplanung trotz entsprechender Anmeldungen des Fachamtes nicht in ausreichender Höhe veranschlagt. Ein Ausgleich über einen in den letzten Jahren sonst üblichen Nachtragshaushalt erfolgte in 2019 nicht (Seite 58).
6. Innerhalb der Grundsicherung wurden Erstattungen vom Bund von 9,38 Mio. € für das vierte Quartal 2018 erst in 2019 ertragswirksam gebucht. Dies führt dazu, dass das Jahresergebnis 2019 um 9,38 Mio. € zu hoch ausgewiesen wird (Seite 62).

1.2 Wesentliches aus den unterjährigen Prüfungen 2019

1. RBZ: Jahresabschlüsse bald aufgearbeitet (Seite 23)

Im Berichtsjahr konnten die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 des RBZ Technik und des RBZ Wirtschaft erstellt und die Prüfung der Jahresabschlüsse abgeschlossen werden, so dass diese nun aufgearbeitet sind. Auch die Jahresabschlüsse 2019 wurden von beiden RBZ in der rechtlich vorgegebenen Frist zur Prüfung vorgelegt. Der Prüfbericht des RBZ Technik ist zum Redaktionsschluss durch das RPA erstellt und der Jahresabschluss vom Verwaltungsrat beschlossen.

Eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2014 – 2018 des RBZ Soziales, Ernährung und Bau sowie der Prüfung der Eröffnungsbilanzen der neu gegründeten RBZ beauftragt. Bis Ende des Jahres 2020 sollen die Prüfungen abgeschlossen sein.

2. Korruptionsprävention: Nebentätigkeiten (Seite 55)

Eine Prüfung der Nebentätigkeitsanzeigen hat ergeben, dass die letzte stadtweite Überprüfung der Nebentätigkeiten Anfang des Jahres 2000 durch das damalige Personalamt durchgeführt wurde. Unabhängig von der Frage der Genehmigungspflicht von Nebentätigkeiten bleibt die Verpflichtung der Dienstherrin bzw. Arbeitgeberin zu prüfen, ob Gründe vorliegen, aufgrund derer die Nebentätigkeiten einzuschränken oder ganz oder teilweise zu untersagen sind.

3. Entwicklung der Gesamtaufwendungen für Asylsuchende (Seite 63)

Eine Auswertung der Belegungssituation für 2018 und 2019 hat ergeben, dass in den Gemeinschaftsunterkünften der Anteil der abrechnungsfähigen Flüchtlinge im Geltungsbereich des AsylbLG gemessen an der Gesamtkapazität der Unterkünfte lediglich 20,7 % bzw. 20 % beträgt. Nur dieser Anteil der Aufwendungen wird über die Asylabrechnung durch das Land zu 73 % erstattet.

Insgesamt zeigt sich seit 2017 die Tendenz, dass der Eigenanteil der LHK an den Hilfen für Asylbewerber*innen durch weiter steigende Aufwendungen und sinkende Erträge wächst. Diese Entwicklung wird sich in 2020 fortführen.

4. Freibad Katzheide bisher im Kostenplan (Seite 70)

Die Abwicklung der Baumaßnahme lief zum Zeitpunkt der Prüfung gut und alle Beteiligten haben ein Interesse, die Maßnahme erfolgreich und termingerecht abzuwickeln. Hinsichtlich der Kosten ist festzustellen, dass bislang der Kostenrahmen nicht überschritten wurde.

5. Sanierungsstau bleibt weiterhin bestehen (Seite 72)

Insgesamt ist festzuhalten, dass der Sanierungsstau aus Sicht des RPA in der Vergangenheit eher angewachsen ist als dass er abgebaut werden konnte. Nach wie vor verfügen die Fachämter nicht über die erforderlichen Kenntnisse bezüglich des Zustandes ihrer Gebäude und Anlagen.

6. Dauerthema Vergabemanagementsystem (VMS) (Seite 87)

Entgegen der Grundsatzentscheidung des OB wurde kein VMS eingeführt. Im November 2019 teilte das OB Büro mit, nochmals in eine grundsätzliche Abwägung einzusteigen. Diese grundsätzlichen Abwägungen sollen durch ein externes Unternehmen im Rahmen einer Organisationsberatung vorbereitet werden. Aus Sicht des RPA sind die Schwachstellen sowie die zu ergreifenden Maßnahmen bereits bekannt. Es bleibt die Feststellung des

RPA, dass die Einrichtung einer zentralen Vergabe- und Beschaffungseinheit nebst entsprechender Softwareunterstützung für alle Vergaben zwingend erforderlich ist.

2 Grundlagen der Prüfung

2.1 Gesetzliche Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

Das RPA ist die örtliche Prüfungseinrichtung der LHK. Es ist Teil der Stadtverwaltung und dient der Selbstkontrolle der städtischen Finanzwirtschaft und der ihr zugrundeliegenden Verwaltungsvorgänge.

Gemäß § 116 GO SH obliegen dem RPA bei der LHK folgende gesetzliche Aufgaben:

- den Jahresabschluss und den Lagebericht (§ 95n GO SH), den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht (§ 95o Abs. 7 GO SH) zu prüfen,
- die Vorgänge der Finanzbuchhaltung und Belege zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses laufend zu prüfen,
- die Finanzbuchhaltungen der Gemeinde, ihrer Eigenbetriebe und anderer Sondervermögen dauernd zu überwachen sowie die regelmäßigen und unvermuteten Prüfungen der Finanzbuchhaltungen vorzunehmen und
- die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, der Eigenbetriebe und der anderen Sondervermögen zu prüfen.

Das RPA hat sich gutachtlich zu einer Planung oder Maßnahme zu äußern, wenn die Gemeindevertretung oder der*die Bürgermeister*in oder der Hauptausschuss in der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 45b GO SH es verlangt.

2.2 Von der Ratsversammlung übertragene Aufgaben an das Rechnungsprüfungsamt

Durch die RV sind dem RPA außerdem folgende Aufgaben übertragen:

- Prüfung der Vermögensgegenstände und Vorräte,
- Prüfung der Vergaben,
- laufende Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe,
- Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin oder Aktionärin,
- die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich die LHK bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
- Prüfung der Theater Kiel AöR,
- Technisch-wirtschaftliche Prüfung von Plänen und Kostenberechnungen der städtischen Baumaßnahmen und Beschaffungen der Stadt einschließlich der Bauausführungen und -abrechnungen,
- Prüfung bei Verträgen über die Beauftragung von freischaffenden Architekten, Ingenieuren und Sonderfachleuten,
- Prüfung von Datenverarbeitungsprogrammen, die die Ermittlung von Ansprüchen und Verpflichtungen beinhalten, nach Freigabe durch das Fachamt; Art und Umfang der Prüfung bestimmt das RPA,
- Prüfung von Verwendungsnachweisen,
- Prüfung der EU-Fördermittelverwendung sowie
- Mitwirkung bei der Prüfung der Fraktionszuwendungen.

Gemäß AGA der LHK nimmt das RPA folgende zusätzliche Tätigkeiten wahr:

- Bevor Verfahrensregelungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen getroffen und Gebührensatzungen oder Entgeltsordnungen erlassen oder geändert werden, ist das RPA rechtzeitig zu beteiligen.
- Sollen Ansprüche oder Zahlungsverpflichtungen im automatisierten Verfahren ermittelt oder entsprechende Verfahren geändert werden, ist das RPA von Beginn des Verfahrens an zu beteiligen.
- Bei strafrechtlich relevanten dienstlichen Verfehlungen oder Unregelmäßigkeiten mit schädlichen finanziellen Auswirkungen ist das RPA sofort zu unterrichten.
- Einrichtung der Anlaufstelle Korruptionsverdacht im RPA.

Eingeschränkte Prüfung von Datenverarbeitungsprogrammen:

Mit zunehmender Digitalisierung der Verwaltungsabläufe und Beschaffung von Datenverarbeitungsprogrammen werden die Anforderungen an die Prüfung dieser Bereiche immer komplexer. Um diesen Anforderungen gerecht werden zu können, hatte das RPA bereits zum Stellenplan 2019 Anträge für mindestens eine Planstelle einer*s „EDV-Prüfer*in“ gestellt. Dieser Stellenplanantrag ist nun von der Verwaltungsleitung weiter auf den Stellenplan 2021 verschoben worden. Das RPA muss darauf hinweisen, dass somit derzeit eine umfassende und inhaltlich qualifizierte Prüfung von Datenverarbeitungsprogrammen durch das RPA nicht gewährleistet werden kann.

2.3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Mit dem vorliegenden Schlussbericht berichtet das RPA über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 sowie über die weiteren unterjährigen Prüfungen des RPA im Berichtsjahr 2019.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2019 wurden dem RPA am 29.04.2019 übersandt. Die Prüfungsvorbereitungen für den Jahresabschluss 2019 fanden im März 2019 statt. Die Prüfung wurde in den Monaten Mai 2019 bis Juli 2019 durchgeführt. Das RPA hat die Prüfung nach § 95n GO SH und in Anlehnung an den vom Institut der Wirtschaftsprüfer empfohlenen risikoorientierten Prüfungsansatz vorgenommen.

Dieser erfordert es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlern sind. Entsprechend hat das RPA eine an den Risiken der städtischen Rechnungslegung und an den personellen und zeitlichen Kapazitäten des RPA ausgerichtete Prüfungsplanung vorgenommen.

Die Prüfungsplanung sowie die Risikoeinschätzung des Jahresabschlusses erfolgten auf der Grundlage von Erfahrungen aus den unterjährigen Prüfungen, Vergabeproofungen, Belegprüfungen und aus Jahresabschlussprüfungen der Vorjahre.

Das RPA hat Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze zu einzelnen Bilanzpositionen geprüft und stichprobenweise Kontrollen der Nachweise für die Bilanzierung und der Angaben im Anhang durchgeführt. Außerdem umfasste die Prüfung einzelfallorientierte Prüfungshandlungen.

Des Weiteren werden in diesem Bericht die Ergebnisse der unterjährigen Prüfungen dargestellt. Im November jeden Jahres wird eine Prüfplanung für das kommende Jahr aufgestellt. Darin enthalten sind Pflicht- und wiederkehrende Prüfungen sowie besondere Prüfungen. Die besonderen Prüfungen ergeben sich z. B. aus Auffälligkeiten in Vergabeproofungen und Jahresabschlüssen sowie aus organisatorischen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Auffälligkeiten des

Verwaltungshandelns. Je nach Prüfaufwand, Risikoeinschätzung und personellen Kapazitäten werden besondere Prüfungsschwerpunkte festgelegt.

Gemäß § 95n Abs. 2 GO SH hat das RPA seine Bemerkungen zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2019 in diesem Schlussbericht zusammengefasst. Die Prüfungsergebnisse der unterjährigen Prüfungen des Jahres 2019 sind ebenfalls in dem Bericht zusammengefasst (siehe Kap. 4).

Im August 2019 ist der Entwurf dieses Berichts dem OB und den Dezernent*innen übersandt worden. Die Ämter und die Dezernate haben Stellungnahmen zu dem Prüfbericht abgeben können. Stellungnahmen bzw. Ergänzungen zu Sachverhalten wurden in den Bericht aufgenommen.

Im Kap. 6 sind die neuen Handlungsbedarfe aus dieser Prüfung benannt, zu denen die Fachämter bzw. Dezernate Stellung genommen haben.

3 Prüfung des Jahresabschlusses der Landeshauptstadt Kiel

Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres gemäß § 95m Abs. 1 GO SH einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

Nach § 95m Abs. 2 GO SH ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und gemäß § 95n Abs. 3 GO SH nach der Prüfung durch das RPA bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres von der Gemeinde zu beschließen.

Entsprechend § 116 Abs. 1 Nr.1 i. V. m. § 95n Abs. 1 GO SH obliegt dem RPA die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts mit allen Unterlagen.

Der Prüfungsinhalt ergibt sich aus § 95n Abs. 1 Satz 1 GO SH. Danach hat das RPA den Jahresabschluss und den Lagebericht mit all seinen Unterlagen dahingehend zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
- der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
- der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Gemäß § 95n Abs. 1 Satz 2 GO SH kann das RPA die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

Gegenstand der Jahresabschlussprüfung war die dem Jahresabschluss zugrundeliegende Buchführung und der Jahresabschluss 2019, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang - ergänzt um den Lagebericht der LHK - sowie den zum Jahresabschluss gehörenden Anlagen.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurden die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Vorschriften zur Rechnungslegung nach der GO SH und der GemHVO-Doppik SH geprüft.

Der OB hat dem RPA in einer Vollständigkeitserklärung (Anlage 2) versichert, dass, abgesehen von den dort genannten Einschränkungen, alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind. Bei den Einschränkungen handelt es sich grundsätzlich um dieselben wie in den vergangenen Jahresabschlüssen.

3.1 Feststellungen zur Einhaltung des Haushaltsplanes

Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr gemäß § 95 Abs. 1 GO SH eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Ratsversammlung der LHK hat die Haushaltssatzung der LHK für das Haushaltsjahr 2019 in ihrer Sitzung am 13.12.2018 beschlossen.

Im Haushaltserlass vom 01.04.2019 weist das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes SH darauf hin, dass die für 2019 vorgesehene Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen und die Verpflichtungsermächtigungen keiner Genehmigung bedürfen, da der Ergebnisplan des Haushaltsjahres 2019 sowie der drei nachfolgenden Haushaltspläne ausgeglichen ist und die Ergebnispläne und Ergebnisrechnungen der beiden vorangegangenen Haushaltsjahre ebenfalls ausgeglichen sind.

Am 19.09.2019 wurde die RV informiert, dass nach Auswertung der Prognosezahlen zum 30.06.2019 die Prognoseergebnisse keine wesentlichen Änderungen des Haushaltsergebnisses darstellen. Zudem wird weiterhin von einem positiven Haushaltsergebnis ausgegangen, womit nach § 95b GO SH kein Erfordernis für einen Nachtragshaushalt besteht.

Der Ursprungshaushalt für das Haushaltsjahr 2019 wird in folgender Übersicht dargestellt:

	Ursprungshaushalt
	€
1. im Ergebnisplan der	
Gesamtbetrag der Erträge*	1.039.951.200
Gesamtbetrag der Aufwendungen*	1.031.757.300
Jahresüberschuss	8.193.900
Jahresfehlbetrag	./.
2. im Finanzplan der	
Gesamtbetrag aus lfd. Verwaltungstätigkeit	
Einzahlungen	1.015.207.400
Auszahlungen	968.931.400
Gesamtbetrag aus lfd. Investitions- und Finanzierungstätigkeit	
Einzahlungen	138.297.200
Auszahlungen	173.297.200
3. Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	119.101.500
4. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	56.396.000

* ohne interne Leistungsbeziehungen

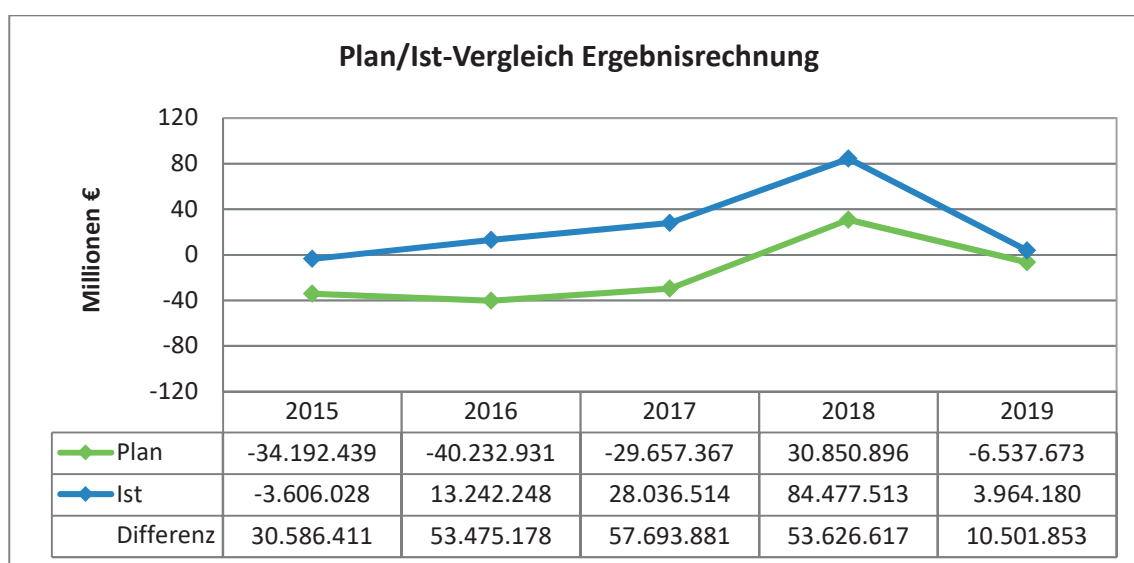
Der nicht genehmigungspflichtige Haushalt 2019 wurde vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes SH im Haushaltserlass gewürdigt. Folgende wesentliche Aussagen werden im Erlass aufgezeigt:

- Die kommunale Haushaltslage hat sich in den vergangenen Jahren kontinuierlich verbessert. Ausschlaggebend hierfür ist unter anderem das Anhalten der günstigen konjunkturellen Rahmenbedingungen sowie attraktiven Zinsbindungen an den Finanzmärkten.
- Diese günstigen Rahmenbedingungen sollen genutzt werden, um die Haushalte zukunftsfest zu gestalten. In diesem Zusammenhang sind Kassenkredite, auch vor dem Hintergrund eines möglichen Zinsänderungsrisikos, auf das unumgängliche Maß zu reduzieren.
- Um die finanziellen Ressourcen möglichst effizient einzusetzen, soll eine realistische Planung und eine gezielte Schwerpunktsetzung erfolgen.
- Die LHK muss sich bewusst sein, dass die geplanten Investitionen der kommenden Jahre die Haushalte der folgenden Jahre durch den Schuldendienst und die Abschreibungen belasten werden.

3.1.1 Planvergleich Ergebnisrechnung

Bereits in der Planungsphase des Haushalts sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu beachten, um ein möglichst periodengerechtes Bild der Ergebnislage zu erhalten. Es ist daher notwendig, die Erträge und Aufwendungen so genau wie möglich zu berechnen bzw. in Bereichen, in denen keine Berechnung möglich ist, möglichst genau zu schätzen und periodengerecht zuzuordnen. Das RPA prüft, ob der Haushaltsplan eingehalten wurde (siehe Kap. 4).

Den in der Ergebnisrechnung nachzuweisenden Ist-Ergebnissen sind unter anderem die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan-/Ist-Vergleich anzufügen (siehe § 45 Abs. 2 GemHVO-Doppik SH).



Die Ergebnisrechnung der LHK schließt zum 31.12.2019 mit einem Jahresüberschuss von 3,96 Mio. € ab. Der negative Planansatz von -6,54 Mio. € setzt sich aus dem geplanten Jahresüberschuss von 8,19 Mio. € und den aus dem Haushaltsjahr 2017 übertragenen

Haushaltsermächtigungen von 14,73 Mio. € zusammen. Zum Jahresüberschuss von 3,96 Mio. € stellt dies eine Differenz von 10,50 Mio. € dar.

Im Ist-Ergebnis sind im Berichtsjahr Konsolidierungshilfen von 21,10 Mio. € enthalten, die in der Planung nicht berücksichtigt werden dürfen. Wird das Ergebnis um die Erträge aus den Konsolidierungshilfen (21,10 Mio. €) bereinigt, hätte sich ein Jahresfehlbetrag von 17,14 Mio. € und damit eine Planabweichung von 10,60 Mio. € ergeben.

Die wesentlichen Planabweichungen zwischen den Haushaltsansätzen und dem Ergebnis sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

<u>Haushaltsverbesserungen</u>	
<u>Erträge</u>	
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	+23,35 Mio. €
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	+20,59 Mio. €
Sonstige Erträge	+9,17 Mio. €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	+7,95 Mio. €
<u>Aufwendungen</u>	
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-10,78 Mio. €
<u>Haushaltsverschlechterungen</u>	
<u>Erträge</u>	
Steuern und ähnliche Abgaben	-33,23 Mio. €
<u>Aufwendungen</u>	
Bilanzielle Abschreibungen	+12,24 Mio. €
Transferaufwendungen	+11,66 Mio. €
Sonstige Aufwendungen	+7,80 Mio. €

Vom Amt für Finanzwirtschaft wurden im Anhang zum Jahresabschluss 2019, Seite 114 ff., die maßgeblichen Abweichungen der Ertrags- und Aufwandspositionen erläutert. Die Erläuterungen wurden vom RPA geprüft und konnten von den Fachprüfer*innen nachvollzogen werden.

Ein Abgleich der Werte der Ergebnisrechnung mit dem Vorjahr wird unter Kap. 3.4 vorgenommen.

3.1.2 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Gemäß § 3 der Haushaltssatzung der LHK für das Haushaltsjahr 2019 liegt der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, bei dem der OB seine Zustimmung erteilen kann, bei 100 T€.

Für den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2019 wurden die vorgelegten Übersichten über die unerheblichen Entscheidungen nach § 95d GO SH vom RPA dahingehend geprüft, ob die in den aufgeführten Geschäftlichen Mitteilungen genannten Aufwendungen und Auszahlungen in In-foma newsystem gebucht wurden bzw. ob die vorgelegten Übersichten vollständig sind.

Im investiven Bereich erfolgten im Haushaltsjahr 2019 Buchungen auf über- und außerplanmäßige Auszahlungen mit einem Gesamtbetrag von 18,69 Mio. €. Davon entfielen 16,63 Mio. €

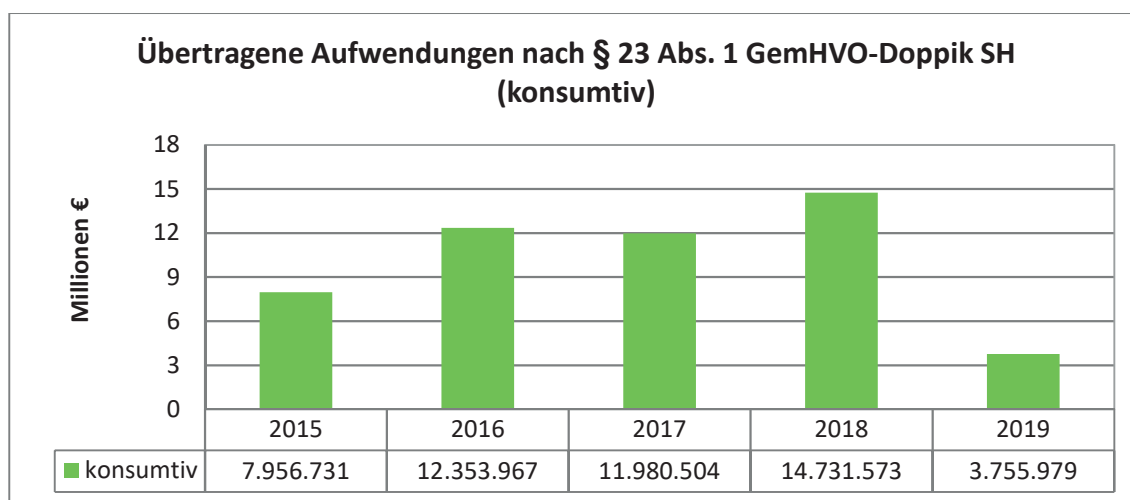
auf über- und außerplanmäßige Aufwendungen, bei denen die RV ihre Zustimmung erteilt hat. Bei den restlichen 2,06 Mio. € handelt es sich um unerhebliche über- und außerplanmäßige Auszahlungen, die im Einzelfall den Betrag von 100 T€ nicht überschritten haben und bei denen der OB direkt seine Zustimmung erteilt hat.

Des Weiteren wurden durch die RV zwei über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen für investive Maßnahmen von insgesamt 3,11 Mio. € genehmigt.

3.1.3 Konsumtive Ermächtigungsübertragungen

Haushaltsansätze für nicht investive Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets können für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben gemäß § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik SH bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar. Durch diese Übertragungen werden über die Planung hinaus zusätzliche Aufwendungen ermöglicht. Gemäß den vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes SH herausgegebenen Erläuterungen zu § 23 GemHVO-Doppik SH dürfen Mittel nur dann übertragen werden, wenn nach den Planungen des Folgejahres ein entsprechender Jahresüberschuss erwartet wird oder eine rechtliche Verpflichtung bereits eingegangen wurde.

Insgesamt wurden 3,76 Mio. € konsumtive Budgetreste des Ergebnishaushalts 2019 in das Haushaltsjahr 2020 übertragen. Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einer Verringerung von 10,97 Mio. €.



In den folgenden Bereichen erfolgten die höchsten Budgetübertragungen:

- Amt 18 - Umweltschutzamt 1,35 Mio. € (Vorjahr 1,10 Mio. €),
- Amt 61 - Stadtplanungsamt 877 T€ (Vorjahr 281 T€),
- Amt 67 - Grünflächenamt 445 T€ (Vorjahr 648 T€),
- Amt 51 - Amt für Sportförderung 430 T€ (Vorjahr 459 T€).

Von den konsumtiven Budgetübertragungen (3,76 Mio. €) entfielen 1,11 Mio. € auf den Bereich der Unterhaltung der Gebäude. Weitere 797 T€ wurden für Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten übertragen.

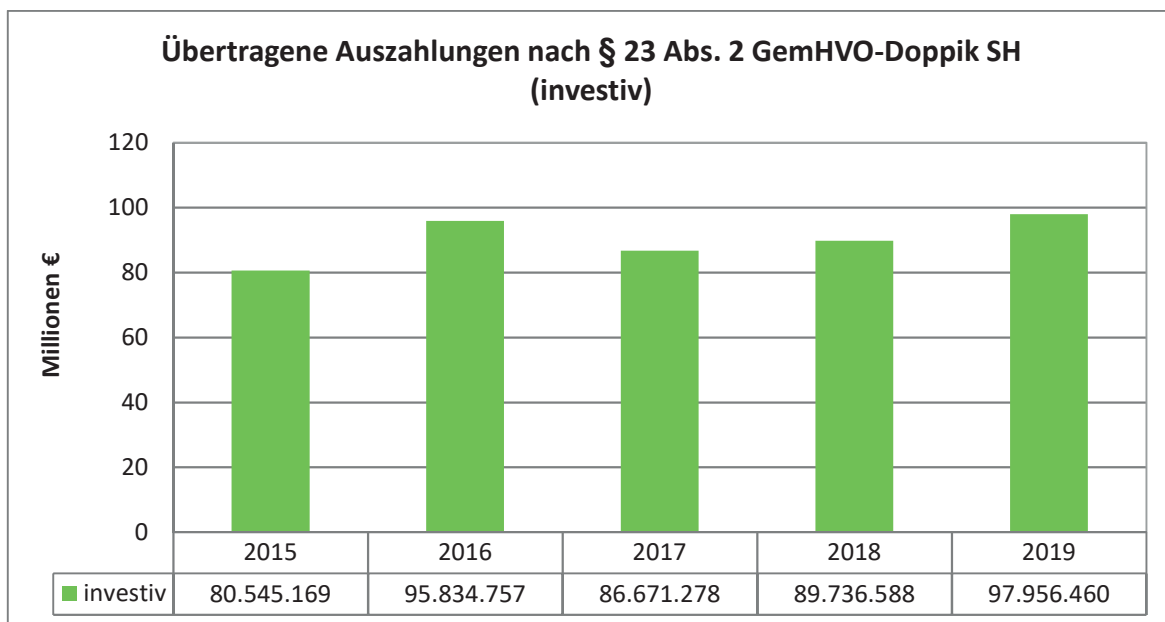
Wenn die übertragenen Haushaltsermächtigungen aus 2019 in 2020 vollständig in Anspruch genommen werden, verschlechtert sich das geplante Jahresergebnis 2020 um 3,76 Mio. €. Das

für 2020 mit dem Haushaltsplan festgesetzte Ergebnis von 452 T€ würde sich damit unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme der Übertragungen auf insgesamt -3,31 Mio. € verschlechtern.

3.1.4 Investive Ermächtigungsübertragungen

Gemäß § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik SH bleiben Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Die übertragenen Haushaltsermächtigungen erhöhen die im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel. Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die für ihren Zweck nicht mehr benötigt werden, dürfen nicht übertragen werden und sind in Abgang zu bringen.

Gemäß § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik SH ist dem Anhang eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen beizufügen. Laut dem Jahresabschluss 2019 (Seite 110) betragen die übertragenen Mittel für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 97,96 Mio. €. Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einer Erhöhung von 8,22 Mio. €.



Auf Ämterebene betrachtet, erfolgten die höchsten Budgetübertragungen in folgenden Bereichen:

- Amt 60 - Immobilienwirtschaft 27,03 Mio. € (Vorjahr 22,34 Mio. €),
- Amt 83 - EBK 16,75 Mio. € (Vorjahr 16,75 Mio. €),
- Amt 66 - Tiefbauamt 15,78 Mio. € (Vorjahr 16,72 Mio. €),
- Amt 54 - Jugendamt 7,97 Mio. € (Vorjahr 3,52 Mio. €),
- Referat Dezernat II 7,60 Mio. € (Vorjahr 3,40 Mio. €).

Von den investiven Budgetübertragungen (97,96 Mio. €) sind 16,75 Mio. € für den Neubau des Gemeinschaftskraftwerkes vorgesehen. Rund 21,73 Mio. € wurden für Gebäude, Aufbauten

und Betriebsvorrichtungen übertragen sowie 10,44 Mio. € für den Erwerb von Grund und Boden. Weitere 7,91 Mio. € sind für Anlieger-, Hauptverkehrs- und Innerortsstraßen vorgesehen.

Bei der Kalkulation der Auszahlungen ist das Kassenwirksamkeitsprinzip zu beachten. Dieses regelt, dass Auszahlungen in der Höhe zu veranschlagen sind, in der sie im Haushaltsjahr voraussichtlich zu leisten sind (§ 10 Abs. 3 GemHVO-Doppik SH). Hohe Haushaltsübertragungen sind demzufolge ein Indiz dafür, dass geplante Investitionen nicht umgesetzt werden konnten.

Nähere Ausführungen zur Investitionstätigkeit der LHK finden sich in Kap. 3.5.

3.2 Jahresabschluss und Lagebericht

3.2.1 Aufstellung und Anhang

Gemäß §§ 44 ff. GemHVO-Doppik SH hat die LHK den Jahresabschluss zum 31.12.2019 aufgestellt. Die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung und die Teilrechnungen sowie der Anhang und der Lagebericht sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert.

Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu erstellen. Er muss klar und übersichtlich sein. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen zu enthalten, soweit durch das Gesetz oder aufgrund anderer Vorschriften nichts anderes bestimmt ist. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der LHK darzustellen.

Die LHK hat gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 51 GemHVO-Doppik SH einen Anhang mit Erläuterungen als Bestandteil des Jahresabschlusses beizufügen.

Haftungsverhältnisse/finanzielle Verpflichtungen

Unter Kap. 5.2 im Anhang des Jahresabschlusses der LHK werden die Haftungsverhältnisse sowie finanzielle Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz enthalten sind, angegeben. Zusätzlich dazu wurde dem RPA vom OB die Vollständigkeit dieser Angaben bestätigt. Gegenwärtig besteht bei der LHK kein (zentrales/IT-gestütztes) Vertragsmanagementsystem, das eine systematische Aufnahme der finanziellen Verpflichtungen bzw. Haftungsrisiken sicherstellt. Gemäß Seite 98 des Jahresabschlusses 2019 wird im Rahmen der Einführung eines Tax Compliance Management Systems (TCMS) erst geprüft, ob ein zentrales Vertragsmanagement eingeführt werden soll, damit Haftungsrisiken aus Verträgen transparenter werden. Aus diesem Grund sieht das RPA eine Bestätigung über die Vollständigkeit der Angaben im Rahmen der Berichterstattung im Anhang über Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen sowie Haftungsverhältnisse ergeben, sehr kritisch.

Verstöße gegen bestehende Vorschriften sind in den Erläuterungen zu den Positionen der Bilanz dargestellt (siehe Kap. 3.3). Feststellungen zu allgemeinen bzw. übergeordneten Themen werden in Kap. 3.2.3 und Kap. 4 erläutert.

3.2.2 Lagebericht mit Stellungnahme

Gemäß § 44 Abs. 2 und 3 GemHVO-Doppik SH ist dem Jahresabschluss ein vom OB unterschriebener Lagebericht beizufügen. Dieser ist gemäß § 52 GemHVO-Doppik SH so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der LHK vermittelt wird. Darüber hinaus erfolgt im Lagebericht eine Risiken-, Chancen- und Prognoseberichterstattung. Der Lagebericht gibt daher einerseits in zusammengefasster Form einen Rückblick auf das vergangene Haushaltsjahr und soll andererseits einen Ausblick auf die zukünftige Haushaltswirtschaft enthalten.

Der Lagebericht wurde gemäß § 95m Abs. 1 GO SH von der Verwaltung aufgestellt, von dem OB am 27.04.2020 unterschrieben und ist diesem Bericht als Anlage 2 beigelegt.

Es wurde gemäß § 95n GO SH geprüft, ob der Lagebericht den Vorschriften des § 52 GemHVO-Doppik SH entspricht.

Nach Auffassung des RPA wurden im Lagebericht folgende wesentliche Aussagen zur Risiken-/Chancen- und Prognoseberichterstattung getroffen:

Zu Ertrags-, Vermögens-, Schulden und Finanzlage

- Die Ergebnisrechnung zum 31.12.2019 schließt mit einem Jahresüberschuss von 3,96 Mio. € ab. Gegenüber dem Vorjahr (Jahresüberschuss 84,48 Mio. €) bedeutet dies eine Verschlechterung von 80,52 Mio. €. Gegenüber dem Plan (Fehlbetrag 6,54 Mio. €) ergibt sich eine Ergebnisverbesserung von 10,50 Mio. €.
- Im vierten Jahr in Folge konnte der vorgetragene Jahresfehlbetrag durch einen erzielten Jahresüberschuss reduziert werden.
- Das Vermögen ist im Haushaltsjahr um 59,77 Mio. € gestiegen. Während das Anlagevermögen um 64,77 Mio. € zugenommen hat, sind das Umlaufvermögen um 4,26 Mio. € und die Rechnungsabgrenzungsposten um 743 T€ gesunken.
- Die Eigenkapitalquote ist gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken und beträgt nun 16,5 % (2019 16,8 %). Eine Eigenkapitalquote zwischen 10 % und 20 % ist noch als befriedigend zu bewerten.
- Die Verbindlichkeiten sind um 37,79 Mio. € gestiegen. Dies ist insbesondere auf den Zugang von Krediten für Investitionen (45,12 Mio. €) und den Rückgang von Kassenkrediten (5,00 Mio. €) zurückzuführen.
- Von geplanten investiven Auszahlungen von 228,03 Mio. € sind 123,67 Mio. € zur Auszahlung gelangt. Im Planansatz enthalten waren 89,74 Mio. € Auszahlungsreste aus 2018. Am Ende des Jahres 2019 sind die Auszahlungsermächtigungen, die in das Haushaltsjahr 2020 übertragen wurden, mit 97,96 Mio. € wieder angestiegen und bleiben somit weiterhin auf einem hohen Niveau.
- Die Aufwands- und Ertragslage hat sich im Vergleich zum Vorjahr verschlechtert. Ein Anknüpfen an die Jahresabschlüsse der Jahre 2016 – 2019 wird in den Folgejahren ab 2020 schwierig, dazu sind die Abhängigkeiten von den Zuweisungen des Landes und der Konjunkturlage zu groß.

Zu Vorgängen von besonderer Bedeutung und Risiken-/Chancen- und Prognoseberichterstattung

- Neben der Erstellung des Jahresabschlusses haben sich aufgrund neuer gesetzlicher Vorgaben und erheblich gestiegener Haftungsrisiken zusätzliche Handlungsfelder für die Implementierung eines IKS ergeben. Diese betreffen die Risikofelder „Einführung der E-Rechnung“, „Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung“ und der „Aufbau eines Tax Compliance Management System“.

- Die gegenwärtige Corona-Pandemie wird sich maßgeblich auf das Jahresergebnis 2020 und auch die Folgejahre auswirken. Es ist mit deutlich geringeren Gewerbesteuererträgen sowie deutlich geringeren kommunalen Anteilen an den Einkommensteuern und der Umsatzsteuer zu rechnen. Aufgrund des konjunkturellen Einbruchs ist eine Zunahme von Empfängern sozialer Leistungen und Bedarfsgemeinschaften zu erwarten. Dem gegenüber steht das Risiko, dass Mittel des kommunalen Finanzausgleichs, die zur Finanzierung dieser Lasten beitragen sollen, aufgrund der auch bei Bund und Land einbrechenden Erträge deutlich geringer als bisher ausfallen.
- Maßgeblich für die finanzielle Situation der LHK nach der Corona-Pandemie wird die Ausstattung mit ausreichenden Finanzmitteln zur Erfüllung der Pflichtaufgaben und der notwendigen freiwilligen Leistungen sein.
- Weitere große Herausforderungen der LHK sind:
 - Betreuung/Integration von Geflüchteten, anerkannten Asylbewerber*innen und geduldeten Menschen in den Lebensalltag,
 - Ergreifen von umfangreichen Maßnahmen zur Reduzierung der Stickoxid-Belastungen und der Vermeidung etwaiger Fahrverbote,
 - Umsetzung wirksamer Maßnahmen zum Schutz des Klimas,
 - Eigenbetriebsrisiko, das im Wesentlichen durch die Stadtwerkedividende und dem Neubau des „Gasheizkraftwerk Gemeinschaftskraftwerkes“ geprägt ist.
- Die LHK ist eine dynamische Stadt, neu entstehende Wohngebiete sowie Quartierentwicklungen werden zu einem weiteren Bevölkerungswachstum beitragen.
- Im Bereich der Kinderbetreuung und der Bildung werden weiterhin Impulse gesetzt.
- Die LHK strebt eine Vorreiterrolle in den Zukunftsthemen Digitalisierung, Klimafreundlichkeit und Verkehrswende an.
- Die LHK hat mit dem Haushalt 2020 einen weiteren genehmigungsfreien Haushalt in Folge vorgelegt.
- Die Umsetzung des Urteils des Landesverfassungsgerichts zum kommunalen Finanzausgleich trägt nach gegenwärtigem Stand ab 2021 nicht zu einer Stärkung der Finanzausstattung bei.

Nach Einschätzung des RPA sind die Aussagen im Lagebericht richtig und geben eine zutreffende Beurteilung der Lage der LHK und deren zukünftiger Entwicklung wieder. Allerdings sind sie, wie in 2017 auch, aus Sicht des RPA im Hinblick auf den EB Parken nicht vollständig, da eine Würdigung des finanziellen Risikos der zugehörigen Tiefgarage Europaplatz fehlt. Da der EB Parken zu den wirtschaftlichen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit gehört, liegen sowohl das Haftungsrisiko als auch das finanzielle Risiko bei der LHK (siehe Kap. 4.1.10).

3.2.3 Allgemeine Feststellungen zur städtischen Buchführung

Im Folgenden werden Sachverhalte aufgeführt, die aufgrund von früheren Feststellungen weiterverfolgt oder zu denen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2019 beispielsweise Verstöße gegen die GemHVO-Doppik SH, die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung oder der Kontierungsrichtlinie festgestellt wurden.

3.2.3.1 Konten- und Belegprüfungen

Gemäß § 33 Abs. 1 GemHVO-Doppik SH sind alle Geschäftsvorfälle „unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung in den Büchern klar ersichtlich und nachprüfbar aufzuzeichnen“. Es muss jederzeit eine Verbindung zwischen Geschäftsvorfall und Buchung

hergestellt werden können. Dieser Grundsatz und weitere gesetzliche und städtische Vorgaben sind einzuhalten, sodass die Buchführung für einen Dritten nachvollziehbar ist.

Im Rahmen verschiedener Prüfungshandlungen wurde die Einhaltung überprüft. Die Prüfungsergebnisse werden im Folgenden erläutert.

Belegprüfung 2019

Das RPA führte im Berichtsjahr eine Belegprüfung durch. Die Prüfung wurde vor endgültiger Aufstellung des Jahresabschlusses durchgeführt. Daher konnten festgestellte Fehlbuchungen noch vor Abschluss des Jahres korrigiert werden. Die Belege wurden insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Kontierungsrichtlinie und der korrekten Verwendung der Sachkonten untersucht. Folgende Konten wurden für die Prüfung ausgewählt.

Sachkontoname	Betrag in €	Anzahl der Buchungen
Kampfmittelräumung	78.329,23	32
Periodenfremder Aufwand (SK 52411999)	194.583,43	29
Periodenfremder Aufwand (SK 52219999)	1.425.320,99	135
Pflege u. Unterhaltung v. Kfz u. and. Fahrzeugen	1.313.620,91	2.976
Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	721.246,64	1.869
Softwarepflege u.-updates, fachspezif. Anwendungen	2.150.621,82	1.189
Sonstige Verbrauchsmittel und Anstaltsbedarf	212.037,58	809
Beköstigungsmittel	1.710.260,70	5.018
Ausstellungen u. Wettbewerbe u. sonst. Veranstalt.	3.050.548,35	1.483
Sonstige Sachaufwendungen bei den Schulen	145.910,55	503
Spezielle Zweckausgaben der Verw.zweige (allgem.)	3.736.796,07	2.935
Personalnebenaufwendungen	111.282,10	126
Sachverständigen-, Gerichts- u. ähnl. Kosten	1.658.155,13	1.342
Erstattungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	8.504.565,51	68
Gesamt	25.013.279,01	18.514

Aus insgesamt 18.514 Buchungen (per 18.11.2019) mit einem Volumen von 25,01 Mio. € wurde mit Hilfe einer vom RPA verwendeten Datenanalysesoftware eine Zufallsstichprobe gezogen und aufgrund dessen 321 Belege gesichtet.

Von den geprüften Belegen waren insgesamt 134 ohne Beanstandung. 58 % der Belege wurden in den folgenden Punkten beanstandet:

Beanstandung	Anzahl
Beschreibung nicht aussagekräftig	84
Beanstandungen des Datums	28
Beanstandungen der Unterschriften	28
Kontierungsblatt fehlend	19
Skontoverlust	14
nicht periodengerecht gebucht	8
LHK ist nicht Rechnungsempfänger	5
sonstige Beanstandungen	24

Bei den sonstigen Beanstandungen handelt es sich insbesondere um unvollständige bzw. falsche Angaben auf dem Kontierungsblatt, fehlende buchungsbegründende Unterlagen und eine unklare Aufteilung der Rechnungspositionen auf die Sachkonten.

Das RPA ermittelte im Rahmen der Belegprüfung 32 Fälle, in denen das falsche Sachkonto verwendet wurde. Die Auswertung wurde dem Amt für Finanzwirtschaft zur Verfügung gestellt, welches aufgrund dessen in einzelnen Fällen noch Umbuchungen im Haushaltsjahr 2019 vornahm. Von 353 T€, die insgesamt auf falschen Sachkonten gebucht waren, wurden 340 T€ auf die korrekten Sachkonten umgebucht.

Bei der Belegprüfung ist aufgefallen, dass die Unterschriften der Anordnungsbefugten auf den Anordnungen überwiegend nicht lesbar und somit nicht zu identifizieren waren. Das Amt für Finanzwirtschaft gab den Hinweis, dass hier Punkt 2.7.2 der städtischen Schreibanweisung Anwendung findet, wonach die Unterschriften auf internen und externen Originalen in Druckschrift zu wiederholen sind. Die Schreibanweisung ist seitens der Fachämter dringend einzuhalten, insbesondere da den Anordnungsbefugten aufgrund von § 15 der DuGA Fibu im Zusammenhang mit der Unterzeichnung der Anordnung eine bedeutende Verantwortung übertragen wird.

Periodenfremde Aufwendungen und Erträge (Kontierungsrichtlinie Kap. 26)

In Anlehnung an die Jahresabschlussprüfung 2018 wurde für das Berichtsjahr 2019 erneut ausgewertet, inwieweit bei der Buchung von periodenfremden Aufwendungen und Erträgen entsprechend der Kontierungsrichtlinie (siehe Kap. 26 f) in Infoma newssystem unter „Beschreibung 2“ das bei Periodengerechtigkeit gültige Sachkonto angegeben wurde.

Von insgesamt 2.792 periodenfremden Aufwands- und Ertragsbuchungen wurde bei 1.431 Buchungen das reguläre Sachkonto angegeben. Dies entspricht einem Anteil von 51,3 % (Vorjahr 0,8 %). Eine deutliche Verbesserung zum Vorjahr ist erkennbar, dennoch muss hier weiterhin mit Nachdruck auf die Einhaltung der Vorschriften in den Fachämtern hingewirkt werden. Das RPA verweist erneut auf die entsprechenden Vorschriften der Kontierungsrichtlinie sowie auf die im Intranet im Januar 2019 veröffentlichte Mitteilung des Amtes für Finanzwirtschaft.

Beschreibungstexte (Kontierungsrichtlinie Kap. 26)

Es wurden 27.500 Fälle identifiziert, in denen das Beschreibungsfeld nicht befüllt wurde. Im Vorjahr waren es 36.300.

Bei 11.938 von 313.805 Aufwandsbuchungen wurde im Beschreibungsfeld lediglich der Sachkontoname übernommen. Im Ertragsbereich handelt es sich um 83.286 von 1.007.214 Buchungen. Vielfach wurden hier im Feld Beschreibung 2 aussagekräftige Buchungstexte ergänzt. Gemäß Kontierungsrichtlinie (siehe Kap. 26 c) sind jedoch im Feld Beschreibung „zusätzliche Angaben zum Geschäftsvorfall aufzunehmen“.

Das RPA weist die Sammelstellen erneut darauf hin, dass Buchungen ohne Buchungstexte (oder Buchungstext gleich Sachkonto) an die Fachämter zurückzugeben sind.

Buchungsbegründende Unterlagen (§ 33 Abs. 5 GemHVO-Doppik SH / Kontierungsrichtlinie Kap. 2)

Bezugnehmend auf § 33 Abs. 5 GemHVO-Doppik SH schreibt die Kontierungsrichtlinie (siehe Kap. 2 Satz 2) vor, dass dem Kontierungsblatt buchungsbegründende Unterlagen beizufügen sind. Bei den Belegprüfungen fällt immer wieder auf, dass diese Vorschrift nicht eingehalten

wird. Häufig werden zu den Buchungen lediglich das MBV-Freigabejournal und das Kontierungsblatt in der Belegverwaltung hinterlegt. Auch wenn die buchungsbegründenden Unterlagen zu einer Buchung sehr umfangreich sein können, ist zumindest dafür Sorge zu tragen, dass dem Kontierungsblatt eine aussagekräftige Unterlage beigelegt und bei unvollständigen Unterlagen ein*e konkrete*r Ansprechpartner*in bzw. Ablageort genannt wird.

3.2.3.2 Belegprüfung zur Periodenabgrenzung

Das RPA berichtete bereits mehrfach über Verstöße gegen § 39 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO-Doppik SH, wonach Aufwendungen und Erträge periodengenau zuzuordnen sind. Das RPA führte eine Belegprüfung durch, um die Einhaltung der Periodenabgrenzung erneut zu untersuchen.

Es wurden Stichproben aus Aufwands- und Ertragsbuchungen mit folgenden Kriterien gewählt:

Belegdatum bis 31.12.2018, Buchungsdatum ab 01.01.2019

Belegdatum bis 31.12.2019, Buchungsdatum ab 01.01.2020

Bei 64 von 72 geprüften Belegen wurde nicht periodengerecht gebucht. Für Buchungen von Geschäftsfällen, deren Leistungszeitraum im Vorjahr lag, wurde die Verwendung der vorhandenen periodenfremden Konten unterlassen. Zudem wurden in einigen Fällen Belege aus dem Vorjahr per 01.01. des Folgejahres gebucht, obwohl Buchungen für das Vorjahr noch erfasst werden konnten.

Eine periodengerechte Abbildung der Aufwendungen und Erträge ist unerlässlich, um die Ertragslage der LHK ihren tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darzustellen.

Allein diese Stichprobe von 72 Belegen hat ergeben, dass dem Berichtsjahr 2019 Aufwendungen von 1,03 Mio. € und Erträge von 10,58 Mio. € zugerechnet wurden, die bei periodengerechter Zuordnung dem Jahr 2018 zuzuordnen gewesen wären. In Folge dessen ist die Ertragslage der Jahre 2018 und 2019 nicht korrekt abgebildet (siehe auch Kap. 4.1.5).

Ergänzend zu den Regelungen der GemHVO-Doppik SH hat auch das Amt für Finanzwirtschaft klare Regelungen im Zusammenhang mit der Periodengerechtigkeit in der Kontierungsrichtlinie (siehe Kap. 2, 7b, 14 und 26) festgelegt. Zusätzlich wird jährlich im Aufruf zum Jahresabschluss (siehe Kap. 4 und 22) darauf hingewiesen.

3.2.4 Regionale Bildungszentren AöR

Im Schlussbericht 2018 berichtete das RPA im Zusammenhang mit den RBZ AöR (RBZ am Schützenpark, RBZ am Königsweg, RBZ Wirtschaft, RBZ Technik, RBZ Soziales, Ernährung und Bau) umfangreich über die geplante Umstellung der Buchführung nach HGB sowie die Neustrukturierung des RBZ Soziales, Ernährung und Bau. Die Neugründung des RBZ am Schützenpark und RBZ am Königsweg zum 01.01.2019 sowie die weitere Aufarbeitung der Jahresabschlüsse aller RBZ prägten auch das Berichtsjahr 2019.

Neugründung des RBZ am Schützenpark und RBZ am Königsweg:

Das Vermögen des ehemaligen RBZ Soziales, Ernährung und Bau wurde im Zuge der Auflösung per 31.12.2018 in den Haushalt der LHK migriert und per 01.01.2019 auf die neu gegründeten RBZ am Schützenpark und RBZ am Königsweg verteilt. Die Emigration aus dem Haushalt der LHK erfolgte ergebnisneutral. Im ersten Entwurf der Eröffnungsbilanzen beträgt das Eigenkapital des RBZ am Schützenpark 469 T€ und das des RBZ am Königsweg 215 T€. In der städtischen Bilanz wurden entsprechend § 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik SH Finanzanlagen in

gleicher Höhe ausgewiesen. Diese werden bei Vorlage der finalen Eröffnungsbilanzen durch das Amt für Finanzwirtschaft angepasst.

HGB-Umstellung:

Im Rahmen der Neugründung des RBZ am Schützenpark und RBZ am Königsweg wurde die geplante Umstellung der Buchführung von GemHVO-Doppik SH auf HGB an den beiden neuen RBZ vorgenommen. Die Buchhaltung wird durch eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt. Diese ist bereits seit 2017 mit der Buchhaltung des ehemaligen RBZ Soziales, Ernährung und Bau beauftragt worden. Im Berichtsjahr wurden dem RBZ am Schützenpark und RBZ am Königsweg insgesamt 45 T€ für die Buchhaltung sowie 6 T€ für Beratungsleistungen in Rechnung gestellt. Das RBZ am Königsweg wird die Buchhaltung voraussichtlich zum 01.01.2021 selbst zu übernehmen. Das RPA begrüßt dieses Vorgehen insbesondere im Hinblick auf die jährlichen finanziellen Aufwendungen, die durch eine externe Durchführung entstehen.

Beim RBZ Technik und RBZ Wirtschaft wurde die Umstellung der Buchführung nach HGB bisher noch nicht wie ursprünglich geplant (zum 01.01.2020/01.01.2021) vorgenommen. Ob und wann eine Umstellung entsprechend der Beschlussvorlage erfolgen wird, war zum Redaktionsschluss noch unklar.

Das RPA ist weiterhin der Auffassung, dass beim RBZ Technik und RBZ Wirtschaft von der HGB-Umstellung Abstand genommen werden sollte. Diese würde für beide RBZ keine Verbesserung bedeuten und gegebenenfalls erneut einen hohen Aufwand für Buchhaltungs- und Beratungsleistungen mit sich bringen.

Aufarbeitung der Jahresabschlüsse:

Die Jahresabschlüsse für das ehemalige RBZ Soziales, Ernährung und Bau wurden von einer beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellt. Die Erstellung der Jahresabschlüsse konnte nicht wie ursprünglich geplant zum 30.11.2019 abgeschlossen werden. Begründet wurde dies unter anderem mit einem unerwartet hohen buchhalterischen Abstimmungsbedarf bezüglich der Finanzrechnung für das Jahr 2016. Die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2018 konnten im März 2020 dem Wirtschaftsprüfer zur Prüfung vorgelegt werden.

Auf dieser Basis wurden die Eröffnungsbilanzen der neu gegründeten RBZ am Schützenpark und RBZ am Königsweg angepasst. Diese wurden bereits im Entwurf erstellt und mit fortschreitender Prüfung der Jahresabschlüsse des ehemaligen RBZ Soziales, Ernährung und Bau aktualisiert. Sie konnten jedoch erst mit Erstellung des Jahresabschlusses 2018 erstellt werden.

Das RPA hat eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2014 – 2018 des RBZ Soziales, Ernährung und Bau sowie der Prüfung der Eröffnungsbilanzen der neu gegründeten RBZ beauftragt. Im Dezember 2019 hat diese mit der Prüfung der Jahresabschlüsse begonnen. Der Fertigstellungstermin der Prüfberichte ist abhängig vom Fertigstellungstermin der Jahresabschlüsse bzw. der Eröffnungsbilanzen und wird voraussichtlich noch dieses Jahr realisiert werden können.

Erfreulich ist, dass im Berichtsjahr die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 des RBZ Technik und des RBZ Wirtschaft erstellt und die Prüfung der Jahresabschlüsse abgeschlossen werden konnte, sodass diese nun aufgearbeitet sind. Auch die Jahresabschlüsse 2019 wurden von beiden RBZ in der rechtlich vorgegebenen Frist zur Prüfung vorgelegt. Der Prüfbericht des RBZ Technik ist zum Redaktionsschluss durch das RPA erstellt und der Jahresabschluss vom Verwaltungsrat beschlossen.

Wechsel der Geschäftsführung

Im Zusammenhang mit der Gründung der beiden neuen RBZ übernahm der ehemalige Geschäftsführer des RBZ Soziales, Ernährung und Bau zum 01.01.2019 die Geschäftsführung des

RBZ am Königsweg. Die Stellen der Geschäftsführung des RBZ am Schützenpark und des RBZ Technik konnten zum August 2019 neu besetzt werden.

3.2.5 Vergleich wegen Rückforderungsansprüchen gegenüber einem Kindertagesstätten-Träger

Die LHK ermittelte im Rahmen einer Prüfung von Verwendungsnachweisen, dass einem Kita-Träger für den Zeitraum 2005 bis 2018 für die Förderung von Betriebs- und Investitionskosten ein Betrag von 5 Mio. € zu viel gezahlt wurde. Der Träger selbst schätzte das Risiko von Rückforderungsansprüchen auf unter 1,57 Mio. € ein.

Einigung wurde über einen außergerichtlichen Vergleichsvertrag erzielt, der folgende wesentliche Punkte beinhaltet:

- Vergleichszahlung an die LHK von 200 T€
- Verringerung der Verwaltungskostenförderung für die Dauer von 10 Jahren
- Übertragung von Grundstücken an die LHK
- Übernahme der noch bestehenden Grundstücks-Darlehensschulden durch die LHK

Die Vergleichszahlung wurden in 2019 in zwei Raten vollständig durch den Kita-Träger an die LHK gezahlt.

Mit der Verringerung der Verwaltungskostenförderung ab dem 01.01.2019 soll insgesamt ein Vergleichsbetrag von voraussichtlich 800 T€ seitens des Kita-Trägers beglichen werden. Dies entspricht einer Minderung des Verwaltungskostenbeitrages von einem Prozent. Auskunftsgemäß bedeutete dies für das Berichtsjahr eine Verringerung von 90 T€. Anpassungen bei möglichen Änderungen der Betreuungsplätze oder des KiTaG wurden ebenfalls im Vergleichsvertrag berücksichtigt.

Die Übertragung der Grundstücke und die Übernahme der entsprechenden Darlehensverbindlichkeiten durch die LHK haben Auswirkungen auf verschiedene Positionen der städtischen Bilanz. Das Anlagevermögen der LHK steigt durch die Grundstücksübernahme. Die Verbindlichkeiten steigen ebenfalls im Zusammenhang mit der Darlehensübernahme.

Weiterhin zu berücksichtigen waren die bisherigen Förderungen seitens des Landes, die über die LHK an den Kita-Träger weitergeleitet wurden. Diese wurden in den vergangenen Jahren über die Rechnungsabgrenzungsposten abgebildet und entsprechend ihrer Zweckbindungsfrist aufgelöst.

Der übrige, noch aufzulösende aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurde als Teil des Gebäudewertes in das Anlagevermögen umgebucht, wo er der jährlichen Abschreibung unterliegt. Der verbliebene, noch nicht aufgelöste passive Rechnungsabgrenzungsposten wurde im Zuge der Übertragung in den Sonderposten umgebucht. Der Aufwand aus der Abschreibung der Gebäude wird durch den ebenfalls aufzulösenden Sonderposten kompensiert.

Die folgende Tabelle bildet den Einfluss der Grundstücksübertragung und Darlehensübernahme auf die Bilanzpositionen ab:

Bilanzposition	Betrag in €
<u>Bebaute Grundstücke und grundstückseigene Rechte</u>	
davon Grund und Boden	1.214.550,00
davon Gebäude	2.086.302,00
Aktive Rechnungsabgrenzung	-781.848,00
Verbindlichkeiten	1.455.785,10
Passive Rechnungsabgrenzung	-773.789,00
Sonderposten	773.789,00

Dem Wert des Anlagevermögens auf der Aktivseite der Bilanz von 3,30 Mio. € stehen die Auflösung des aktiven Rechnungsabgrenzungspostens sowie die Übernahme des Darlehens auf der Passivseite von insgesamt 2,24 Mio. € gegenüber.

Die Differenz von 1,06 Mio. € stellt den zusätzlichen Ertrag dar, den die LHK aus der Übertragung des Grundstückes und der Übernahme des Darlehens erzielen konnte. In der Ergebnisrechnung ist dies wie folgt abgebildet:

Ergebnisrechnung	Betrag in €
<u>Erträge aus der Zuschreibung von Anlagevermögen</u>	1.063.218,90
davon Zuschreibung für Grund und Boden	1.063.218,90
davon Anteil des Darlehens an Grund und Boden	151.331,10
davon Anteil des Darlehens am Gebäude	1.304.454,00
davon Neutralisierung der Anteile am Darlehen	-1.455.785,10

Die Erträge aus der Eigentumsübertragung (1,06 Mio. €), die Verringerung der Verwaltungskostenförderung (800 T€), die geleistete Vergleichszahlung (200 T€) sowie die Kompensation der Abschreibungen über die Auflösung des Sonderpostens (774 T€) bedeuten insgesamt einen wirtschaftlichen Vorteil von 2,84 Mio. €. Dagegen steht der Aufwand für die Eigentumsübertragung. Dieser wurde auf 330 T€ (10 % des erworbenen Eigentums) geschätzt. Da die Eigentumsübertragung zum Prüfungszeitpunkt noch nicht vollzogen ist, kann der exakte Aufwand noch nicht beziffert werden.

Das RPA hält nach wie vor die ursprüngliche Forderung von rund 5 Mio. € für gut begründet. Allerdings kann es nachvollziehen, dass die Stadt in einigen Punkten Prozessrisiken gesehen hat, und hält vor diesem Hintergrund den geschlossenen Vergleich für akzeptabel.

3.3 Bilanz

3.3.1 Vermögensstruktur / Aktiva

Die Vermögensstruktur stellt sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

	31.12.2018 T€	%	31.12.2019 T€	%	Veränderung T€
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.114	0,1	1.738	0,1	624
Sachanlagen	1.405.794	80,7	1.465.989	81,7	60.195
Finanzanlagen	107.332	6,2	111.284	6,2	3.952
Anlagevermögen	1.514.240	86,9	1.579.012	88,0	64.772
Vorräte	606	0,0	626	0,0	20
Öffentlich-rechtliche Forderungen	57.894	3,3	49.818	2,8	-8.076
Privatrechtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	12.909	0,7	12.590	0,7	-319
Liquide Mittel	26.244	1,5	30.362	1,7	4.118
Umlaufvermögen	97.653	5,6	93.396	5,2	-4.257
Aktive Rechnungsabgrenzung	131.167	7,5	130.423	7,3	-744
Bilanzsumme	1.743.060	100,0	1.802.831	100,0	59.771

Die Aktivseite der Vermögensrechnung ist unverändert durch das Anlagevermögen geprägt. Im Sachanlagevermögen standen den Zugängen von 109,84 Mio. €, Abgänge von 4,67 Mio. €, Abschreibungen und Umbuchungen von 44,98 Mio. € gegenüber, sodass sich der Bilanzansatz um 60,19 Mio. € erhöhte.

Den immateriellen Vermögensgegenständen und Sachanlagen von insgesamt 1.467,73 Mio. € stehen passive Sonderposten für empfangene aufzulösende Zuschüsse und Zuweisungen von 239,04 Mio. € gegenüber. Die Finanzanlagen haben sich im Berichtsjahr um 3,95 Mio. € erhöht.

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen sind im Vergleich zum Vorjahr um 8,08 Mio. € gesunken. Das ergibt sich aus dem Rückgang der sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen um 11,37 Mio. € und dem Anstieg der öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen von 3,29 Mio. €. Privatrechtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind im Berichtsjahr um 319 T€ zurückgegangen.

Der stichtagsbedingte Bestand der liquiden Mittel erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um 4,12 Mio. € auf 30,36 Mio. €.

3.3.2 Kapitalstruktur / Passiva

Die Kapitalstruktur setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2018 T€	%	31.12.2019 T€	%	Veränderung T€
Allgemeine Rücklage	317.039	18,2	317.039	17,6	0
Sonderrücklage	1.044	0,1	1.312	0,1	268
Ergebnisrücklage	0	0,0	0	0	0
Vorgetragener Jahresfehlbetrag	-109.890	-6,3	-25.412	1,4	84.478
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	84.478	4,8	3.964	0,2	-80.514
Eigenkapital	292.671	16,8	296.904	16,5	4.233
Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse und Zuweisungen	239.071	13,7	239.039	13,3	-32
Sonderposten für Beiträge	64.188	3,7	64.672	3,6	484
Sonderposten für den Gebührenaussgleich	3.735	0,2	6.775	0,4	3.040
Sonstige Sonderposten	11.536	0,7	8.763	0,5	-2.773
Sonderposten	318.530	18,3	319.249	17,8	719
Pensionsrückstellung und Versorgungsrücklage	418.885	24,0	431.621	23,9	12.736
Beihilferückstellung	50.862	2,9	54.759	3,0	3.897
Altersteilzeitrückstellung	874	0,1	523	0,0	-351
Steuerrückstellung	359	0,0	60	0,0	-299
Verfahrensrückstellung	6.709	0,4	7.074	0,4	365
Rückstellung für Verbindlichkeiten ohne Rechnung	1.304	0,1	1.867	0,1	563
Rückstellungen	478.993	27,5	495.904	27,4	16.911
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	406.975	23,3	452.091	25,1	45.116
Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	90.000	5,2	85.000	4,7	-5.000
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	38.391	2,2	37.063	2,1	-1.328
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.650	0,6	9.699	0,5	49
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	3.184	0,2	3.047	0,2	-137
Sonstige Verbindlichkeiten	54.871	3,1	53.961	3,0	-910
Verbindlichkeiten	603.071	34,6	640.861	35,6	37.790
Passive Rechnungsabgrenzung	49.795	2,9	49.913	2,8	118
Bilanzsumme	1.743.060	100	1.802.831	100	59.771

Das Eigenkapital, das sich aus der allgemeinen Rücklage, der Sonderrücklage, dem vorgetragenen Jahresfehlbetrag und dem Jahresüberschuss zusammensetzt, erhöhte sich um 4,23 Mio. € auf 296,90 Mio. €. Die Zunahme setzt sich aus dem Jahresüberschuss von 3,96 Mio. € und der Erhöhung der Sonderrücklage (Stellplatzrücklage) von 268 T€ zusammen.

Der Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme beträgt 16,5 % (Eigenkapitalquote I). Unter Berücksichtigung der Sonderposten, die aus der Finanzierung des Anlagevermögens entstanden, beträgt der Anteil 33,8 % (Eigenkapitalquote II).

Der Anstieg der Rückstellungen um 16,91 Mio. € begründet sich im Wesentlichen aus dem Anstieg der Pensionsrückstellungen und der Versorgungsrücklage von 12,74 Mio. € sowie den Beihilferückstellungen von 3,90 Mio. €.

Die Verbindlichkeiten der LHK sind im Vorjahresvergleich um 37,79 Mio. € gestiegen. Hauptsächlich hierfür ist die Zunahme der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen mit 45,12 Mio. €, den geringere Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten von 5,00 Mio. € gegenüberstehen.

Der Anteil der kurzfristigen Verbindlichkeiten (bis ein Jahr) an den Gesamtverbindlichkeiten beträgt 39,7 % und ist gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen (42,8 %).

Die Bilanzsumme erhöhte sich um 59,77 Mio. € bzw. 3,3 %.

3.3.3 Erläuterungen zu ausgewählten Bilanzpositionen

Zu sämtlichen Bilanzpositionen wurden die Zahlen und Informationen des Jahresabschlusses 2019 inkl. Anhang und Lagebericht mit den Angaben in Infoma newssystem abgeglichen. Gleichzeitig wurde die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen geprüft sowie eine Änderungsanalyse zum Vorjahr durchgeführt. Die Zu- und Abgänge wurden stichprobenweise nachvollzogen und auf Plausibilität geprüft.

Soweit die Bilanzpositionen nach risikoorientierten Gesichtspunkten umfassender geprüft wurden, ist die Prüfung durch z. B. vertiefende Belegprüfungen, Prüfung von Akten, Verträgen und Jahresabschlüssen der städtischen Gesellschaften sowie der Prüfung der Prozesse und des IKS ergänzt worden. Im Folgenden werden erwähnenswerte Positionen der Bilanz erläutert. Bei Posten, die ausführlich im Jahresabschluss behandelt sind, wird auf eine Erläuterung verzichtet.

AKTIVA

Bilanzposition	Bilanzwert zum 31.12.2018 in €	Bilanzwert zum 31.12.2019 in €	Veränderung in €
Sachanlagen	1.405.794.388,26	1.465.989.284,41	+60.194.896,15

Das Sachanlagevermögen ist im Berichtsjahr um 60,20 Mio. € angestiegen. Im Wesentlichen sind die in der folgenden Tabelle aufgeführten Veränderungen zum Vorjahr ursächlich.

Nr.	Bezeichnung	Veränderung zum Vorjahr in €
025	Erbbaurechtsgrundstücke	-2.045.508,06
031	Wohnbauten	3.314.730,14
032	Kinder- und Jugendeinrichtungen	2.933.164,00
034	kommunalnutzungsorientierte Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	14.400.661,46
045	Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	-4.005.344,00
08	Betriebs- und Geschäftsausstattung	-2.351.692,20
09	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	47.210.939,34

Bei den Erbbaurechtsgrundstücken ist der Bestand zum 31.12.2019 auf 39,15 Mio. € gesunken. Es ergibt sich die Veränderung zum Vorjahr durch Umbuchungen von 1,70 Mio. € und Abgängen von 347 T€. Bei den Umbuchungen handelt es sich größtenteils um Korrekturen. Die Abgänge resultieren im Wesentlichen aus Grundstücksverkäufen. Die Erbbaurechtsgrundstücke sind unter der Bilanzposition sonstige unbebaute Grundstücke erfasst, die im Berichtsjahr insgesamt mit 42,94 Mio. € abschließt.

Unter der Bilanzposition Wohnbauten werden der Grund und Boden und die Gebäude, die zu Wohnzwecken genutzt werden, erfasst. Zum Stichtag ergibt sich durch den oben genannten Anstieg von 3,31 Mio. € ein Bestand von 15,94 Mio. €. Beim Grund und Boden stehen den Zugängen von 1,09 Mio. € Abgänge von 43 T€ gegenüber. Unter den Zugängen sind Grundstücke aus Ankäufen in der Reichenhaller Straße und das Flurstück des Rantzaubaus aus dem Ankauf des Kieler Schlosses erfasst. Die Zugänge der Gebäude betragen im Berichtsjahr 2,41 Mio. € und setzen sich zusammen aus einer Erweiterung eines Wohngebäudes in Kiel-Pries sowie einem Anbau und der Errichtung eines Mehrfamilienhauses des sozialen Wohnungsbaus im Schusterkrug.

Bei den Kinder- und Jugendeinrichtungen wirkt sich ein Vergleich aufgrund von Rückforderungsansprüchen der LHK gegenüber einem Kita-Träger auf die Zugänge bei Grund und Boden und die Zugänge bei den Gebäuden der Kinder- und Jugendeinrichtungen aufgrund einer Übertragung von zwei bebauten Grundstücken aus (siehe Kap. 3.2.5). Hier war im Vorjahresvergleich ein Anstieg von 2,93 Mio. € auf 37,70 Mio. € zu verzeichnen.

Das Vermögen der kommunal nutzungsorientierten Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude ist im Berichtsjahr um 14,40 Mio. € auf 64,78 Mio. € angestiegen. Der Anstieg setzt sich zusammen aus Zugängen von 7,29 Mio. € bei Grund und Boden und den Zugängen bei den Gebäuden von 8,45 Mio. €. Demgegenüber stehen Abschreibungen von 1,34 Mio. €. Die Zugänge bei den Grundstücken und Gebäuden ergeben sich im Wesentlichen aus der Aktivierung des Flurstücks des Rathauses in der Hopfenstraße (2,40 Mio. €), des Ankaufes Kieler Schloss (3,80 Mio. €), dem Ankauf eines bebauten Flurstückes im Eichkamp (1,80 Mio. €) und der Fertigstellung der Regionaleleitstelle der Feuerwehr im Berichtsjahr (6,79 Mio. €).

Der Bestand der Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen verringerte sich im Vergleich zum Vorjahr um 4,00 Mio. € auf 141,52 Mio. €. Diese Veränderung setzt sich aus Zugängen von 5,76 Mio. € und Abschreibungen von 9,76 Mio. € zusammen. Die Zugänge verteilen sich im Wesentlichen auf die Straßen, Wege und Plätze mit 5,11 Mio. € und die Lichtsignalanlagen mit 514 T€. Hierzu führten Inbetriebnahmen von Anlagen im Bau wie Wellseedamm, Erschließung Gewerbegebiet Wellsee, Radwegumbau Rendsburger Landstraße, Veloroute 10 (1. Bauabschnitt) und verschiedene Fahrbahndeckenerneuerungen.

Die Verringerung der Bestände der Betriebs- und Geschäftsausstattung von 2,35 Mio. € ist im Wesentlichen auf die Abgänge zum Jahresbeginn bei der Ausstattung Schulen zurückzuführen, die im Zusammenhang mit der im letzten Schlussbericht ausführlich erläuterten Auflösung des RBZ 1 und der Neugründung des RBZ Königsweg und RBZ Schützenpark stehen (siehe Kap. 3.2.4 und JA 2019 Kap. 5.1).

Die Bestände der Anlagen im Bau stiegen im Berichtsjahr um 47,21 Mio. € auf 196,29 Mio. € an. Zugängen von 96,72 Mio. € stehen Abgänge und Umbuchungen von 49,52 Mio. € gegenüber.

Die Zugänge bei den Anlagen im Bau entstanden im Wesentlichen durch Investitionen in die folgenden Maßnahmen:

- Neubau RBZ Soziales, Ernährung und Bau (15,11 Mio. €),
- Industriegebiet Friedrichsort (12,01 Mio. €),
- Mühlendamm (9,56 Mio. €),
- Ankauf Kieler Schloss (4,41 Mio. €),
- Aktive Orts- und Stadtteilzentren (2,30 Mio. €),
- Umbau ZOB (1,65 Mio.€).

Es konnten im Berichtsjahr 131 Anlagen im Bau abschließend oder in Teilen in das Sachanlagevermögen übernommen werden. Darunter waren unter anderem die folgenden Maßnahmen:

- Wellseedamm-Anschluss B404 (-9,79 Mio. €),
- Regionalleitstelle Feuerwehr (-6,69 Mio. €),
- Kieler Schloss (-4,32 Mio. €),
- Rathaus Hopfenstr. in Teilen (-2,64 Mio. €),
- Neubau Mehrfamilienhaus Schusterkrug (-1,99 Mio. €),
- Mensa HCA-Schule (-1,47 Mio. €),
- Mensa Reventlouschule (-1,46 Mio. €).

Bilanzposition	Bilanzwert zum 31.12.2018 in €	Bilanzwert zum 31.12.2019 in €	Veränderung in €
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	70.802.823,06	62.408.674,37	-8.394.148,69

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind im Berichtsjahr um 8,39 Mio. € gesunken. Ihr prozentualer Anteil an der Bilanzsumme beträgt 3,5 %.

Im Rahmen der jährlichen Abforderung der Vollständigkeitserklärungen von den Fachämtern durch das Amt für Finanzwirtschaft wurden im Berichtsjahr viele der Erklärungen eingeschränkt abgegeben. Die Einschränkungen sind auf Seite 71 des Jahresabschlusses 2019 ausführlich

aufgeführt. Die Fachämter sind angehalten, die Einschränkungen in den Folgejahren zu reduzieren. Das RPA behält sich eine Prüfung in diesen Bereichen vor.

Ein Schwerpunkt in der Prüfung der Forderungen im Berichtsjahr waren die vorgenommenen Einzelwertberichtigungen. Insgesamt wurden bis zum 31.12.2019 Forderungen in Höhe von 38,54 Mio. € einzelwertberichtigt. Die um diesen Betrag verminderten Forderungen werden in der Bilanz ausgewiesen.

Von den zum 31.12.2019 noch offenen Gewerbesteuerforderungen (25,66 Mio. €) wurden aufgrund von Erfahrungswerten 97,3 % (17,59 Mio. €) der Forderungen berichtigt, die sich zum Stichtag in den Mahnstufen 2 + 3 (18,08 Mio. €) befanden.

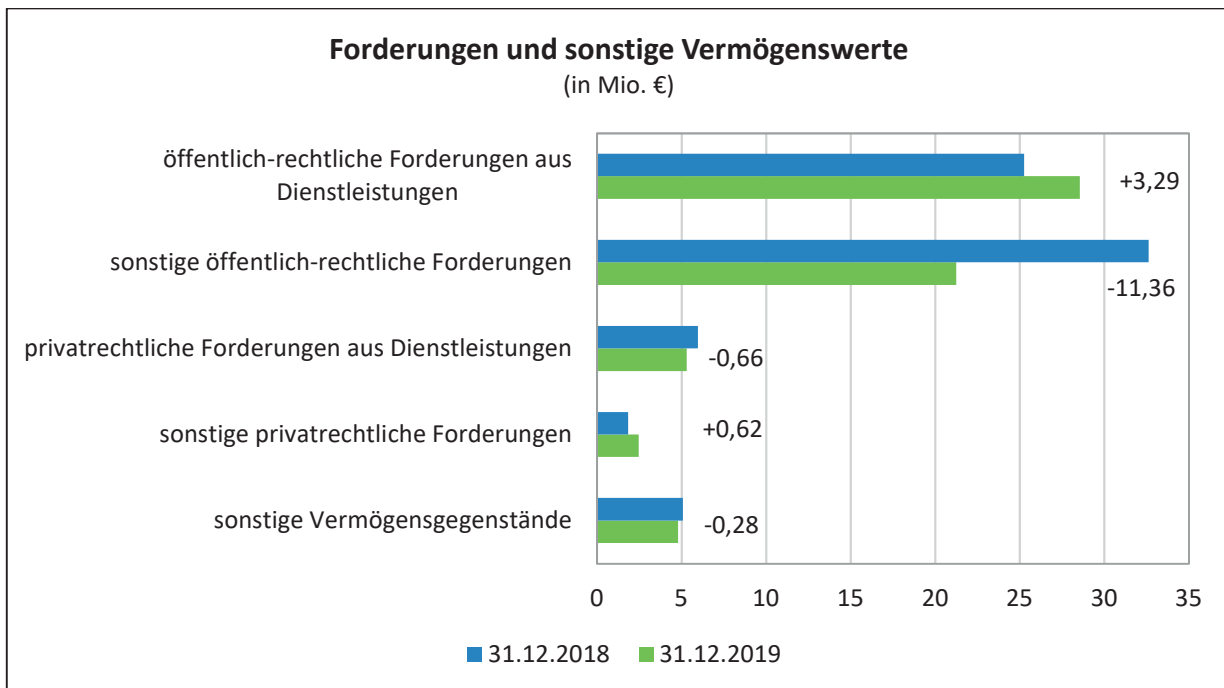
Die nachfolgende Tabelle zeigt die noch offenen Gewerbesteuerforderungen zum 31.12.2019 gestaffelt nach ihrem Entstehungsjahr und die davon einzelwertberichtigten Beträge:

Jahr	noch offene Gewerbesteuerforderungen zum 31.12.2019 in €	davon noch offene Gewerbesteuerforderungen in Mahnstufe 2+3 in €
2008	2.779.550,29	2.755.684,23
2009	2.398.848,88	2.398.848,88
2010	981.169,96	981.169,96
2011	2.331.709,45	2.331.709,45
2012	2.350.868,69	305.499,69
2013	1.297.268,26	559.221,26
2014	548.134,48	306.400,48
2015	956.069,88	891.138,88
2016	1.902.969,21	1.618.411,21
2017	2.259.062,80	1.369.644,80
2018	2.303.272,16	1.853.758,16
2019	5.551.490,32	2.706.371,47
Summe	25.660.414,38	18.077.858,47
<i>davon einzelwertberichtigt</i>	<i>23.459.196,88</i>	<i>17.589.756,29</i>

Weitere Gewerbesteuerforderungen von 5,87 Mio. € wurden zu 100 % wertberichtigt, sodass insgesamt 23,46 Mio. € der noch offenen Gewerbesteuerforderungen einzelwertberichtigt wurden. Die Vorgehensweise und die Höhe der Einzelwertberichtigungen konnten nachvollzogen werden.

Dazu wurden Pauschalwertberichtigungen für nicht bereits einzelwertberichtigte Forderungen vorgenommen, die den Forderungsbetrag zum 31.12.2019 um weitere 1,64 Mio. € vermindern. Eine Aufstellung der veränderten Pauschalwertberichtigungen ist auf Seite 105 des Jahresabschlusses 2019 zu finden.

Die einzelnen Bilanzpositionen haben sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt verändert:



Die öffentlich-rechtlichen Forderungen sind im Vorjahresvergleich um 3,29 Mio. € angestiegen und liegen zum 31.12.2019 bei 28,56 Mio. €. Ursächlich ist eine Sollstellung zu einer Erstattung des Bundes im Bereich der Grundsicherung für das 4. Quartal 2019 zum 31.12.2019. Diese Erstattung (10,27 Mio. €) wurde in den Vorjahren erst im Januar des Folgejahres gebucht. Diese veränderte, aber korrekte Vorgehensweise, führt zu einem Forderungsanstieg im Berichtsjahr, da der Ausgleich erst im Januar 2020 stattgefunden hat. Dementgegen steht eine seit 2016 ausstehende Erstattung durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben von 8,17 Mio. €, von der im Berichtsjahr 5,84 Mio. € beglichen wurden. Eine Restzahlung steht noch aus. Diese Forderung aus Kostenerstattungen resultiert aus der Herrichtung des Marinequartiers Wik und der Gebäude des ehemaligen Marinefliegergeschwaders in Holtenau zu Unterkünften für Asylbewerber*innen.

Die sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen sind zum 31.12.2019 um 11,36 Mio. € auf 21,26 Mio. € gesunken. Das ergibt sich aus den Veränderungen im Bereich der Vorschusskonten. Seit dem Vorjahr werden unter dieser Bilanzposition die Forderungen gegenüber den Eigenbetrieben ausgewiesen, die im Berichtsjahr um 3,70 Mio. € gesunken sind. Zudem werden auch die übrigen Vorschussbestände unter den sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen ausgewiesen, die sich zum 31.12.2019 um 8,10 Mio. € reduziert haben. Ursächlich ist der Ausgleich eines Vorschusskontos der Stadtwerke in Höhe von 7,89 Mio. €. Dieser steht im Zusammenhang mit einer vereinbarten jährlichen Einmalzahlung zu den bestehenden Energielieferverträgen.

Die privatrechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen sind im Wesentlichen aufgrund des Abbaus der Forderungen für Kindertageseinrichtungen um 657 T€ auf 5,31 Mio. € gesunken.

Die sonstigen privatrechtlichen Forderungen sind um 620 T€ angestiegen. Dies resultiert unter anderem aus einem noch in 2019 abgewickelten, aber noch nicht beglichene Grundstückverkaufs (300 T€).

Die sonstigen Vermögensgegenstände sind um 281 T€ auf 4,80 Mio. € gesunken. Hierbei handelt es sich größtenteils um geleistete Zahlungen und empfangene Gutschriften (4,66 Mio. €),

die gemäß § 30 GemHVO-Doppik SH aufgrund einer noch fehlenden Zuordnung hier unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen werden. Der kleinere Anteil betrifft Umsatzsteuerguthaben der LHK.

Bilanzposition	Bilanzwert zum 31.12.2018 in €	Bilanzwert zum 31.12.2019 in €	Veränderung in €
Liquide Mittel	26.243.884,41	30.361.584,28	+4.117.699,87

Unter diese Bilanzposition fallen Finanzmittel, über die die LHK auf Bankkonten oder als Kassenbestand kurzfristig verfügen kann. Hierin enthalten sind die Bestände der Eigenbetriebe (EBK und EB Parken) und des ABK von 1,70 Mio. €.

Für die Bestände der Bankkonten erfolgte in der Stadtkasse am 02.07.2020 ein Abgleich mit den Kontoauszügen per 31.12.2019. Der Barbestand der Kasse wurde durch den Kassenbestandsnachweis belegt.

Die liquiden Mittel erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr zum Bilanzstichtag um 4,12 Mio. €. Für nähere Erläuterungen wird auf Kap. 3.5 verwiesen.

PASSIVA

Bilanzposition	Bilanzwert zum 31.12.2018 in €	Bilanzwert zum 31.12.2019 in €	Veränderung in €
Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	84.477.512,64	3.964.180,27	-80.513.332,37

Der Jahresüberschuss für das Jahr 2019 beträgt 3,96 Mio. €. Er erhöht das vorhandene Eigenkapital. Nicht geplante wesentliche Mehrerträge durch Konsolidierungshilfen für 2019 bewirkten, dass der Jahresüberschuss für 2019 um 21,10 Mio. € höher ausgewiesen werden kann, als er es aus eigener Kraft gewesen wäre. Ohne diese Konsolidierungshilfen wäre 2019 ein Jahresfehlbetrag von 17,14 Mio. € entstanden.

Bilanzposition	Bilanzwert zum 31.12.2018 in €	Bilanzwert zum 31.12.2019 in €	Veränderung in €
Sonderposten für Gebührenaussgleich	3.734.693,02	6.774.848,01	+3.040.154,99

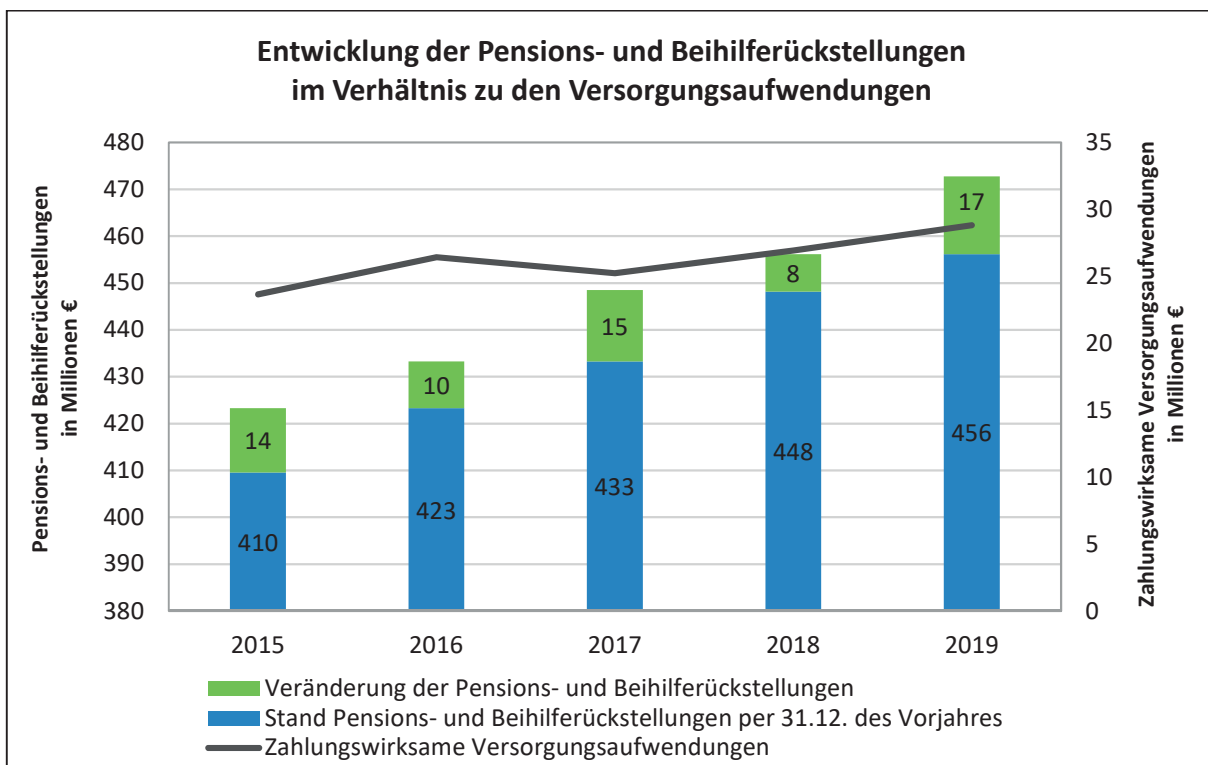
Der Sonderposten für Gebührenaussgleich entfällt vollständig auf die Stadtentwässerung und ist im Falle einer Kostenüberdeckung zu bilden. Er ist innerhalb von drei Jahren nach Feststellung auszugleichen.

Die Veränderung des Sonderpostens setzt sich aus Auflösungen von 3,54 Mio. € und Zugängen von 6,58 Mio. € zusammen. Aufgrund einer Hochrechnung wurde für das Jahr 2019 eine Unterdeckung prognostiziert, was zu einer vollständigen Auflösung des in 2017 gebildeten Sonderpostens führte. Die Auswertung der Ist-Zahlen per 31.12.2019 ergab einen Gebührenüberschuss, sodass der Sonderposten von 6,58 Mio. € zu bilden war.

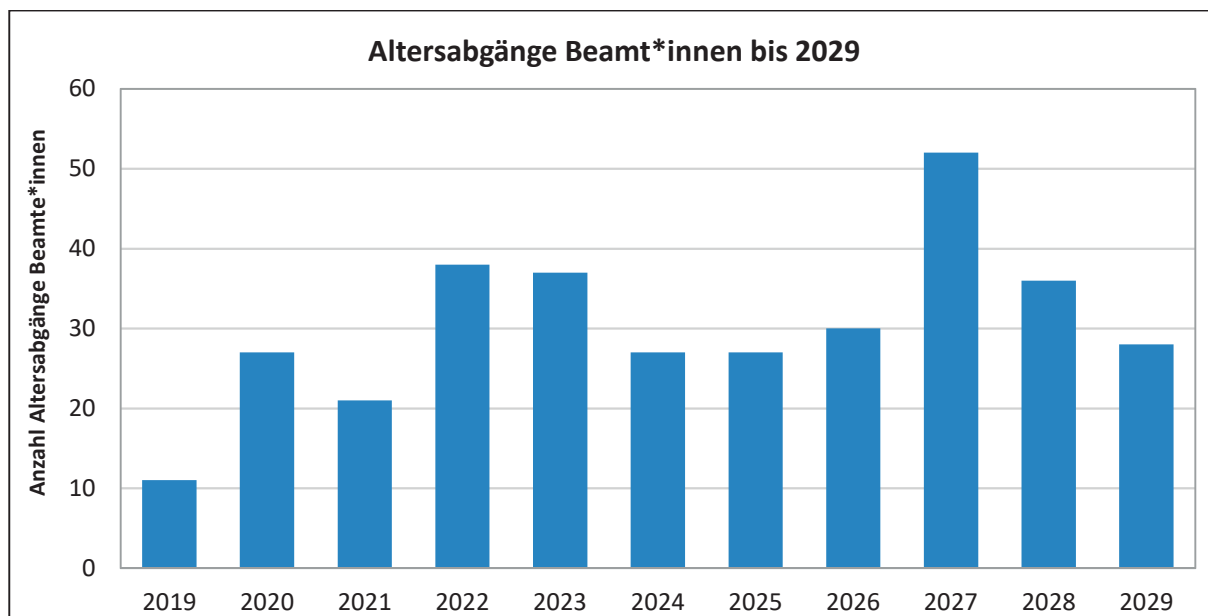
Die Stadtentwässerung teilte mit, dass die Buchungssystematik kontinuierlich angepasst werden soll, um die Ermittlung von Über- bzw. Unterdeckungen zu optimieren.

Bilanzposition	Bilanzwert zum 31.12.2018 in €	Bilanzwert zum 31.12.2019 in €	Veränderung in €
Pensionsrückstellungen	405.276.664,00	418.011.926,00	+12.735.262,00
Beihilferückstellungen	50.862.221,33	54.759.562,31	+3.897.340,98
Gesamt	456.138.885,33	472.771.488,31	+16.632.602,98

Die Pensions- und Beihilferückstellungen wachsen insbesondere infolge von Besoldungserhöhungen und Neueinstellungen von Beamt*innen stetig an. Auch die zahlungswirksamen Versorgungsaufwendungen (Pensionen sowie Beihilfe- und Unterstützungsleistungen für Versorgungsempfänger*innen) steigen seit 2017. Die Entwicklung der vergangenen fünf Jahre wird in der folgenden Grafik dargestellt.



Die folgende Grafik lehnt an die im Personal- und Organisationsbericht 2018 – 2019 abgebildete Prognose der altersbedingten Austritte bis 2029 an und weist einen deutlichen Anstieg der Altersabgänge der Beamt*innen aus. Es wird deutlich, dass die Anzahl der Versorgungsempfänger*innen und somit auch die entsprechenden Auszahlungen in den kommenden Jahren wesentlich ansteigen werden.



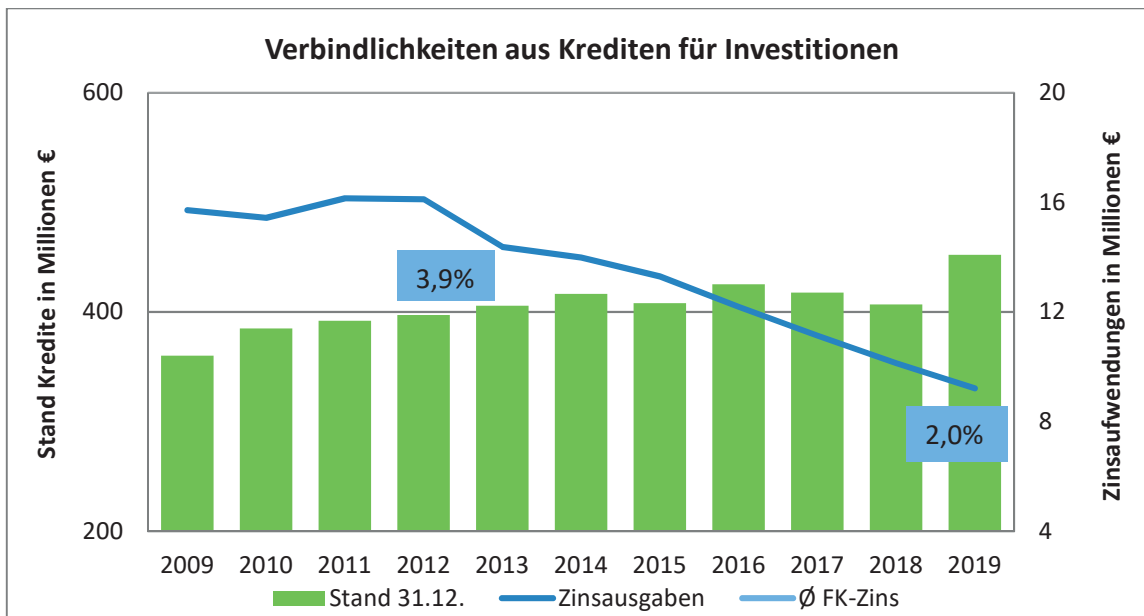
Für die in den folgenden Jahren laufenden Versorgungsauszahlungen wurde bisher kein Vermögen gebildet, das auch tatsächlich für diesen Zweck in Anspruch genommen werden kann. Sofern also die jährlichen Auszahlungen für Versorgungsaufwendungen nicht durch entsprechende jährliche Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit gedeckt werden können, wird die Aufnahme von Kassenkrediten erforderlich. Dies kann dazu führen, dass der geplante Abbau der Kassenkredite nicht realisiert werden kann und das bekannte Zinsänderungsrisiko verbleibt (siehe Kap. 3.3.2).

Auch in den Erläuterungen zu den Pensionsrückstellungen im Jahresabschluss (siehe Kap. 3.1.1) wird darauf hingewiesen, dass den Pensionsrückstellungen nicht die entsprechenden liquiden Mittel gegenüberstehen und die Auszahlungen der Pensionen somit den laufenden Haushalt belasten.

Bilanzposition	Bilanzwert zum 31.12.2018 in €	Bilanzwert zum 31.12.2019 in €	Veränderung in €
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	406.975.280,95	452.091.240,30	+45.115.959,35

Es handelt sich ausschließlich um Kredite für Investitionen vom privaten Kreditmarkt. Für 2019 ist mit einer Investitionssumme von 138,30 Mio. € geplant worden, von denen nach Abzug von Einzahlungen 119,10 Mio. € über Kredite finanziert werden sollten. Der tatsächliche Stand der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 45,12 Mio. €. Im Berichtsjahr wurden Kredite mit einem Volumen von 80,12 Mio. € neu aufgenommen. Dem gegenüber standen Tilgungen mit einem Volumen von 35,00 Mio. €. Darüber hinaus wurden Umschuldungen von 87,66 Mio. € vorgenommen.

Die folgende Übersicht stellt die Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen seit Einführung der Doppik dar:



Die Grafik zeigt, dass der im Berichtsjahr ausgewiesene Schuldenstand der höchste seit Einführung der Doppik ist. Dennoch sinken in 2019 die Zinsausgaben weiter, da das historisch niedrige Zinsniveau weiter anhält. Der durchschnittliche Fremdkapitalzinssatz lag bei 2,0 % (Vorjahr 2,3 %). Mit steigendem Schuldenstand steigt auch das Zinsänderungsrisiko, welches bei einem Anstieg des Zinsniveaus auch einen Anstieg der Zinsausgaben nach sich zieht.

Wie bereits in den Vorjahren wurden im Berichtsjahr 2019 von den geplanten Kreditaufnahmen lediglich 43,5 % in Anspruch genommen. Davon entfielen 81,1 % auf Restkreditermächtigungen, die aus 2018 übertragen wurden. Das RPA verweist auf § 10 Abs. 3 GemHVO-Doppik SH und erwartet zukünftig eine Verbesserung bei der Qualität der Planung.

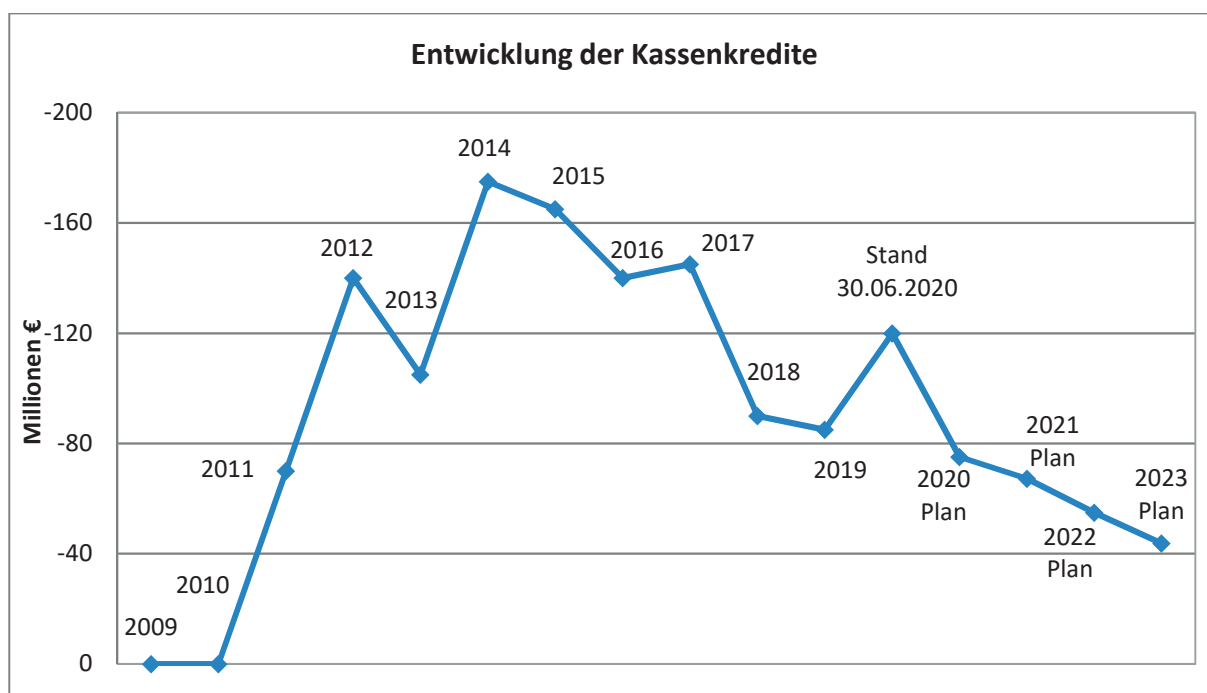
Für den Zeitraum 2019 – 2023 wurde ursprünglich mit einem Anstieg der Kredite für Investitionen um 389,48 Mio. € geplant. Dies wäre eine Erhöhung von 86,2 % innerhalb von vier Jahren. Mit Drucksache 0496/2020 wurde die RV im Juni 2020 über die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Haushalt und die Finanzplanung der LHK informiert. Darin heißt es unter anderem, dass die vor der Pandemie gesetzten politischen Schwerpunkte und insbesondere die notwendigen Investitionsmaßnahmen mit Nachdruck verfolgt werden sollen, damit es nicht zu Einschnitten bei der Zukunfts- und Funktionsfähigkeit der Stadt kommt. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird voraussichtlich im September 2020 ein Nachtragshaushalt notwendig werden, der der Genehmigungspflicht durch das Land Schleswig-Holstein unterliegt. Dies könnte dazu führen, dass die Kreditermächtigungen für Investitionen nur noch eingeschränkt bewilligt werden. Ob und inwieweit die ursprünglich geplanten Kreditaufnahmen dann noch umgesetzt werden können bleibt abzuwarten.

Bilanzposition	Bilanzwert zum 31.12.2018 in €	Bilanzwert zum 31.12.2019 in €	Veränderung in €
Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	90.000.000,00	85.000.000,00	-5.000.000,00

Damit die LHK ihren Zahlungsverpflichtungen termingerecht und vollständig nachkommen kann, nimmt sie auch kurzfristige Kredite nach § 95 i GO SH auf. Der Höchstbetrag der Aufnahme dieser Kassenkredite ist in § 2 der Haushaltssatzung 2019 auf 300,00 Mio. € festgesetzt. Im Berichtszeitraum lag der Bestand der Kassenkredite zwischen 70,00 Mio. € (Vorjahr 65,00 Mio. €) und 200,00 Mio. € (Vorjahr 195,00 Mio. €). Der festgesetzte Höchstbetrag wurde zu keiner Zeit in Anspruch genommen.

Gegenüber dem Vorjahr ist eine Verringerung der Kassenkredite um 5,00 Mio. € zu verzeichnen. Die ursprünglich im Haushaltsplan 2019 angegebene Höhe für Kassenkredite von 94,40 Mio. € konnte verbessert werden. Seit Einführung der Doppik in 2009 wurden Kassenkredite erstmals in 2011 in Anspruch genommen. Der nun im Berichtsjahr ausgewiesene Wert ist der niedrigste Stand seit 2011 (70,00 Mio. €).

Folgende Grafik gibt einen Überblick über die Entwicklung der Kassenkredite seit Einführung der Doppik (2009), einen Ausblick über den Stand bis 30.06.2020 sowie die im Lagebericht 2019 (Seite 14) angegebene voraussichtliche Entwicklung der Kassenkredite für 2020 – 2023.

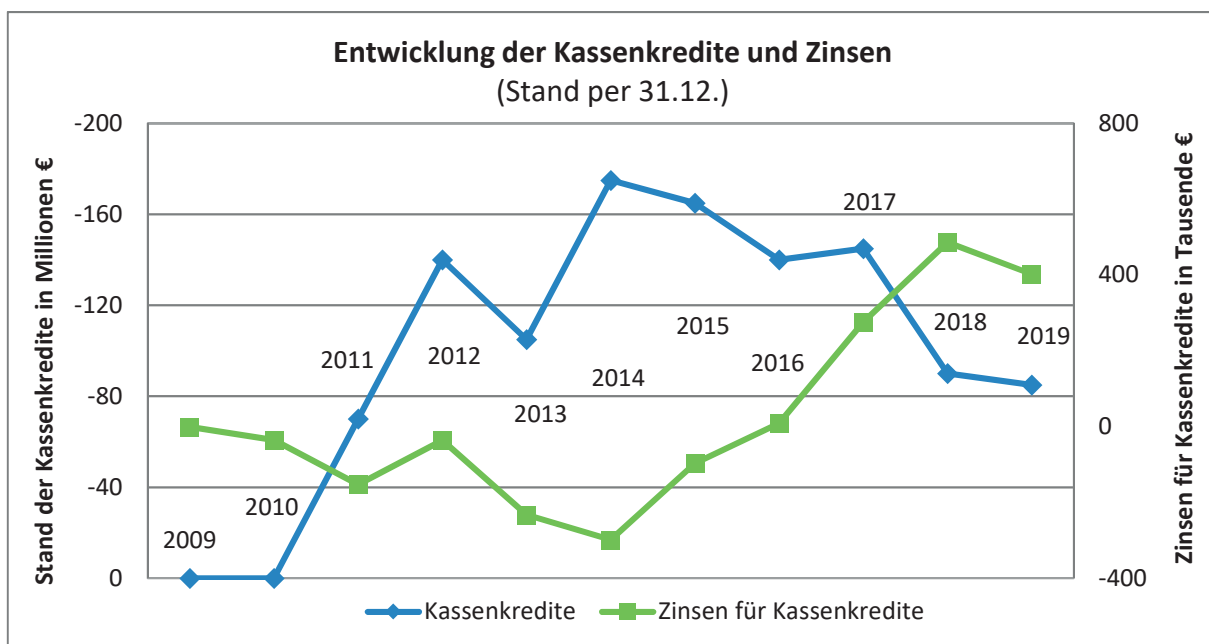


Die Abbildung der Kassenkredite in der Bilanz stellt eine Stichtagsbetrachtung dar und ist daher nur bedingt geeignet, Rückschlüsse auf die tatsächliche Inanspruchnahme von Kassenkrediten zu erhalten. Deutlich wird dies mit Blick auf den 30.12.2019. An diesem Tag hat sich der Bestand an Kassenkrediten um 40,00 Mio. € verringert. Im Monat Januar 2020 wurde der Bestand hingegen wieder um 53,00 Mio. € erhöht. Mit Stichtagsstand 30.06.2020 lagen die Kassenkredite bei 120,00 Mio. €. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Bewältigung der Corona-Pandemie geht das RPA nicht davon aus, dass die im Lagebericht 2019 (Seite 14) in Aussicht gestellte Absenkung der Kassenkredite bis 2023 auf 43,80 Mio. € tatsächlich eintritt.

Kassenkredite sind kurzfristige Schulden, die ausschließlich zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe eingesetzt werden sollten. Demnach müsste ihr Bestand für den Großteil des Jahres 0,00 € betragen. Seit 2012 wurde bei der LHK ein Bodensatz von 60,00 Mio. € an keinem Tag unterschritten, stattdessen wurden Kassenkredite häufig umgeschuldet. Der Bodensatz zeigt, dass die Kassenkredite bei der LHK keinesfalls den Charakter kurzfristiger Schulden haben. Sie sind vielmehr zu einem Dauerfinanzierungsinstrument geworden, dem im Gegensatz zu den Investitionskrediten keine Vermögensgegenwerte gegenüberstehen.

Neben den fehlenden Vermögensdeckungen unterliegen Kassenkredite ebenso einem hohen Zinsänderungsrisiko. Das RPA hatte in der Vergangenheit bereits angemerkt, dass gemäß „Runderlass zu §§ 87, 95i GO SH – Kassenkredite“ des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes SH vom 20.10.2015 kurzfristige Kassenkredite in mittelfristige überführt werden können, um das Zinsänderungsrisiko kalkulierbarer zu machen. Die LHK hat hiervon gegenwärtig noch keinen Gebrauch gemacht. Dem RPA ist selbstverständlich bewusst, dass es gerade in Zeiten „negativer Zinsen“ durchaus attraktiv ist, Kassenkredite aufzunehmen und die so erzielten Erträge (2018: 486 T€, 2019: 402 T€) zur Deckung kommunaler Aufwendungen zu verwenden, gibt aber zu bedenken, dass etwaige Zinsanstiege sich ebenfalls kurzfristig im Ergebnishaushalt niederschlagen.

Die folgende Grafik vereint die stichtagsbezogene Betrachtung der Kassenkredite seit Einführung der Doppik mit den dazugehörigen Zinsen für diese Kassenkredite. Ab dem Berichtsjahr 2016 ist der Trend der „negativen Zinsen“ erkennbar.



Mit Stellungnahme des Amtes für Finanzwirtschaft aus Juni 2018 zum Schlussbericht 2016, ging das Fachamt davon aus, dass für 2020 teilweise keine Kassenkredite mehr benötigt werden und eine mittelfristige Umschuldung somit hinfällig wird. Tatsächlich sieht die Haushaltsplanung der kommenden Jahre einen sukzessiven Abbau der Kassenkredite vor. Die aktuelle Situation zeigt jedoch, dass die Corona-Pandemie Auswirkungen auf den städtischen Haushalt voraussichtlich im dreistelligen Millionenbereich haben wird. Damit die LHK auch weiterhin ihre Pflichtaufgaben erfüllen kann, wird sie ausreichend Finanzmittel benötigen. Wenn von Bund und Land keine finanzielle Mehrausstattung erfolgt, wird dies zwangsläufig nur mit der Aufnahme von Kassenkrediten gelingen. Verstärkt wird dieser finanzielle Druck durch die in den kommenden Jahren fortlaufend ansteigenden Zahlungsverpflichtungen aus Pensionen (siehe

Kap. 3.3.3 Passiva). Das RPA sieht diese Entwicklung insbesondere vor dem Hintergrund des Zinsänderungsrisikos sehr kritisch.

3.4 Ergebnisrechnung

Die Zuordnung der Erträge und Aufwendungen zu den aufgeführten Positionen ist auf der Grundlage des vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes SH bekannt gemachten Kontenrahmens vorzunehmen.

Grundsätzlich erfolgen Erläuterungen zum Vorjahresvergleich bereits im Anhang zum Jahresabschluss 2019 unter Kap 5.10. Diese sind aus Sicht des RPA nicht immer ausreichend. Zu den vom RPA als erklärungs-würdig eingestuften Vorjahresvergleichen (grau hinterlegt) erfolgen in den Kap. 3.4.1 und 3.4.2 nähere Erläuterungen.

Die Ergebnisrechnung stellt sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

Ergebnisrechnung	2018 €	2019 €	+/- in €	+/- in %
Steuern und ähnliche Abgaben	347.334.475	319.647.070	-27.687.405	-7,97
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	352.079.598	328.450.697	-23.628.901	-6,71
+ Sonstige Transfererträge	21.954.439	22.595.314	+640.875	+2,92
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	78.249.760	89.464.496	+11.214.736	+14,33
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	38.815.781	41.878.527	+3.062.746	+7,89
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	198.447.557	224.723.961	+26.276.404	+13,24
+ Sonstige Erträge	59.494.063	45.047.580	-14.446.483	-24,28
+ Aktivierte Eigenleistungen	1.367.533	379.237	-988.296	-72,27
+/- Bestandsveränderungen	-81.376	19.405	+100.781	-123,85
= Erträge	1.097.661.829	1.072.206.286	-25.455.543	-2,32
Personalaufwendungen	-252.232.442	-267.859.074	+15.626.632	+6,20
+ Versorgungsaufwendungen	-27.610.529	-30.309.584	+2.699.055	+9,78
+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-133.857.390	-143.348.801	+9.491.411	+7,09
+ Bilanzielle Abschreibungen	-48.827.363	-55.159.457	+6.332.094	+12,97
+ Transferaufwendungen	-382.367.501	-403.085.681	+20.718.180	+5,42
+ Sonstige Aufwendungen	-154.105.774	-157.930.793	+3.825.019	+2,48
= Aufwendungen	-999.000.999	-1.057.693.390	+58.692.391	+5,88
= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	98.660.830	14.512.896	-84.147.934	-85,29
+ Finanzerträge	1.243.075	1.189.639	-53.436	-4,30
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-15.426.392	-11.738.355	-3.688.037	-23,91
= Finanzergebnis	-14.183.317	-10.548.716	-3.634.601	-25,63
= Jahresergebnis	84.477.513	3.964.180	-80.513.333	-95,31

Im Vergleich zum Haushaltsjahr 2018 sind die Erträge insgesamt um 25,46 Mio. € gesunken. Ursächlich hierfür sind geringere Erträge bei den Steuern und ähnlichen Abgaben (- 27,69 Mio. €), bei den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (-23,63 Mio. €) und bei den sonstigen Erträgen (-14,45 Mio. €). Dem stehen höhere Erträge bei den Kostenerstattungen

und Kostenumlagen (+26,28 Mio. €) und bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten (+11,21 Mio. €) gegenüber.

Die Aufwendungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt 58,69 Mio. € erhöht. Hauptsächlich hierfür sind höhere Transferaufwendungen (+20,71 Mio. €), höhere Personalaufwendungen (+15,63 Mio. €) und höhere Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (+9,49 Mio. €).

Das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit verschlechtert sich im Vergleich zum Haushaltsjahr 2018 um 84,15 Mio. €.

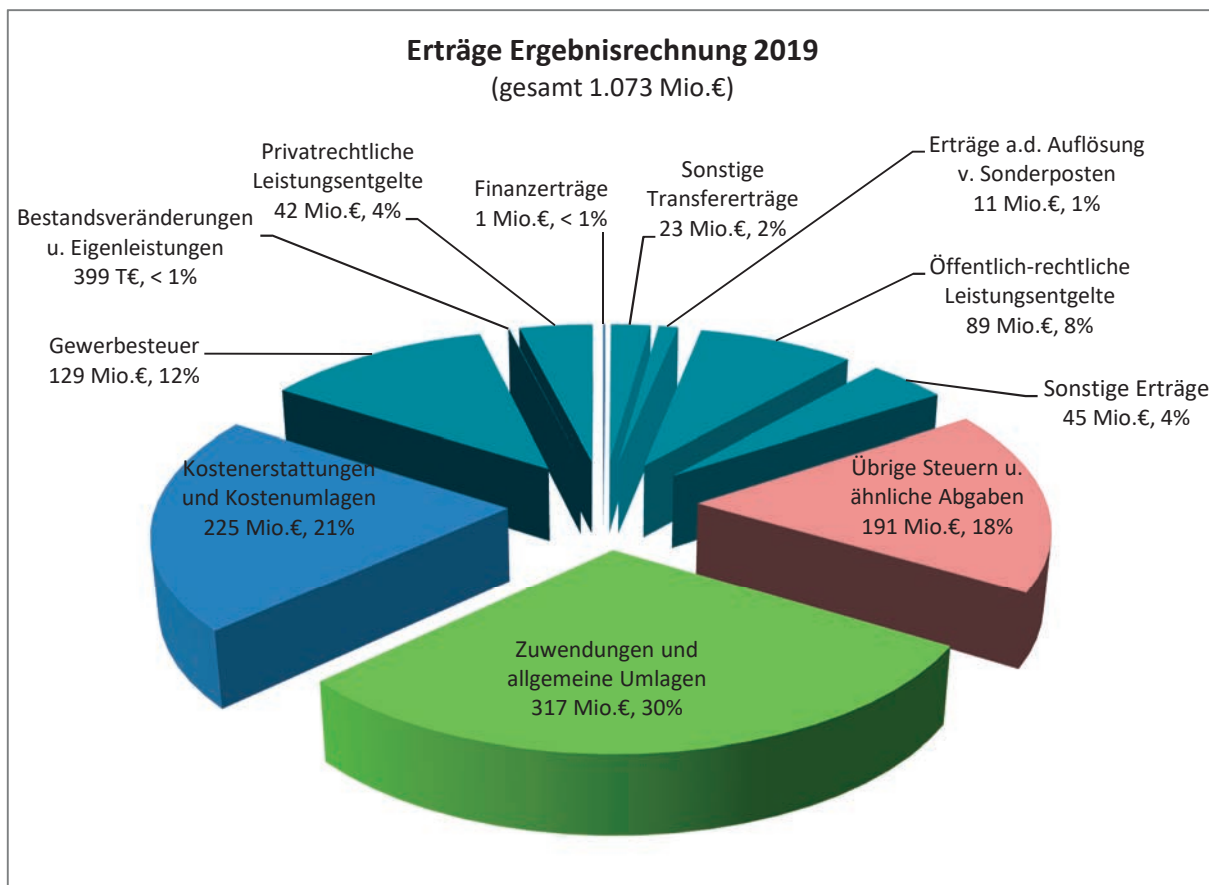
Niedrige Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (-3,37 Mio. €) führen dazu, dass sich gegenüber dem Vorjahr ein verbessertes Finanzergebnis von 3,63 Mio. € ergibt.

Das Haushaltsjahr 2019 schließt mit einem Jahresüberschuss von 3,96 Mio. €. Gegenüber dem Vorjahr stellt dies eine Verschlechterung um 80,51 Mio. € dar.

Die in den Vorjahren entstandenen Defizite haben dazu geführt, dass die Ergebnismrücklage aufgebraucht und Jahresfehlbeträge vorgetragen wurden. Mit dem Jahresüberschuss aus 2019 kann der vorgetragene Jahresfehlbetrag von 25,41 Mio. € das dritte Jahr in Folge reduziert werden.

3.4.1 Erträge der Ergebnisrechnung

Die Ertragsquellen der Ergebnisrechnung 2019 der LHK werden durch das nachfolgende Diagramm vermittelt:



Ergebnisposition	2018 in €	2019 in €	Veränderung in €
Steuern und ähnliche Abgaben	347.334.475	319.647.070	-27.687.405

Zu den in dieser Position zu erfassenden kommunalen Steuern zählen die Gemeindesteuern bzw. Realsteuern. Darüber hinaus werden innerhalb der Position die Gemeindeanteile an Gemeinschaftssteuern und sonstige Steuern gebucht. Weiterhin werden hier steuerähnliche Erträge und Ausgleichsleistungen z. B. Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsausgleich erfasst. Die Besonderheit bei dieser Position ist, dass Steuern und ähnliche Erträge nicht streng periodengerecht abzugrenzen sind.

Die Verminderung der Steuern und ähnlichen Abgaben gegenüber dem Vorjahr beruht im Wesentlichen auf geringeren Gewerbesteuererträgen (-34,17 Mio. €). Abgemildert wurde die Veränderung durch höhere Erträge beim Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer (+5,25 Mio. €).

Steuern, insbesondere die Gewerbesteuer, sind die wesentlichen Einnahmequellen für die Wahrnehmung der städtischen Aufgaben der LHK. Die nachfolgende Übersicht stellt die Entwicklung der Gewerbesteuer der letzten fünf Jahre dar. Die Tabelle rastert die Gewerbesteuererträge in fünf verschiedene Größenklassen. Zusätzlich dazu ist in der obersten Zeile die Gewerbesteuerrückerstattung abgebildet.

Beträge in Mio. €	2015		2016		2017		2018		2019	
	Betrag	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag	Anzahl
Gewerbesteuerrückerstattung	-8,39	1.016	-8,37	1.032	-9,25	1.000	-6,85	1.114	-12,51	1.060
bis 1.000 €	0,30	662	0,27	599	0,28	630	0,30	603	0,28	567
bis 10.000 €	7,78	1.803	7,74	1.806	8,05	1.826	8,16	1.840	8,24	1.906
bis 100.000 €	31,14	1.069	32,60	1.144	34,44	1.173	35,70	1.236	36,19	1.286
bis 500.000 €	24,86	122	26,00	128	33,59	168	32,72	156	33,94	170
über 500.000 €	77,51	37	69,35	38	55,98	34	93,15	39	62,87	37
	133,20	4.709	127,59	4.747	123,09	4.831	163,18	4.988	129,01	5.026

* Die Anzahl in der Zeile „Gewerbesteuerrückerstattung“ enthält auch Debitoren deren Debitorenkonto übers Jahr betrachtet 0,00 € auswies.

Aus der Tabelle ist zu erkennen, dass sich die Anzahl der Gewerbesteuerzahler*innen über 500 T€ im Vergleich 2018 auf 2019 um zwei verändert hat. Allein diese Veränderung bewirkt gegenüber dem Vorjahr geringere Gewerbesteuererträge von 30,28 Mio. €. Des Weiteren sind im Berichtsjahr 5,66 Mio. € mehr Gewerbesteuerrückerstattungen als 2018 erfolgt.

Im Vorbericht zu den Haushaltssatzungen wies das Amt für Finanzwirtschaft in den letzten Jahren wiederholt auf die starke Abhängigkeit der LHK von der wirtschaftlichen Entwicklung einiger weniger Unternehmen hin. Die oben angeführte Tabelle bestätigt dies. Knapp 50 % der Gewerbesteuererträge werden von 1 % der Gewerbesteuerzahler*innen erbracht. Sollten diese Gewerbesteuerzahler*innen beispielsweise aktuell stark unter den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie leiden, führt dies unweigerlich zu einem Einbruch beim Großteil der Gewerbesteuererträge der LHK.

Kommt ein*eine Gewerbesteuerpflichtige*r seinen*ihren Zahlungsverpflichtungen wiederholt nicht nach, prüft die LHK anhand der „Geschäftsweisung über das Verfahren bei Stundung, Niederschlagung und Erlass“, ob die in der Bilanz ausgewiesenen Gewerbesteuerforderungen

gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden müssen. In den zurückliegenden fünf Jahren entwickelten sich diese wie folgt:

	2015	2016	2017	2018	2019
Gewerbesteuer	133.196.210,00	127.593.358,00	123.091.975,00	163.182.215,00	129.013.136,00
Stundung, Niederschlagung, Erlass	1.344.190,51	3.114.709,95	900.517,62	2.982.291,37	1.598.338,20

Nebenkosten wie z. B. Mahngebühren, Säumnis- oder Verspätungszuschläge und Zinsen sind in den Beträgen nicht abgebildet. Durch den zeitlichen Versatz bei der Veranlagung der Steuer findet auch ein Versatz bei den Stundungen, Niederschlagungen und Erlassen statt. So beziehen sich die abgebildeten Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse aus 2019 nicht auf die gebuchten Gewerbesteuererträge aus 2019, sondern auf Vorjahre. Der überwiegende Teil wurde im Wege einer Niederschlagung wertberichtigt. Lediglich über 110 T€ wurde Erlass gewährt.

Ergebnisposition	2018 in €	2019 in €	Veränderung in €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	78.249.760	89.464.496	+11.214.736

Unter „öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte“ werden Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte, zweckgebundene Abgaben sowie Erträge aus der Auflösung von Sonderposten erfasst.

Die Veränderung der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte ist im Wesentlichen auf höhere Erträge aus Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte (+6,78 Mio. €) und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für den Gebührenaussgleich (+3,54 Mio. €) zurückzuführen.

Die Verbesserung im Bereich der Erträge aus Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte entfällt mit 2,45 Mio. € auf den Bereich der Unterbringung/Betreuung von Asylbewerber*innen. Hier wurden die Nutzungsgebühren für Wohnraum für mehrere Jahre aufgearbeitet (siehe Kap. 4.1.5). Des Weiteren sind die Abschlagszahlungen der Stadtwerke für Benutzungsgebühren für Schmutzwasser nach der Gebührenerhöhung 2018 im Berichtsjahr nachgefordert worden. Gegenüber dem Vorjahr bewirkt dies eine Erhöhung von 3,85 Mio. €.

Bei den höheren Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten für den Gebührenaussgleich handelt es sich ausschließlich um Erträge im Zusammenhang mit der Stadtentwässerung. In 2019 wurde der Überschuss aus dem Kalkulationszeitraum 2017 vollständig und aus dem Kalkulationszeitraum 2018 anteilig aufgelöst.

Ergebnisposition	2018 in €	2019 in €	Veränderung in €
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	198.447.557	224.723.961	+26.276.404

Kostenerstattungen sind der Ersatz für (personen- und sachbezogene) Aufwendungen bzw. Leistungen, die eine Stelle für eine andere Stelle erbracht hat. Der Kostenerstattung liegt stets ein auftragsähnliches Verhältnis zugrunde. Dabei ist unerheblich, auf welcher Rechtsgrundlage (z. B. privatrechtliche Vereinbarung, gesetzliche Grundlage) die Erstattungspflicht beruht und

ob die Erstattung die Kosten des Empfängers voll oder nur teilweise deckt oder ob sie pauschaliert ist.

Die positive Veränderung im Vergleich zum Vorjahr ist unter anderem auf höhere Erstattungen vom Bund (+21,25 Mio. €) und Land (+5,97 Mio. €) zurückzuführen.

Die Erhöhung der Erträge bei den Erstattungen vom Bund entfällt auf den Bereich der Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Wie das RPA bereits im Schlussbericht 2018 berichtete, wurde die Abschlagszahlung des Bundes für das 4. Quartal 2018 von 10,88 Mio. € erst im Haushaltsjahr 2019 erfasst. Zusätzlich dazu wurde die Abschlagszahlung für das 4. Quartal 2019 über 10,27 Mio. € nunmehr verursachungsgerecht auch in 2019 verbucht, sodass im Berichtsjahr fünf Abschlagsrechnungen enthalten sind.

Die Erstattungen vom Land entwickelten sich unterschiedlich. Im Zusammenhang mit der Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes kam es zu einer Verbesserung von 5,29 Mio. €. Diese ist unter anderem auf die Nachforderung aus der Asylabrechnung 2017 und den überhöhten Abschlägen in 2019 zurückzuführen. Im Bereich der Hilfen für junge Volljährige (+3,79 Mio. €) und im Bereich der Heim-/Erziehung in einer sonstigen betreuten Wohnform (+899 T€) erfolgten Erstattungen vom Land in den Vorjahren immer rückwirkend. In 2019 erfolgten zusätzlich das erste Mal auch laufende Erstattungen. Gegenläufig dazu kam es im Bereich der Erstattung für soziale Leistungen zu niedrigen Erträgen (-1,99 Mio. €). Hauptursächlich hierfür ist ein in 2018 gebuchter Nachfinanzierungsanspruch für das Jahr 2017. Verzögert bemerkbar macht sich die sinkende Zahl an Zuweisungen von Asylbewerber*innen, welche zu geringeren Erstattungen im Bereich der Unterbringung und Betreuung von Asylbewerber*innen führt (-1,49 Mio. €).

Ergebnisposition	2018 in €	2019 in €	Veränderung in €
Sonstige Erträge	59.494.063	45.047.580	-14.446.483

Unter den sonstigen Erträgen werden alle Erträge zusammengefasst, die nicht anderen Ertragspositionen zuzuordnen sind. Dies sind z. B. Konzessionsabgaben, Bußgelder oder auch nicht zahlungswirksame Erträge.

Die sonstigen Erträge sind gegenüber 2018 um -14,45 Mio. € gesunken. Dies ergibt sich maßgeblich aus dem Bereich der nicht zahlungswirksamen Erträge (-7,75 Mio. €), den besonderen Erträgen (-6,65 Mio. €) und den Erträgen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen (-784 T€).

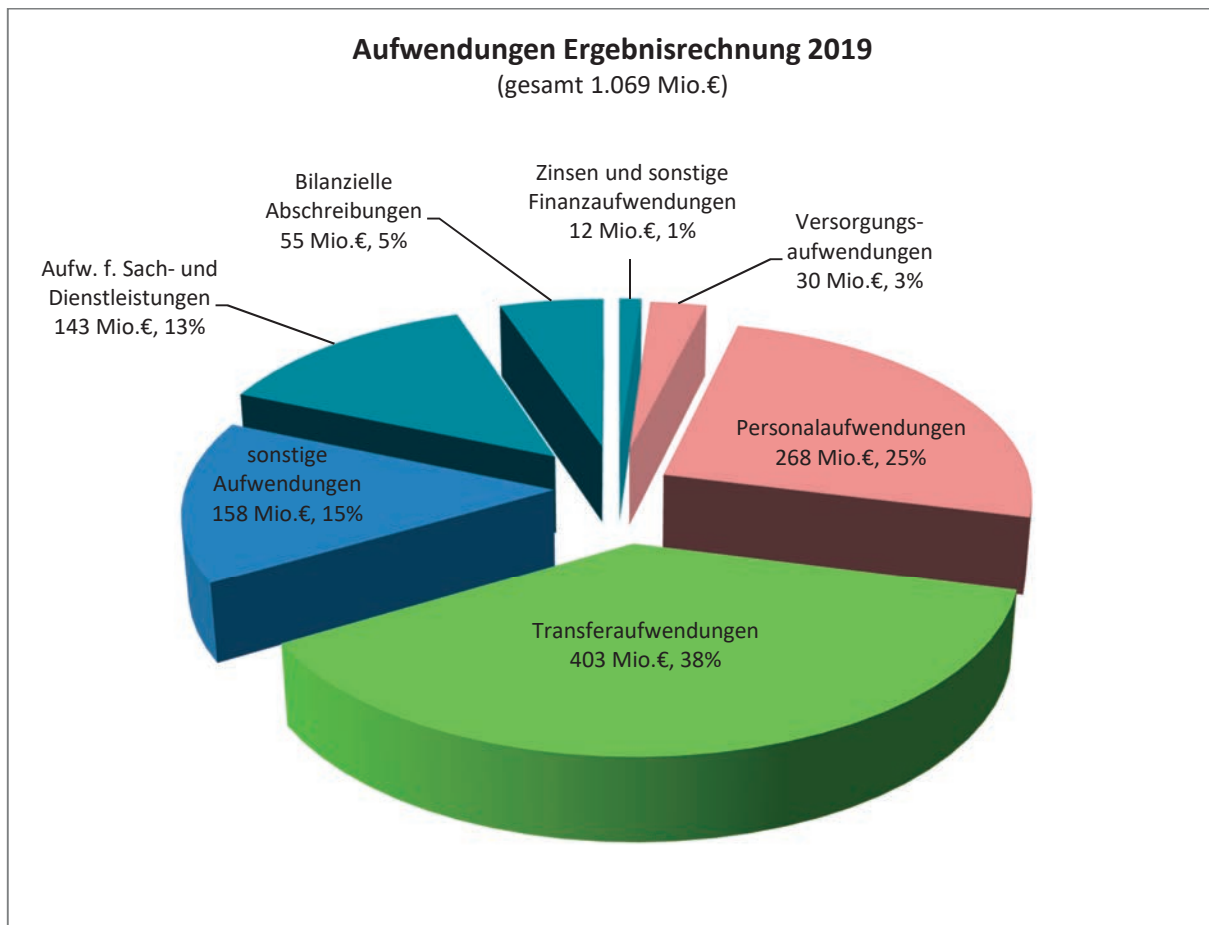
Geringere Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Personalbereich von -5,53 Mio. € sind hauptsächlich für die Veränderung gegenüber dem Vorjahr bei den nicht zahlungswirksamen Erträgen. Des Weiteren kam es zu weniger Zuschreibungen zum Anlagevermögen von -1,94 Mio. € und Zuschreibungen zum Umlaufvermögen von -1,37 Mio. €. Während bei den Zuschreibungen zum Umlaufvermögen die Verminderung im Wesentlichen auf Niederschlagungen basiert, sind die Gründe für niedrige Zuschreibungen beim Anlagevermögen vielschichtiger. In 2019 erfolgten Zuschreibungen zum Anlagevermögen nicht in gleicher Höhe wie in 2018 (z. B. Migration des RBZ 1, Aufarbeitung der Übertragung einer Sporthalle mit Spielergang, Verbuchung der Ergebnisse der Inventur). Erwähnenswert für das Berichtsjahr ist die Zuschreibung von Anlagevermögen, das auf Grund eines Vergleichs mit einem Träger der freien Wohlfahrtspflege ins Eigentum der LHK übergegangen ist (siehe Kap. 3.2.5).

Bei den besonderen Erträgen kam es zu einer Verminderung von Verzinsungen von Steuernachforderungen, welche bereits mit 5,94 Mio. € auf die Gesamtveränderung entfällt, weitere 634 T€ der Verminderung entfallen auf die Migration des RBZ 1.

Die Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen entwickelten sich insbesondere im Bereich der Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden rückläufig (-2,41 Mio. €). Ursächlich hierfür sind Beschlüsse der RV, wonach mit Blick auf die Gründung einer städtischen Wohnungsbaugesellschaft sämtliche städtische Verkaufsgrundstücke einer Prüfung unterzogen wurden und bebaute Grundstücke nicht mehr veräußert werden sollen. Gegenläufig dazu, kam es in 2019 zu einer Rückzahlung des Finanzierungsanteils der LHK vom Amt Achterwehr für die Entwicklung und Erschließung des Interkommunalen Gewerbegebiets Melsdorf von +1,73 Mio. €.

3.4.2 Aufwendungen der Ergebnisrechnung

Über die Aufwandspositionen der Ergebnisrechnung 2019 der LHK gibt das nachfolgende Diagramm Auskunft:

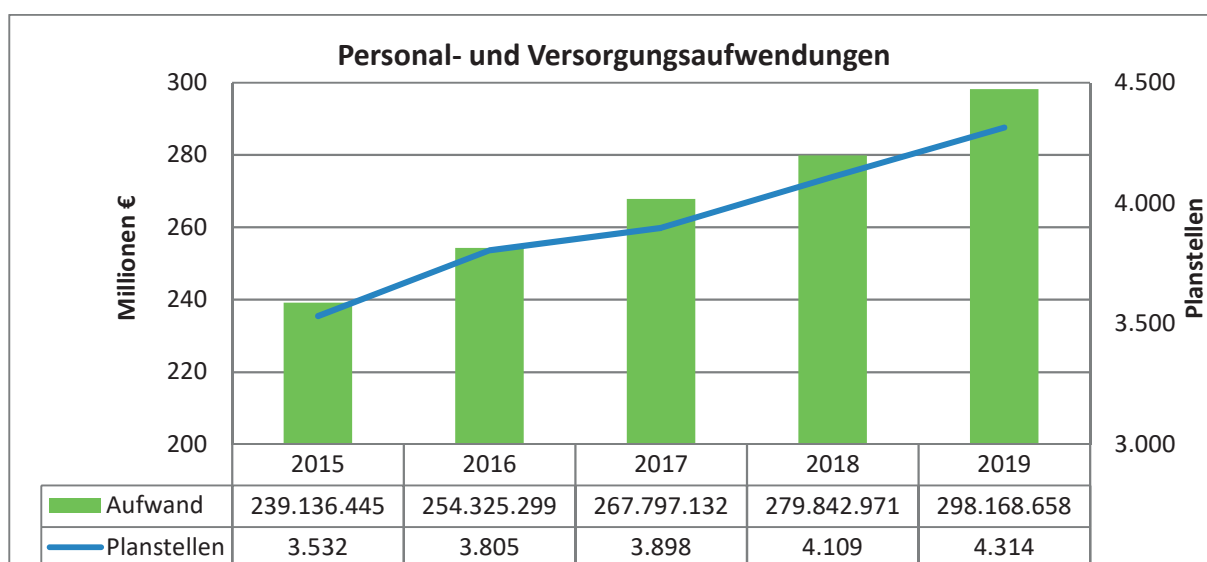


Ergebnisposition	2018 in €	2019 in €	Veränderung in €
Personal und Versorgungsaufwendungen	279.842.971	298.168.658	+18.325.587

Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen betragen im Berichtsjahr 298,17 Mio. € und sind im Vorjahresvergleich um 18,33 Mio. € gestiegen. Der Anstieg resultiert aus den Tarif- und Besoldungssteigerungen sowie Neueinstellungen von Personal und damit verbundenen Sozialversicherungsbeiträgen und Zuführungen zu Pensionsrückstellungen. Die Anzahl der Planstellen ist im Berichtsjahr um 205 Stellen angewachsen. Die Zuwächse entfallen insbesondere auf die Feuerwehr (22 Stellen), das Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen (19 Stellen), die Immobilienwirtschaft (20 Stellen), das Tiefbaumt (24 Stellen) und das Grünflächenamt (25 Stellen). Insgesamt sind 90 der Planstellen länger als ein Jahr unbesetzt. Im Vorjahr waren es 75. Die größten Anteile an diesen unbesetzten Stellen entfallen auf die Immobilienwirtschaft (20 Stellen), die Feuerwehr (9 Stellen) und das Tiefbauamt (9 Stellen).

Die folgende Grafik stellt die Entwicklung des Personal- und Versorgungsaufwands sowie die Entwicklung der Planstellen von 2015 bis 2019 dar.



Ergebnisposition	2018 in €	2019 in €	Veränderung in €
Transferaufwendungen	382.367.501	403.085.681	+20.718.180

Transferaufwendungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung sind Aufwendungen, denen keine konkrete Gegenleistung zuzuordnen ist. Sie beruhen auf einseitigen Verwaltungsvorgängen, nicht auf einem Leistungsaustausch, z. B. Leistungen der Sozialhilfe und der Jugendhilfe.

Die Transferaufwendungen sind im Vorjahresvergleich um 20,72 Mio. € gestiegen. Die Steigerungen basieren auf Zuschüsse an verbundene Unternehmen/Beteiligungen/Sondervermögen (+6,23 Mio. €) und Zuschüsse an übrige Bereiche (+7,59 Mio. €), Sozialtransferaufwendungen außerhalb (+5,33 Mio. €) und innerhalb (+7,71 Mio. €) von Einrichtungen und sonstige soziale Leistungen (+3,93 Mio. €). Gegenläufig dazu verringerten sich die Aufwendungen für Steuerbeteiligungen (-10,18 Mio. €).

Hauptursächlich im Bereich der Zuschüsse an verbundene Unternehmen/Beteiligungen/Sondervermögen ist die Auflösung eines im Vorjahr fälschlicherweise aktivierten Rechnungsabgrenzungspostens gegenüber der Theater Kiel AöR. Zusätzlich dazu stiegen die monatlichen Zuschüsse an die Theater Kiel AöR an, sodass sich insgesamt gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung von 3,34 Mio. € ergab. Des Weiteren sind an den ABK 1,05 Mio. € Zuschüsse verbucht worden. Diese beinhalten den Gewinnanteil des ABK an der Ausschüttung der Müllverbrennung Kiel GmbH & Co. KG und wurden bisher direkt vom EBK an den ABK gezahlt. Aufgrund der wirtschaftlichen Situation des EBK war dieser im Berichtsjahr nicht mehr in der Lage, den Gewinnanteil selbst auszuführen. Diese Verpflichtung wurde daher von der LHK übernommen. Weitere 1,47 Mio. € der Veränderung zum Vorjahr entfallen auf die Zuschüsse an die RBZ. Infolge einer zeitweisen unbesetzten Planstelle wurden Buchungen nicht periodengerecht abgegrenzt, sodass z. B. Buchungen aus 2018 erst in 2019 verbucht wurden.

Die Zuschüsse an übrige Bereiche stiegen insbesondere für die Betreuung von Kindern in Einrichtungen freier Träger um 3,61 Mio. € an. Auf Grund der Erhöhung des Fördersatzes erhöhten sich die Schulkindbetreuungskosten ebenfalls um 452 T€. Zudem wurde die Richtlinie zur Förderung von Kindern in Tagespflege angepasst. Durch diese stiegen die Aufwendungen (Personalkostensteigerungen, Vertretungsregelung, Stellung von Wohnungen) um 402 T€. Die Änderung der Buchungspraxis führte im Bereich der Personalkosten der Fraktionsmitarbeiter*innen zu einer Veränderung gegenüber dem Vorjahr um 1,09 Mio. €. Diese werden nun nicht mehr über die „stadteigenen“ Sachkonten für Personalaufwendungen verbucht.

Der Anstieg der Sozialtransferaufwendungen hat unterschiedliche Ursachen. Im Bereich der Sozialtransferaufwendungen außerhalb von Einrichtungen sind Anstiege insbesondere bei den Leistungen der Jugendhilfe um 2,95 Mio. € und bei der Grundsicherung um 1,54 Mio. € zu verzeichnen. Bei den Leistungen der Jugendhilfe führten Projektabrechnungen aus Vorjahren, ein steigender Bedarf nach Schulbegleitung und erhöhte Betreuung und Begleitung von Familien bei der Bewältigung von Alltagsproblemen zu einem Anstieg der Aufwendungen. Darüber hinaus steigen die Aufwendungen im Bereich der Grundsicherung kontinuierlich aufgrund stetig zunehmender Fallzahlen an.

Die Sozialtransferaufwendungen innerhalb von Einrichtungen sind in 2019 besonders bei den Leistungen der Sozialhilfe um 4,50 Mio. € und bei den Leistungen der Jugendhilfe um 3,12 Mio. € angestiegen. Die Leistungen der Sozialhilfe stiegen bei den ambulanten Leistungen der Hilfe zur Pflege und den Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft an. Ursächlich hierfür sind höhere Pflegegeldzahlungen und die Fallzahlenentwicklung. Ähnliches gilt bei den Leistungen der Jugendhilfe für Heimerziehung bzw. Erziehung in einer sonstigen betreuten Wohnform. Die Fallzahlen stiegen in diesem Bereich um 10 %, zusätzlich dazu stiegen die Kosten pro Fall. Ebenso kam es im Bereich der Hilfen für junge Volljährige und der gemeinsamen Unterbringung von Müttern/Vätern/Kindern zu Fallzahlensteigerungen.

Erhöhte Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr haben bei den sonstigen sozialen Leistungen ihre Ursache in der Aufarbeitung rückständiger Krankenkosten für den Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes mit 3,72 Mio. €. Die Rückstände der Jahre 2015 – 2017 wurden im Berichtsjahr aufgearbeitet und alte Fälle abgerechnet.

Gegenläufig zu den aufgeführten Aufwandssteigerungen entwickelten sich die Steuerbeteiligungen. Diese sind im Vorjahresvergleich um 10,18 Mio. € gesunken, was ausschließlich auf die Gewerbesteuerumlage zurückzuführen ist. Die Gewerbesteuerumlage ist abhängig von den Gewerbesteuererträgen. Diese sind im Berichtsjahr um 34,17 Mio. € gesunken, was zu geringeren Aufwendungen für die Gewerbesteuerumlage führt.

3.5 Finanzrechnung

Ziel der Finanzrechnung ist es, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage zu vermitteln. In der Finanzrechnung werden daher die Einzahlungs- und Auszahlungsströme abgebildet. Die Finanzrechnung kann als eine auf die kommunalen Belange abgewandelte Form der im kaufmännischen Rechnungswesen bekannten Kapitalflussrechnung betrachtet werden. Der Endbestand an Finanzmitteln fließt unter Berücksichtigung der Verwahrgelder und Vorschüsse in die Bilanzposition „Liquide Mittel“ ein.

Die Finanzrechnung ist gemäß § 46 GemHVO-Doppik SH in Verbindung mit dem Muster nach Anlage 21 zu § 46 GemHVO-Doppik SH aufzustellen. Zur besseren Übersicht wird die Finanzrechnung im Folgenden zusammengefasst abgebildet:

Finanzrechnung		
	31.12.2018 €	31.12.2019 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	109.476.605,62	45.303.231,55
Saldo aus Investitionstätigkeit	-56.992.583,27	-95.437.307,24
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-66.160.766,54	+38.660.174,25
Saldo aus fremden Finanzmitteln	-835.839,49	+15.591.601,31
Änderung des Bestandes an Finanzmitteln	-14.512.583,68	+4.117.699,87
Zahlungsmittelbestand 01.01.	40.756.468,09	26.243.884,41
Zahlungsmittelbestand 31.12.	26.243.884,41	30.361.584,28

Die Finanzrechnung weist zum 31.12.2019 einen Endbestand an Zahlungsmitteln von 30,36 Mio. € aus. Der Zahlungsmittelbestand der Finanzrechnung stimmt mit den in der Bilanz abgebildeten liquiden Mitteln überein.

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit bildet die finanzielle Leistungsfähigkeit der LHK ab. Der Überschuss an Zahlungsmitteln von 45,30 Mio. € (Vorjahr 109,48 Mio. €) kann für die Eigenfinanzierung von Investitionen oder für die Schuldentilgung verwendet werden.

Unter den Saldo aus Investitionstätigkeit fallen alle Ein- und Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen und für Finanzanlagen. Der Saldo hat sich gegenüber dem Vorjahr um 38,44 Mio. € erhöht. Dies ist maßgeblich auf die Auszahlungen für Baumaßnahmen (+33,91 Mio. €) zurückzuführen.

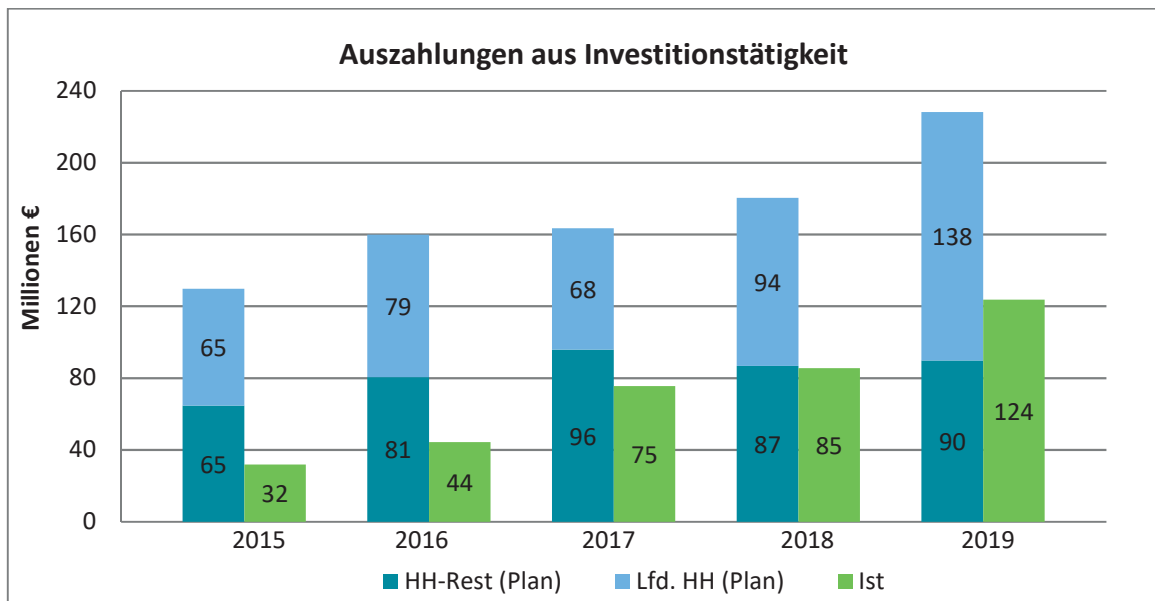
Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit umfasst die Aufnahme und Tilgung von Krediten für Investitionen und Kassenkrediten. Der positive Saldo von 38,66 Mio. € gibt an, dass im Berichtsjahr mehr Kredite aufgenommen als getilgt wurden.

Die Salden aus laufender Verwaltungs- und Finanzierungstätigkeit reichten im Berichtsjahr zur Deckung der Investitionstätigkeit nicht aus. Es entstand eine Unterdeckung von 11,47 Mio. €, die durch den Saldo aus fremden Finanzmitteln gedeckt wurde. Bei den fremden Finanzmitteln handelt es sich zudem um durchlaufende Gelder, die die Haushaltswirtschaft der LHK nicht betreffen und folglich nicht der LHK zuzurechnen sind.

Die verbleibenden fremden Finanzmittel von 4,12 Mio. € führten zur Erhöhung des Bestands an liquiden Mitteln. Die Angabe im Jahresabschluss 2019 auf Seite 75, wonach sich die liquiden

Mittel im Vergleich zum Vorjahr, insbesondere wegen des Überschusses aus laufender Verwaltungstätigkeit, erhöht haben, ist demnach nicht korrekt, da diese vollständig zur Deckung der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit verwendet wurden.

Die folgende Grafik zeigt zum einen die zur Auszahlung aus Investitionstätigkeit geplanten Mittel. Diese setzen sich aus den investiven Haushaltsresten und den, für den laufenden Haushalt bereitgestellten, Investitionsmitteln zusammen. Dem gegenüber gestellt sind die tatsächlich zur Auszahlung gebrachten Mittel.



Von den in 2019 insgesamt zur Auszahlung geplanten Mitteln für Investitionen von 228,03 Mio. € sind laut Finanzrechnung 123,67 Mio. € tatsächlich ausgezahlt worden. Das entspricht einer Verwendungsquote von 54 %. Die Quote liegt damit zwar noch unter der vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes SH geforderten 60 %, gegenüber dem Vorjahr ist diese jedoch um 7 % gestiegen.

Die Investitionsauszahlungen verteilen sich in 2019 wie folgt auf die einzelnen Monate:

Jahr /Monat	Auszahlung	Anzahl
2019-Januar	-8.093.779,52	842
2019-Februar	-3.062.183,80	412
2019-März	-5.740.913,38	383
2019-April	-5.247.129,64	346
2019-Mai	-6.611.119,32	443
2019-Juni	-7.360.175,82	413
2019-Juli	-10.799.865,07	598
2019-August	-7.315.772,66	520
2019-September	-9.355.652,91	493
2019-Oktober	-5.664.656,17	546
2019-November	-5.328.665,07	630
2019-Dezember	-49.094.903,84	953
Summe	-123.674.817,20	

Aus der Tabelle wird deutlich, dass 40 % des Gesamtauszahlungsvolumens im Dezember erfolgt ist. Ebenfalls wird deutlich, dass die Monate Januar und Dezember mengenmäßig am stärksten angesprochen werden. Die Ursache dafür liegt in der Aufarbeitung/Umbuchung z. B. bei den Anlagen im Bau durch die Anlagenbuchhaltung bzw. durch Korrekturbuchungen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses. Von den im Dezember 2019 ausgewiesenen 49,09 Mio. € investiven Auszahlungen verbleiben nach Abzug dieser Aufarbeitung-/Umbuchung- bzw. Korrekturbuchungen noch immer 45,61 Mio. €. Diese entfallen unter anderem mit 14,81 Mio. € auf den ÖPP Neubau Gebäude C am RBZ 1 mit 12,17 Mio. € auf den Erwerb von Grundstücken und mit 9,00 Mio. € auf Eigenkapitalausstattungen für städtische Gesellschaften.

Nachfolgende Tabelle stellt die 20 volumenmäßig größten Investitionsauszahlungen in 2019 dar. In der Spalte „Einzahlung“ sind z. B. Investitionszuweisungen von Bund und Land abgebildet.

Investitionsnummer	Investitionsmaßnahme	Auszahlung 2019	Einzahlung 2019 (z. B. Zuweisung)
1115010002	Erwerb von Grundstücken	-19.188.680,73	0,00
1115050150	ÖPP Neubau Gebäude C am RBZ I	-15.108.475,78	0,00
5440010120	Verlängerung des Mühlendamms mit Anbindung	-9.555.714,46	1.425.000,00
5380010170	Erneuerung Abwasserbeseitigung SW	-6.345.480,56	0,00
5380020010	Erneuerung Abwasserbeseitigung RW	-6.333.779,65	0,00
5731010006	EK-Zuf./Kommanditeinl. Kieler Wohnungsgesellschaft	-5.000.000,00	0,00
5380010178	DRL Heidenberger Teich	-4.920.494,81	0,00
5731010005	Eigenkapitalerhöhung Städtisches Krankenhaus Kiel	-4.000.000,00	0,00
5710010005	Interkommunales Gewerbegebiet Melsdorf-Rotenhof	-2.464.648,20	3.210.585,49
5110030018	Zuführung zum SK Innenstadt (s. hrechtl. Erl.)	-2.298.148,98	0,00
5420010199	Boelkestraße	-1.799.546,04	30.100,00
5470010060	Umbau des ZOB / Bahnhofsvorplatz	-1.655.237,40	0,00
1115050111	Mensa und Sporthalle Hebbelschule	-1.647.923,89	0,00
SP00002019	Sammelposten 2019	-1.345.509,52	12.968,07
5410010234	Städt. Ergänzungsmaßnahmen zu Hein-Schönberg	-1.318.079,81	0,00
1115070004	Sanierung sanitärer Räume in Schulen	-1.248.900,13	0,00
1115050148	Energetische Sanierung Lilli - Martius - Schule	-1.215.916,30	0,00
5440010109	Anschluss Wellseedamm an die B 76	-1.165.151,03	100.000,00
1260010001	Fahrzeuge und sonstige Transportmittel	-1.151.673,63	331.787,44
3650020100	An Freie Träger für neue U-3 Plätze (v. Bund/Land)	-957.977,32	1.856.330,48
	Summe	-88.721.338,24	6.966.771,48

Im Berichtsjahr sind von 228,03 Mio. € geplanten Investitionsmitteln 104,36 Mio. € nicht in Anspruch genommen worden. Hohe Planabweichungen haben sich insbesondere für folgende Vorhaben ergeben:

Investitionsnummer	Investitionsmaßnahme	Planabweichung	Davon übertragen nach 2020
5731010003	Zuweisung Neubau GHKW	-16.751.160,00	16.751.160,00
1115010002	Erwerb von Grundstücken	-10.584.270,75	10.436.849,29
4240020019	Umbau Holstein-Stadion/ Herst. 2.Ligatauglichkeit	-9.854.414,12	70.000,00
5220050001	Kommunaler Wohnungsbau	-7.600.000,00	7.600.000,00
3650020350	Neu- u. Anbauten KTE Freier Träger	-4.223.071,96	3.221.624,00
5470010060	Umbau des ZOB / Bahnhofsvorplatz	-2.179.163,75	1.179.163,75
4240020014	Sport- und Freizeitbad	-2.095.421,76	2.096.421,76
5380010170	Erneuerung Abwasserbeseitigung SW	-1.996.003,92	0,00
1115050122	Grundschule Wellsee	-1.941.831,56	0,00
4240020020	Umbau Sommerbad Katzheide	-1.859.400,87	1.825.200,87
1115050111	Mensa und Sporthalle Hebbelschule	-1.685.432,59	1.685.432,59
5440010109	Anschluss Wellseedamm an die B 76	-1.565.787,44	700.000,00
5110030029	Zuführung z. Sonderkonto Kiellinie	-1.544.842,11	1.544.842,11
1270010004	Fahrzeuge und sonstige Transportmittel	-1.341.481,07	1.341.481,07
5420010265	Skandinaviendamm v. Stavanger-Bergenring FD	-1.340.000,00	977.440,66
1115050120	KTE Buschblick	-1.298.392,79	1.298.392,79
3650020200	Sanierung, behördl. Aufl. KTE Freie Träger	-1.267.995,34	1.606.387,00
5480010277	Christianspries, Gleisanlagen	-1.185.716,00	1.185.716,00
3650020201	Unterst. d. frühkindl. Bildungsinfrastruktur(Bund)	-1.143.628,28	1.080.948,00
1115070020	Herrichtung der ehemaligen Postflächen im Neuen RH	-1.142.894,20	1.142.894,20
	Summe	-72.600.908,51	55.743.954,09

Es wird deutlich, dass ein Großteil der 104,36 Mio. € Planabweichung auf einzelne wenige Investitionsnummern zurückzuführen ist. Mit Blick auf die in 2019 insgesamt beplanten 392 Investitionsnummern wird dies umso deutlicher, da allein die vier Investitionsnummern, die jeweils einzeln eine Planabweichung von über 5,00 Mio. € aufweisen, zusammengefasst schon 43 % der Gesamtabweichung ausmachen.

4 Prüfung der Verwaltung im Berichtszeitraum

4.1 Produktbereiche

Wie bereits in den Vorjahren wurde die Einhaltung der Haushaltsansätze auf Produktebene von den Fachprüfern*innen in Stichproben geprüft. Bei wesentlichen Abweichungen wurden die Fachämter um Stellungnahme und Angabe der Gründe gebeten, die zu den Abweichungen geführt haben. Die größten Abweichungen von der Haushaltsplanung werden im Folgenden erläutert.

Die folgende Tabelle stellt einen Plan-/Ist-Vergleich mit Blick auf die einzelnen Produktbereiche dar. Zugrunde gelegt wurden hier die im Rahmen der Haushaltsberatungen beschlossenen Zahlen, ergänzt um die aus dem Haushaltsjahr 2019 übertragenen Haushaltsermächtigungen sowie den Veränderungen bei den einzelnen Produktbereichen, die sich aufgrund der genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen ergaben.

PB	Beschreibung	Ist 2018	Plan 2019 (einschl. übertra- gener Haushalts- ermächtigungen)	Ist 2019	Planabweichung (+) Verbesserung (-) Verschlechtg.	Einhal- tung Budget
		€	€	€	€	
11	Innere Verwaltung	-31.621.028	-48.620.320	-41.540.411	+7.079.909	Ja
12	Sicherheit und Ordnung	-32.609.167	-36.978.390	-41.208.235	-4.229.846	Nein
21	Allgemeinbildende Schulen	-43.129.604	-47.833.159	-45.287.292	+2.545.867	Ja
22	Förderzentren	-4.750.204	-5.292.679	-4.914.635	+378.045	
23	Berufliche Schulen	-14.410.093	-15.839.900	-15.900.892	-60.992	
24	Schul- und schülerbezogene Lei- stungen/ Einrichtungen	-5.433.549	-7.636.000	-7.036.441	+599.559	Ja
25	Wissenschaft und Forschung	-4.359.474	-3.777.700	-3.835.902	-58.202	
26	Theater/Musikschule	-15.475.795	-18.812.775	-18.904.120	-91.345	
27	Volkshochschule/Büchereien	-6.151.953	-7.134.611	-6.791.948	+342.663	
28	Heimat- und sonstige Kulturpflege	-3.001.508	-4.044.390	-3.568.990	+475.400	Ja
31	Hilfen in Notlagen	-113.262.258	-117.539.200	-104.815.341	+12.723.859	
32	Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz	-838.187	-499.200	-733.612	-234.412	
33	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	-3.619.785	-4.114.700	-3.802.496	+312.204	
34	Unterstützungsleistungen für be- sondere Personengruppen	-1.594.254	-1.800.300	-2.073.424	-273.124	
35	Sonstige soziale Hilfen und Lei- stungen	-4.636.455	-4.850.300	-4.979.802	-129.502	Nein
36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-130.693.284	-138.601.290	-139.974.343	-1.373.053	
41	Gesundheitsdienste	-8.649.848	-10.457.300	-8.631.816	+1.825.484	Ja
42	Sportförderung	-11.204.425	-11.736.208	-11.045.028	+691.179	Ja
51	Räumliche Planung und Entwick- lung	-10.692.394	-14.331.463	-12.105.883	+2.225.580	
52	Bauen und Wohnen	-1.627.913	-4.550.300	-2.218.854	+2.331.446	Nein
53	Ver- und Entsorgung	+14.853.360	+14.322.800	+14.303.386	-19.414	
54	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	-31.482.031	-32.172.906	-31.841.562	+331.344	Ja
55	Natur- und Landschaftspflege	-18.240.573	-20.019.771	-18.802.752	+1.217.019	Ja
56	Umweltschutz	-2.750.564	-4.346.932	-2.800.845	+1.546.087	
57	Wirtschaft und Tourismus	-6.206.100	-8.390.185	-11.838.919	-3.448.733	Nein
61	Allgemeine Finanzwirtschaft	+576.064.601	+548.519.506	+534.314.339	-14.205.167	Nein
	Gesamt	+84.477.514	-6.537.673	+3.964.180	+10.501.853	

Bei den dargestellten Verbesserungen und Verschlechterungen handelt es sich um die Summen der Abweichungen der geplanten Aufwendungen und Erträge im Vergleich zu den tatsächlichen Buchungen.

Zu jedem Produktbereich sind in diesem Kapitel auch die im Berichtsjahr vorgenommenen unterjährigen Prüfungen mit den jeweiligen Ergebnissen dargestellt.

4.1.1 Produktbereich 11 – Innere Verwaltung

PB	Beschreibung		Plan 2019		Ist 2019	Verbesserung	Ver-schlechte-rung	Einhaltung Budget
			€		€	€	€	
11	Innere Verwaltung	-	48.620.320	-	41.540.411	7.079.909		Ja

Wesentliche Abweichungen entfallen auf:

Amt 01	1.248.482 €
Amt 60	6.373.224 €
Büro OB	-292.984 €
Ref. IV	-272.514 €
Ref. V	72.865 €

Die positive Planabweichung im Bereich des Personal- und Organisationsamtes (**Amt 01**) von 1,24 Mio. € resultiert zu einem großen Teil aus deutlichen Verbesserungen zum Plan im Produkt „Sonderbudget 01“ (2,33 Mio. €). So hat es dort zum einen höhere Erstattungen u. a. von Sozialkassen und anderen Arbeitgeber*innen und zum anderen geringere Personalaufwendungen für personelle Sonder- und Einzelfälle (z. B. Mitarbeitende, die aus gesundheitlichen oder anderen Gründen umgesetzt werden müssen, abgeordnete Mitarbeitende) gegeben. Diese Erträge und Aufwendungen des Produktes lassen sich im Voraus nur schwer kalkulieren, da hier u. a. Mittel für besondere personalwirtschaftliche Fälle abgebildet werden.

Demgegenüber gab es in dem Produkt „Personalentwicklung“ höhere Personalaufwendungen (1,09 Mio. € mehr als die geplanten 13,09 Mio. €) durch Besoldungserhöhungen, die höher ausfielen als geplant, und eine nicht vorher absehbare Einmalzahlung für Brandmeisteranwärter*innen. Des Weiteren waren vermehrte Aufwendungen durch externe Stellenausschreibungen notwendig.

Wie bereits in den Vorjahren, sind die wesentlichen Plan-/Ist-Abweichungen im Produktbereich der inneren Verwaltung auf den Bereich der Immobilienwirtschaft (**Amt 60**) zurückzuführen. Im Berichtsjahr wurde insbesondere der Planansatz für die Unterhaltung der Gebäude erneut nicht vollständig in Anspruch genommen. Durch verminderte Aufwendungen sind hier positive Abweichungen vom Plan von 2,32 Mio. € u. a. dadurch entstanden, dass Auftragsverpflichtungen aus der Sanierung des RBZ Soziales und Bauvorhaben Rondeel Königsweg nicht mehr, wie ursprünglich geplant, in 2019 abgewickelt wurden.

Bei der Unterhaltung der Tiefbauten hingegen kam es zu einer Verschlechterung gegenüber dem Planansatz von 678 T€ durch die Sanierung der Grundleitungen an der Goethe-Schule. Dem stehen ein geringerer Aufwand von 287 T€ durch die aufgrund Personalmangels nicht durchgeführte Sanierung einer Drainage in der Kleingartenanlage Alte Weide gegenüber.

Höhere Aufwendungen von 1,29 Mio. € gegenüber dem Planansatz fielen auch bei Mieten und Pachten für Grundstücke durch Mehranmietungen von Liegenschaften und Mieterhöhungen an. Durch diese Mehranmietungen stiegen auch die sonstigen Bewirtschaftungskosten gegenüber dem Plan um 1,23 Mio. €. Eine vom Kreisverband der Kleingärtner Kiel e. V. beglichene Nachforderung von 150 T€ führte zu einer Verbesserung gegenüber dem Plan.

Bei den Planansätzen für Strom und Gas konnten durch geringe Verbräuche und sinkende Energiekosten die geplanten Aufwendungen um 623 T€ reduziert werden. Hinzu kommen positive Planabweichungen bei Heiz- und Nebenkostenerstattungen von 386 T€. Die Steigerung

von Umsatzpachten verschiedener Pächter führten zu Verbesserungen gegenüber dem Plan von 222 T€.

Aufgrund der bestehenden Niedrigzinsphase kam es verstärkt zum Verkauf von Erbbaurechtsgrundstücken an die Erbbaurechtsinhaber. Hier wurden Verbesserungen gegenüber dem Plan von 1,76 Mio. € erzielt. Hier beträgt der Planansatz nur 100 €, da bei Haushaltsaufstellung nicht planbar war, wieviel Grundstücke tatsächlich verkauft werden würden. Weitere positive Planabweichungen von 999 T€ erklären sich durch den Grundstücksverkauf Droysenstraße/Waitzstraße.

Bei der Gebäudereinigung kam es zu Verbesserungen zum Plan von 200 T€ durch reduzierte Glasreinigung und weniger Sonderreinigungen.

Aufgrund nicht abgerufener Mittel durch den Kreisverband der Kleingärtner Kiel e. V., Personalmangels in den bauenden Ämtern und der Überlastung von Firmen aufgrund der guten Konjunkturlage wurde gegenüber dem Planansatz für die Unterhaltung der gärtnerischen Anlagen 241 T€ weniger ausgegeben als vorgesehen.

Im Büro des OB (**OB.B**) erklären sich die Abweichungen im Wesentlichen durch nicht geplante Kosten für die Besetzung von Stellen im Bereich der Stabsstelle Mobilität.

Die Planabweichung bezüglich des Referates des Dezernates für Soziales, Gesundheit, Wohnen und Sport (**Referat Dezernat IV**) hängt im Wesentlichen mit höheren Aufwendungen bei den Personalkosten von insgesamt 348 T€ zusammen. Mindernd wirkt sich dagegen insbesondere die Planabweichung bei den weiteren sonstigen Geschäftsaufwendungen um 100 T€ aus. Hier konnten Projekte und Förderungen im Kontext des Konzeptes „Neue Entwicklungsperspektiven für Gaarden“ nicht wie geplant durchgeführt werden. Im Übrigen wurde dieser Ansatz ab dem Jahr 2020 in das Produkt „Sonstige soziale Hilfen und Leistungen“ verschoben.

Bei der Planabweichung im Referat des Dezernates für Bildung, Jugend, Kultur und kreative Stadt (**Referat Dezernat V**) handelt es sich um geringere Aufwendungen bei den Personalkosten für Arbeitnehmer*innen. Dies liegt an Vakanzen, die auf den Planstellen des Referates entstanden.

Unterjährige Prüfung – Prüfung von Fraktionszuwendungen für das Jahr 2018

Das RPA prüfte fünfzehn Verwendungsnachweise der Ratsfraktionen über die ihnen von der Stadt gewährten Fraktionszuwendungen, die sich auf das Jahr 2018 bezogen. Dabei wurde festgestellt, dass die Zuwendungen im Wesentlichen ordnungsgemäß verwandt wurden.

Verglichen mit „normalen“ Verwendungsnachweisen ist der finanzielle Umfang, um den es hier geht, sehr niedrig, während der zeitliche Aufwand der Prüfung extrem hoch ist. Insgesamt betragen die Zuwendungen im Jahr 2018 für Sachkosten 66 T€. Der hohe Prüfungsaufwand erklärt sich dadurch, dass die Verwendungsnachweise jeweils vollständig geprüft wurden. Das anzuwendende Recht im Bereich der Ratsfraktionen ist stark auslegungsbedürftig, was die Prüfung ebenfalls erschwert.

Wie bereits im Schlussbericht 2018 berichtet, prüft künftig das Büro des Stadtpräsidenten die Verwendungsnachweise der Fraktionen unter Einschaltung des RPA. Dies entspricht der Festlegung in den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen und Sachleistungen an die Ratsfraktionen (Nr. 3.2 dieser Richtlinien). Diese „Einschaltung des Rechnungsprüfungsamtes“ wird sich in Zukunft vorwiegend auf besondere Einzelfragen beziehen. Zukünftig wird das RPA die Fraktionszuwendungen nur noch stichprobenartig und nicht unbedingt in jedem Jahr prüfen.

Unterjährige Prüfung – Prüfung von Verwendungsnachweisen im Jahr 2019

In einigen Fällen ist anstatt des normalerweise zuständigen Fachamtes auch das RPA verpflichtet, Verwendungsnachweise zu prüfen. Dabei handelt es sich insbesondere um Verwendungsnachweise, bei denen die LHK oder eine AöR, für die das RPA zuständig ist, die Zuwendung empfängt und der Zuwendungsgeber Land SH, Bund oder die Europäische Union ist. In diesen Fällen kommt es vor, dass der Zuwendungsgeber als Auflage im Zuwendungsbescheid oder -vertrag bestimmt, dass die „unabhängige Prüfungseinrichtung“ des Zuwendungsempfängers (bei der LHK also das RPA) den Verwendungsnachweis zu prüfen hat.

In 2019 waren sieben solcher Verwendungsnachweise zu prüfen (siehe folgende Übersicht), was im Vergleich zu den Vorjahren eher wenig ist.

Maßnahme	Volumen	Gefördert durch	Zust. Organisationseinheit
Ostuferhafen Kiel - Erweiterung durch Reaktivierung und Integration des ehemaligen Orthopedie-Geländes	rd. 16,8 Mio. €, davon rd. 9,8 Mio. Förderung	Land Schleswig-Holstein	OB-W
Kommunale Entwicklungspolitik: „Junge Tüftler“	11.218 € (90 % Förderung)	Engagement Global GmbH (für den Bund)	Büro SP
talentCAMPus – Demokratie durch Vielfalt 3	22.050 € (100 % Förderung)	Deutscher Volkshochschulverband e. V.	Amt 30 (VHS)
Markt- und Machbarkeitsanalyse für ein TZ Segeln	50.210 € (davon Förderung: 42.010 €)	Investitionsbank Schleswig-Holstein	OB-W
Erstellung eines Green City Plans	165.041 € (100 % Förderung)	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	OB-W
Fit für MORGEN - Ausbildungs- und Berufsvorbereitung unter Einbeziehung von Bildung für nachhaltige Entwicklung	148.660 € (100 % Förderung)	Engagement Global GmbH (für den Bund)	RBZ Wirtschaft
Zuweisung für den Betrieb der Theater Kiel AöR	Förderung von 14,63 Mio. € für das Haushaltsjahr 2018 nach § 14 Abs. 1 FAG	Land Schleswig-Holstein	Theater Kiel AöR

Kleinere Beanstandungen konnten während der Prüfungen im Einvernehmen mit den Fachämtern ausgeräumt werden.

Unterjährige Prüfung – Korruptionsprävention; Nebentätigkeiten

Viele Beschäftigte der LHK üben Nebentätigkeiten aus. Zu einer Nebentätigkeit zählen alle Tätigkeiten, die neben einer Hauptbeschäftigung bei der LHK ausgeübt werden. Der Gesetzgeber unterscheidet einerseits zwischen Nebenamt und Nebenbeschäftigung. Darüber hinaus unterscheidet er nach

- genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten,
- allgemein als genehmigt geltenden Nebentätigkeiten,
- nicht genehmigungspflichtigen Tätigkeiten und
- Tätigkeiten, die keine Nebentätigkeiten sind (z. B. Ehrenämter).

Die Einordnung der Nebentätigkeit wird vom Personal- und Organisationsamt anhand des vorgelegten Antrags und der dazugehörigen Unterlagen vorgenommen.

Bereits zum Zeitpunkt der Einstellung werden Beschäftigte darauf hingewiesen, dass die Ausübung geplanter Nebentätigkeiten von den Beschäftigten mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Ausübung unter Beifügung aller bekannter Daten (wie z. B. zeitlicher und finanzieller Umfang) wahrheitsgemäß anzugeben und nachzuweisen ist. Die Nebentätigkeit darf erst ausgeübt werden, wenn die Beschäftigten eine entsprechende Mitteilung der personalbewirtschaftenden Stelle erhalten haben.

Das Personal- und Organisationsamt prüft u. a. mögliche Interessenkollisionen der Nebentätigkeit mit der beruflichen Tätigkeit, um korrupte Strukturen zu vermeiden. Wird die Übernahme, Ausübung oder Änderung einer Nebentätigkeit nicht angezeigt bzw. ohne Genehmigung ausgeübt, so hat dies disziplinarrechtliche bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen.

Das Personal- und Organisationsamt erteilt oder versagt dann (in Abhängigkeit des Inhaltes der Stellungnahme der jeweiligen Fachamtsleitung) die Genehmigung zur Ausübung der Nebentätigkeit.

In der Praxis sieht es so aus, dass die genehmigten Nebentätigkeiten dann nicht wieder geprüft werden. Es könnte also vorkommen, dass Beschäftigte den Aufgabenbereich wechseln und dadurch in einen Interessenkonflikt gerät oder dass der*die Nebentätigkeitsarbeitgeber*in später in Geschäftsbeziehungen zur LHK eintritt und dadurch ebenfalls ein Konflikt erwächst.

Im Rahmen der Korruptionsprävention hat das RPA sich deshalb entschlossen, die Nebentätigkeiten der städtischen Beschäftigten im Hinblick auf mögliche Interessenkonflikte zu prüfen.

Zum Zeitpunkt der Prüfung waren beim Personal- und Organisationsamt 758 Nebentätigkeiten angezeigt. Hiervon wurden durch das RPA 446 Nebentätigkeitsanzeigen überprüft. Hinzu kamen 19 angezeigte Nebentätigkeiten von Beschäftigten des ABK.

Eine Vollprüfung aller Nebentätigkeiten war aufgrund mangelnder personeller Kapazitäten im RPA nicht möglich.

Geprüft wurde,

- bei welchem*r Arbeitgeber*in die Nebentätigkeiten ausgeübt werden,
- ob diese*r Arbeitgeber*in mit der LHK in geschäftlichem Kontakt steht,
- ob das jeweilige aktuelle Aufgabengebiet der Beschäftigten betroffen ist bzw.
- ob die selbstständig ausgeübte Nebentätigkeit den Interessen der Stadt zuwider läuft,
- ob die Nebentätigkeit dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung schadet.

Weitere Prüfungsinhalte waren die Einhaltung der maximal zulässigen Arbeitszeit der jeweiligen Beschäftigten sowie die Aktenführung.

Prüfungsergebnisse:

Viele Nebentätigkeitsanzeigen sind bis zu 25 Jahre alt. Im Rahmen vereinzelter Nachfragen bei den Beschäftigten gaben diese an, die Nebentätigkeiten schon seit langem nicht mehr auszuüben bzw. konnten sich nicht daran erinnern, diese angezeigt zu haben. Die letzte stadtweite Überprüfung der Nebentätigkeiten wurde Anfang des Jahres 2000 durch das damalige Personalamt durchgeführt. Der aktuellen Empfehlung des RPA, alle Beschäftigten erneut anzuschreiben, um sowohl den Datenbestand zu aktualisieren als auch gleichzeitig auf die rechtlichen Pflichten der Beschäftigten hinzuweisen, möchte das Personal- und Organisationsamt nicht folgen. Es bestünde sowohl nach Beamten- als auch nach Tarifrecht keine Genehmigungspflicht seitens der Arbeitgeberin/Dienstherrin mehr. Auch wenn es keine Genehmigungspflicht gibt, genehmigt das Personal- und Organisationsamt bis zum heutigen Tag die Nebentätigkeiten in Schriftform.

Unabhängig von der Frage der Genehmigungspflicht von Nebentätigkeiten bleibt die Verpflichtung des*der Dienstherr*in bzw. des*r Arbeitgebers*in zu prüfen, ob Gründe vorliegen, aufgrund derer die Nebentätigkeit einzuschränken oder ganz oder teilweise zu untersagen ist.

Das kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn die Nebentätigkeit dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung schadet oder aber auch dann, wenn sie im Widerstreit mit den dienstlichen Pflichten erfolgt. In der Regel ist die Übernahme der Nebentätigkeit auch dann einzuschränken oder ganz oder teilweise zu untersagen, wenn die zeitliche Beanspruchung durch die Nebentätigkeit acht Stunden in der Woche überschreitet.

Das RPA hält daher an seiner Empfehlung fest, einen generellen Aufruf an alle Beschäftigten mit dem Inhalt zu richten, Nebentätigkeiten entweder anzuzeigen bzw. den aktuellen Stand mitzuteilen.

Nach Auffassung des RPA hätte die Ausübung von zwei angezeigten und genehmigten Nebentätigkeiten untersagt werden müssen. Ein Mitarbeiter hat zwischenzeitlich (unabhängig von der Nebentätigkeit) einen Auflösungsvertrag unterschrieben, der Sachstand bzgl. des zweiten Mitarbeiters ist dem RPA trotz Nachfrage nicht mitgeteilt worden. Bei einem dritten Fall bat das RPA um eine erneute Prüfung, ob ein Versagungsgrund (Schaden des Ansehens) vorliegen könnte.

Bei allen anderen Nebentätigkeiten konnte das RPA keine Interessenkonflikte feststellen – mit dem Vorbehalt, dass die teilweise sehr alten Angaben zu Art, Zeit, Umfang und Arbeitgeber*in noch aktuell sind.

Diverse Hinweise gab das RPA an das Personal- und Organisationsamt zur Aktenführung und zu möglichen Überschreitungen der maximal zulässigen Arbeitszeit. Ob und wie diesen Hinweisen seitens des Amtes nachgegangen wird, ist dem RPA nicht bekannt.

Feuerwehrbeamt*innen und Nebentätigkeiten

Seit 2011 sind die Nebentätigkeitsanzeigen der Feuerwehrbeamt*innen durch die Dienststelle unbearbeitet.

Grund hierfür ist die festgeschriebene regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden. Unter Berücksichtigung des Bereitschaftsdienstes einschließlich der jahresdurchschnittlichen Mehrarbeitsstunden ist die nach der europäischen Arbeitszeitrichtlinie (Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 04. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung) zulässige Höchstarbeitszeit von 48 Stunden dadurch bereits

vollumfänglich ausgeschöpft. Eine über 48 Stunden hinausgehende Arbeitszeit bei voller Inanspruchnahme des Beamten überschreitet die Höchstgrenze der zulässigen Belastung und ist damit unzulässig. Danach wäre die Ausübung von Nebentätigkeiten durch die Dienststelle zu untersagen.

Es liegen seit dem genannten Zeitpunkt ca. 150 unbearbeitete Nebentätigkeitsanzeigen von Feuerwehrbeamt*innen vor, deren Genehmigung bislang die europäische Arbeitszeitrichtlinie entgegensteht.

Ein neueres Urteil des Oberverwaltungsgerichts Schleswig hat sich ebenfalls mit diesem Sachverhalt beschäftigt und kommt zu dem Schluss, dass die Ausübung von Nebentätigkeiten unter bestimmten Umständen doch möglich sein kann.

Dieses Urteil liegt dem Rechtsamt zur Stellungnahme vor. Mit Hilfe dieser Stellungnahme sollte es der Dienststelle dann endlich möglich sein, eine stadtinterne Regelung zu treffen, wie diese unbearbeiteten Anträge endlich zum Abschluss gebracht werden können.

Handlungsbedarf:

Das RPA erwartet von der Dienststelle, kurzfristig Rechtssicherheit für die Feuerwehrbeamt*innen herzustellen und die Nebentätigkeitsanzeigen abschließend zu bearbeiten.

4.1.2 Produktbereich 12 – Sicherheit und Ordnung

PB	Beschreibung		Plan 2019		Ist 2019	Verbesserung	Ver-schlechte-rung	Einhaltung Budget
			€		€	€	€	
12	Sicherheit und Ordnung	-	36.978.390	-	41.208.235		-4.229.846	Nein

Wesentliche Abweichungen entfallen auf:

Amt 10	438.242 €
Amt 13	-4.626.730 €

Im Bürger- und Ordnungsamt (**Amt 10**) beruht die positive Planabweichung auf mehreren Sachverhalten, die zu einem Teil nur aufgrund einer verbesserungsbedürftigen Haushaltsplanung zu erklären sind.

Die größte Abweichung um 438 T€ ist hauptsächlich auf höhere Erträge bei den Bußgeldern zurückzuführen. In 2019 wurden bei Bußgeldern 918 T€ mehr eingenommen als in der Haushaltsplanung vorgesehen. Das lag allerdings nicht an einer überraschenden Entwicklung, sondern daran, dass bei der Haushaltsplanung nicht berücksichtigt wurde, dass am Hauptbahnhof und am Bernhard-Minetti-Platz zwei neue stationäre Geschwindigkeitsmessgeräte installiert wurden. Das hatte bereits 2018 zu gestiegenen Erträgen aus Bußgeldern geführt. Eine Erhöhung des Haushaltsansatzes wurde aber erst ab dem Jahr 2020 vorgenommen.

Eine Erstattung des Landes Schleswig-Holstein für die Durchführung von Wahlen, die Sondernutzungsgebühren für das Weihnachtsdorf und höhere Verwaltungsgebühren in diversen Bereichen führten zu weiteren Verbesserungen zum Plan. Der Ansatz für das Projekt "Gemeinsam Kiel gestalten" wurde vom Bürger- und Ordnungsamt veranschlagt, obgleich die Umsetzung bereits seit 2016 vom Amt für Kultur und Weiterbildung übernommen wurde und seitdem

auch von dort Zahlungen geleistet wurden. Dies hat zu geringeren Aufwendungen im Bürger- und Ordnungsamt geführt.

Der Aufwand an Portokosten im Bereich der Wahlen fiel wesentlich höher aus als geplant. Eine bessere Planung wäre hier möglich gewesen, da die Kosten zum großen Teil vorhersehbar waren. Weiter kam es zu geringeren Erträgen bei den Bußgeldern für Schwarzarbeit aufgrund nicht besetzter Stellen im Bürger- und Ordnungsamt.

Die größte Verschlechterung zum Plan ergab sich bei den Erträgen aus Abschleppkosten. In 2019 kam es – wie auch schon im Jahr zuvor – gegenüber dem Planansatz zu einer negativen Abweichung von 430 T€. Für zu erstattende Abschleppkosten ist im Haushalt ein eigenes Ertragskonto für privatrechtliche Erstattungsleistungen eingerichtet, da diese von den Verwaltungsgebühren zu trennen sind. Bei der Prüfung fiel auf, dass dieses Ertragskonto nicht genutzt wurde. Stattdessen wurden die Erstattungen für Abschleppkosten zusammen mit den Verwaltungsgebühren verbucht. Außerdem fiel auf, dass die Abschleppkosten bei der Haushaltsplanung doppelt veranschlagt wurden, und zwar sowohl auf dem Ertragskonto für Abschleppkosten als auch auf dem Ertragskonto für Verwaltungsgebühren. Diese doppelte Veranschlagung hat im Wesentlichen zu der eingangs genannten Planverschlechterung geführt.

Das Bürger- und Ordnungsamt wurde schon im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 zu einer Änderung der Buchungspraxis aufgefordert. Dies ist nicht erfolgt. In der Haushaltsplanung ab dem Jahr 2020 ist kein Haushaltsansatz für die privatrechtlichen Erstattungsleistungen mehr vorgesehen.

Nach Auffassung des RPA ist weder die augenblickliche noch die für die Zukunft beabsichtigte Praxis zulässig. In beiden Fällen führt das dazu, dass die Erträge aus Verwaltungsgebühren nicht mehr von den reinen Erstattungen für Dritte (z. B. Abschlepp-Unternehmen) abgegrenzt werden können. Dies macht Aussagen darüber, wieviel des verwaltungsinternen Aufwandes durch Verwaltungsgebühren gedeckt sind, schwieriger. Die Trennung dieser Kosten ist auch schon haushaltssystematisch geboten, um die verschiedenen Kostenarten transparent zu machen.

Handlungsbedarf:

Die Erstattungen für an Dritte zu leistende Aufwendungen (hier: Abschleppkosten) sind vom Bürger- und Ordnungsamt auf dem hierfür vorgesehenen Ertragskonto 44880090 zu buchen.

Eine erhebliche Budgetüberschreitung von 4,23 Mio.€ gab es im Produktbereich „Sicherheit und Ordnung“. Diese geht mit 4,63 Mio. € auf höhere Personalaufwendungen im Bereich der Feuerwehr (Amt 13) zurück. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen wurden in der Haushaltsplanung trotz entsprechender Anmeldungen des Fachamtes nicht in ausreichender Höhe veranschlagt. Ein Ausgleich über einen in den letzten Jahren sonst üblichen Nachtragshaushalt erfolgte in 2019 nicht.

Unterjährige Prüfung – Überzahlung der Hilfsorganisationen im Rahmen des Rettungsdienstes

Für die Abrechnung der Kostenleistungsnachweise der Feuerwehr (Rettungsdienst) mit den Krankenkassen wurde von der Feuerwehr 2016 zur Beurteilung der Bedarfsgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit ein externes Gutachten in Auftrag gegeben. Das Ergebnis des Gutachtens war, dass im Prüfungsjahr 2015 für vier Hilfsorganisationen Überzahlungsbeträge an Personalkosten festgestellt wurden. Nach den Berechnungen der Feuerwehr für die Jahre 2013, 2014,

2016 und 2017 ergab sich in 2018 ein Gesamtbetrag von insgesamt 1,05 Mio. € an zu viel gezahlten Erstattungsleistungen für vier Hilfsorganisationen.

Eine der Hilfsorganisationen hat ein Klageverfahren gegen die LHK erhoben. Mit den restlichen drei Hilfsorganisationen konnte eine Einigung auf Basis des Gutachtens erzielt werden, wobei eine Hilfsorganisation einer Einigung nur unter Vorbehalt zugestimmt hatte.

Die Hilfsorganisation mit Zustimmungsvorbehalt hat der für sie vorgenommenen Endabrechnung der Jahre 2013 – 2018 widersprochen. Die Forderung beträgt 112 T€. Trotz des Widerspruchs werden von der Hilfsorganisation weiterhin die Leistungen für den öffentlichen Rettungsdienst erbracht.

Das Vertragsverhältnis mit der vierten Hilfsorganisation wurde zum 31.12.2017 gekündigt. Hier ist weiterhin ein Klageverfahren anhängig. Nach Ablauf des Leistungszeitraumes der Jahre 2013 – 2017 hat eine Endabrechnung zu einer Korrektur der geltend gemachten Forderungen geführt. Aufgrund einer Kompensation mit anderen Kostenpositionen reduzierte sich die Forderung der LHK gegenüber der Hilfsorganisation auf 89 T€. Auch mit dieser verringerten Forderung war die Hilfsorganisation nicht einverstanden. Die auf die gekündigte Organisation entfallenen Leistungen werden seit dem Kündigungszeitpunkt von der Feuerwehr mit eigenen Mitteln erbracht.

Am 22.01.2018 beschloss die RV (Drucksache 0053/2018), dass ein Rettungsdienstbedarfsplan zu erstellen ist und dieser künftig in regelmäßigen Intervallen fortgeschrieben werden soll. Dieser Rettungsdienstbedarfsplan wurde am 21.11.2019 von der RV beschlossen (Drucksache 0978/2019). Es wird eine Fortsetzung der Kooperation mit den Hilfsorganisationen angestrebt, sofern von diesen eine wirtschaftliche Leistungserbringung angeboten wird. Noch vorhandene veraltete Vertragswerke mit den beauftragten Hilfsorganisationen sollen künftig durch zeitgemäße Dienstleistungsverträge ersetzt werden.

Langfristig ist beabsichtigt, eine nachhaltige Sicherstellung der Versorgung durch eine Ansiedlung der Infrastruktur und Kernausrüstung des Rettungsdienstes bei der LHK vorzunehmen. Dies soll durch die städtische Bereitstellung von Rettungswachen, Rettungsfahrzeugen, Rettungsgeräten/Medizintechnik und Desinfektions-/Versorgungseinrichtungen gewährleistet werden.

Das RPA wird diese Angelegenheit weiterverfolgen.

4.1.3 Produktbereich 21 - 24 – Schulträgeraufgaben

PB	Beschreibung		Plan 2019		Ist 2019	Verbesserung	Ver-schlechte-rung	Einhal-tung Budget
			€		€	€	€	
21-24	Schulträgeraufgaben	-	76.601.738	-	73.139.260	3.462.478		Ja

Wesentliche Abweichung entfällt auf:

Amt 52 3.460.812 €

Die positive Planabweichung von 3,46 Mio. € im Bereich des Amtes für Schulen (**Amt 52**) ergibt sich zum einen aus nicht durchgeführten Schulsanierungs- und Schulunterhaltungsmaßnahmen von 4,02 Mio. €. Ursache hierfür ist im Wesentlichen die angespannte Personalsituation in der Immobilienwirtschaft, wodurch Planungsaufträge für die o. g. Maßnahmen nicht zeitnah abgearbeitet werden konnten.

Zum anderen haben sich im Jahr 2019 bei den Schulkostenbeiträgen erhöhte Erträge von 1,02 Mio. € ergeben. Bei den Schulkostenbeiträgen handelt es sich um Zahlungen anderer Gemeinden für Schülerinnen und Schüler, die von der LHK getragene Schulen besuchen. Diese Schulkostenbeiträge sind schwer im Voraus zu kalkulieren. Die Abweichungen im Jahr 2019 bewegen sich noch innerhalb der Abweichungen der Vorjahre. Das Amt für Schulen hat die entsprechenden Ansätze der Folgejahre leicht erhöht.

Gegenläufig dazu kam es auf Grund der Fördersatzerhöhung zum 01.01.2019 zu gestiegenen Aufwendungen bei der Schulkindbetreuung von 499 T€. Diese beschlossene Erhöhung des Fördersatzes konnte seinerzeit in der Planung für das Haushaltsjahr 2019 nicht mehr berücksichtigt werden. Des Weiteren erfolgten höhere Zuschüsse von 1,00 Mio. €. Ursächlich hierfür sind Sporthallen- und Personalkostenabrechnungen aus Vorjahren an die RBZ.

4.1.4 Produktbereich 25 - 28 – Kultur und Wissenschaft

PB	Beschreibung		Plan 2019		Ist 2019	Verbesserung	Ver-schlechte-rung	Einhal-tung Budget
			€		€	€	€	
25-28	Kultur und Wissenschaft	-	33.769.476	-	33.100.960	668.516		Ja

Wesentliche Abweichung entfällt auf:

Amt 30 674.327 €

Die insgesamt positive Abweichung vom Plan des Amtes für Kultur und Weiterbildung (**Amt 30**) mit 674 T€ ist überwiegend den Produkten „Bildungsveranstaltungen und besondere Dienstleistungen im Bildungs- und Kulturbereich“ sowie „Kulturservice“ zuzuordnen. Hierfür sind hauptsächlich die folgenden Sachverhalte verantwortlich:

Wie vom Fachamt erwartet, nahm die Zahl der Deutsch-Kurse für Flüchtlinge in 2019 zwar ab, aber weniger stark als geplant. Dementsprechend gab es mehr Kursteilnehmende als erwartet und die Zuweisungen vom Bund für die Kursteilnehmenden fielen insgesamt höher aus (333 T€ höherer Ertrag).

Der Aufwand an Personalausgaben für Arbeitnehmer*innen fiel aufgrund unbesetzter Stellen insgesamt in beiden Produkten um 274 T€ geringer aus als geplant.

Weitere Verbesserungen zum Plan um 214 T€ ergaben sich daraus, dass bereitgestellte Mittel für Kunst im öffentlichen Raum nicht mehr rechtzeitig durch den Kunstbeirat vergeben werden konnten. Sie wurden in das Jahr 2020 übertragen. Außerdem erforderte der Veranstaltungsbetrieb im Schloss bei den Zuschüssen an Unternehmen in 2019 mit 85 T€ nur die Hälfte der geplanten Unterstützung.

Die Erträge aus privatrechtlichen Entgelten beim Produkt für „Bildungsveranstaltungen und besondere Dienstleistungen im Bildungs- und Kulturbereich“ fielen um 191 T€ geringer aus als erwartet. Ursächlich hierfür waren zu optimistische Planungen bei den Haushaltsansätzen für die Bereiche der Lernförderung von Schülern und der Krusenköpfe.

4.1.5 Produktbereich 31 - 35 – Soziale Hilfen

PB	Beschreibung		Plan 2019		Ist 2019	Verbesserung	Ver-schlechte-rung	Einhaltung Budget
			€		€	€	€	
31-35	Soziale Hilfen	-	128.803.700	-	116.404.675	12.399.025		Ja

Wesentliche Abweichungen entfallen auf:

Amt 53	2.503.534 €
Amt 55	10.114.305 €

In der nachfolgenden Tabelle werden die Planabweichungen über 1 Mio. € im Amt für Soziale Dienste (**Amt 53**) nach Produkten dargestellt.

Planverbesserungen		
Produkt	Bezeichnung	Betrag
311110	Laufende Leistungen	1,27 Mio. €
311210	Ambulante Leistungen der Hilfe zur Pflege	2,29 Mio. €
312110	Laufende Leistungen für Unterkunft und Heizung	2,96 Mio. €

Planverschlechterungen		
Produkt	Bezeichnung	Betrag
311360	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	1,44 Mio. €
311700	Ausgleichs- und Erstattungsbetrag und sonstige Erstattungen	1,60 Mio. €

Eine einheitliche Tendenz für Planabweichungen gibt es nicht. Begründungen für diese sind vielfältig. Als häufigste Begründung wird die Schwierigkeit genannt, im Leistungsbereich die

Fallzahlenentwicklung unter Berücksichtigung der verschiedenen Rahmenbedingungen genau vorhersagen zu können.

Weitere Begründungen für Planungsabweichungen sind Aufwendungen von nicht vorhersehbaren Rückzahlungen an das Land SH aufgrund von Abrechnungen für das Jahr 2018 in 2019. Des Weiteren bereitete die Verschiebung und Aufteilung einzelner Sachkonten auf verschiedene Produkte Probleme mit der Veranschlagung, sodass es hier zu Planabweichungen kam, weil Erfahrungswerte nicht vorhanden waren.

Die erhebliche Planverbesserung im Amt für Wohnen und Grundsicherung (**Amt 55**) von 10,11 Mio. € verteilt sich auf verschiedene Hilfearten und ist hauptsächlich auf das Produkt „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ und den Bereich „Hilfen für Asylbewerber“ zurückzuführen.

Innerhalb der Grundsicherung wurden Erstattungen vom Bund von 9,38 Mio. € für das vierte Quartal 2018 erst in 2019 ertragswirksam gebucht. Dies führt dazu, dass das Jahresergebnis 2019 um 9,38 Mio. € zu hoch ausgewiesen wird. Zwischen dem Fachamt und dem Amt für Finanzwirtschaft wurde vereinbart, dass künftig die Erstattungszahlung für das vierte Quartal eines Jahres noch im betreffenden Haushaltsjahr gebucht wird. Unabhängig davon steigen die Aufwendungen im Bereich der Grundsicherung kontinuierlich aufgrund stetig steigender Fallzahlen an, wobei die Aufwendungen der LHK zu 100 % durch den Bund erstattet werden.

Die Planabweichungen im Bereich der Hilfen für Asylbewerber betreffen die Produkte „Durchführung des AsylbLG“ (Leistungsgewährung) und „Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern“.

Das Produkt „Durchführung des AsylbLG“ schließt insgesamt mit einer negativen Planabweichung von 1,58 Mio. € ab. Im Ertragsbereich ist es zu einer deutlichen Planverbesserung (1,77 Mio. €) gekommen. Diese entstand durch Erstattungszahlungen des Landes bezogen auf die Asylabrechnung 2017 und durch erhöhte Abschlagszahlungen in 2019. Dem steht jedoch im Aufwandsbereich eine Planverschlechterung von 3,35 Mio. € gegenüber. Maßgeblich hierfür sind erheblich höhere Aufwendungen im Sachkonto „Hilfen zur Gesundheit“ von 3,72 Mio. €. Die Planverschlechterung erklärt sich nach dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Berichterstellung damit, dass die Krankenkassen in 2019 Rückstände für vergangene Jahre aufgearbeitet sowie Altfälle abgerechnet haben.

Der Bereich „Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern“ schließt mit einer Planverbesserung von 2,22 Mio. € ab, die maßgeblich auf der einmaligen pauschalen Verbuchung der rückständigen Nutzungsgebühren für die Jahre 2016 bis 2019 zum Jahresende 2019 beruht (vgl. Textteil der unterjährigen Prüfung im nachfolgenden Textabschnitt).

Zudem liegt im Produkt „Soziale Einrichtungen für Wohnungslose“ eine Planverschlechterung von 202 T€ vor. Ausschlaggebend dafür sind die Erträge aus Nutzungsgebühren. Das Fachamt ging in seiner Haushaltsplanung für 2019 von dauerhaft steigenden Erträgen aus Nutzungsgebühren durch die Erweiterung des Betreuungsangebotes für Wohnungslose (Bodelschwinghaus, Frauenunterkunft Arkonastraße) aus. Entgegen dieser Prognose ist aufgrund von Arbeitsrückständen in 2019 ein Ertragsausfall von 294 T€ eingetreten.

Ursächlich für die Planabweichung im Amt für Wohnen und Grundsicherung ist außerdem, dass das Produkt „Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, Kriegsopferfürsorge u. ähnliche Maßnahmen“ mit einer negativen Planabweichung von 234 T€ abschließt. Maßgeblich hierfür ist eine schwankende und nicht vorhersehbare Fallzahlenentwicklung. Aber mit Ausnahme der Aufwendungen des örtlichen Trägers (80 %) liegt eine 100 %-Erstattung durch Bund und Land vor. Somit wird jahresübergreifend ein weitgehender Ausgleich erzielt.

Unterjährige Prüfung – Abrechnung der Aufwendungen für Asylsuchende mit dem Land SH, Erhebung von Nutzungsgebühren für Wohnraum gegenüber anerkannten Asylbewerber*innen und Entwicklung der Gesamtaufwendungen für Asylsuchende

In den Schlussberichten 2017 und 2018 hat das RPA detailliert über die Schwierigkeiten des Amtes für Wohnen und Grundsicherung bei der Ermittlung der abrechnungsfähigen Aufwendungen nach dem AsylbLG berichtet. Zudem wurde über die erheblichen Rückstände bei der Festsetzung und Verbuchung der Nutzungsgebühren für Wohnraum von anerkannten Flüchtlingen informiert. Hierauf wird verwiesen und nachfolgend über die weitere Entwicklung in 2019 berichtet. Im Ergebnis muss festgestellt werden, dass viele Probleme in 2019 fortbestehen. Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Gesamtaufwendungen im TP 313 (Hilfen für Asylbewerber) seit 2018 jährlich ansteigen.

Jährliche Abrechnung der Aufwendungen für Asylsuchende nach dem AsylbLG mit dem Land SH

Die Asylabrechnung 2017 wurde auch in ihrer zweiten Fassung mit einer reduzierten Erstattungsforderung von 3,84 Mio. € auf 3,19 Mio. € mangels Nachweis und Plausibilität seitens des Landes SH nicht anerkannt. Das RPA hatte aus den gleichen Gründen nur einen eingeschränkten Prüfungsvermerk erteilen können. Im Ergebnis erstattete das Land SH schließlich im Juli 2019 die Aufwendungen nach dem AsylbLG der LHK pauschal mit 78 %. Der Erstattungsbetrag belief sich auf 2,72 Mio. € und somit 1,12 Mio. € weniger als zunächst beantragt. Um den Ertragsausfall der LHK abzuwenden, wurde die Asylabrechnung daraufhin nochmals durch das Fachamt geprüft, insbesondere die nachträglich vorgenommenen Umbuchungen zwischen den Erstattungsquoten. Nach Angaben des Fachamtes kam es im Ergebnis auf die gleiche Erstattungsquote von 78 % wie das Land SH. Ein Nachforderungsanspruch der LHK entfiel somit.

Die Asylabrechnung für 2018 konnte nur auf der Grundlage der bisherigen, teilweise unzulänglichen Strukturen im Amt für Wohnen und Grundsicherung erfolgen. Erleichternd auf die Erstellung der Jahresabrechnung hat sich hingegen ausgewirkt, dass die Erstattungsmodalitäten im Oktober 2019 seitens des Landes SH rückwirkend zum 01.01.2018 geändert wurden. Dies vereinfachte die Erstellung der Asylabrechnung 2018 deutlich.

Dennoch erschweren

- der Verbleib der Flüchtlinge in den angemieteten Stadtwohnungen (373 Wohnungen in 2018) und in den Gemeinschaftsunterkünften (14 Unterkünfte in 2018) trotz Herausfall aus dem Geltungsbereich des AsylbLG,
- der unterschiedliche Anerkennungsstatus innerhalb von Bedarfsgemeinschaften,
- die durchmischte Belegung in den Gemeinschaftsunterkünften (Flüchtlinge innerhalb und außerhalb des AsylbLG, Wohnungslose, Student*innen, etc.) sowie
- die vorhandenen Teilleerstände in den Gemeinschaftsunterkünften (über 50 % in 2018 und 2019)

weiterhin die Ermittlung der Asylkosten und mithin die Erstellung der Asylabrechnung nachhaltig.

Insbesondere bezüglich der Gemeinschaftsunterkünfte ist es weiterhin schwierig, die verschiedenen untergebrachten Personenkreise und die dazugehörigen Aufwendungen und Erträge zuverlässig zu trennen. Auf Grundlage des im Laufe des Jahres 2019 rückwirkend ab 2018 geführten amtsinternen Belegungsprogramms IBI wurden im Ergebnis die Aufwendungen der abrechnungsfähigen Fälle im Geltungsbereich des AsylbLG prozentual ermittelt. Dies ergab für

2018 und 2019, dass lediglich 20,7 % bzw. 20 % der Gesamtaufwendungen der Gemeinschaftsunterkünfte in die Asylabrechnung mit dem Land SH einfließen konnten. Der größte Teil an den Aufwendungen geht durch die Fremdnutzung und großen Teilleerstände von über 50 % in 2018 und 2019 zu Lasten der LHK. Abgemildert wird dieser hohe Eigenanteil grundsätzlich durch Erträge aus Nutzungsgebühren von anerkannten Flüchtlingen und Fremdnutzer*innen. Aufgrund der weiter unten detaillierter dargestellten Probleme bei der Erhebung der Nutzungsgebühren in den vergangenen Jahren wurden diese jedoch nicht vollumfänglich realisiert. Zudem erhält die LHK vom Land SH Zuschüsse durch die Zahlung von Integrationspauschalen und Integrationsfestbeträgen.

Nach der Prüfung durch das RPA konnte die Jahresabrechnung 2018 fristgerecht Anfang März 2020 an das Land SH übersandt werden. Die Abrechnung schließt insbesondere wegen der hohen Teilleerstände, die nicht abrechnungsfähig sind, deutlich niedriger als vorgesehen ab. Dadurch wird es bei der Anerkennung der Asylabrechnung durch das Land SH aufgrund der höheren Abschlagszahlungen zu einem Erstattungsanspruch des Landes von 2,53 Mio. € kommen.

Die Qualität der Buchungen des Amtes für Wohnen und Grundsicherung hat sich in 2019, im Gegensatz zu den Vorjahren, grundsätzlich verbessert. Zum 01.01.2020 wurden seitens des Fachamtes neue Kostenträger eingerichtet, damit die unterschiedlich untergebrachten Personengruppen zukünftig besser voneinander abgegrenzt und somit die abrechnungsfähigen Aufwendungen nach dem AsylbLG leichter und verlässlicher ermittelt werden können. Diese Maßnahme kann sich erstmals auf die Erstellung der Asylabrechnung 2020 in 2021 auswirken. Im Rahmen der Haushaltsplanung des Amtes für Wohnen und Grundsicherung wurde dazu festgelegt, dass alle Aufwendungen für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen zu jeweils 50 % auf den Kostenträger „Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern“ und zu 50 % auf den Kostenträger für „Anerkannte Asylbewerber in Unterkünften“ gebucht werden. Hierzu gibt das RPA zu bedenken, dass diese prozentuale Aufteilung nicht der Wirklichkeit entspricht, da sich das Verhältnis der beiden untergebrachten Personenkreise ungefähr 1/3 zu 2/3 verhält. Im Ergebnis bedeutet dies, dass bei der Ermittlung der abrechnungsfähigen Aufwendungen nach dem AsylbLG für die Jahresabrechnung mit dem Land SH wiederum manuelle Korrekturen erfolgen müssen.

Im Laufe des Jahres 2019 wurde im Fachamt die neue Abteilung Flüchtlinge und Spätaussiedler*innen gebildet, in der die Leistungsgewährung und Unterbringung von Flüchtlingen zusammengefasst sind. Die Erstellung der jährlichen Asylabrechnung obliegt über 2019 hinaus weiterhin der Abteilung Wohnungswesen, Soziale Stadt und allgemeine Aufgaben. Dies wird seitens des RPA begrüßt, da aufgrund der entstehenden Routine die Erstellung der Asylabrechnung künftig zügiger und weniger fehleranfällig erfolgen dürfte und der erhebliche Prüfaufwand im RPA in gleichem Maße abnehmen müsste.

Erhebung von Nutzungsgebühren für Wohnraum gegenüber anerkannten Asylbewerber*innen

Bereits in den Schlussberichten 2017 und 2018 hatte das RPA über die vielfältigen Probleme und erheblichen Arbeitsrückstände des Amtes für Wohnen und Grundsicherung bei der Festsetzung und Verbuchung der Nutzungsgebühren für Wohnraum von anerkannten Flüchtlingen berichtet.

Die hohen Bearbeitungsrückstände, diverse interne Abstimmungsschwierigkeiten über ein einvernehmliches Verfahren über die Aufarbeitung der Arbeitsrückstände, die unzulängliche Umsetzung der Gebührensatzung aus 2016 und fehlende Sollstellungen haben schließlich dazu geführt, dass seit 2016 bis Dezember 2019 Einzahlungen von 2,05 Mio. € entstanden sind, die nicht ertragswirksam gebucht wurden. Demgegenüber bestanden bis zum Jahresende 2019 offene Forderungen von 534 T€, denen kein Zahlungseingang zugeordnet werden konnte. Nach

Angaben des Fachamtes war die fallgenaue Zuordnung rückwirkend bis 2016 zu arbeitsaufwendig und mit dem vorhandenen Personal nicht leistbar.

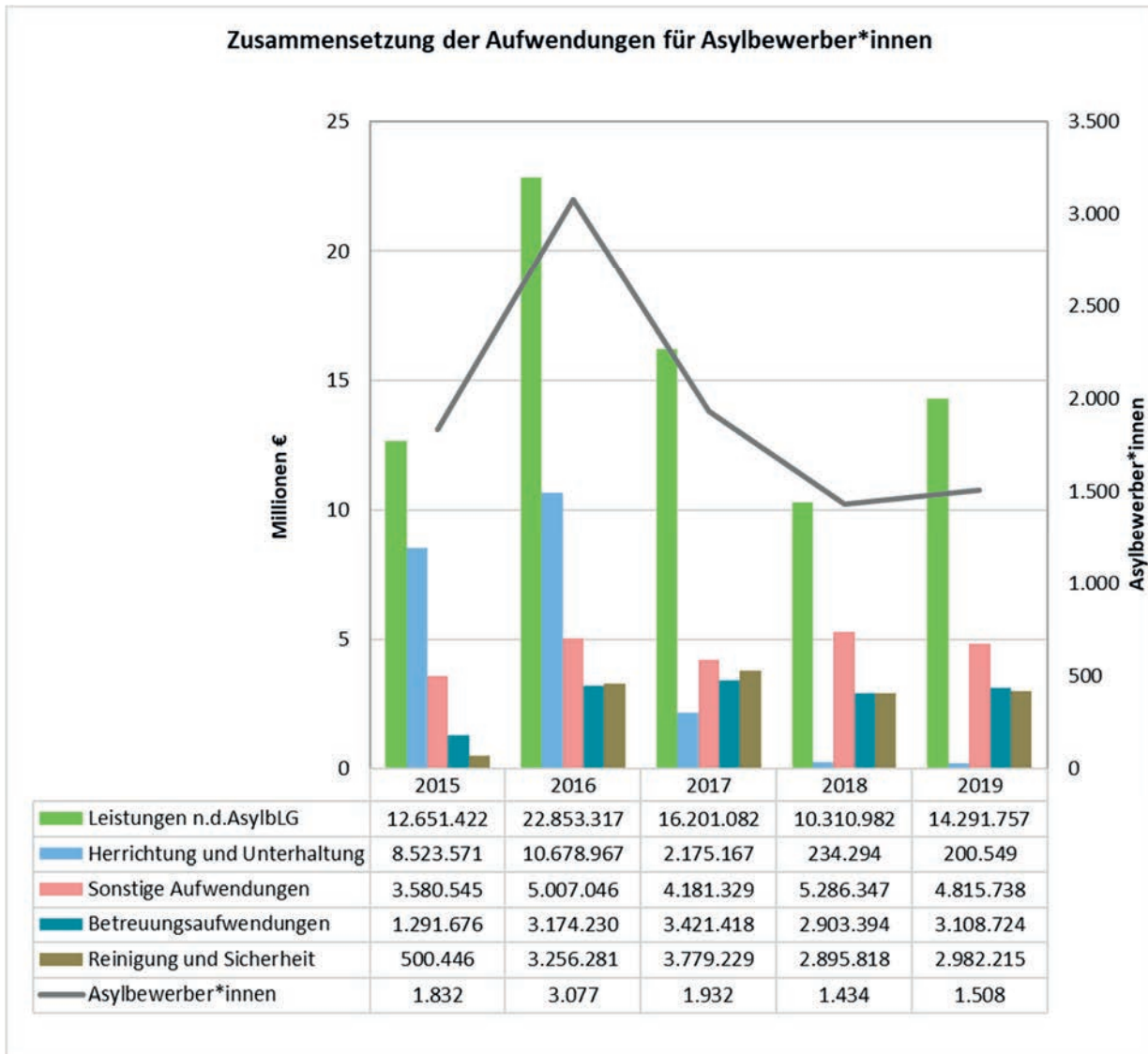
Am 07.05.2019 wurde erstmals die Empfehlung des RPA aufgegriffen, Kontakt mit dem Amt für Finanzwirtschaft aufzunehmen, um gemeinsam eine Verfahrensweise zur Unterstützung der Abarbeitung der hohen Arbeitsrückstände (offene Zahlungseingänge und Forderungen sowie offene Zahlungen und Forderungen des Jobcenters Kiel) zu finden.

Es wurde eine Vorgehensweise vereinbart, nach der die nicht zugeordneten Einzahlungen (2,05 Mio. €) pauschal vereinnahmt und die dazu im Bestand befindlichen Forderungen (534 T€) ausgebucht werden. Die entsprechenden Buchungen wurden bis zum Jahresbeginn 2020 rückwirkend für 2019 vorgenommen.

Das Amt für Finanzwirtschaft hat im Rahmen der pauschalen Vereinnahmung der nicht zugeordneten Einzahlungen und dem Ausbuchen der offenen Forderungen in Millionenhöhe ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dies eine einmalige Lösung darstellt und nur unter der Voraussetzung erfolgt, dass das Amt für Wohnen und Grundsicherung ab dem 01.01.2020 ein zuverlässiges Verfahren bei der Festsetzung und Verbuchung der Nutzungsgebühren für Wohnraum von anerkannten Flüchtlingen für die Zukunft gewährleistet. Das RPA schließt sich dieser Forderung an. Weiterer Gegenstand der gemeinsamen Absprachen zwischen dem Amt für Finanzwirtschaft und dem Fachamt war zudem, dass zum 01.01.2020 eine neue und vereinfachte Benutzungs- und Gebührensatzung der LHK für Gemeinschaftsunterkünfte und Ersatzwohnungen zur Unterbringung von Spätaussiedler*innen, Asylbewerber*innen und ausländischen Flüchtlingen in Kraft tritt. Diese trat erst verspätet zum 01.04.2020 in Kraft, wodurch der Arbeitsaufwand und die Fehleranfälligkeit unnötig erhöht wird. Bereits die unterjährige Änderung der Nutzungsgebührensatzung in 2016 hatte zu erheblichen Fehlern geführt und die Asylabrechnung für 2016 entsprechend erschwert.

Entwicklung der Gesamtaufwendungen im TP 313 - Hilfen für Asylbewerber*innen

Die einmalige ertragswirksame Verbuchung der nicht zugeordneten Einzahlungen (2,05 Mio. €) und das Ausbuchen der offenen Forderungen (534 T€) aus Nutzungsgebühren rückwirkend für den Zeitraum 2016 bis 2019 zum Jahresende 2019 verbessert zwar das Jahresergebnis 2019 entsprechend, aber die Gesamtaufwendungen für Asylbewerber*innen steigen nach den Hochzeiten der Flüchtlingswelle 2015/2016 seit 2018 erneut jährlich an. Die nachfolgende Grafik gibt einen Überblick über die Zusammensetzung der Aufwendungen und die Entwicklung der Asylbewerber*innenzahlen:



Ergebnisverschlechternd wirkt sich der Umstand aus, dass in den Gemeinschaftsunterkünften der LHK seit 2018 Teilleerstände von über 50 % bestehen. Die anteiligen Aufwendungen für diese Leerstände gehen vollständig zu Lasten der LHK. Das RPA weist darauf hin, dass ein weiterer Abbau der Kapazitäten in den Gemeinschaftsunterkünften zur Senkung der Kosten notwendig ist. Dem RPA ist bewusst, dass teilweise längere Vertragslaufzeiten und vertragliche Bindungen an Nutzungsarten eine Umverteilung der untergebrachten Personenkreise und eine Schließung von Unterkünften erschweren. Nach Angaben des Amtes für Wohnen und Grund-sicherung ist ein entsprechendes Konzept in Arbeit.

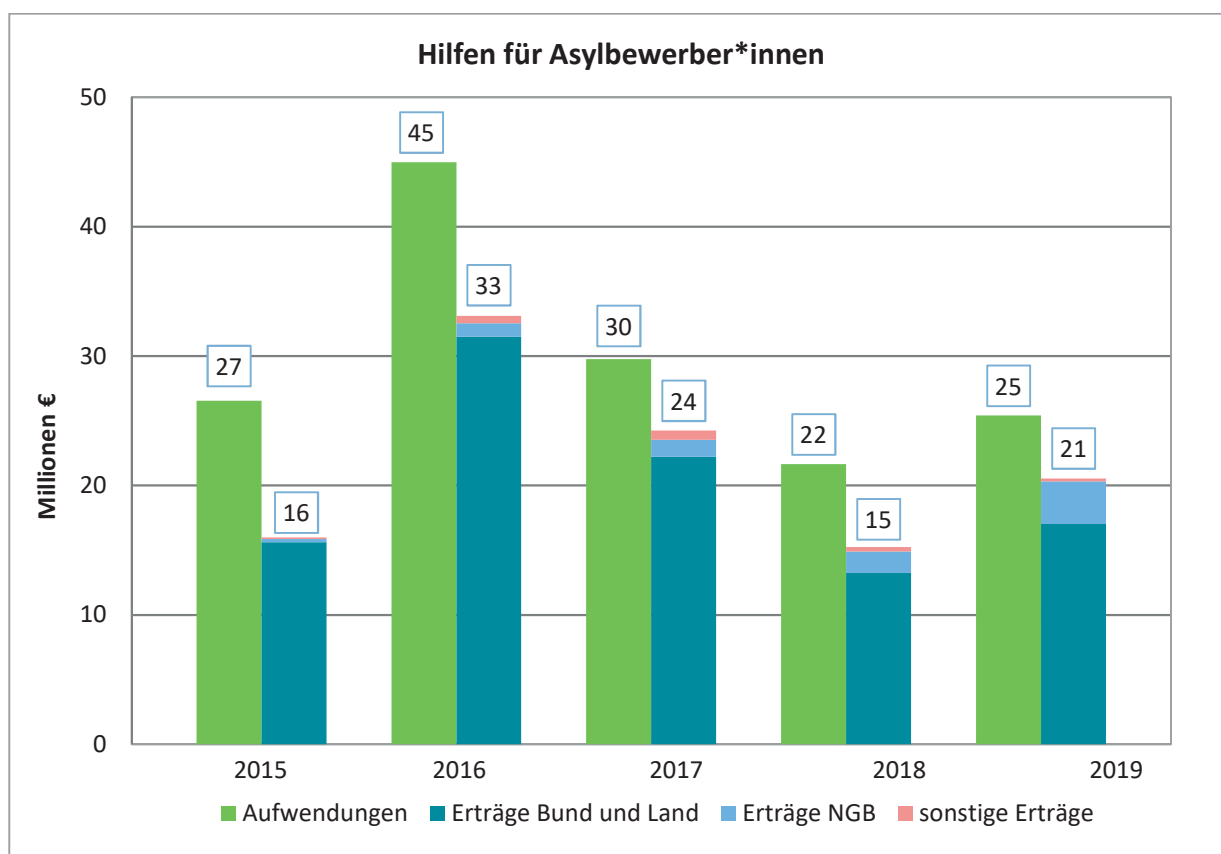
Die Auswertung des amtsinternen Belegungsprogramms IBI hat für 2018 und 2019 zudem er-gaben, dass in den Gemeinschaftsunterkünften der Anteil der abrechnungsfähigen Flüchtlinge im Geltungsbereich des AsylbLG gemessen an der Gesamtkapazität der Unterkünfte lediglich 20,7 % bzw. 20 % beträgt. Nur dieser Anteil der Aufwendungen wird über die Asylabrechnung durch das Land zu 73 % erstattet.

Ein weiterer hoher Kostenfaktor im TP 313 sind die Aufwendungen für Sicherheitsdienstleistun-gen. Diese sind als Verwaltungskosten über die Asylabrechnung nicht abrechnungsfähig und gehen vollständig zu Lasten der LHK. Trotz Schließung von zwei Gemeinschaftsunterkünften und dem Rückbau eines Containerstandortes sind die Aufwendungen für Sicherheitsdienstleistun-gen in 2019 auf 2,07 Mio. € (2018: 1,85 Mio. €) angestiegen.

Auch die Aufwendungen der beauftragten Dritten (Christlicher Verein, AWO, DRK und Diakonie) für die Betreuung der untergebrachten Flüchtlinge sind größtenteils nicht erstattungsfähig und von der LHK zu tragen. Diese sind von 2,90 Mio. € in 2018 auf 3,11 Mio. € in 2019 angestiegen. Die Asylbewerberzahlen sind zwar nicht in gleichem Maße angestiegen, aber durch den teilweise dauerhaften Verbleib der anerkannten Flüchtlinge in den Stadtwohnungen und den Gemeinschaftsunterkünften wird dieser Personenkreis ebenfalls weiterhin durch die beauftragten Träger betreut. Das RPA regt an, diese Verfahrensweise zu überprüfen und die Betreuungsverträge ggf. anzupassen, um die Kosten zukünftig zu senken.

Zwar sind zu 73 % die Kosten der Krankenhilfe als Regelleistungen über die Asylabrechnung abrechnungsfähig, allerdings sind diese von 2018 um 3,65 Mio. € auf insgesamt 6,74 Mio. € in 2019 angestiegen. Die Steigerung um 118,3 % erklärt sich nach dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Berichterstellung damit, dass die Krankenkassen in einem erheblichen Maße rückständige Abrechnungen aus den vergangenen Jahren in 2019 vorgenommen haben.

Den Aufwendungen stehen Erträge im Wesentlichen durch Erstattungszahlungen des Landes SH (jährliche Asylabrechnung, Integrationspauschale und Integrationsfestbeträge) und die Zahlung von Nutzungsgebühren gegenüber. Das RPA verweist zu der Entwicklung der Gesamtaufwendungen gegenüber den unterschiedlichen Erträgen seit 2015 auf die nachfolgende Grafik:



Bei der Grafik ist zu berücksichtigen, dass die Erträge im Jahresergebnis 2019 mehrere Jahre umfassen. So erfolgte die Erstattung aus der Asylabrechnung 2017 mangels Anerkennung durch das Land SH verzögert in 2019. Zudem sind die erhöhten Erträge aus Nutzungsgebühren in 2019, wie bereits im vorherigen Textabschnitt beschrieben, lediglich auf die einmalige rückwirkende Verbuchung der Nutzungsgebühren für die Jahre 2016 bis 2019 von 2,05 Mio. € zurückzuführen.

Insgesamt zeigt sich seit 2017 die Tendenz, dass der Eigenanteil der LHK an den Hilfen für Asylbewerber*innen durch weiter steigende Aufwendungen und sinkende Erträge wächst. Diese Entwicklung wird sich in 2020 fortführen, da zum einen die Asylabrechnung 2018 insbesondere aufgrund der hohen Teilleerstände in den Gemeinschaftsunterkünften mit einer Nachzahlung von 2,53 Mio. € abschließt. Diese ist bei entsprechender Anerkennung durch das Land SH in 2020 zu erstatten und verschlechtert das Jahresergebnis entsprechend. Zum anderen sind in 2020 geringere Erträge aus Nutzungsgebühren zu erwarten, da künftig maximal die im Jahresverlauf fälligen Nutzungsgebühren vereinnahmt werden.

4.1.6 Produktbereich 36 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

PB	Beschreibung		Plan 2019		Ist 2019	Verbesserung	Ver-schlechte-rung	Einhaltung Budget
			€		€	€	€	
36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-	138.601.290	-	139.974.343		-1.373.053	Nein

Wesentliche Abweichungen entfallen auf:

Amt 54	969.330 €
Amt 56	-2.357.136 €

Die positive Abweichung vom Plan beträgt im Bereich des Jugendamtes (**Amt 54**) insgesamt 969 T€.

In verschiedenen Produkten sind die Aufwendungen deutlicher als geplant gestiegen. Bei den „Hilfen in sonstigen betreuten Wohnformen“ stiegen die Fallzahlen und Fallkosten. Daher entstanden dort 2,63 Mio. € höhere Aufwendungen. Im Produkt „Hilfen für junge Volljährige“ hat sich aufgrund neuer rechtlicher Vorgaben die Bewilligungspraxis geändert. Diese führte zu einer Planverschlechterung von 1,75 Mio. €. Durch den individuellen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe hat sich u. a. der Trend für Schulbegleitungen auch in Kiel spürbar verstärkt. Dadurch kam es zu höheren Aufwendungen um 1,15 Mio. € im Produkt „Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“. Zudem gab es im Bereich der Angebote für Ganztagschulen durch das Personal- und Organisationsamt nicht kalkulierte Personalkostensteigerungen gegenüber den Planungen von 1,23 Mio. €. Bei anderen Hilfearten (u. a. in der Vollzeitpflege) hat es jedoch auch einen geringeren Aufwand als geplant gegeben. So waren z. B. die Aufwendungen für den Pflegekinderdienst um 551 T€ niedriger als erwartet.

Weiterhin ergibt sich eine positive Planabweichung durch höhere Erstattungen vom Land SH bei der Hilfe für junge Volljährige (3,79 Mio. €) und der Kostenbeteiligung bei der Kinderbetreuung in Einrichtungen freier Träger (1,95 Mio. €). Zum einen hat das Land erstmalig nicht nur periodenfremd, also für die vergangenen Jahre erstattet, sondern in 2019 auch für Leistungen aus 2019, sodass es einmalig zu einer höheren Erstattung kam. Weiterhin beruht die Kostenbeteiligung bei der Kindertagesbetreuung auf einem Landeserlass, der erst nach Abschluss der Haushaltsplanung 2019 in Kraft getreten ist. Darüber hinaus gibt es eine deutliche positive Planabweichung bei der Erstattung aus Verwendungsnachweisen der Einrichtungsträger (2,17 Mio. €) in diesem Produkt. Die entsprechenden Ansätze für die Folgejahre wurden daraufhin vom Jugendamt angepasst.

Angesichts des geplanten Gesamtergebnisses des Jugendamtes mit einem Volumen von 102 Mio. € bewegt sich die Planabweichung von 969 T€, auch im Vorjahresvergleich, in einem unkritischen Rahmen (<1 %).

Die Planabweichung im Produktbereich 36, die auf das Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen (**Amt 56**) entfällt, beträgt 2,36 Mio. €. Diese setzen sich maßgeblich aus höheren Aufwendungen bei den Produkten „Betreuung von Kindern in städtischen Einrichtungen“ (2,14 Mio. €) und „Verwaltung der Jugendhilfe“ (287 T€) zusammen.

Der wesentliche Anteil an der Planverschlechterung betrifft die Abweichungen bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen. Hierauf entfallen alleine 2,21 Mio. €. Dies liegt darin begründet, dass die Personalaufwendungen durch das Personal- und Organisationsamt zu niedrig angesetzt worden sind. Ein kleinerer Teil der Abweichungen bei den Personalaufwendungen entfällt auf die Besetzung freier Planstellen. Aber auch in diesem Falle sind letztlich Planungsfehler gemacht worden, wenn alleine die Besetzung von freien Stellen innerhalb eines Haushaltsjahres zu ungeplanten Mehraufwendungen führt.

4.1.7 Produktbereich 41 - 42 – Gesundheit und Sport

PB	Beschreibung		Plan 2019		Ist 2019	Verbesserung	Verschlechterung	Einhaltung Budget
			€		€	€	€	
41 - 42	Gesundheit und Sport	-	22.193.508	-	19.676.844	2.516.663		Ja

Wesentliche Abweichungen entfallen auf:

Amt 50	1.825.484 €
Amt 51	600.417 €

Die Planverbesserung im Amt für Gesundheit (**Amt 50**) ist vornehmlich auf den Bereich der Krankenhausförderung zurückzuführen. Maßgeblich ist, dass Zuweisungen an das Land SH um 1,72 Mio. € geringer ausfielen als geplant.

Nach § 21 AG-KHG beteiligen sich die Kreise und kreisfreien Städte neben dem Land SH zu 50 % an den Investitionskosten der Krankenhäuser. Der Beitrag jedes Kreises und jeder kreisfreien Stadt wird ermittelt, indem ein vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes SH je Einwohner*in jährlich festzustellender Betrag mit der Einwohnerzahl des Kreises oder der kreisfreien Stadt multipliziert wird. Die Höhe der Aufwendungen der LHK richtet sich somit nach der Höhe der Einwohner*innenzahl der LHK und nach dem vom Land SH festgelegten Einwohner*innenmessbetrag. Nach Angaben des Fachamtes lag der Haushaltsplanung lediglich ein voraussichtlicher Einwohner*innenmessbetrag des Landes SH zu Grunde. Im Haushaltserlass des Landes SH wurde dieser schließlich geändert, was zu geringeren Aufwendungen der LHK führte. Darüber hinaus ist ein Teil des Maßnahmenpakets „InfrastrukturModernisierungsprogramm für unser Land SH / Impuls 2030“ vom 05.11.2015 der Krankenhausbau in den Jahren 2016 bis 2030. Im Jahr 2019 konnten allerdings aufgrund der Situation im Bausektor keine Bauvorhaben durchgeführt werden. Somit entfiel der kommunale Finanzierungsanteil in 2019, was ebenfalls zu einer Planverbesserung im Bereich der Krankenhausförderung der LHK führte.

Das Amt für Sportförderung (**Amt 51**) hat in diesem Bereich zwei Produkte: „Sportförderung“ und „Bereitstellung der Bäder und Sportstätten“. Die Abweichung entstand im Wesentlichen dadurch, dass aufgrund fehlender personeller Kapazitäten bei der Immobilienwirtschaft, dem Grünflächenamt sowie bei Fachunternehmen verschiedene Modernisierungs-, Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden konnten.

Unterjährige Prüfung – Freibad Katzheide

Aufgrund von Auffälligkeiten bei der Vergabe sowie Prüfungsfeststellungen bei der Prüfung Eiderbad Hammer prüft das RPA die Baumaßnahme Katzheide baubegleitend.

Im Rahmen der baubegleitenden Prüfung prüft das RPA die Einhaltung von Terminen und Fristen. Dies beinhaltet die wöchentlichen Baubesprechungen, alle Baustellentermine, Bauzeitenplan und Abnahmen.

Bei allen Auftragsvergaben ab einer Auftragssumme von 5 T€ ist das RPA vor Erteilung des Zuschlags bzw. vor Abschluss von Verträgen unter Vorlage des Vergabevorgangs zu beteiligen. Um sowohl über den Baufortschritt als auch über Besonderheiten der Baumaßnahme informiert zu sein, erhält das RPA von allen Baubesprechungen, Entscheidungsfindungen sowie von Verhandlungen mit Auftragnehmern entsprechende Informationen. Um die Kostendokumentation und Kostenkontrolle zu prüfen, werden dem RPA entsprechende Unterlagen mit Eintragung der Auftragsleistung, Auftragsdatum, Auftragnehmer*in, Vergabenummer, Auftragssumme und Abrechnungssummen vorgelegt.

Die Abwicklung der Baumaßnahme lief zum Zeitpunkt der Prüfung gut und alle Beteiligten haben ein Interesse, die Maßnahme erfolgreich und termingerecht abzuwickeln. Hinsichtlich der Kosten ist festzustellen, dass bislang der Kostenrahmen nicht überschritten wurde. Eine abschließende Betrachtung der Gesamtkosten erfolgt nach Abschluss der Maßnahme.

4.1.8 Produktbereich 51 - 52 – Räumliche Planung, Entwicklung, Bauen und Wohnen

PB	Beschreibung		Plan 2019		Ist 2019	Verbesserung	Ver-schlechte-rung	Einhaltung Budget
			€		€	€	€	
51 - 52	Räumliche Planung, Entwicklung, Bauen und Wohnen	-	18.881.763	-	14.324.738	4.557.025		Ja

Wesentliche Abweichungen entfallen auf:

Amt 55	465.346 €
Amt 61	1.768.681 €
Amt 64	1.281.543 €
Amt 66	465.745 €
Ref. II	563.452 €

Die positive Planabweichung im Amt für Wohnen und Grundsicherung (**Amt 55**) von 465 T€ entfällt auf den Teilplan Wohnbauförderung und hat unterschiedliche Gründe.

Ursächlich dafür sind zum einen geringere Aufwendungen im Produkt „Mietspiegel, Graffiti und Stadtteilmanagement“. Hier wurde, wie auch in den Vorjahren, der Haushaltsansatz für Sachverständigenkosten nicht ausgeschöpft. Laut Beschluss der Selbstverwaltung soll der Mietspiegel alle zwei Jahre neu erstellt und veröffentlicht werden. Der in 2019 veröffentlichte Mietspiegel basiert auf einer reinen Fortschreibung (Anpassung des Mietniveaus an die aktuelle Marktentwicklung) gemäß den Bestimmungen von § 558d Abs. 2 BGB. Dies führte zu geringeren Aufwendungen (86 T€) als ein Mietspiegel auf Datenbasis.

Zum anderen liegt eine Planverbesserung im Produkt „Soziale Wohnungssicherung“ von 350 T€ vor. Auch hier wurde der Haushaltsansatz für Sachverständigenkosten nicht in Anspruch genommen. Dies wird seitens des Fachamtes damit begründet, dass aufgrund unbesetzter Planstellen ein neues Wohnungsmarktkonzept nicht realisiert werden konnte. Die für 2019 geplante Erstellung des Wohnungsmarktkonzepts wurde auf das Jahr 2020 verschoben.

Planungsprozesse im Stadtplanungsamt (**Amt 61**) beanspruchen aufgrund ihrer Komplexität und hohen Anforderungen in der Regel viel Zeit und erstrecken sich über mehrere Haushaltsjahre. Die Abweichungen zwischen Haushaltsansatz und dem Rechnungsergebnis sind zum einen darauf zurückzuführen, dass vorgesehene Aufträge nicht immer innerhalb eines Haushaltsjahres ausgelöst und abgerechnet werden können. Zum anderen sind die Abweichungen damit zu begründen, dass die Auftragssummen von den Schätzungen abweichen oder dass Maßnahmen aus verschiedenen Gründen verschoben werden oder auch vereinzelt entfallen.

Da es sich um eine Vielzahl von Maßnahmen handelt, hat das Fachamt auf Nachfrage einige Maßnahmen erläutert, die den überwiegenden Teil der Abweichungen ausmachen. Die Begründungen des Fachamtes decken sich mit den Erkenntnissen des RPA.

Hochschulviertel – geplanter Ansatz 50 T€

Planungen zum Hochschulviertel konnten aufgrund des umfassenden Abstimmungsbedarfes zwischen den beteiligten Einrichtungen des Landes SH und der LHK noch nicht aufgenommen werden.

Wik – Entwicklungskonzept Marinetechnikschule – geplanter Ansatz 60 T€

Die Gründung einer Stadtteilgenossenschaft ist noch nicht erfolgt, dementsprechend ruht die Vergabe der Entwicklungsexpertise.

Wik – Machbarkeitsstudie Marineuntersuchungsgefängnis – geplanter Ansatz 45 T€ und Gewerbeflächenmonitoring – geplanter Ansatz 25 T€

Die Machbarkeitsstudie und das Gewerbeflächenmonitoring konnten aus Kapazitätsgründen noch nicht beauftragt werden.

Maßnahmen Holsteinstadion; B-Plan 1014 – geplanter Ansatz 100 T€

Die Planungsüberlegungen des Vereins Holstein Kiel haben sich im letzten Jahr konkretisiert, wodurch erreicht werden konnte, dass notwendige Gutachten für Mobilität, Lärm oder Lichtemission durch den Verein übernommen wurden. Eine Mittelverausgabung war deshalb nicht in vollem Umfang notwendig.

Boelckestraße, B-Plan 1022 – geplanter Ansatz 36 T€

Die Haushaltsmittel wurden durch nicht erfolgte Vergaben in 2019 nicht benötigt.

Konzeptstudie und Marktanalyse Plüschowhafen – geplanter Ansatz 716 T€

Aufgrund der Komplexität des Auftrags und der Leistungsbeschreibung konnte die Ausschreibung in 2019 noch nicht finalisiert und veröffentlicht werden.

Planungswettbewerb Holstentörn – geplanter Ansatz 100 T€

Das Verfahren konnte durch die zwischenzeitliche Beauftragung einer Rechtsprüfung der Vertragsgrundlagen aufgrund eines Beschlusses der Selbstverwaltung nicht weitergeführt werden, da zunächst diese Rechtsprüfung abgeschlossen werden musste. Die Mittel wurden daher in 2019 nicht beansprucht. Die Auslobung des Wettbewerbes ist zwischenzeitlich in 04/2020 erfolgt.

Um die immer wiederkehrenden Plan-/Ist-Abweichungen in bestimmten Produktbereichen zu verringern, beabsichtigt das Stadtplanungsamt ab dem kommenden Haushaltsjahr eine Haushaltsplanung vorzunehmen, die sich verstärkt am Mittelabfluss orientiert. Das RPA begrüßt diese Änderung bei der Haushaltsplanung.

Durch den starken Anstieg erteilter Baugenehmigungen in 2019 und unerwartete Erträge durch Großprojekte (allein aus zwei Großbauvorhaben sind Baugenehmigungsgebühren von 534 T€ vereinnahmt worden) sind im Amt für Bauordnung, Vermessung und Geoinformation (**Amt 64**) positive Planabweichungen entstanden. Das deutlich erhöhte Aufkommen an Bauanträgen und Baugenehmigungen war bereits im Ansatz von 1,3 Mio. € berücksichtigt, wurde jedoch im Berichtsjahr dennoch überschritten.

Erträge in dieser Größenordnung sind zum Zeitpunkt der Haushaltsplanungen nicht vorhersehbar, zudem besteht ein „Einmaleffekt“. Auch die Anzahl und der Umfang der vom Prüfamts für Standsicherheit angenommenen Prüfaufträge ergibt sich kurzfristig. Die Ansatzplanung ist schwierig und beruht in der Regel auf durchschnittlichen Vorjahreserfahrungswerten.

Die Stellungnahme des Tiefbauamtes (**Amt 66**) ist im RPA trotz mehrfacher Nachfragen erst am 24.06.2020 eingegangen. Aufgrund des verspäteten Eingangs konnte sie deshalb weder inhaltlich geprüft werden noch in diesem Bericht berücksichtigt werden.

Die positiven Planabweichungen im Referat des Dezernats für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt (**Dez. II R**) resultieren aus zwei in 2019 nicht besetzten Planstellen (174 T€) sowie nicht benötigter Mittel durch die Verzögerung bei der Gründung der KiWoG (246 T€). Die Gründung der KiWoG ist zwischenzeitlich erfolgt.

Unterjährige Prüfung – Sanierungsstau

Für den Statusbericht 2016 wurde dem RPA eine Aufstellung über den Investitionsstau in der LHK vom Dezernat Stadtentwicklung und Umwelt übersandt. Den darin angeführten Investitionsstau von 643,30 Mio. € nahm das RPA zum Anlass im Jahr 2019 die Entwicklung dieses Sanierungsstaus abzufragen. Als Ergebnis ist festzustellen, dass sich am Zustand in den letzten Jahren wenig geändert hat.

Im Bereich der städtischen Immobilien haben Sanierungen an Schulen und Neubauten für Kindertageseinrichtungen zum einen den Stau zwar abgebaut, an anderen Standorten ist jedoch durch nicht durchgeführte Maßnahmen der Sanierungsstau gewachsen. Darüber hinaus ist unverändert festzustellen, dass die Immobilienwirtschaft auch heute nicht über ausreichendes Wissen über den Zustand der Immobilien verfügt.

Als Begründung hierfür wird erneut angeführt, dass noch immer keine geeignete Software zur Erfassung, Bewertung und Fortschreibung des Sanierungsstaus vorhanden ist. Die Erfassung der Sanierungsbedarfe hat ebenfalls noch nicht stattgefunden. Derzeit durchgeführte örtliche Ermittlungen dienen lediglich dazu, kurzfristige Handlungsbedarfe zu ermitteln, um Folgeschäden oder negative Auswirkungen für die Nutzenden abzuwenden.

Dezernat für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt: Die Immobilienwirtschaft befindet sich derzeit in der Endphase der Eigenentwicklung eines auf Excel basierten Tools, mit dem der Sanierungsbedarf/-stau finanziell zumindest grob quantifiziert werden kann. In diesem Tool wurden im ersten Schritt alle Einzelgebäude der Kieler Schulen erfasst und anhand der vorliegenden Erkenntnisse in Gebäudezustandsklassen kategorisiert. Mit Hilfe von für jede Zustandsklasse hinterlegten Sanierungskosten je m² BGF lässt sich so der Bedarf je Gebäude und aufsummiert je Schulliegenschaft bis hin zum Gesamtbestand auswerten.

Derzeit werden die erfassten Daten noch evaluiert und Ansätze für verschiedene Auswertungskriterien entwickelt. Die Anwendung des Tools soll anschließend sukzessive auf den gesamten Gebäudebestand ausgeweitet werden.

Das Tool erhebt nicht den Anspruch einer differenzierten Planungsgrundlage für einzelne Sanierungsmaßnahmen, sondern dient in erster Linie dazu, anhand des Überblicks über das Gesamtvolumen und der Möglichkeit von Szenarien einen strategischen Ansatz für die Bewältigung des Sanierungsbedarfs/-staus zu entwickeln.

Bereits im Statusbericht 2013 ging das RPA umfassend auf das Thema Betreiberverantwortung in der Immobilienwirtschaft ein und stellte hierzu fest, „dass es bislang keine detaillierte, systematische und dokumentierte Erfassung des Ist-Zustandes der Liegenschaften sowie der erforderlichen und inhaltlich abgestimmten Maßnahmen zur Instandsetzung bzw. Unterhaltung seitens der Immobilienwirtschaft gibt“.

Das RPA muss hierzu feststellen, dass sich an diesem Zustand auch 6 Jahre später nichts verändert hat.

Dezernat für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt: Für die Erfassung aller notwendigen Daten der Liegenschaften und sinnvolle Umsetzung der sich aus der Erfassung ergebenden Maßnahmen ist die Überführung der Daten in ein für die Betreiberverantwortung sinnvolles CAFM-Programm notwendig. Das bisher eingesetzte CAFM-Programm erfüllt diese Bedingung nicht in ausreichendem Maße, so dass die Beschaffung eines neuen Programms erforderlich ist.

Die Projektgruppe für die Einführung eines CAFM-Programms hat im Jahr 2019 ihre Arbeit aufgenommen. Im Juni 2020 wurde ein Vorprojekt gestartet. Dieses soll die Aufgaben identifizieren, welche vor der Implementierung und Vergabe stattfinden müssen, so z.B. die konkrete Ermittlung der Bedarfe und Anforderungen an das Instandhaltungsmanagement und die Konzeption einer Datenerfassungsrichtlinie.

Dieses Vorprojekt wird voraussichtlich zum Ende des 3. Quartals 2020 abgeschlossen sein, so dass die weitere Vorgehensweise und ein konkreter Zeitplan zur Einführung eines CAFM-Programms und der damit einhergehende Beginn der dokumentierten und systematischen Erfassung im 4. Quartal 2020 vorliegt.

Für das Tiefbauamt stellt sich die Entwicklung so dar, dass in der Abteilung Verkehr durch die Anschaffung des Verkehrsrechners der Sanierungs-/Investitionsstau von 3 Mio. € auf 2,20 Mio. € reduziert werden konnte. Auch im Bereich der Straßenbeleuchtung konnte dieser um 400 T€ auf nunmehr 1,10 Mio. € reduziert werden.

Mit den der Abteilung Verkehrswegebau zur Verfügung stehenden Mitteln konnte kein Sanierungs-/Investitionsstau abgebaut werden, da hierfür laut eigenen Angaben 15,80 Mio. € für den Abbau fehlten.

Die Abteilung Ingenieurbau sieht für Brücken und Bauwerke derzeit einen aktuellen Sanierungsstau von 20 Mio. €. Ein weiterer Investitionsbedarf von 60,00 Mio. € wird dort in den nächsten fünf bis zehn Jahren gesehen. Für den Bereich der Ufereinfassungen hingegen konnte eine

Reduzierung des Sanierungsstaus durch die Sanierung eines Uferabschnittes erreicht werden. Hier werden jetzt noch 21,00 Mio. € als Sanierungs-/Investitionsstau gesehen.

Der Sanierungsstau für das Parkhaus Schulstraße und die Tiefgarage Europaplatz wird mit 300 T€ bzw. 12 Mio. € deutlich höher angenommen als noch vor 3 Jahren. Die Sanierungsproblematik für die Tiefgarage Europaplatz und die Kosten für Brücken und Bauwerke haben zu einem zusätzlichen Sanierungs-/Investitionsstau geführt.

Die Stadtentwässerung hat in 2016 ein Investitionsvolumen von 10,10 Mio. € geplant und davon 8,80 Mio. € umgesetzt. In 2017 wurden Mittel von ungefähr 12,10 Mio. € geplant, wovon 6,20 Mio. € Investitionen realisiert werden konnten. 2018 wurden 14,00 Mio. € geplant und 11,6 Mio. € umgesetzt. Dabei sind von 2016 bis 2018 22,40 Mio. € in die Netze investiert worden. Der Rest der Investitionen ist in die Erhaltung und den Aufbau weiterer technischer Anlagen (Pumpstationen, Fahrzeuge, Betriebsgebäude usw.) geflossen.

Dieser Rückblick zeigt aus Sicht der Stadtentwässerung einen stetigen Anstieg sowohl der zur Verfügung stehenden Investitionsmittel als auch deren tatsächliche Umsetzung.

Hinsichtlich des Zustandes des Straßennetzes stellt das Tiefbauamt fest, dass in 2015 bis 2017 35 % des gesamten Straßennetzes der LHK mit einem Verfahren messtechnisch untersucht wurden, welches auch von anderen Kommunen aber auch Landesverwaltungen genutzt wird. Die 35 % des gesamten Straßennetzes umfassen das gesamte verkehrswichtige Netz. Dazu zählen alle klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) und besondere Gemeindestraßen mit hoher Verkehrsbelastung. Für die restlichen 65 % des Straßennetzes sind oftmals geometrische Randbedingungen durch die Messmethode ausschlaggebend, sodass dieses Verfahren nicht eingesetzt wurde. Die weitere Erfassung müsste auf Basis einer visuellen Einschätzung des knappen Personals erfolgen und ist daher nach Auffassung des Tiefbauamtes nicht zielführend.

Auch wenn es aus Sicht des Tiefbauamtes „nicht zielführend“ ist, stellt das RPA fest, dass über den Zustand von 65 % des Straßennetzes auch nach 6 Jahren keine bzw. nur unzureichende Erkenntnisse vorliegen.

Dezernat für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt: Bitte berücksichtigen Sie, dass das Tiefbauamt den Zustand des Straßennetzes nur durch Begehungen erfassen kann. Eine schnellere Aufnahme durch Fahrzeuge ist messtechnisch kaum möglich.

Insgesamt ist festzuhalten, dass der Sanierungsstau aus Sicht des RPA in der Vergangenheit eher angewachsen ist als dass er abgebaut werden konnte. Nach wie vor verfügen die Fachämter nicht über die erforderlichen Kenntnisse bezüglich des Zustandes ihrer Gebäude und Anlagen. Über den Zustand von Grünanlagen und Parks wurden dem RPA keine Auskünfte erteilt.

Dezernat für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt: Die fehlenden Auskünfte über den Zustand der Grünanlagen und Parks werden nachgereicht.

Maßnahme durchgeführt werden. Aufgrund von fehlenden Finanzmitteln wurde jedoch eine Aufteilung in zwei Bauabschnitte auf zwei Jahre vorgenommen. Der erste Bauabschnitt wurde im Jahr 2017, der zweite Bauabschnitt im Jahr 2018 umgesetzt. Im Jahr 2019 standen im 2. Bauabschnitt noch Restarbeiten an.

Die Prüfung durch das RPA (Drs. 0034/2020) musste bereits einmal verschoben werden, da die Maßnahme im geplanten Prüfzeitraum nicht abgeschlossen war. Selbst zum späteren Zeitpunkt der Prüfung war die Maßnahme nicht beendet. Auch wenn für die Arbeiten das Wetter eine entscheidende Rolle spielt und Rücksicht auf die Fußballheimspiele des Bundesligisten Holstein Kiel genommen werden musste, ist die Dauer der Umsetzung eindeutig zu lang. Die Maßnahme wurde erst Anfang 2020 endgültig abgenommen und abgerechnet. Der erforderliche Nachdruck gegenüber der ausführenden Firma durch das Fachamt ist zu lange ausgeblieben. Zukünftig ist durch das Fachamt sicher zu stellen, dass solche Maßnahmen im geplanten Zeitraum umgesetzt und abgeschlossen werden.

Ursprünglich wurde durch das Fachamt eine Kostenberechnung von 929 T€ erstellt. Diese Summe war auch Grundlage des ersten Vertrages an das Planungsbüro. Im Zuge der Auflösung dieses Vertrages und Aufteilung auf zwei Bauabschnitte stiegen die anrechenbaren Kosten auf 1,40 Mio. €, d. h. eine Kostensteigerung von 500 T€ bzw. 49 %. Als Begründung wurde vom Fachamt angegeben, dass aufgrund einer politischen Entscheidung im Zuge von Fahrbahnsanierungen auch Radwege instandgesetzt werden sollen.

Bei einer örtlichen Begehung durch das RPA wurde jedoch festgestellt, dass der Radweg nicht komplett erneuert wurde. Dies betrifft im 1. Bauabschnitt nur die rechte Fahrbahnseite in Fahrtrichtung Kanal. Die linke Seite befindet sich überwiegend im ursprünglichen Zustand. Auf der Fahrbahn wurde ein sogenannter Fahrradschutzstreifen markiert. Auch im 2. Bauabschnitt wurde der Radweg nur in Teilen erneuert.

Für die Maßnahme waren insgesamt 1,75 Mio. € vorgesehen. Mit Stand vom 04.03.2019 sind Aufträge von 2,10 Mio. € erteilt worden, was eine Kostensteigerung von 18 % bedeutet. Auch wenn die Radwege zusätzlich geplant und in Teilen auch baulich umgesetzt wurden, erklärt das aus Sicht des RPA nicht die erhebliche Kostensteigerung.

Da die Maßnahme bis zum Ende der Prüfung nicht abgeschlossen war, konnte eine abschließende Aussage über die tatsächlichen Kosten nicht getroffen werden.

Dezernat für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt: Die Kostensteigerung hat sich ergeben, weil Nebenflächen (inkl. der Radwege) in den Kreuzungsbereichen der Bauabschnitte umgebaut und dann auch baulich sinnvolle Abschnitte der Nebenflächen saniert worden sind. Diese Anforderungen sind durch die Beteiligung der Ortsbeiräte und den Beschluss im Bauausschuss nach Abschluss des Ingenieurvertrages hinzugekommen. Im Bereich des 1. Bauabschnitts sind die Radwegoberflächen nur teilweise erneuert worden. Die vollständige Erneuerung war nicht geplant und hätte zu weiteren Kostenerhöhungen geführt.

Unterjährige Prüfung – Eigenbetrieb Parken: Tiefgarage Europaplatz

Im Schlussbericht 2018 berichtete das RPA über den Zustand der Tiefgarage Europaplatz (im Folgenden auch TG Europaplatz oder TG genannt) des EB Parken. Gutachter bescheinigten der TG Europaplatz bereits im März 2017 eine starke Beschädigung und empfahlen eine kurzfristige Instandsetzung möglichst innerhalb der nächsten beiden Jahre. Die damaligen Sanierungskosten wurden auf 8,23 Mio. € netto zuzüglich Planungskosten und Baunebenkosten geschätzt. Bis zur Fassung des Schlussberichts 2018 wurden von der Verwaltung keine wesentlichen Maßnahmen unternommen, die den weiteren Verfall der TG Europaplatz stoppten bzw. war nicht über die Zukunft (Verkauf oder Sanierung) der TG Europaplatz entschieden. Für das

RPA war dies Anlass, auch über den Schlussbericht 2018 hinaus die Geschehnisse rund um die TG weiter zu begleiten.

Da dem RPA von Seiten der Werkleitung zum Teil nur zögerlich und auch nicht immer erschöpfend geantwortet wurde, wendete sich das RPA am 29.08.2019 mit einem Fragenkatalog direkt an den OB. Inhalt des Schreibens waren konkrete Fragestellungen zum weiteren Umgang mit der TG, Verkauf oder Sanierung bzw. wenn beides nicht beabsichtigt ist, das weitere Vorgehen. Nach mehrmaligen Nachfragen wurde dem RPA am 28.11.2019 vom OB ein Schreiben übersandt, welches die einzelnen Fragen im Wesentlichen unbeantwortet ließ.

Zum 01.12.2019 wurden die neuen Werkleitungen des EB Parken durch den OB bestellt. Das RPA nahm dies zum Anlass, sich im Januar 2020 zum gegenseitigen Kennenlernen und Informationsaustausch zusammzusetzen. Auch zu diesem Zeitpunkt war die Zukunft der TG noch ungewiss. Allerdings wird für den vom Gutachter bemängelten Brandschutz ab dem 1. Quartal 2020 zusätzliches Wachpersonal eingesetzt, da auf die Installation einer neuen Brandmeldeanlage aus betriebswirtschaftlichen Gründen verzichtet wird.

Das RPA bat den EB Parken um regelmäßige Übersendung der halbjährlichen Protokolle über die Inspektion der Tiefgarage. In den bisher vorliegenden Niederschriften wird dokumentiert, dass die Bauschäden massiv voranschreiten. Es lockern sich immer mehr Betonstücke, die herunterzufallen drohen. Auch müssen immer mehr Notabstützungen aufgestellt werden, was zu weiteren Parkplatzsperrungen führt. In jedem dieser Protokolle wird eindringlich auf den dringenden Instandsetzungsbedarf hingewiesen. Sollte es durch den Zustand der TG zu Sach- oder Personenschäden kommen, besteht für die LHK ein erhebliches Haftungsrisiko.

Mit der Drucksache 0423/2020 wurde im Juni 2020 vom zuständigen Werksausschuss und von der RV einstimmig beschlossen, die TG als Erbbaurecht zu vergeben. Bei einer Laufzeit von 40 Jahren beträgt der jährliche Erbbauzins laut der Beschlussvorlage 6 % vom Grundstückswert. Die eigentliche TG wird demnach kostenfrei zur Nutzung überlassen. Voraussetzung hierfür ist ein Sanierungs- und Betriebskonzept, ebenso ein Mobilitätskonzept zur Platzierung von Fahrradstellplätzen, Ladestationen für E-Bikes und E-Mobile sowie für Carsharing. Die Vergabe erfolgt in einem zweistufigen Verfahren anhand der einzureichenden Konzepte.

Wie auch im Vorjahr weist das RPA daraufhin, dass allein die Absicht, die TG zu vermarkten, den Verfall nicht stoppt, zumal das Zustandekommen eines Erbbaurechtsvertrags keineswegs gesichert ist. Wesentliche Sofortmaßnahmen, die nach Vorlage eines Notprogramms aus März 2018 mit 2,50 Mio. € beziffert wurden, sind bis zum Ende dieser Berichtsfassung nicht erfolgt.

Dezernat für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt: Im Rahmen des verantwortungsvollen Betriebes sind im Zuge von halbjährlichen Gutachten immer wieder Einzelmaßnahmen beauftragt worden, die u.a. zum Einbau von zusätzlichen Stützen in den unteren Ebenen geführt haben. Bis zur Vermarktung der Tiefgarage wird der Eigenbetrieb Parken auch weiterhin alle Maßnahmen veranlassen, die zur Sicherheit und Betrieb der Tiefgarage notwendig sind.

Unterjährige Prüfung – Kleiner Kiel Kanal

Aufgrund kritischer Stimmen aus Presse und Politik hat sich das RPA entschieden, die Baumaßnahme Kleiner Kiel Kanal zu begleiten. Hierzu zählt in erster Linie die Betrachtung der finanziellen Entwicklung, aber auch der vergaberechtliche und zeitliche Ablauf.

Im März 2019 wurde dem RPA durch das Tiefbauamt eine Kostenzusammenstellung mit Stand 05.02.2019 übersandt. Darin wurden die Gesamtkosten für den Bau des Kleinen Kiel Kanals mit 19,23 Mio. € angegeben. Die ursprüngliche Kostenberechnung ging von Gesamtkosten von

11,96 Mio. € aus, welche sich durch die nicht berücksichtigten alten Fundamente am Ahlmannhaus um 637 T€ auf 12,60 Mio. € erhöhten.

Demzufolge lag die Herstellung des Bauwerks 6,63 Mio. € über der ursprünglichen Kostenberechnung. Hauptursache neben der guten Baukonjunktur, die zu wenigen und oft deutlich teureren Angeboten geführt hat, war vor allem ein Planungsmangel im Bereich der Außenanlagen. Allein hier betrug die Kostensteigerung zur ursprünglichen Kostenberechnung 2,84 Mio. € bzw. 43 % der Gesamtkostensteigerung. Durch den externen Planer der Freianlagen wurden im Zuge der Kostenberechnung völlig unzureichende Einheitspreise für die Kalkulation der Arbeiten angegeben. Die deutliche Steigerung der Kosten wurde durch die Verwaltung sowohl in der Öffentlichkeit als auch gegenüber der Selbstverwaltung kommuniziert.

Durch die während der Bauzeit herrschende Hochkonjunktur im Bauwesen war es schwer, in einigen Bereichen geeignete Firmen zu finden. Auch wiederholte Ausschreibungen brachten keine Angebote. Die aufwendige Herstellung der Betonformteile für die Pflanzinseln vor Ort dauerte länger als vorgesehen. Dies führte zu Verzögerungen in einzelnen Bereichen, sodass die Fertigstellung der Baumaßnahme deutlich später erfolgt als ursprünglich geplant.

Bei der vergaberechtlichen Prüfung durch das RPA ist wiederholt aufgefallen, dass einzelne Maßnahmen von den Sachbearbeitern*innen nicht dem Kleinen Kiel Kanal, sondern den Bauunterhaltungskonten zugeordnet wurden. Nach entsprechenden Hinweisen durch das RPA wurden diese Maßnahmen dann richtig zugeordnet. Wie hoch die falsch zugeordneten Positionen bei Maßnahmen sind, die nicht durch das RPA geprüft werden, kann nicht abgeschätzt werden. Die begleitende Prüfung zeigt, dass aufgrund fehlender Vorgaben nicht alle Sachbearbeiter*innen wissen, welche Maßnahmen dem Kleinen Kiel Kanal zuzurechnen sind.

Über die abschließenden Gesamtkosten kann erst nach Fertigstellung der Maßnahme berichtet werden. Hierzu gehört auch der Rückbau baulicher Anlagen wie z. B. Bushaltestellen, Höhenanpassungen bestehender Straßen und ähnliches, die für die Baumaßnahme erforderlich waren. Das RPA wird die Maßnahme wie vorgesehen weiter bis zur endgültigen Fertigstellung begleiten.

4.1.11 Produktbereich 55 - 56 – Natur- und Umweltschutz

PB	Beschreibung		Plan 2019		Ist 2019	Verbesserung	Ver-schlechte-rung	Einhaltung Budget
			€		€	€	€	
55-56	Natur- und Umweltschutz	-	24.366.703	-	21.603.597	2.763.106		Ja

Wesentliche Abweichungen entfallen auf:

Amt 18	1.932.712 €
Amt 60	983.917 €

Durch Verzögerungen im Umweltschutzamt (**Amt 18**) bei den für das Jahr 2019 geplanten Energieeffizienzmaßnahmen sind bei der Gebäudeunterhaltung Verbesserungen gegenüber dem Plan von 876 T€ entstanden. Im Jahr 2019 lagen dem Umweltschutzamt diverse unterzeichnete Intractingvereinbarungen und begründete Interessenbekundungen vor. Die Realisierung dieser Maßnahmen verzögerte sich. Daher konnten auch die Intractingmittel erst später als geplant ausgegeben werden.

Aufgrund von personellen und finanziellen Engpässen in den verschiedenen Ämtern sowie Verzögerungen bei Bauprojekten kommt es leider immer wieder zu Verzögerungen bei der Durchführung der Intractingmaßnahmen. Die Erfahrung aus den Vorjahren zeigt jedoch, dass die geplanten Maßnahmen grundsätzlich immer durchgeführt werden, wenn auch zu einem späteren Zeitpunkt.

4.1.12 Produktbereich 57 – Wirtschaft und Tourismus

PB	Beschreibung		Plan 2019		Ist 2019	Verbesserung	Ver-schlechte-rung	Einhaltung Budget
			€		€	€	€	
57	Wirtschaft und Tourismus	-	8.390.185	-	11.838.919		-3.448.733	Nein

Wesentliche Abweichungen entfallen auf:

Amt 83	-3.988.442 €
OB.K	-240.048 €
OB.W	663.280 €

Im Eigenbetrieb Beteiligungen der LHK (**Amt 83**) wurde wie in den Jahren 2014 (5,48 Mio. €) sowie 2015 (1,09 Mio. €) eine Sonder-Abschreibung auf die Finanzanlage Eigenbetrieb Beteiligungen verbucht. Für das Jahr 2019 wurden Sonder-Abschreibungen von 4,0 Mio. € auf der Grundlage des vorläufigen Jahresabschlusses 2019 ermittelt und verbucht. Dieser Betrag wurde nicht geplant, sodass eine Plan-/Ist Abweichung von 3,99 Mio. € entstanden ist.

der eine Anpassung des Planwertes ermöglicht hätte. Gegenläufig wirken sich die Konsolidierungshilfen aus. Diese betragen im Berichtsjahr 21,10 Mio. € und dürfen bei der Haushaltsplanung nicht berücksichtigt werden. Aufgrund dessen stellen sie im Rahmen des Plan-/Ist-Vergleichs eine Verbesserung dar.

Im Bereich der Aufwendungen fiel die Wertveränderung beim Umlaufvermögen um 1,08 Mio. € höher aus als geplant. Unter dieser Position werden einzelne niedergeschlagene Forderungen sowie die Einzelwertberichtigung von Forderungen aus Steuern und Grundbesitzabgaben abgebildet. Plan-/Ist-Abweichungen und Vorjahresschwankungen sind hier regelmäßig auf einzelne betragsmäßig hohe Niederschlagungen zurückzuführen.

Eine Verbesserung von 1,79 Mio. € ist hingegen bei den Zinsaufwendungen für Kreditinstitute zu verzeichnen, was auf das aktuell geringe Zinsniveau zurückzuführen ist. Aufgrund der geringeren Steuererträge waren auch die Aufwendungen für die Verzinsung von Steuererstattungen um 552 T€ und die Gewerbesteuerumlage um 223 T€ geringer als geplant. Des Weiteren wurden 165 T€ weniger Abschreibungen auf Umlaufvermögen gebucht, welche sich aus unbefristet niedergeschlagenen Forderungen zusammensetzen.

Hinzuzufügen ist, dass dieser Produktbereich regelmäßig durch höhere Vorjahresschwankungen und Plan-/Ist-Abweichungen geprägt ist. Insbesondere die Steuererträge unterliegen aufgrund regelmäßiger Anpassungen und Veränderungen der Steuermessbeträge größeren Schwankungen, die nicht konkret geplant werden können und auch Einflussfaktor für Plan-/Ist-Abweichungen weiterer Positionen sind.

Auch die Schlüsselzuweisungen können zunächst nur auf Grundlage von Schätzwerten und dem Haushaltserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes SH geplant werden, da die tatsächlichen Zahlungen erst zu Beginn des Haushaltsjahres mit dem Erlass für den kommunalen Finanzausgleich vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes SH bekannt gegeben werden. So fielen die Gemeindeführungsbeiträge entgegen der Haushaltsplanung um 1,25 Mio. € und die Kreisschlüsselzuweisungen um 1,09 Mio. € geringer aus.

Unterjährige Prüfung – Prüfung der Nebenkassen

Entsprechend den Bestimmungen nach § 34 Abs. 3 GemHVO-Doppik SH und § 24 der DuGA Fibu werden bei den LHK Zahlstellen (z. B. Stadtkasse der LHK) und Geldannahmestellen (Einnahmekassen) eingerichtet sowie Handvorschüsse gewährt.

Die bei der LHK eingerichteten Geldannahmestellen und Handvorschüsse (Gesamtvolumen 129 T€) teilen sich zum 31.12.2019 wie folgt auf die Fachämter auf:

Amt	Anzahl Nebenkassen	davon in 2019 geprüft
10	9	3
13	1	0
30	17	9
50	2	1
52	17	6
53	2	0
54	73	13
55	3	0
56	59	10
64	1	1
73	1	0
90	1	0
Büro OB	1	0
Büro SP	1	1
Gesamt	188	44

Gemäß § 34 Abs. 5 GemHVO-Doppik SH und § 39 Abs. 2 und 3 der DuGA Fibu sind Zahlstellen mindestens in jedem zweiten Jahr durch das RPA unvermutet zu prüfen. Die Stadtkasse wird einmal jährlich vom RPA geprüft.

Nach § 34 Abs. 5 GemHVO-Doppik SH sind Handvorschüsse mindestens in jedem zweiten Jahr unvermutet zu prüfen. Dies gilt gemäß § 24 Abs. 3 DuGA Fibu gleichermaßen für Geldannahmestellen. Die Prüfpflicht wurde bei der LHK durch § 9 Abs. 1 und 2 der Geschäftsanweisung der LHK über die Einrichtung und Verwaltung von Handvorschüssen dahingehend konkretisiert, dass die Kassen- und Buchführung der Handvorschüsse und Geldannahmestellen mindestens einmal im Jahr unvermutet durch die Amtsleitung oder durch eine von ihr bestimmende erfahrene und zuverlässige Person zu prüfen ist. Das Prüfrecht des RPA bleibt hiervon unberührt.

Das RPA macht von seinem Prüfrecht Gebrauch und prüft jährlich einen Teil der Handvorschüsse und Geldannahmestellen der LHK.

Entsprechend den aus dem Amt für Finanzwirtschaft übermittelten Informationen standen im Berichtsjahr 188 Handvorschüsse und Geldannahmestellen zur Prüfung an. Auf Basis der amtsinternen Planung wurden hiervon in 2019 insgesamt 44 (Volumen 26 T€) geprüft.

Die Prüfungen erfolgten unangekündigt vor Ort und umfassten im Wesentlichen die Kassenbestände, die Kassenbücher, die vorgelegten Belege, die Abrechnungen, die fachamtsinternen Prüfvermerke sowie die teilweise vorhandenen Kassensysteme und Geschäftsanweisungen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass sich die Qualität der Kassenführungen in den vergangenen Jahren zunehmend verbessert hat.

In vier Fällen wurden minimale Differenzen festgestellt. Weitere Beanstandungen betrafen die Führung der Kassenbücher sowie die Benennung der Kassenführer*in und/oder der stellvertretenden Kassenführer*innen und die Zugriffe auf die Kassen.

Als unzulänglich stellten sich die sogenannten „Fliegenden Handvorschüsse“ des Bürger- und Ordnungsamtes und des Amtes für Kultur und Weiterbildung heraus, die nur vorübergehend für eine Veranstaltung oder ein Projekt eingerichtet wurden. Diese entsprachen nicht den Vorgaben einer ordnungsgemäßen Kassenführung. Die beiden Fachämter haben bereits auf die Prüffeststellungen des RPA reagiert und erste organisatorische Änderungen eingeleitet.

Darüber hinaus kommen nicht alle Fachämter ihrer Prüfpflicht der Handvorschüsse und Geldannahmestellen nach § 9 der Geschäftsanweisung der LHK über die Einrichtung und Verwaltung von Handvorschüssen vollständig nach. Dies mag auch teilweise der hohen Anzahl von Nebenkassen in einigen Ämtern geschuldet sein. Dennoch ist die amtsinterne jährliche Prüfpflicht der Handvorschüsse und Geldannahmestellen zukünftig in allen Fachämtern organisatorisch umzusetzen.

Das RPA wird über die weitere Entwicklung berichten.

4.2 Prüfbereich Vergabe, Bauwesen und Beschaffung

Die Prüfung von Vergaben ist eine dem RPA durch die RV übertragene Aufgabe. Die Beteiligung bzw. Benachrichtigung des RPA hinsichtlich der Vergabeprüfung richtet sich nach den Verfahrensarten in Abhängigkeit zu bestimmten Wertgrenzen. Beide sind in der städtischen Dienst- und Geschäftsanweisung Vergabe vorgegeben. Diese Dienstanweisung gilt für alle Ämter, Regie- und Eigenbetriebe und alle Referate.

Die Theater Kiel AöR sowie die RBZ als Anstalten des öffentlichen Rechts regeln selbstständig die Beteiligung des RPA. Auch die städtischen Gesellschaften (z. B. Seehafen, Städtisches Krankenhaus) als öffentliche Auftraggeber sind zur Anwendung des Vergaberechts verpflichtet. Eine Prüfung der dort durchgeführten Vergabeverfahren durch das RPA ist nicht vorgesehen. Hierzu wäre eine entsprechende Beschlussfassung der für die Gesellschaften zuständigen Gremien erforderlich.

4.2.1 Neues Vergaberecht und geänderte Vergabeprüfung

Das Jahr 2019 war von umfangreichen Änderungen des Vergaberechts geprägt. Mit dem Gesetz zur Änderung des Vergaberechts in Schleswig-Holstein wurde zum 01.04.2019 das Vergabegesetz Schleswig-Holstein beschlossen. Dieses Gesetz beinhaltet gleichzeitig den Anwendungsbefehl für die Unterschwellenvergabeordnung. Mit gleichem Datum trat auch die Neufassung der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung in Kraft.

Diese umfangreichen Änderungen des Vergaberechts machten auch eine Anpassung der stadtinternen Vergaberegeln notwendig. Die neue Dienst- und Geschäftsanweisung Vergabe ersetzt ab dem 08.07.2019 die bisherigen Vergaberichtlinien.

Damit verbunden ist u. a. auch eine geänderte Vergabeprüfung durch das RPA. Die Prüfung der Vergaben erfolgt ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich nicht mehr vor Auftragserteilung bzw. Vertragsabschluss, sondern im Nachgang zum Vergabeverfahren. Ausnahmen sind Vergaben,

bei denen die Selbstverwaltungsgremien über die Auftragsvergabe entscheiden. Hier prüft das RPA weiter vor Zuschlagserteilung.

Die geänderte Prüfung des RPA ist auch dem Umstand geschuldet, dass die Vergabeprüfung und Beratung immer umfangreicher und komplexer wird und für die Prüfenden kaum noch Zeit für andere Aufgaben bleibt.

Trotz der weiterhin angespannten personellen Situation bietet das RPA den Fachämtern an, die Vergaben und Verträge vor Auftragserteilung bzw. Vertragsschluss zu prüfen. Dieses Angebot haben bislang die Immobilienwirtschaft, das Tiefbauamt, der EBK und das Pressereferat angenommen. Mit diesen Bereichen hat das RPA entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen. Die genannten Ämter bzw. Einrichtungen begreifen die Vorabprüfung des RPA als einen wichtigen Teil der stadtinternen Qualitätskontrolle, auf den sie nicht verzichten wollen.

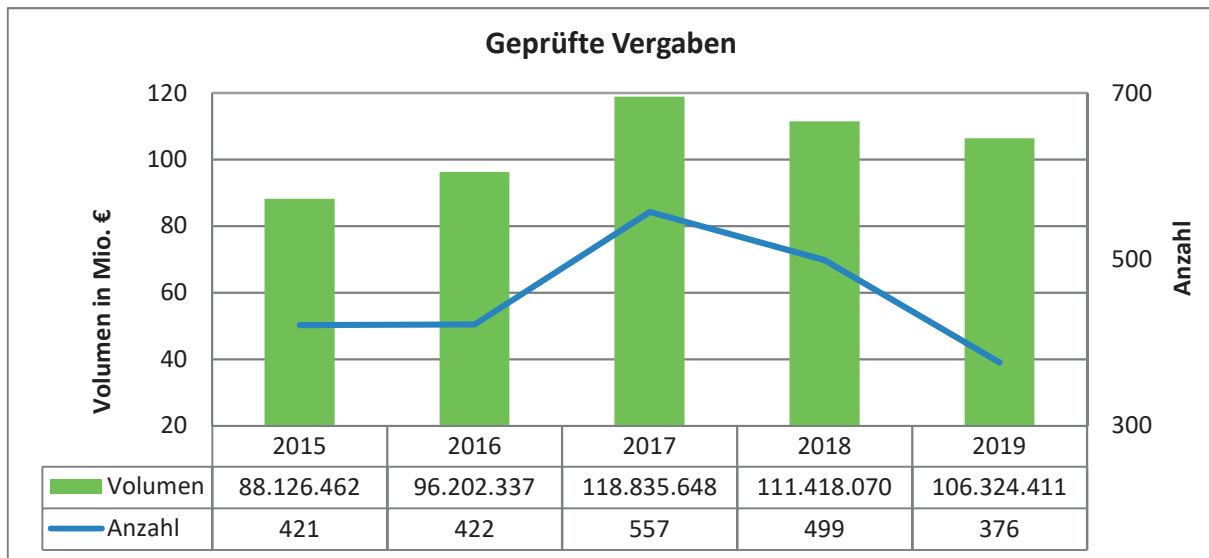
Für ein Amt musste das RPA von seinem Vorbehalt Gebrauch machen, weiter alle Vergaben vor Auftragsvergabe zu prüfen, da die Vergabevorgänge dort nicht immer den Anforderungen des Vergaberechts entsprachen.

4.2.2 Vergabewesen Allgemein

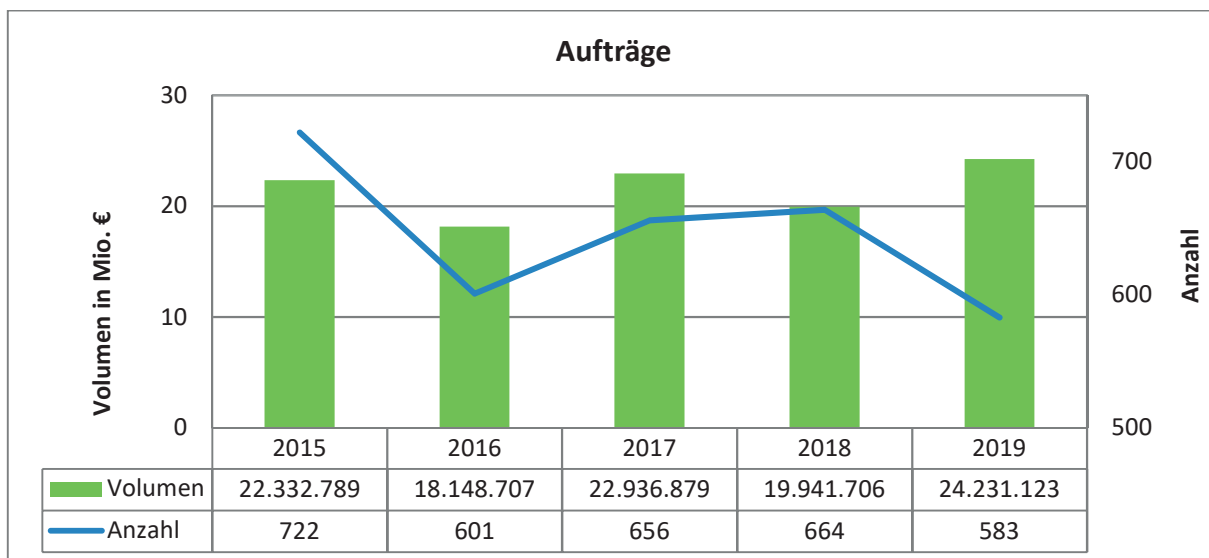
Die folgenden Grafiken zeigen die Entwicklung der geprüften Vergaben und der erfassten und geprüften Aufträge seit 2015 auf. Aufgrund der geänderten Vergabeprüfung durch das RPA (siehe Kap. 4.2.1) sowie geänderter Wertgrenzen – Auftragskopien erhält das RPA seit dem 08.07.2019 erst ab einer Netto-Auftragssumme >10 T€ – sind die Zahlen gegenüber den Vorjahren nur noch bedingt vergleichbar. Gerade nach Inkrafttreten der Neuregelungen musste das RPA feststellen, dass eine Beteiligung des RPA seitens der Fachämter zunächst ganz unterblieben ist. Durch entsprechende Hinweise, auch im Binnenblick, ist langsam eine Verbesserung festzustellen. Mit der stadtweiten Verwendung eines einheitlichen elektronischen Vergabemanagementsystems für alle Vergaben würden auch diese Probleme der Vergangenheit angehören (siehe Kap. 4.2.3).

Ebenfalls wichtig zu wissen ist, dass das RPA die Vergaben inklusive aller enthaltener Optionen (wie z. B. mögliche Vertragsverlängerungen) prüft. Diese möglichen Optionen sind in den genannten Auftragsvolumen der geprüften Vergaben enthalten.

Nachstehendes Diagramm zeigt die Anzahl und das Gesamtvolumen der im Zeitraum 2015 – 2019 geprüften Vergaben:



Nachstehendes Diagramm zeigt die Anzahl der vom RPA erfassten und geprüften Aufträge im Zeitraum 2015 – 2019:



Zusammenfassung für beide Diagramme:

In 2019 entfielen auf den Baubereich 506 Vergaben und Aufträge mit einem Auftragswert von 90,63 Mio. €. 348 Vergaben und Aufträge mit einem Auftragsvolumen von 30,8 Mio. € sind dem Bereich der Liefer- und Dienstleistungen zuzuordnen. 103 Vergaben und Aufträge mit einem Gesamtauftragswert von 9,13 Mio.€ entfallen auf Leistungen freiberuflich Tätiger.

4.2.3 Vergabemanagementsystem (VMS)

Im Schlussbericht 2017 (4.2.1 Vergabewesen Allgemein, Seite 60) aus Juni 2019 berichtete das RPA u. a. über die Grundsatzentscheidung des OB, bis zum 31.05.2020 ein stadtweites Vergabemanagementsystem einzuführen. Das RPA begrüßte diese längst fällige Entscheidung uneingeschränkt, wies damals aber gleichzeitig darauf hin, dass „die Nutzung eines VMS mit einer strategischen und nachhaltigen Beschaffung unter Einbeziehung sozialer Aspekte und der Verankerung von Klimaschutzzielen ebenso wenig zu tun hat, wie mit der Bündelung von Bedarfen oder dem Abschluss ämter- und/oder dezernatsüberschreitender Rahmenvereinbarungen“. Das RPA schloss mit der Bemerkung, dass zur Einrichtung eines zentralen Beschaffungs- und Vergabeamtes grundlegende organisatorische Veränderungen in allen Bereichen der Stadtverwaltung erforderlich sind. Die Einführung eines VMS war aus Sicht des RPA immer die Minimallösung, da die Einrichtung eines zentralen Vergabe- und Beschaffungsamtes seitens der Verwaltungsleitung nicht verfolgt wurde.

Entgegen der Grundsatzentscheidung des OB vom 14.05.2019 wurde kein VMS eingeführt. Im November 2019 teilte das Büro des OB mit, nochmals in eine „grundsätzliche Abwägung“ einzusteigen.

Am 12.05.2020 wurde in der OB-Konferenz die Entscheidung für eine Organisationsuntersuchung getroffen.

Diese beinhaltet u.a. folgende Projektziele:

- Identifizieren aus der aktuellen Organisationsstruktur resultierender Schwachstellen,
- Entwickeln und Priorisieren möglicher Optionen zur Beseitigung der Schwachstellen,
- Ableiten von Umsetzungsempfehlungen (inkl. Umsetzungsplanung),
- Leiten des Projekts zur Umsetzung der Empfehlungen.

Bereits zwei vorangegangene Untersuchungen des Personal- und Organisationsamtes führten zu keinem Ergebnis.

Begründet wurde dieser neuerliche Rückschritt seitens des OB-Büros damit, dass die über Jahre durch das RPA aufgezeigten Defizite im Vergabewesen, verbunden mit den entsprechenden Forderungen nach organisatorischen Änderungen hin zu einem zentralen Vergabe- und Beschaffungsamt, nun „prominente Unterstützung durch ein Diskussionspapier des Deutschen Städtetages und der KGSt („Strategisches Beschaffungsmanagement; Diskussionspapier des Deutschen Städtetages“; August 2019) gefunden haben“.

Das RPA bedauert, dass erst die „prominente Unterstützung Dritter“ zu einem ersten vorsichtigen Umdenken seitens der Verwaltungsleitung führt, obwohl die Fakten vom Rechtsamt und dem RPA seit Jahren wiederkehrend und dezidiert aufgeführt werden. Unverständlich ist, dass für einen externen Berater Haushaltsmittel ausgegeben werden, um beispielsweise „Schwachstellen zu identifizieren“. Alle Schwachstellen sind bereits bekannt, die zu ergreifenden organisatorischen Maßnahmen ebenso.

So beschrieb das Rechtsamt im November 2019 erneut die Grundprobleme des städtischen Vergabewesens: „Wir stellen seit langem bei den beschaffenden Stellen eine Unsicherheit und Fehleranfälligkeit fest, die mit Kenntnislücken des Vergaberechts und Problemen bei der Leistungsbeschreibung zu erklären ist. Der Gebrauch des Vergaberechts ließe sich durch Inanspruchnahme der vielen Fortbildungsangebote und eines VMS im Rahmen der bestehenden Organisationsstruktur der Stadtverwaltung verbessern. Daneben ließe sich eine Professionalisierung der Vergabepaxis durch Konzentration des Anwenderkreises erreichen (neben Kostenvorteilen bei der Softwareausstattung und Fortbildung). Beide Ansätze sind geeignet, das

Grundproblem des anspruchsvollen Vergaberechts anzugehen und können als sich ergänzend aufgefasst werden. In einer zentralen Beschaffungseinheit mag auch die Definition und Einhaltung von Leistungsstandards einfacher sein. Die Einführung eines umfassenden VMS steht der LHK ohnehin mittelfristig bevor.“

Weiterhin hält das RPA daran fest, dass die Einrichtung einer zentralen Vergabe- und Beschaffungseinheit nebst entsprechender Softwareunterstützung für alle Vergaben ein zwingendes Erfordernis ist.

4.2.4 Wiederkehrende Feststellungen bei Vergaben

Der Beratungsbedarf bei Vergabeverfahren durch das RPA ist nach wie vor hoch, da das Vergaberecht immer komplizierter wird. 320 Beschäftigte in den verschiedenen Bereichen führen Vergabeverfahren oberhalb der Direktkaufgrenzen durch, oftmals nur wenige Verfahren im Jahr. Aufgrund dessen ist auch das erforderliche Fachwissen zur rechtssicheren Durchführung des Verfahrens nicht immer vorhanden.

Das RPA musste auch in 2019 auf folgende Fehler hinweisen:

- Die Dokumentation der Vergabeverfahren war unzureichend bis mangelhaft.
- Leistungsbeschreibungen waren unzureichend bzw. nicht eindeutig.
- Zwingend zu nutzende Formblätter wurden nicht verwendet.
- Es erfolgten gegenüber der Bieterseite mündliche Absprachen.
- Angebotsaufforderungen wurden an nicht geeignete Unternehmen versandt.
- Schätzungen des Auftragswertes waren unzureichend und nicht nachzuvollziehen.
- Firmen wurden schon vor Prüfung durch das RPA beauftragt oder hatten schon vor Auftragserteilung mit der Leistungserbringung begonnen.
- Losaufteilungen unterblieben ohne Begründungen.

Eine weitere Feststellung des RPA war, dass es kaum ein Vertragsmanagement gibt. So wurden Ämter „überrascht“, dass Verträge plötzlich kurz vor dem Ende der Vertragslaufzeit standen und nun die Leistungen erneut im Wettbewerb vergeben werden mussten. Selbstgemachter Zeitdruck und unklare Leistungsvorgaben – verbunden mit unzureichender Grundlagenermittlung – führten zu Verzögerungen in Vergabeverfahren.

Insgesamt 18 Vergaben wiesen so schwere Fehler auf, dass das RPA keine vergaberechtliche Zustimmung geben konnte. Diverse Vergaben konnten erst nach vielen Hinweisen des RPA und damit verbundener umfangreicher Nachbearbeitung durch die Fachämter auf den Weg gebracht werden.

Nachhaltigkeit und strategische Beschaffung (k)ein Thema bei städtischen Vergaben

Der Gesetzgeber eröffnet den öffentlichen Auftraggebern sowohl im Ober- als auch im Unterschwellenbereich die Möglichkeit, in die Leistungsbeschreibung soziale, innovative und umweltbezogene Aspekte aufzunehmen. In den Leistungsbeschreibungen wird von diesen Möglichkeiten meistens kein Gebrauch gemacht, obwohl das RPA in seinen Berichten immer wieder darauf hinweist und auch die Fachämter immer wieder beispielsweise mit Informationen des Umweltbundesamtes zur nachhaltigen Beschaffung diverser Produkte und Leistungen versorgt.

Auch auf die Themenbereiche strategische Beschaffung, Bedarfsbündelungen und Rahmenverträge weist das RPA regelmäßig – aber meist erfolglos – hin und wird dies auch in Zukunft weiterhin tun.

Menschen mit Behinderungen und das Vergaberecht

Bei Vergabeverfahren sowohl im Ober- als auch im Unterschwellenbereich ist durch den Gesetzgeber die Vorgabe gemacht worden, dass bereits bei der Definition des Beschaffungsbedarfs von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen ist. Dieser Personengruppe soll ein gleichberechtigter Zugang bzw. die gleichen Nutzungsmöglichkeiten an einem öffentlichen Gebäude, einem Produkt oder einer Dienstleistung ermöglicht werden.

Nur in Ausnahmefällen (nämlich bei Vergaben explizit für den genannten Personenkreis) konnte das RPA in den Vergabevorgängen Hinweise entdecken, dass diese Vorgaben berücksichtigt wurden bzw. sich hierzu seitens der ausschreibenden Stelle Gedanken gemacht wurden. Das RPA empfiehlt daher dringend, die entsprechenden Vordrucke der Zentralen Vergabestelle um diesen Punkt zu ergänzen, damit die ausschreibenden Ämter hierzu ihre Überlegungen dokumentieren.

4.2.5 Prüfung der Investitionen und Anlagen im Bau

4.2.5.1 Investitionen

Die Anmeldung von Haushaltsmitteln für Investitionen soll für Baumaßnahmen die Haushaltsreife gemäß § 12 Abs. 2 GemHVO-Doppik aufweisen. Diese Prüfung erfolgt durch das Amt für Finanzwirtschaft mit der Anmeldung der Investitionsmittel für alle Baumaßnahmen.

Haushaltsreife bedeutet, dass die Maßnahmen so vorbereitet sind, dass sowohl die Bauzeit als auch der zeitliche Abfluss der Haushaltsmittel bekannt sind. Das RPA kann feststellen, dass sich aufgrund geänderter Vorgaben und Kontrollen des Amtes für Finanzwirtschaft die Anmeldungen deutlich besser an den tatsächlichen Gegebenheiten orientieren.

Der Mittelabfluss für Baumaßnahmen hängt unmittelbar mit der Bauzeit zusammen. Haushaltsreste entstehen in Folge von Bauzeitenveränderungen. Die tatsächliche Bauzeit unterliegt vielen verschiedenen Faktoren, die es erschweren, den späteren, tatsächlichen Mittelabfluss im Vorwege festzulegen. Aus diesem Grund werden durch die Fachämter regelmäßig Haushaltsmittel übertragen (siehe Kap. 3.1.4). Das RPA beanstandet dies nicht, sofern die Begründungen für die Verzögerungen nachvollziehbar sind.

Zum Jahresabschluss 2019 wurden durch das RPA die zwanzig größten Investitionsmaßnahmen anhand folgender Prüfungsinhalte geprüft:

- Gab es für die geprüfte Investitionsnummer Sachposten im laufenden Haushaltsjahr?
- Gab es Planabweichungen zwischen Budget und Buchungen?
- Übertragung von Haushaltsresten: Mittelabfluss der Haushaltsreste aus dem Vorjahr?
- Wurden die Mittel korrekt verwendet?
- Gibt es für alle Aufträge korrespondierende Vergabevorgänge?
- Wurden Abgrenzungen zwischen Investition und Aufwand korrekt vorgenommen?
- Wie ist der aktuelle Sachstand der Maßnahme?

Die Prüfung der Mittelübertragungen durch das RPA ist jährlich wiederkehrend. Auch im Haushaltsjahr 2019 wurden die im Haushalt bereitgestellten investiven Mittel der Höhe nach nicht wie geplant verwendet. Für die zwanzig durch das RPA geprüften Maßnahmen waren Haushaltsmittel von 105,88 Mio. € veranschlagt. Demgegenüber standen Auszahlungen von 33,28 Mio. €. Es verblieb in 2019 ein Haushaltsrest von 72,60 Mio. €. Dabei ist zu berücksichtigen, dass insbesondere größere Projekte wie die Zuweisung Neubau GHKW, Umbau Holsteinstadion, Kommunaler Wohnungsbau sowie die nicht vollständige Inanspruchnahme der

Mittel zum Erwerb von Grundstücken bereits 44,79 Mio. € ausmachen. Die verbleibenden 27,81 Mio. € verteilen sich überwiegend auf sechzehn weitere Baumaßnahmen.

Die Fachämter begründen die Bauzeitenveränderungen und den verzögerten Mittelabfluss mit:

- Ausschreibungen, die aufzuheben waren, weil kein oder kein wirtschaftliches Angebot abgegeben wurde. Die Folgen davon sind Veränderungen im Leistungsumfang und erneute Vergabeverfahren,
- erweiterten Kampfmitteluntersuchungen, die aufgrund vorheriger Untersuchungsergebnisse erforderlich wurden,
- der Mittelbindung durch bereits erteilte, aber noch nicht abgerechnete Aufträge,
- verspäteten Abrechnungen für bereits erbrachte Leistungen durch die Auftragnehmer,
- nachlaufenden Kosten aus Baumaßnahmen.

Bei allen durch das RPA geprüften Investitionen wurden bezüglich der oben genannter Prüfungsinhalte keine Auffälligkeiten festgestellt.

4.2.5.2 Anlagen im Bau

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2019 wurden vom RPA die zehn Anlagen im Bau, bei denen die höchsten Zugänge bei den Anschaffungskosten zu verzeichnen waren, mit einem Gesamtvolumen von 55,23 Mio. € geprüft.

Von den zehn Maßnahmen entfallen bereits 16,41 Mio. € auf zwei Immobilien- bzw. Grundstückskäufe. Weitere große Einzelposten sind der Neubau RBZ Soziales, Ernährung und Bau mit 15,11 Mio. € sowie mit 2,30 Mio. € das aktive Orts- und Stadtteilzentrum (ehemals Kleiner Kiel Kanal).

Bei den verbleibenden sechs Maßnahmen handelt es sich um Baumaßnahmen. Neben dem großen Anteil von 9,56 Mio. € für die Neuansbindung des Mühlendamms an die Autobahn A 215 entfällt hierbei ein Großteil auf Maßnahmen der Stadtentwässerung.

Die Prüfung der Baumaßnahmen erfolgte nach folgenden Ansätzen:

- sind die Vermögensgegenstände richtig gebildet,
- sind möglicherweise gebuchte Aufwandsleistungen vorher umgebucht worden,
- sind die aktivierten Eigenleistungen enthalten,
- stimmen Startdatum, Nutzungsdauer und Anlagensachgruppe,
- ist die Abschlussanzeige korrekt erstellt worden,
- sind die verschrotteten Anlagen mit einem Erinnerungswert gebucht und gesperrt,
- wurde die Anlage im Bau nach der Umbuchung gesperrt?

Es wurden hinsichtlich der durchgeführten Prüfungsinhalte keine relevanten Beanstandungen festgestellt.

4.3 Antikorruptionsstelle

Im Rahmen der Aufgabe „Korruptionsbekämpfung bei der LHK“ ist dem RPA die „Anlaufstelle Korruptionsverdacht“ übertragen worden. Diese Aufgabe beinhaltet unter anderem die weitere Verfolgung eigener Feststellungen sowie anonyme wie offizielle Hinweise auf Korruption und Begleitdelikte (Untreue, Unterschlagung, Betrug etc.) entgegenzunehmen und ihnen nachzugehen.

Im Berichtszeitraum wurden bei der Anlaufstelle für Korruptionsverdacht drei Verdachtsfälle gemeldet:

- Bei einem anonymen Hinweis ging es um den Verkauf von E-Schrott auf einem Kieler Wertstoffhof des ABK.
- Im Bauordnungsamt ging es um die Erteilung einer Baugenehmigung.
- Im Ordnungsamt handelte es sich um die Einstellung eines Bußgeldverfahrens.

Das RPA prüfte die Korruptionshinweise durch Akten- und Kassenprüfungen sowie durch eine Befragung der Beschäftigten. Die Prüfungen des RPA bestätigten in keinem der Fälle den Korruptionsverdacht. Allerdings führten die Prüfungen des RPA zu Hinweisen bzgl. vorzunehmender Organisationsänderungen in den geprüften Bereichen.

Die Tatsache, dass sich keiner der Verdachtsfälle bestätigt hat, bedeutet jedoch nicht, dass es bei der LHK keine Korruption gibt. Vielmehr kann dieses auch ein Hinweis auf eine mangelnde Sensibilisierung bzw. Aufklärung zu diesem Thema innerhalb der Verwaltung sein.

Seit dem Statusbericht 2015/2016 gibt das RPA jedes Jahr im Schlussbericht zu bedenken, dem Thema „Korruptionsprävention“ in der Stadtverwaltung eine größere Bedeutung zuzumessen. In den letzten Schlussberichten wurde seitens des RPA darauf hingewiesen, dass die gemäß „Handbuch Korruptionsprävention“ eingerichtete Arbeitsgruppe zur Vorbeugung und Bekämpfung von Korruption kein geeignetes Gremium ist, um die Aufgabe der Korruptionsprävention systematisch und zielgerichtet zu entwickeln. Zudem fehlte dem „Handbuch Korruptionsprävention“ der verpflichtende Charakter für die Ämter. Daher empfahl das RPA das Handbuch in eine Dienstanweisung umzuwandeln und gleichzeitig inhaltlich zu überarbeiten.

In seiner Stellungnahme zum Schlussbericht 2018 bewertet der OB dieses Thema ebenfalls als wichtig (siehe Stellungnahme Schlussbericht 2018, Seite 93). Angesichts der Wichtigkeit des Themas hat der OB sein Büro mit der Überarbeitung des Handbuchs beauftragt. In einem ersten Schritt wurde mit Beschluss der RV vom 07.05.2020 der „Umwandlung“ des Handbuchs in eine Dienstanweisung zugestimmt. Der Entwurf der Dienstanweisung wurde inzwischen verwaltungsintern abgestimmt. Bis Jahresende soll die Dienstanweisung „Korruptionsprävention“ dem Innen- und Umweltausschuss mit einer Geschäftlichen Mitteilung zur Kenntnis gegeben werden.

Der Empfehlung des RPA, eine Planstelle für eine*n „Antikorruptionsbeauftragte*n“ in der Stadtverwaltung einzurichten, um damit eine umfassende und zielgerichtete Antikorruptionsstrategie bei der LHK zu entwickeln und umzusetzen, wurde nicht gefolgt. Der bereits für den Stellenplan 2019 gestellte Antrag des Personal- und Organisationamtes ist vom OB zunächst in die Zukunft verschoben worden. Erst nach Abstimmung der Dienstanweisung „Korruptionsprävention“ sollen die Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der Dienstanweisung abgeleitet und anschließend die Personalressourcen beschrieben werden.

Das RPA wird im Rahmen seiner gesetzlich vorgegebenen Rechtmäßigkeitsprüfung des Verwaltungshandelns weiterhin auch immer wieder die seitens der LHK ergriffenen Maßnahmen zur Korruptionsprävention auf den Prüfstand stellen.

Korruptionsprävention ist immer auch ein Schutz der Beschäftigten vor Korruptionsvorwürfen. Insbesondere in korruptionsanfälligen Bereichen liegt deshalb auch ein besonderes Augenmerk des RPA darauf, dass ausreichend Maßnahmen zur Korruptionsprävention ergriffen wurden.

5 Schlussbemerkungen

Das RPA hat die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 sowie des Lageberichts der LHK gemäß § 95n GO SH durchgeführt. Die Prüfung war so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit Unrichtigkeiten und Verstöße erkannt werden, die sich auf die Darstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken.

Das RPA kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss ordnungsgemäß aus der dem Jahresabschluss zugrundeliegenden Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist. Mit Ausnahme der im Bericht genannten Einschränkungen vermitteln der Jahresabschluss und der Lagebericht insgesamt unter Beachtung der Vorgaben der GemHVO-Doppik SH sowie der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der LHK.

Der endgültige Jahresabschluss wird der RV mit diesem Prüfbericht von dem OB zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Kiel, Oktober 2020



Kerstin Rogowski

6 Handlungsbedarf aus dem Jahresabschluss 2019

Seite JA 2019	Amf/ Dez.	Handlungsbedarf	Stellungnahme Amt	Anmerkungen des RPA
57	01/III	<p>Personal- und Organisationsamt: Das RPA erwartet von der Dienststelle, kurzfristig Rechtssicherheit für die Feuerwehrbeamten herzustellen und die Nebentätigkeitsanzeigen abschließend zu bearbeiten.</p>	<p>Erlidigungstermin: Ansprechpartner: Herr Reinert Inhaltliche Stellungnahme: Nach Aussage von Dezernat III soll die Thematik „Nebentätigkeiten Feuerwehr“ bis zum Jahresende 2020 neu geregelt werden, sodass im Jahre 2021 eine Grundlage für die Abarbeitung vorliegen wird.</p>	<p>Erlidigungstermin: Das RPA wird diese Angelegenheit weiter verfolgen.</p>
58	10/III	<p>Bürger- und Ordnungsamt: Die Erstattungen für an Dritte zu leistende Aufwendungen (hier: Abschleppkosten) sind vom Bürger- und Ordnungsamt auf dem hierfür vorgesehenen Ertragskonto 44880090 zu buchen.</p>	<p>Erlidigungstermin: Ansprechpartner: Herr Frost Inhaltliche Stellungnahme: Das Bürger- und Ordnungsamt arbeitet aktuell an einer technischen Lösung, die es ermöglicht, die Einzahlung über WINOWIG automatisch korrekt zu buchen. Bei ca. 5000 – 7000 Fällen pro Jahr ist eine händische Erfassung mit Mehraufwand verbunden, der nicht leistbar ist. Weil WINOWIG aber eine OWI Fachanwendung ist und kein Zahlprogramm, gestaltet sich eine Lösung schwierig, da eine automatische Trennung der Einnahmen in der Fachanwendung nicht vorgesehen ist. Die angestrebte technische Lösung wird zusammen mit dem Anbieter der Fachanwendung erarbeitet.</p>	<p>Erlidigungstermin: Das RPA wird diese Angelegenheit weiter verfolgen.</p>

Anlagenverzeichnis

**Anlage 1: Nr. 1: Lagebericht
Nr. 2: Bilanz zum 31.12.2019
Nr. 3: Ergebnisrechnung
Nr. 4: Finanzrechnung**

Anlage 2: Vollständigkeitserklärung



1. Lagebericht

1.1 Überblick - Kurzfassung für eilige Leser*innen

Es folgen einige markante Daten zum Jahresabschluss, ohne auf die Darstellung der Vermögen-, Finanz- und Ertragslage im Einzelnen einzugehen. Der Erläuterungen folgen im weiteren Lagebericht und im Anhang zum Jahresabschluss.

- Das Haushaltsjahr 2019 schließt mit einem Jahresüberschuss von 4,0 Mio. € ab.
- Das ist das vierte Jahr in Folge, in dem ein Jahresüberschuss erwirtschaftet wird. Der vorgetragene Jahresfehlbetrag von 2018 in Höhe von 109,9 Mio. € wird weiter auf 25,4 Mio. € reduziert.
- Die Abschreibungen belaufen sich 2019 auf 55,2 Mio. €. Dem stehen Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 123,7 Mio. € gegenüber.
- Das Eigenkapital ist um 4,2 Mio. € auf 296,9 Mio. € angestiegen, die allgemeine Rücklage bleibt konstant bei 317,0 Mio. €.

1.2 Einleitung

Gemäß § 95m Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeinde „...zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen“.

Der in diesem Zusammenhang zu erstellende Lagebericht soll gemäß § 52 GemHVO-Doppik ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln, einen Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr geben und über Vorgänge von besonderer Bedeutung berichten. Er soll außerdem eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde enthalten und auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde eingehen. Damit sind die Inhalte des Lageberichts grob umrissen. Form, Gliederung und Detaillierungsgrad sind hingegen nicht explizit vorgegeben. Der hier vorgelegte Lagebericht nimmt die aus Sicht der Verwaltung wesentlichen Sachverhalte in den Blick.

Soweit im Folgenden auf Planwerte Bezug genommen wird, handelt es sich um fortgeschriebene Ansätze, also um die Haushaltsplanansätze 2019 zuzüglich übertragener Ermächtigungen (Reste) aus 2018.

1.3 Jahresergebnis

Die Ergebnisrechnung zum 31.12.2019 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 4,0 Mio. € ab. Gegenüber der Planung 2019 mit einem Fehlbetrag von 6,5 Mio. € bedeutet dies eine Verbesserung von 10,5 Mio. €, gegenüber dem Vorjahr eine Verminderung von 80,5 Mio. €.

Die folgende Tabelle zeigt auf, wie sich die Erträge und Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr und Plan entwickelt haben.

Mio. €	Ist 2018	Plan 2019	Ist 2019	Diff. Plan	Diff. Plan (%)
Erträge	1.097,7	1.039,1	1.072,2	33,1	3,2
Aufwendungen	999,0	1.032,4	1.057,7	25,3	2,5
Erg. lfd. Verwaltungstätigkeit	98,7	6,7	14,5	7,8	116,2
Finanzergebnis	-14,2	-13,3	-10,5	2,7	-20,4
Jahresergebnis	84,5	-6,5	4,0	10,5	-160,6

Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit

Der Saldo aus Aufwendungen und Erträgen führt in 2019 zu einem positiven Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 14,5 Mio. €. Damit wird das Planergebnis um 7,8 Mio. € übertroffen. Im Wesentlichen wird diese positive Planabweichung durch höhere Erträge in Höhe von 33,1 Mio. € (+3,2%) verursacht.

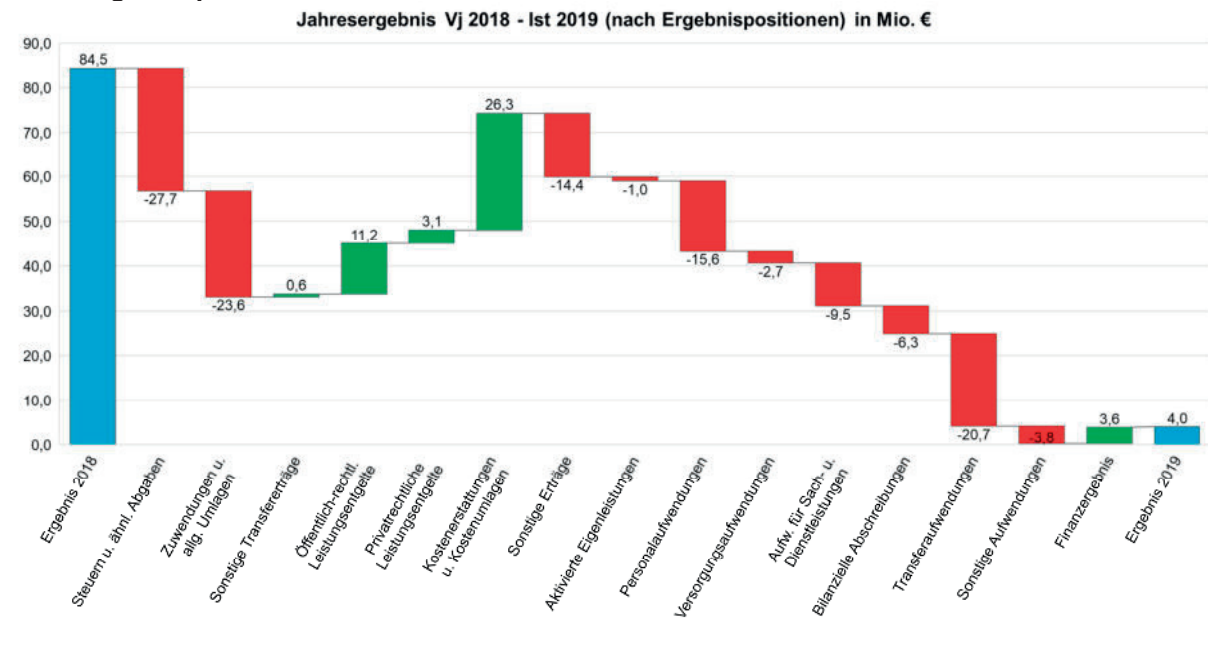
Im Vergleich zum Vorjahr hat sich das Ergebnis um rd. 80,5 Mio. € vermindert. Während auf der einen Seite Mindererträge in Höhe von 25,5 Mio. € verzeichnet werden mussten - hauptsächlich bedingt durch gesunkene Gewerbesteuereinnahmen, sind auf der anderen Seite die Aufwendungen um 58,7 Mio. € gestiegen, größtenteils durch höhere Transferaufwendungen.

Finanzergebnis

Das negative Finanzergebnis in Höhe von -10,5 Mio. € (Plan: -13,2 Mio. €) ergibt sich aus Finanzerträgen von 1,2 Mio. €, denen Zins- und sonstige Finanzaufwendungen von -11,7 Mio. € gegenüberstehen. Die Planerwartungen konnten damit um 2,7 Mio. € verbessert, das Vorjahresergebnis sogar um 3,6 Mio. € verbessert werden.

Darstellung der Entwicklung des Jahresergebnisses gegenüber Vorjahr und Ansatz

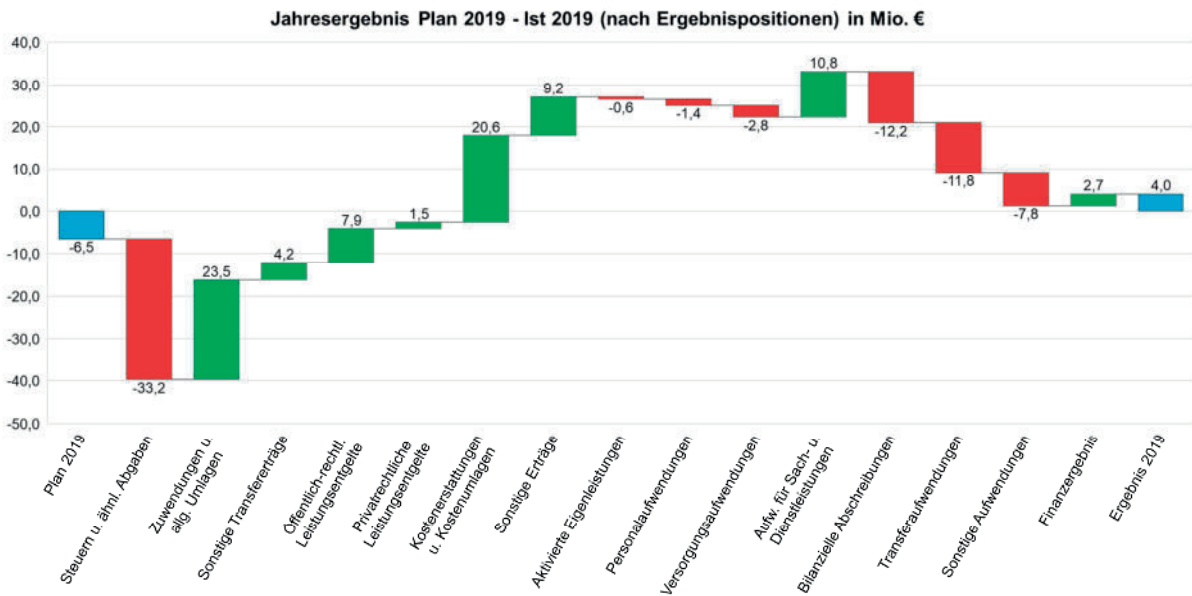
Nach Ergebnispositionen:



- Start- bzw. Zielwert
- Negativer Effekt
- Positiver Effekt

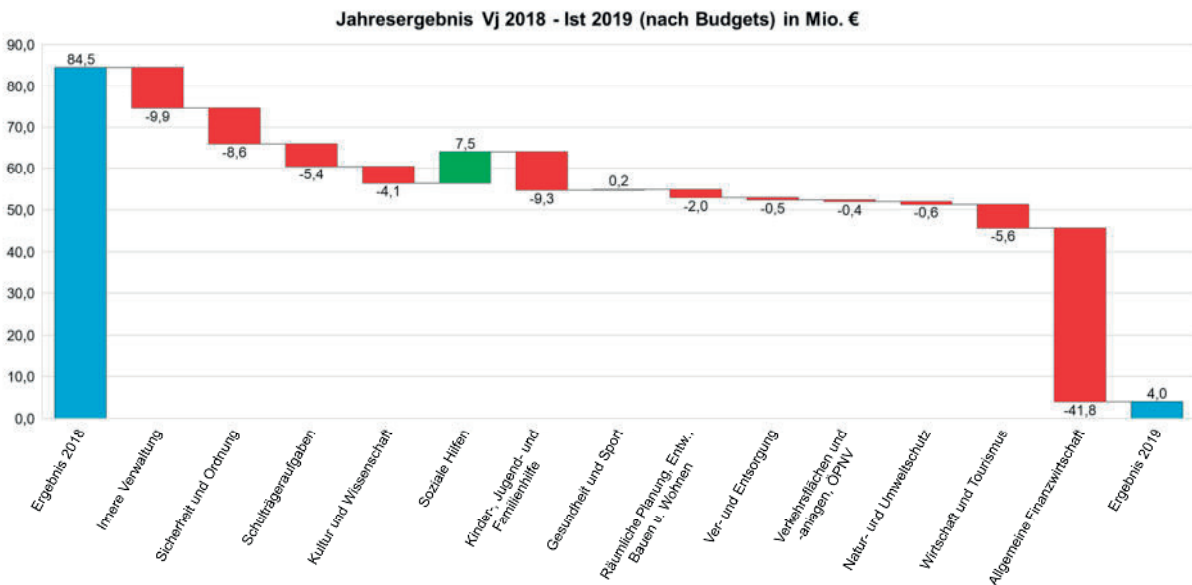
Die Wasserfallgrafiken zeigen jeweils einen Start- und einen Zielwert in Form eines blaugefärbten Balkens. Die Effekte, die einen positiven Einfluss auf die Entstehung des Zielwertes haben, werden grün dargestellt, die negativen Effekte in rot.

Die Entwicklung des Jahresergebnisses im Vergleich 2019 zu 2018 ist deutlich geprägt durch gesunkene Steuereinnahmen (-27,7 Mio. €) und niedrigere Zuwendungen von Bund und Land (-23,6 Mio. €). Zwar sind die Kostenerstattungen und Kostenumlagen (+26,3 Mio. €) höher ausgefallen als im Vorjahr, allerdings werden diese auch durch die höheren Transferaufwendungen (-20,7 Mio. €) und die gestiegenen Personalaufwendungen (-15,6 Mio. €) kompensiert. Zu den Vorjahresabweichungen der einzelnen Ergebnispositionen wird auf die jeweiligen Ausführungen in Kapitel 5.10 verwiesen.



Das gegenüber dem Planansatz positivere Jahresergebnis (+10,5 Mio. €) resultiert im Wesentlichen aus höheren Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (+23,5 Mio. €) sowie höheren Kostenerstattungen und Kostenumlagen (+20,6 Mio. €). Auffallend sind auch hier die im Vergleich zum Plan deutlich niedrigeren Steuereinnahmen (-33,2 Mio. €). Zu den Planabweichungen der einzelnen Ergebnispositionen wird auf die jeweiligen Ausführungen in Kapitel 5.10 verwiesen.

Nach Budgets:



Die Abweichungsanalyse des Jahresergebnisses gegenüber dem Vorjahr zeigt auf Budget- / Teilplanebene in 2019 folgende Punkte auf: Der Großteil der Budgets weist einen Zuschussbedarf auf, wie bspw. die Innere Verwaltung (-9,9 Mio. €) und Sicherheit und Ordnung (-8,6 Mio. €). Auffällig ist hierbei der Bereich der allgemeinen Finanzwirtschaft mit einem Zuschussbedarf von 41,8 Mio. €. Ursächlich sind hierfür die gesunkenen Steuereinnahmen, die diesem Budget zugeordnet sind. Das Budget Soziale Hilfen konnte als einziger Bereich eine Verbesserung um 7,5 Mio. € erzielen.

Verwendung des Jahresüberschusses

Im vierten Jahr in Folge konnte der vorgetragene Jahresfehlbetrag durch einen erzielten Jahresüberschuss in Höhe von 4,0 Mio. € reduziert werden. Der erzielte Jahresüberschuss 2018 hat den vorge-tragenen Jahresfehlbetrag um 84,5 Mio. € auf den Stand von 25,4 Mio. € vermindert. Die allgemeine Rücklage hat sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert.

Mio.€	Ist 2017	Ist 2018	Ist 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
Anfangsbestand Allgemeine Rücklage	404,2	373,9	317,0	317,0	299,2	296,1
Korrektur der Eröffnungsbilanz und Veränderungen des Eigenkapitals	6,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Inanspruchnahme der allg. Rücklage nach 5 Jahren für vorgetragene Fehlbeträge	-36,7	-56,9	0,0	-17,8	-3,2	0,0
Endbestand Allgemeine Rücklage	373,9	317,0	317,0	299,2	296,1	296,1
Anfangsbestand Ergebnisrücklage	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zugang Ergebnisrücklage	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,9
Inanspruchnahme für Jahresfehlbetrag des VJ	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Endbestand Ergebnisrücklage	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,9
Jahresergebnis	28,0	84,5	4,0	0,5	0,9	3,5
Vorgetragener Jahresfehlbetrag	-194,8	-109,9	-25,4	3,6	0,0	0,0

1.4 Ertrags-, Vermögens-, Schulden-, und Finanzlage

1.4.1 Ertragslage

Mio. €	Ist 2018	Plan 2019	Ist 2019	Diff. Plan	Diff. Plan (%)
Erträge	1.097,7	1.039,2	1.072,2	33,0	3,2
Aufwendungen	999,0	1.032,5	1.057,7	25,2	2,4
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	98,7	6,7	14,5	7,8	116,2

Die Erträge sind 2019 im Vergleich zum Plan gestiegen (+33,0 Mio. €, +3,2 %), bei einer gleichzeitigen Erhöhung der Aufwendungen (+25,2 Mio. €, +2,4 %). Der anvisierte Überschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit von 6,7 Mio. € konnte in 2019 mit 14,5 Mio. € mehr als verdoppelt werden.

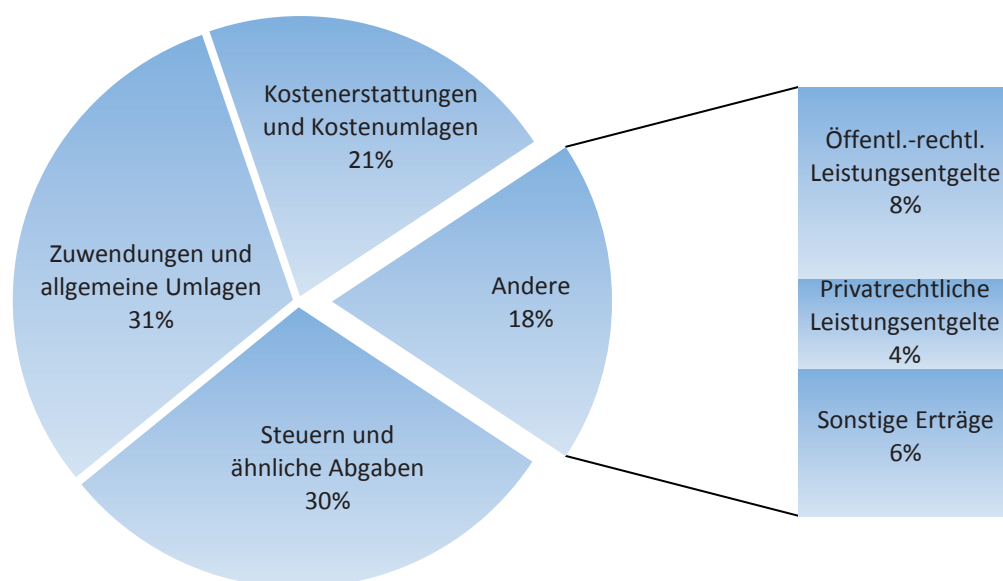
Im Vergleich zum Vorjahr sind die Erträge um 25,5 Mio. € gesunken. Zudem stiegen die Aufwendungen um 58,7 Mio. €. Daher verschlechtert sich das Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit gegenüber dem Vorjahr um 84,2 Mio. €.

In den folgenden Übersichten sind die Erträge und Aufwendungen nach Ergebnispositionen aufgeschlüsselt.

Erträge:

Mio. €	Ist 2018	Plan 2019	Ist 2019	Diff. Plan	Diff. Plan (%)
Steuern und ähnliche Abgaben	347,3	352,9	319,6	-33,2	-9,4
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	352,1	305,1	328,5	23,4	7,7
Sonstige Transfererträge	22,0	18,4	22,6	4,2	22,5
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	78,2	81,5	89,5	7,9	9,8
Privatrechtliche Leistungsentgelte	38,8	40,3	41,9	1,5	3,8
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	198,4	204,1	224,7	20,6	10,1
Sonstige Erträge	59,5	35,9	45,0	9,2	25,6
Aktiviert Eigenleistungen	1,4	1,0	0,4	-0,6	-60,4
Bestandsveränderungen	-0,1	0,0	0,0	0,0	0,0
Erträge	1.097,7	1.039,2	1.072,2	33,0	3,2

Ist 2019



Planvergleich:

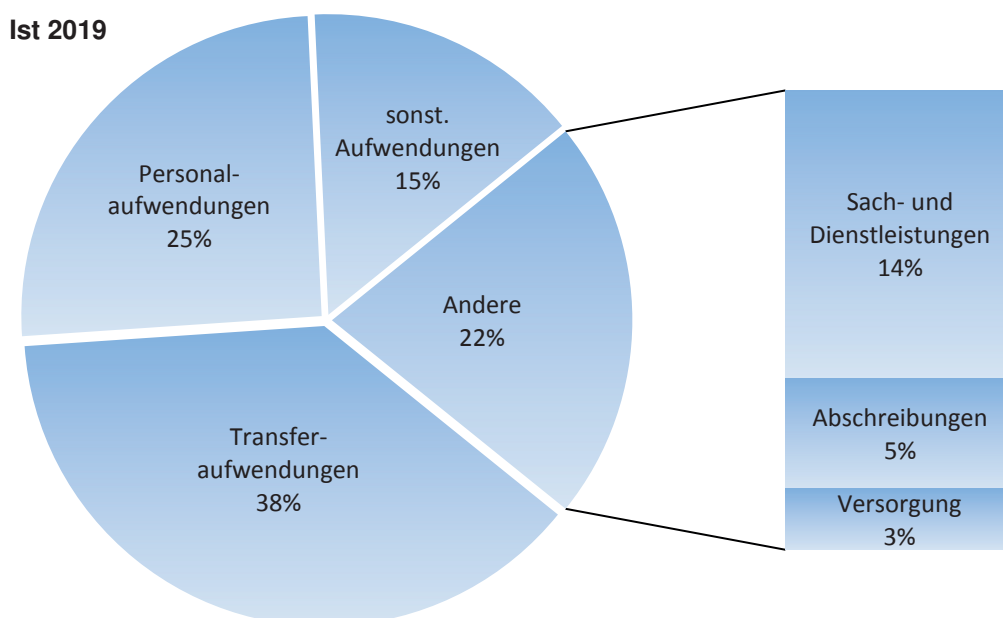
Im Vergleich zum Plan fielen die Erträge um 33,0 Mio. € höher aus (+3,2 %). Diese Steigerung resultierte im Wesentlichen aus höheren Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (+23,4 Mio. €) sowie höheren Kostenerstattungen und Kostenumlagen (+20,6 Mio. €). Hinsichtlich der steuerlichen Mehrerträge gibt es detailliertere Informationen in dem Kapitel 5.10.1 und zu den Kostenerstattungen in Kapitel 5.10.6.

Vorjahresvergleich:

Im Vergleich zum Vorjahr sind die Erträge gesunken. Die Minderung in Höhe von 25,5 Mio. € kommt im Wesentlichen durch geringere Steuern und ähnliche Abgaben (-27,7 Mio. €) sowie Zuwendungen und allgemeine Umlagen (-23,6 Mio. €) zustande. Gegenläufig hierzu sind die Kostenerstattungen und Kostenumlagen um 26,3 Mio. € höher ausgefallen als im Vorjahr. Weitere Infos hierzu befinden sich im Kapitel 5.10.6.

Aufwendungen:

Mio. €	Ist 2018	Plan 2019	Ist 2019	Diff. Plan	Diff. Plan (%)
Personalaufwendungen	252,2	266,4	267,9	1,4	0,5
Versorgungsaufwendungen	27,6	27,5	30,3	2,8	10,2
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	133,9	154,1	143,3	-10,8	-7,0
Bilanzielle Abschreibungen	48,8	42,9	55,2	12,2	28,5
Transferaufwendungen	382,4	391,4	403,1	11,7	3,0
Sonstige Aufwendungen	154,1	150,1	157,9	7,8	5,2
Aufwendungen	999,0	1.032,5	1.057,7	25,2	2,4



Planvergleich:

Auf der Aufwandsseite sind im Vergleich zum Plan Mehraufwendungen von 25,2 Mio. € zu verzeichnen (+2,4%). Dieser Mehraufwand resultiert im Wesentlichen aus höheren bilanziellen Abschreibungen (+12,2 Mio. €) sowie höheren Transferaufwendungen (+11,7 Mio. €). Im Bereich der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind die Aufwendungen geringer ausgefallen als erwartet (-10,8 Mio. €).

Vorjahresvergleich:

Im Vergleich zum Vorjahr ergeben sich bei allen Positionen Aufwandssteigerungen (+58,7 Mio. €). Die Personalaufwendungen steigen erwartungsgemäß verglichen zum Vorjahr um +15,6 Mio. € (+6,2%) an. Des Weiteren ist ein signifikanter Anstieg der Transferaufwendungen um +20,7 Mio. € (+5,4%) sowie der bilanziellen Abschreibungen um 6,3 Mio. € (+13,0%) zu verzeichnen.

Die Aufwandspositionen sind ab Kapitel 5.10.11 des Anhangs detaillierter erläutert.

Fazit:

Die Ertragslage der Landeshauptstadt Kiel hat sich 2019 gegenüber der Planung verbessert. Dies resultiert zu einem erheblichen Teil aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen sowie Kostenerstattungen und Kostenumlagen. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Erträge gesunken, verursacht im Wesentlichen durch weniger Steuereinnahmen. Die Aufwendungen sind gegenüber der Planung und im Vergleich zum Vorjahr höher ausgefallen.

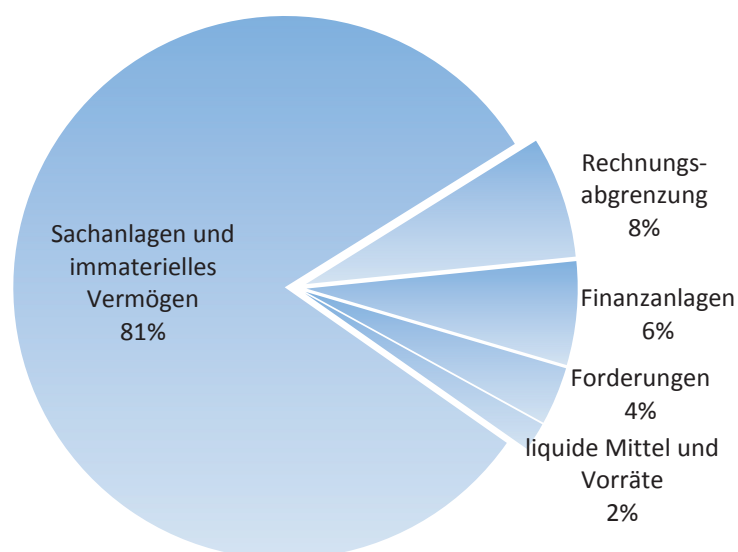
1.4.2 Vermögens- und Schuldenlage

Das Vermögen der LH Kiel ist im Haushaltsjahr 2019 um 59,8 Mio. € gestiegen. Während das Anlagevermögen um 64,8 Mio. € zugenommen hat, ist das Umlagevermögen um 4,3 Mio. € gesunken. Beim Anlagevermögen ist der Bestand an Sachanlagen um 60,2 Mio. € angewachsen. Der größte Anteil davon entfällt mit 47,2 Mio. € auf Anlagen im Bau. Davon entfallen 15,1 Mio. € auf den Neubau des RBZ Schützenpark, Gebäude C und 12,0 Mio. € auf das Industriegebiet Friedrichsort (Gelände Harder). Bei den bebauten Grundstücken im Bereich der kommunalnutzungsorientierte Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude steigt der Bilanzwert u. a. bedingt durch die Investitionen in den Ankauf des Rathauses in der Hopfenstraße, das Kieler Schloss und die Regionalleitstelle der Feuerwehr um insgesamt 14,4 Mio. €. Die Entwicklung der Finanzanlagen ist geprägt durch die Bewegungen beim Eigenbetrieb Beteiligungen. Einerseits gibt es Zugänge durch die Eigenkapitalerhöhung beim Städtischen Krankenhaus um 4 Mio. € und die Eigenkapitalzuführung an die KiWoG um 5 Mio. €, andererseits Abgänge in Höhe von 4 Mio. € durch Abschreibungen. Die liquiden Mittel haben sich insbesondere wegen des Überschusses aus laufender Verwaltungstätigkeit um 4,1 Mio. € erhöht. Die Forderungen sinken um 8,4 Mio. €.

Die Vermögensstruktur ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Mio. €	31.12.2018		31.12.2019		+/-
Vermögen	1.743,1	Anteil	1.802,8	Anteil	59,8
Anlagevermögen	1.514,2	86,9 %	1.579,0	87,6 %	64,8
Immaterielle Vermögensgegenstände	1,1	0,1 %	1,7	0,1 %	0,6
Sachanlagen	1.405,8	80,7 %	1.466,0	81,3 %	60,2
Finanzanlagen	107,3	6,2 %	111,3	6,2 %	4,0
Umlaufvermögen	97,7	5,6 %	93,4	5,2 %	-4,3
Vorräte	0,6	0,0 %	0,6	0,0 %	0,0
Forderungen	70,8	4,1 %	62,4	3,5 %	-8,4
liquide Mittel	26,2	1,5 %	30,4	1,7 %	4,1
Rechnungsabgrenzung	131,2	7,5 %	130,4	7,2 %	-0,7

Vermögen 2019

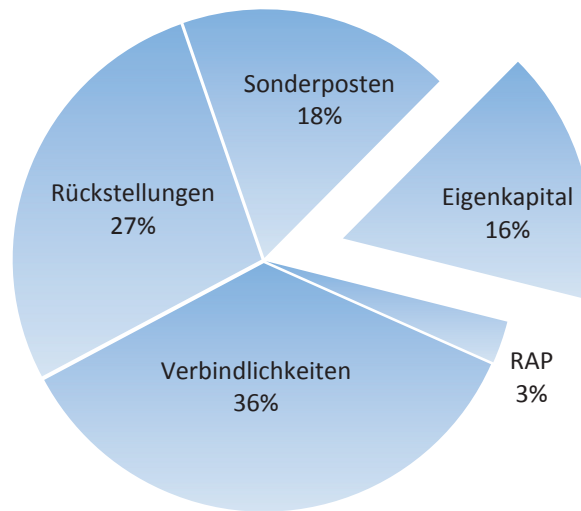


Die Kapitalstruktur ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Mio. €	31.12.2018		31.12.2019		+/-
Kapital	1.743,1	Anteil	1.802,8	Anteil	59,8
Eigenkapital	292,7	16,8 %	296,9	16,5 %	4,2
Allgemeine Rücklage	317,0	18,2 %	317,0	17,6 %	0,0
Sonderrücklage	1,0	0,1 %	1,3	0,1 %	0,3
Ergebnisrücklage	0,0	0,0 %	0	0,0 %	0,0
vorgetragener Jahresfehlbetrag	-109,9	-6,3 %	-25,4	-1,4 %	84,5
Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	84,5	4,8 %	4,0	0,2 %	-80,5
Sonderposten	318,5	18,3 %	319,2	17,7 %	0,7
Fremdkapital	1.082,1	62,1 %	1.136,8	63,1 %	54,7
Rückstellungen	479,0	27,5 %	495,9	27,5 %	16,9
Verbindlichkeiten	603,1	34,6 %	640,9	35,5 %	37,8
Rechnungsabgrenzung	49,8	2,9 %	49,9	2,8 %	0,1

Das Eigenkapital setzt sich zusammen aus der allgemeinen Rücklage, der Sonderrücklage, der Ergebnisrücklage, dem vorgetragenen Jahresfehlbetrag sowie dem Jahresergebnis und beträgt zum Bilanzstichtag 296,9 Mio. €. Im Verhältnis zur Bilanzsumme ergibt sich eine Eigenkapitalquote von 16,5 %. Im Vergleich zum Vorjahr (16,8 %) ist sie leicht gesunken. Eine Eigenkapitalquote zwischen 10 % und 20 % ist noch als befriedigend zu bewerten. Unter 10% ist sie nur noch ausreichend. Wird sie negativ, bedeutet dies die Überschuldung.

Kapital 2019



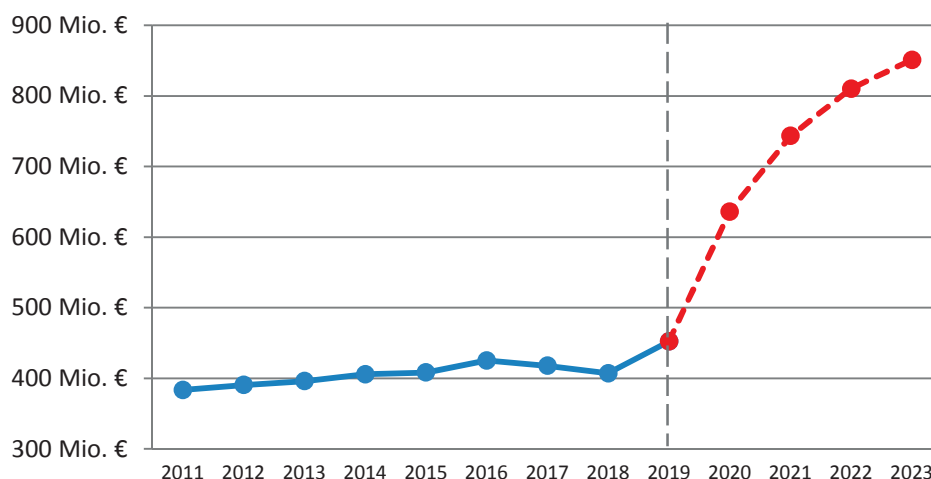
Das Fremdkapital beträgt zum Bilanzstichtag 1.136,8 Mio. €. Daraus resultiert im Verhältnis zur Bilanzsumme eine Fremdkapitalquote von 63,1 %. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr (62,1 %) eine leichte Steigerung. In der Privatwirtschaft ist ein Wert unter 67 % unproblematisch. Ein steigender Fremdkapitalanteil bedeutet in der Privatwirtschaft meist schwierigere Kreditaufnahmen mit steigenden Zinssätzen. Schwellenwerte für den öffentlichen Bereich sind nicht bekannt. Das Ziel sollte zumindest sein, die Fremdkapitalquote nicht steigen zu lassen. Dies konnte 2019 aufgrund der gestiegenen Pensionsrückstellungen und Kreditverbindlichkeiten nicht erreicht werden.

Die Rückstellungen steigen um 16,9 Mio. €, insbesondere im Bereich der Pensions- und Beihilferückstellungen infolge der Besoldungserhöhungen. Die Altersteilzeitrückstellungen sinken weiter, da viele Altersteilzeiten auslaufen und nur wenige Altersteilzeiten neu vereinbart wurden.

Die Verbindlichkeiten aus Krediten erhöhen sich um 45,1 Mio. €, die Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten sinken um 5,0 Mio. €. Unter Berücksichtigung der übrigen Verbindlichkeiten sind 37,8 Mio. € mehr Verbindlichkeiten im Bestand als im Vorjahr.

Nach der Haushaltsplanung 2020 werden die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten, wie nachfolgend dargestellt, infolge der zunehmenden Investitionstätigkeiten auch nach 2019 weiter stark ansteigen.

Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten



Die Kassenkredite werden sich in den Folgejahren voraussichtlich wie folgt entwickeln:

Jahr	Änderung des Bestandes an Finanzmitteln (Finanzmittelsaldo) in Mio. €	Kassenkredite am Jahresende in Mio. €
2019		85,0
2020	9,9	75,1
2021	7,9	67,2
2022	12,3	54,9
2023	11,1	43,8

Die Änderung des Bestandes an Finanzmitteln ergibt sich aus der Finanzplanung des Haushaltsplanes 2020.



Fazit:

Die Vermögenslage hat sich in Folge zunehmender Investitionstätigkeit und positiven Jahresüberschüssen der letzten Jahre verbessert. Die Kassenkredite werden weiter abgebaut. Die Folgejahre hingegen weisen nur noch geringe Jahresüberschüsse in der Planung aus. Das Eigenkapital steigt zum Bilanzstichtag auf 65,0 % des Eigenkapitals, das zu Beginn der Eröffnungsbilanz bilanziert wurde. Die Kassenkredite werden weiter abgebaut. Die hohe Investitionstätigkeit bedingt auch, dass die Kredite für Investitionen stark ansteigen. Mit 45,1 Mio. € ist dies in 2019 der stärkste Zuwachs seit Einführung der Doppik im Jahr 2009. Die Schuldenlage wird sich nach der Haushaltsplanung auch in den kommenden Jahren weiter verschlechtern.

1.4.3 Finanzlage

Die Finanzrechnung schließt 2019 mit einem Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von 34,5 Mio. € ab. Dieser Fehlbetrag resultiert aus einem positiven Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 45,3 Mio. € sowie einem negativen Saldo aus Investitionstätigkeit von -95,4 Mio. €. Der positive Saldo aus der Finanzierungstätigkeit in Höhe von 38,7 Mio. € übersteigt den Finanzmittelfehlbetrag und erhöht somit den Finanzmittelbestand um 4,1 Mio. €. Die Liquidität erhöht sich dadurch von 26,2 Mio. € im Vorjahr auf nunmehr 30,4 Mio. € in 2019. Ergänzende Hinweise hierzu finden sich in Kapitel 2.4 - Aktiva - Liquide Mittel.

Entwicklung der Finanzrechnung:

Mio. €	Ist 2018	Plan 2019	Ist 2019	Diff. Plan	Diff. Plan (%)
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.065,5	1.015,2	1.027,5	12,3	1,2
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-956,0	-983,7	-982,2	1,5	-0,2
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	109,5	31,5	45,3	13,8	43,6
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	28,4	44,3	28,2	-16,0	-36,2
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-85,4	-228,0	-123,7	104,4	-45,8
Saldo aus Investitionstätigkeit	-57,0	-183,8	-95,4	88,3	-48,1
Saldo aus fremden Finanzmitteln	-0,8	0,0	15,6	15,6	
Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag	51,6	-152,2	-34,5	117,7	-77,3
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-66,2	137,2	38,7	-98,6	-71,8
Änderung des Finanzmittelbestandes	-14,5	-15,0	4,1	19,1	-127,5
Anfangsbestand an Finanzmitteln	40,8	0,0	26,2	26,2	
Liquide Mittel	26,2	-15,0	30,4	45,3	-302,6

Die folgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit:

Einzahlungen aus... (in Mio. €)	Ist 2018	Plan 2019	Ist 2019	Diff. Plan	Diff. Plan (%)
Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	18,2	37,0	18,9	-18,0	-48,7
Veräußerung v. Grundstücken u. Gebäuden	6,2	1,0	3,7	2,7	274,2
Veräußerung v. bewegl. Anlagevermögen	0,2	0,0	0,1	0,1	183,9
Veräußerung von Finanzanlagen	0,0	0,0	0,1	0,1	9.036,8
Rückflüssen von Ausleihungen	1,8	1,7	1,8	0,1	4,1
Beiträgen und ähnlichen Entgelten	2,1	4,6	3,6	-1,0	-22,0
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	28,4	44,3	28,2	-16,0	-36,2

Die Abweichungen gegenüber dem Planansatz resultieren – wie schon in 2018 - hauptsächlich aus nicht umgesetzten Investitionsmaßnahmen, für die die entsprechenden Zuwendungen nicht abgefordert werden konnten. Sie korrespondieren insoweit mit den entsprechenden Resten bei den Auszahlungen für Investitionstätigkeit.

Die Auszahlungen für Investitionstätigkeit setzen sich folgendermaßen zusammen:

Auszahlungen für... (in Mio. €)	Ist 2018	Plan 2019	Ist 2019	Diff. Plan	Diff. Plan (%)
Zuweisungen u. Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	5,1	20,8	7,1	-13,7	-66,0
Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	2,3	27,7	1,7	-26,0	-93,9
Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	7,3	26,6	9,0	-17,6	-66,3
Erwerb von Finanzanlagen	7,7	16,8	9,1	-7,6	-45,6
Baumaßnahmen	62,9	136,1	96,8	-39,3	-28,9
Gewährung von Ausleihungen	0,2	0,1	0,0	-0,1	-100,0
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	85,4	228,0	123,7	-104,4	-45,8

Die Auszahlungen für Investitionstätigkeit lagen 2019 mit insgesamt 123,7 Mio. € deutlich über dem Vorjahreswert, insbesondere im Bereich der Baumaßnahmen. Die hohe Abweichung gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz ist darauf zurückzuführen, dass der Planansatz 2019 zu einem erheblichen Anteil (98,0 Mio. €) aus übertragenen Auszahlungsermächtigungen (Reste) besteht, die in 2019 nicht vollständig in Anspruch genommen werden konnten. Am Ende des Jahres 2019 ist der Betrag mit rd. 98,0 Mio. € an Auszahlungsermächtigungen, die in das Haushaltsjahr 2020 übertragen werden, wieder angestiegen und bleibt somit auf einem hohen Niveau. Die wesentlichen von 2019 nach 2020 übertragenen Ermächtigungen betreffen das Gas-Heizkraftwerk (16,8 Mio. €), den Grundstücks- und Gebäudeerwerb (10,4 Mio. €) sowie der kommunale Wohnungsbau (7,6 Mio. €).

1.5 Analyse der Lage am Bilanzstichtag

Kennzahlen dienen der Zusammenfassung von quantitativen Informationen für den inneren und interkommunalen Vergleich und bilden die Grundlage für die Entscheidungsunterstützung, Steuerung und Kontrolle von kommunalen Maßnahmen.

Der Gesetzgeber plant mit den neuen Erläuterungen zur GemHVO-Doppik Empfehlungen für die Nutzung von Kennzahlen für die Vermittlung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage für Schleswig-Holstein herauszugeben. Die Auswahl der bisher von der LH Kiel verwendeten Kennzahlen wurde mit dem Entwurf des Landes abgestimmt und die Darstellung im Lagebericht entsprechend angepasst. Die Vergleichbarkeit mit anderen Kommunen in Schleswig-Holstein soll damit erleichtert werden.

1.5.1 Kennzahlen zur Ertragslage

1.5.1.1 Aufwanddeckungsgrad

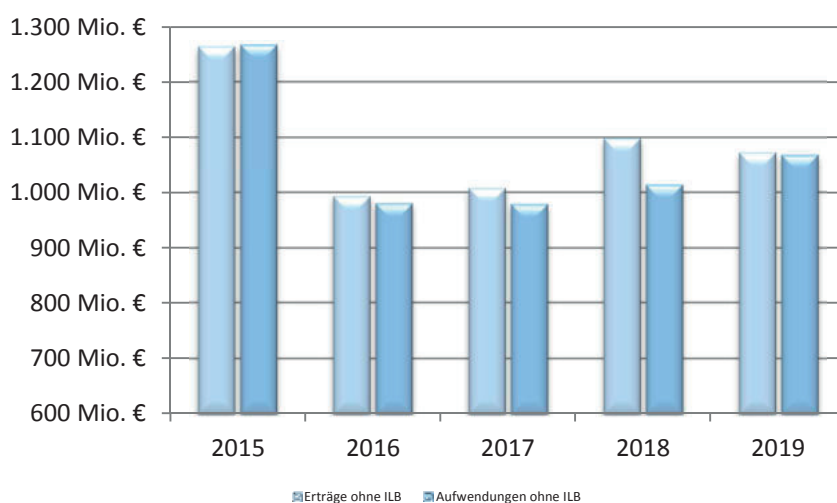
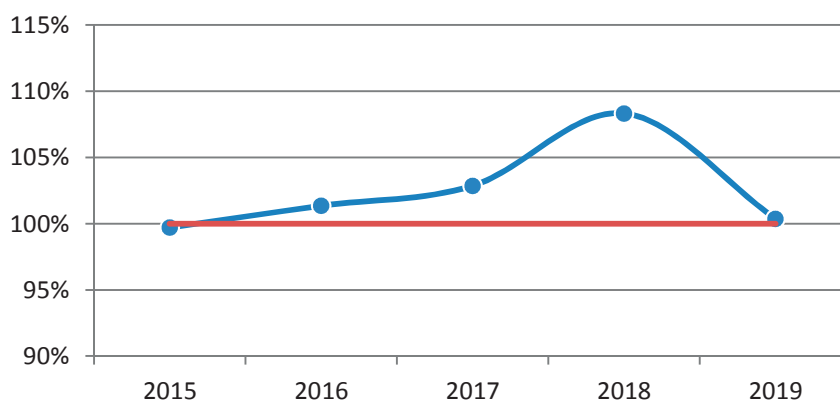
Der Aufwanddeckungsgrad gibt an, inwieweit die Aufwendungen durch Erträge gedeckt werden. Anzustreben ist ein hoher Aufwanddeckungsgrad. Eine Unterdeckung erfordert bei längerem Anhalten Sparmaßnahmen bzw. Ertragserhöhungen.

$$\text{Formel: } \frac{(\text{Erträge} - \text{Erträge aus internen Leistungsbeziehungen}) \times 100}{\text{Aufwendungen} - \text{Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen}}$$

Datenreihe:

2015	2016	2017	2018	2019
99,7 %	101,4 %	102,9 %	108,3 %	100,4 %

Aufwanddeckungsgrad



Im Vergleich zum Vorjahr sind die Erträge zurückgegangen und die Aufwendungen gestiegen. Dadurch sinkt der Aufwanddeckungsgrad.

Folgende Erträge sind besonders zurückgegangen:

- - 34,2 Mio. € Gewerbesteuer
- - 12,1 Mio. € Fehlbetragszuweisungen
- - 12,0 Mio. € Gemeindeschlüsselzuweisung

Auffallend gestiegen sind

- 20,9 Mio. € Erstattungen vom Bund
- 7,3 Mio. € Erstattungen vom Land

Die höchsten Zuwächse bei den Aufwendungen gab es in folgenden Bereichen:

- 20,7 Mio. € Transferaufwendungen
- 18,3 Mio. € Personal- und Versorgungsaufwendungen
- 9,5 Mio. € Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Der Aufwanddeckungsgrad verringert sich insgesamt betrachtet von 108,3 % auf 100,4 %. Die Erträge übersteigen noch die Aufwendungen. Damit können die aufgelaufenen Defizite der Vorjahre weiter abgebaut werden. Das Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit schließt ab mit einem Überschuss von 14,5 Mio. €. Das negative Finanzergebnis von 10,5 Mio. €, das wesentlich durch Zinsaufwendungen und die Verzinsung von Steuererstattungen geprägt wird, führt im Ergebnis dazu, dass ein Überschuss von 4,0 Mio. € ausgewiesen wird.

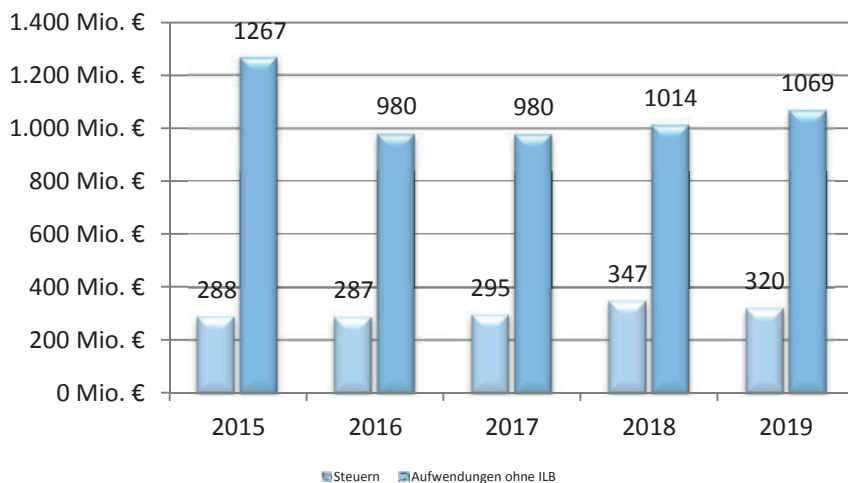
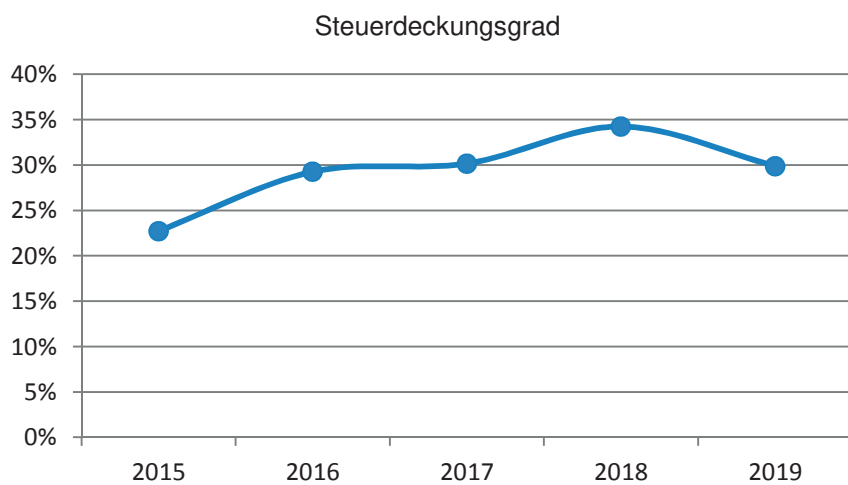
1.5.1.2 Steuerdeckungsgrad

Der Steuerdeckungsgrad gibt an, zu welchem Teil die Kommune ihre Aufwendungen selbst decken kann und unabhängig von staatlichen Zuwendungen ist. Ein hoher Steuerdeckungsgrad gibt einen Hinweis auf die Steuerertragskraft der Kommune.

Formel:
$$\frac{\text{Steuern und ähnliche Abgaben} \times 100}{\text{Aufwendungen} - \text{Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen}}$$

Datenreihe:

2015	2016	2017	2018	2019
22,7 %	29,3 %	30,2 %	34,2 %	29,9 %



Die Steuerertragskraft sinkt durch den Rückgang der Gewerbesteuer von 34,2 % auf 29,9 %.

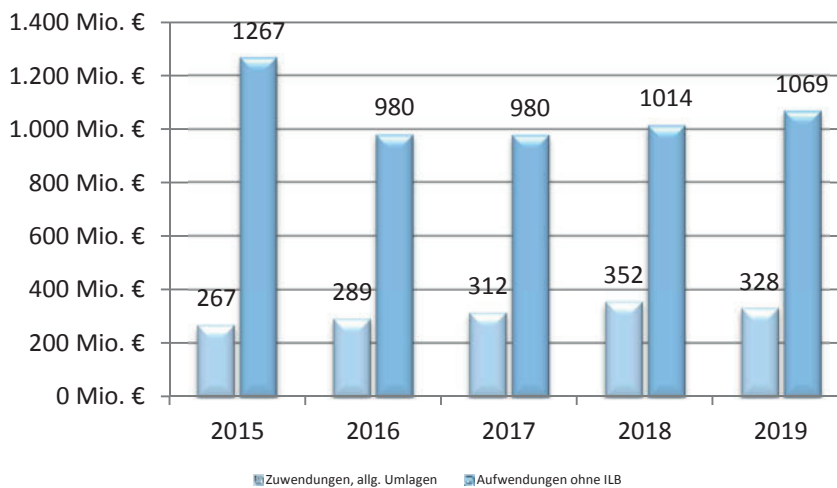
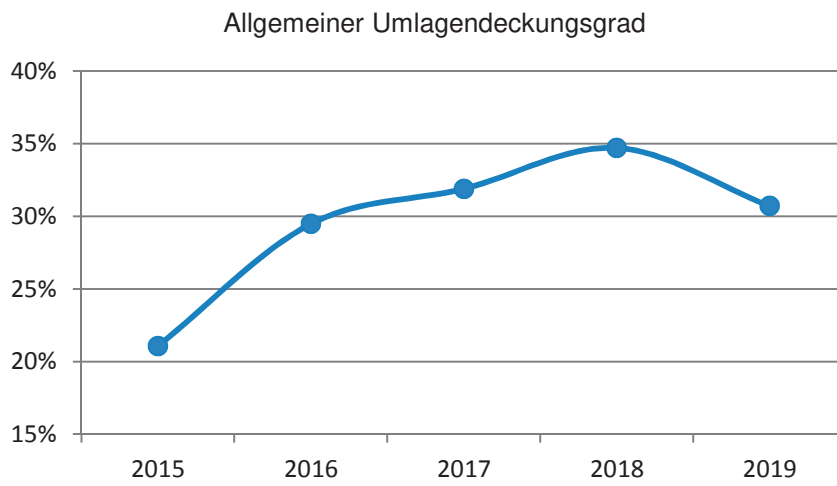
1.5.1.3 Allgemeiner Umlagendeckungsgrad

Die Kennzahl offenbart, in welchem Umfang die Kommune von Leistungen Dritter abhängig ist, um ihre Aufwendungen zu decken.

Formel:
$$\frac{\text{Zuwendungen und allg. Umlagen} \times 100}{\text{Aufwendungen} - \text{Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen}}$$

Datenreihe:

2015	2016	2017	2018	2019
21,1 %	29,5 %	31,9 %	34,7 %	30,7 %



Der Allgemeine Umlagendeckungsgrad sinkt im Jahr 2019 von 34,7 % auf 30,7 %. Ursache dafür sind im Wesentlichen geringere Gemeindegemeinschaftszuweisungen von 12,0 Mio. € und geringere Fehlbeitragszuweisungen von 12,1 Mio. €.

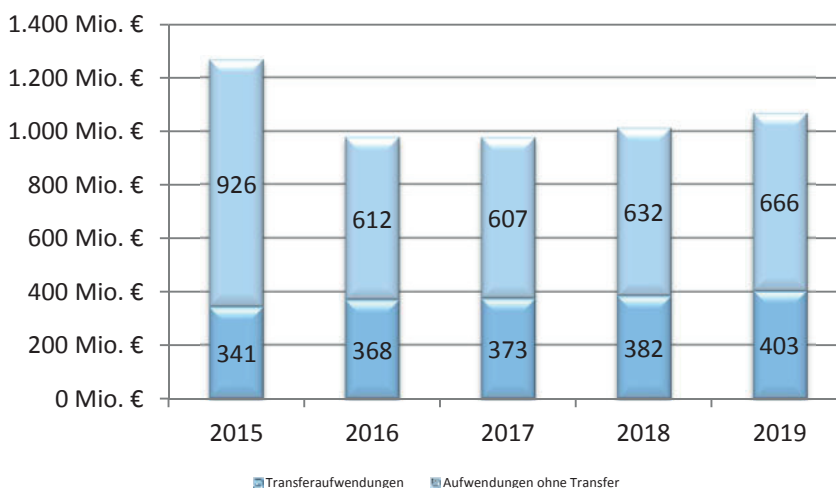
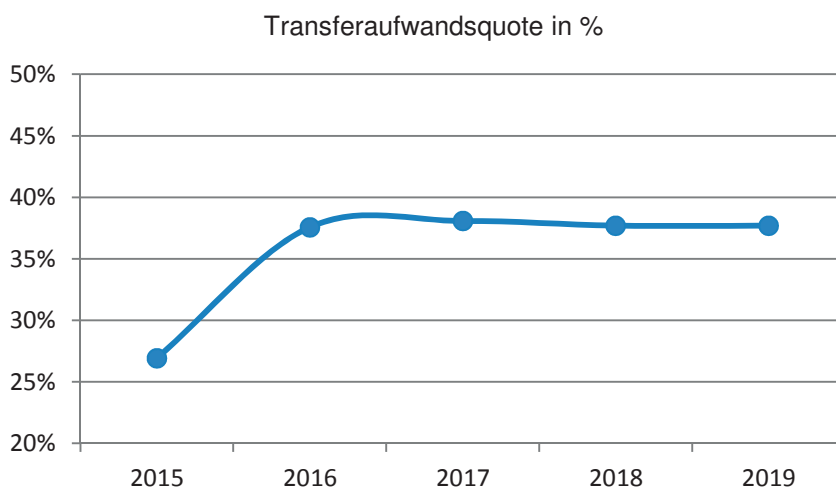
1.5.1.4 Transferaufwandsquote

Die Transferaufwandsquote stellt das Verhältnis zwischen den Transferaufwendungen und den gesamten Aufwendungen dar. Unter dem Begriff Transferaufwendungen werden alle Aufwendungen zusammengefasst, die ohne Gegenleistung an Dritte geleistet werden. Zu den Transferaufwendungen zählen hauptsächlich Aufwendungen für Sozialleistungen, aber auch alle Zuweisungen und Zuschüsse und die Gewerbesteuerumlage.

Formel:
$$\frac{\text{Transferaufwendungen} \times 100}{\text{Aufwendungen} - \text{Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen}}$$

Datenreihe:

2015	2016	2017	2018	2019
26,9 %	37,6 %	38,1 %	37,7 %	37,7 %



Die Quote hat sich mit 37,7 % gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Die Transferaufwendungen und die Gesamtaufwendungen sind in annähernd gleichem Umfang gestiegen. Der Anstieg der Transferaufwendungen begründet sich in gestiegenen Zuschüssen u.a. an verbundene Unternehmen wie den ABK, das Theater und die RBZ (+ 6,2), an übrige Bereiche wie z. B. für Kindertageseinrichtungen (+ 5,8 Mio. €), Jugendhilfeleistungen außerhalb und innerhalb von Einrichtungen (+ 5,6 Mio. €) und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (+4,0 Mio. €). An Gewerbesteuerumlage waren hingegen 10, 2 Mio. € weniger zu leisten.

Der Einbruch der Quote in 2015 war bedingt durch die Migration der Stadtentwässerung und der damit ungewöhnlichen hohen Steigerung der Gesamtaufwendungen.

1.5.1.5 Personalintensität

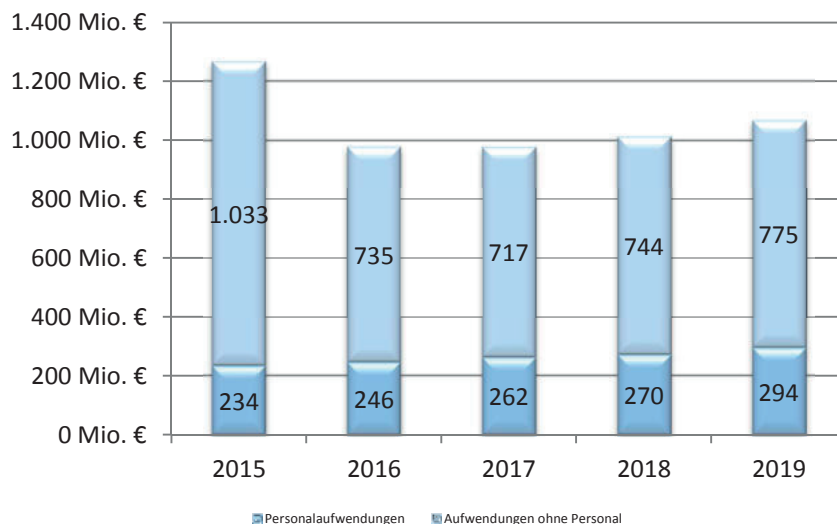
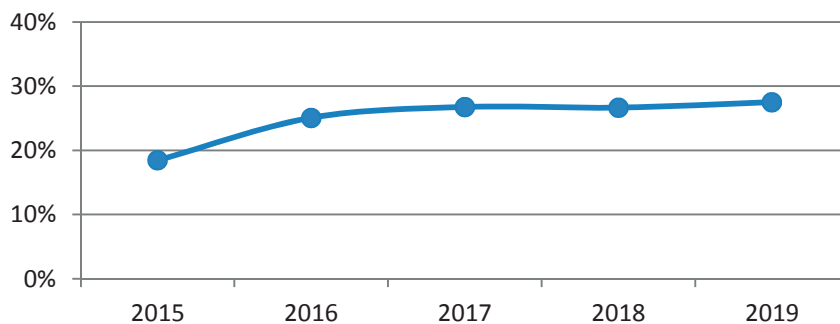
Die Personalintensität zeigt den Anteil der Personalaufwendungen an den Aufwendungen. Für die Ermittlung dieser Kennzahl werden sämtliche personalbezogenen Aufwendungen einschließlich Rückstellungszuführungen abzüglich der Erträge aus der Auflösung dieser Rückstellungen angesetzt.

Formel:
$$\frac{(\text{Personal- und Versorgungsaufwendungen} - \text{Erträge aus der Auflösung von Pensions-, Beihilfe- oder Altersteilzeitrückstellungen}) \times 100}{\text{Aufwendungen} - \text{Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen}}$$

Datenreihe:

2015	2016	2017	2018	2019
18,5 %	25,1 %	26,8 %	26,7 %	27,5 %

Personalintensität

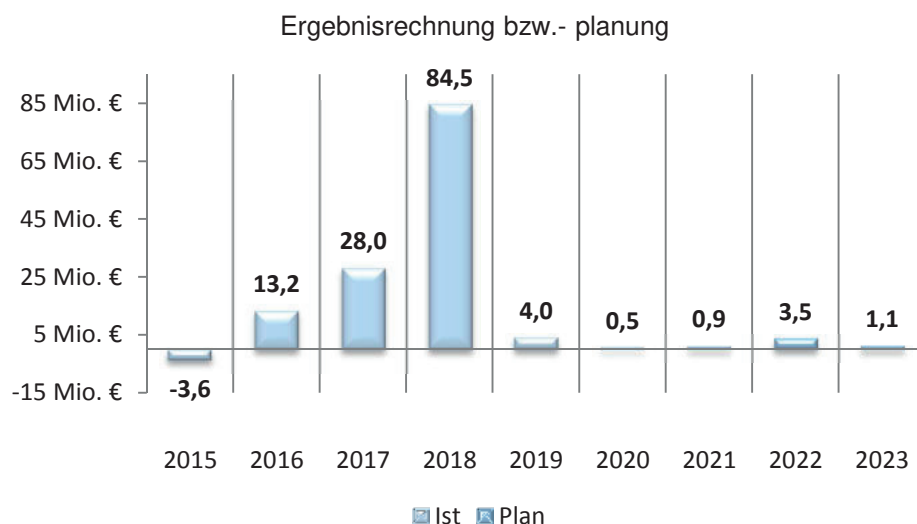


Die um die Auflösung der Pensions- und Beihilferückstellungen bereinigten Personal- und Versorgungsaufwendungen sind im Vergleich zum Vorjahr um 23,8 Mio. € gestiegen. Dies begründet sich in tariflichen Lohnsteigerungen, neuen Planstellen, erhöhten Zuführungen in die Beihilferückstellung sowie niedrigeren Auflösungen aus Pensions- und Beihilferückstellungen gegenüber 2018. Die Personalintensität steigt von 26,7 % auf 27,5 %.

Fazit:

Das Jahresergebnis ist weiterhin positiv, auch wenn der Überschuss im Vergleich zum Vorjahr bedeutend geringer ausfällt. Die Aufwands- und Ertragslage hat sich im Vergleich zum Vorjahr verschlechtert. Das liegt an den gesunkenen Erträgen, insbesondere bei den Steuereinnahmen und Zuweisungen vom Land.

Die Haushaltsplanung weist ab 2020 Überschüsse aus, die geringer ausfallen als 2019.



Ein Anknüpfen an die Jahresüberschüsse der Jahre 2016-2019 wird in den Folgejahren ab 2020 schwierig. Dazu sind die Abhängigkeiten von den Zuweisungen des Landes und der Konjunkturlage zu groß.

1.5.2 Kennzahlen zur Vermögens- und Schuldenlage

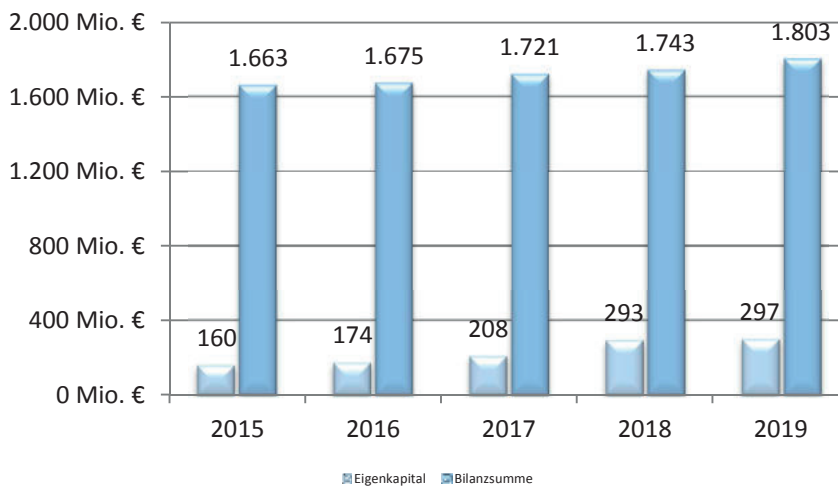
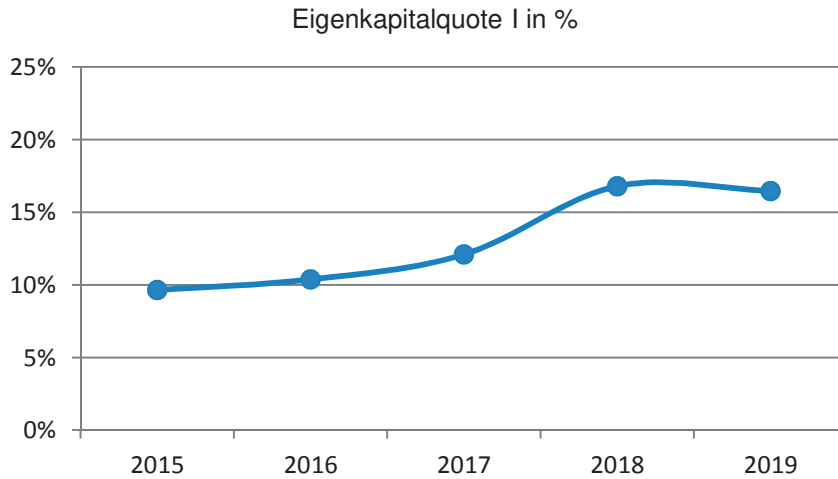
1.5.2.1 Eigenkapitalquote I

Die Eigenkapitalquote I misst den Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme. Die Kennzahl gibt den Anteil am Vermögen wieder, der bilanziell ohne Fremdmittel, Verpflichtungen oder Zuwendungen Dritter finanziert wurde. Eine hohe Eigenkapitalquote kann ein Indikator für die „Gesundheit“ der Kommunalfinzen darstellen. Sie wird stark durch die Erstbewertung des Vermögens in der Eröffnungsbilanz beeinflusst. Eine Mindest-Eigenkapitalquote ist nicht definiert. Jedoch sollte die Quote bei Veränderung der Bilanzsumme stabil bleiben, damit das Verhältnis der Finanzierung des Vermögens der Kommune durch Eigenkapital und Fremdkapital auch aus Gründen der Generationengerechtigkeit gewahrt bleibt.

Formel:
$$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$$

Datenreihe:

2015	2016	2017	2018	2019
9,7 %	10,4 %	12,1 %	16,8 %	16,5 %



Die Eigenkapitalquote fällt im Vergleich zum Vorjahr von 16,8 % auf 16,5 % leicht ab. Das Eigenkapital steigt durch den erzielten Jahresüberschuss geringfügig an, die Quote sinkt jedoch, weil die Bilanzsumme stärker gestiegen ist als das Eigenkapital. Nach den derzeitigen Planungen werden in den Folgejahren weiter geringe Überschüsse erwartet.

1.5.2.2 Eigenkapitalveränderungsquote

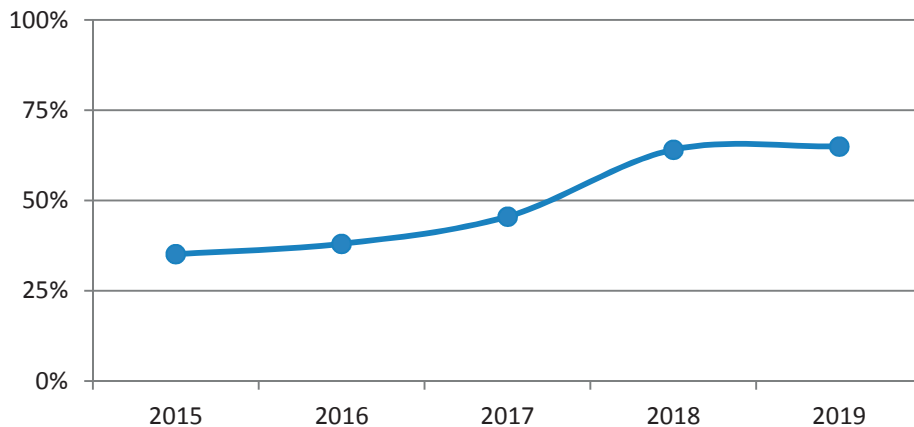
Die Eigenkapitalveränderungsquote zeigt auf, wie sich das Eigenkapital seit der Eröffnungsbilanz verändert hat. Im Hinblick auf die intergenerative Gerechtigkeit sollte das Eigenkapital der Eröffnungsbilanz zumindest erhalten werden.

Formel:
$$\frac{\text{Eigenkapital (aktuelles Jahr)} \times 100}{\text{Eigenkapital (Eröffnungsbilanz)}}$$

Datenreihe:

2015	2016	2017	2018	2019
35,1 %	38,0 %	45,6 %	64,1 %	65,0 %

Eigenkapitalveränderungsquote



Nachdem sich das Eigenkapital von 2009 bis 2015 infolge der Jahresfehlbeträge kontinuierlich abgebaut hatte, steigt es seit 2016 infolge der erzielten Jahresüberschüsse wieder an. Erreicht wurde bis zum 31.12.2019 wieder ein Stand in Höhe von 65,0 % des Eigenkapitals der Eröffnungsbilanz.

1.5.2.3 Jahresüberschuss/-fehlbetragsquote

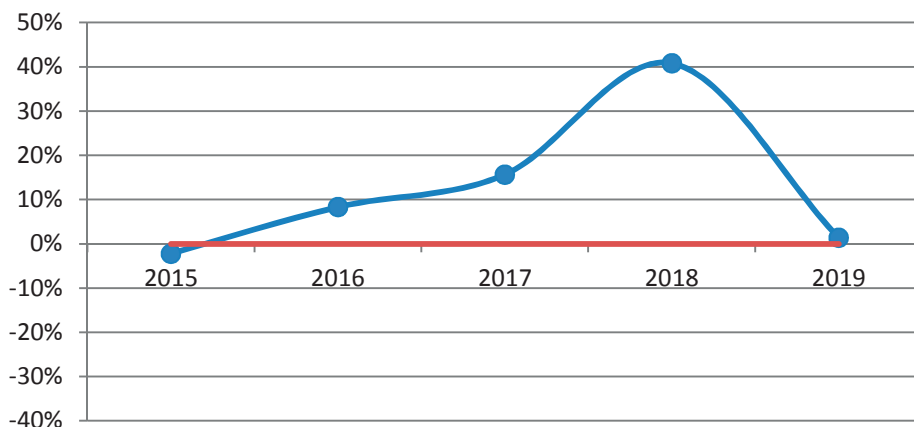
Die Quote zeigt auf, wie sich das Jahresergebnis im Verhältnis zur allgemeinen Rücklage, der Ergebnisrücklage und evtl. vorgetragener Jahresfehlbeträge der Kommune entwickelt. Bei einer Jahresüberschussquote hat die Kommune Überlegungen hinsichtlich der Ergebnisverwendung anzustellen. Bei einer Jahresfehlbetragsquote müssen Überlegungen angestellt werden, wie eine Verbesserung der Ergebnisse erreicht werden kann.

Formel:
$$\frac{\text{Jahresüberschuss/-fehlbetrag} \times 100}{\text{Allgemeine Rücklage} + \text{Ergebnisrücklage} - \text{vorgetragene Jahresfehlbeträge}}$$

Datenreihe:

2015	2016	2017	2018	2019
-2,2 %	8,3 %	15,7 %	40,8 %	1,4 %

Jahresüberschuss/-fehlbetragsquote



Der Jahresüberschuss 2019 ist zwar deutlich geringer ausgefallen als im Vorjahr, aber er befindet sich noch im positiven Bereich. Seit 2016 werden Überschüsse erwirtschaftet. Die Überschüsse dienen dazu, das seit der Eröffnungsbilanz verzehrte Eigenkapital wieder aufzubauen. Zunächst werden die vorgetragenen Jahresfehlbeträge abgetragen. Anschließend wird die Ergebnisrücklage wieder aufgefüllt.

1.5.2.4 Pro-Kopf-Verschuldung I

Die Pro-Kopf-Verschuldung I gibt an, wie hoch jeder Einwohner mit den kommunalen Schulden aus Krediten für Investitionen belastet ist.

$$\text{Formel: } \frac{\text{Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen}}{\text{Einwohnerzahl}}$$

Einwohnerzahl zum 31.3.2019: 246.837

Datenreihe: Angaben in € pro Einwohner

2015	2016	2017	2018	2019
1.673 €	1.727 €	1.689 €	1.644 €	1.832 €

Die Kredite für Investitionen sind 2019 gegenüber dem Vorjahr um 45,1 Mio. € gestiegen. Die Einwohnerzahl ist von 247.622 auf 246.837 gesunken. Die Pro-Kopf-Verschuldung I steigt damit erstmals seit 2016 wieder an.

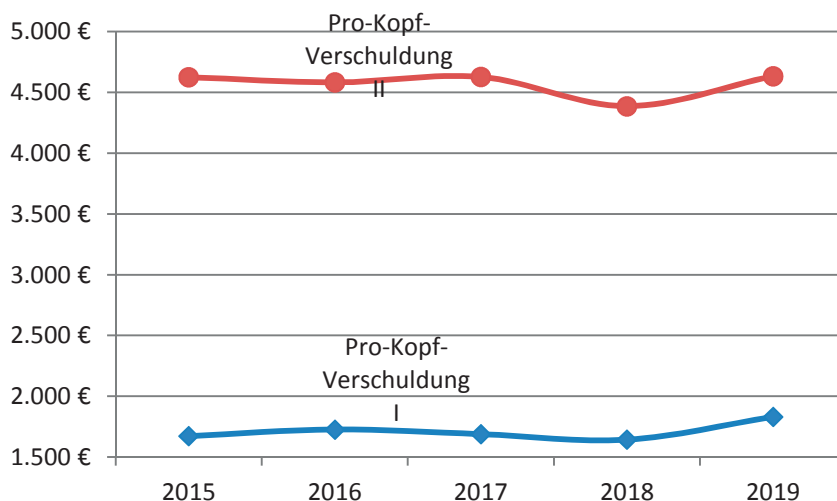
1.5.2.5 Pro-Kopf-Verschuldung II

Die Pro-Kopf-Verschuldung II setzt das gesamte Fremdkapital ins Verhältnis zur Einwohnerzahl. Es umfasst die gesamten Verbindlichkeiten, Rückstellungen und die Sonderposten für den Gebührenaussgleich. Enthalten sind insbesondere auch die Verbindlichkeiten, die sich aus der Errichtung der RBZs ergeben.

$$\text{Formel: } \frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Einwohnerzahl}}$$

Datenreihe: Angaben in € pro Einwohner

2015	2016	2017	2018	2019
4.624 €	4.581 €	4.626 €	4.385 €	4.633 €



Infolge der steigenden Verbindlichkeiten, insbesondere im Bereich der Kredite und der gesunkenen Einwohnerzahl erhöht sich auch die Pro-Kopf-Verschuldung II.

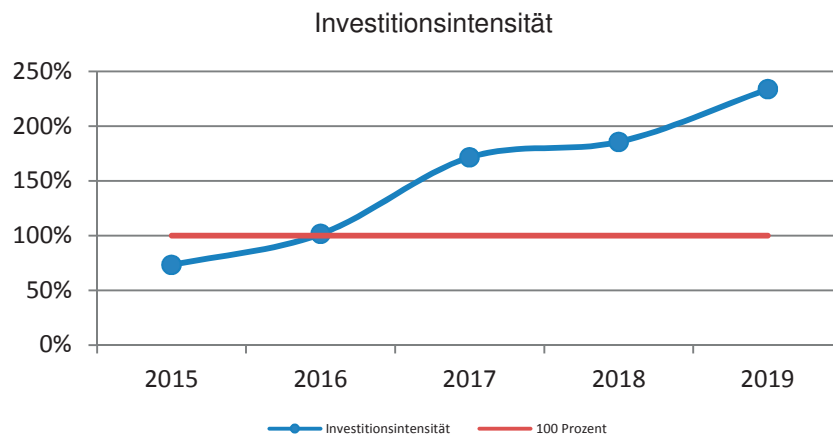
1.5.2.6 Investitionsintensität

Die Kennzahl gibt an, in welchem Umfang dem Substanzverlust des Anlagevermögens durch Abschreibungen neue Investitionen gegenüberstehen und somit ob durch die Investitionstätigkeit ein Wachstum oder Rückgang des Anlagevermögens zu verzeichnen ist. Zur Ermittlung der Abschreibungen des Anlagevermögens werden von den Gesamtabschreibungen die Abschreibungen auf Umlaufvermögen abgezogen. Um das Anlagevermögen zu erhalten und einen Substanzverlust zu vermeiden, ist eine Investitionsquote von 100% notwendig. Regelmäßig ist ein Wert von mehr als 100 % zu erwarten, da sowohl die Anforderungen an das Anlagevermögen und auch die Preise für Investitionsgüter oft einer Steigerung unterliegen. Ein Kennzahlenwert unter 100 % könnte unproblematisch sein, wenn die Kommune zukünftig für die Aufgabenerfüllung weniger Anlagevermögen benötigt, z. B. aufgrund des demografischen Wandels bei Kitas, Schulen etc. Anzumerken ist, dass Anlagen im Bau keiner Abschreibung unterliegen. Somit steigt das Vermögen in investitionsstarken Jahren grundsätzlich an.

Formel:
$$\frac{\text{Auszahlungen aus Investitionstätigkeit} \times 100}{\text{AfA auf immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen, geleistete Zuwendungen}}$$

Datenreihe:

2015	2016	2017	2018	2019
73,1 %	101,4 %	171,5 %	185,7 %	233,8 %



Die Quote steigt im Jahr 2019 auf 233,8 %. Über den Zeitraum von 2015 bis 2019 betrachtet, wurde der Substanzverlust durch Abschreibungen infolge der Neuinvestitionen mehr als ausgeglichen.

Fazit:

Das Vermögen ist durch die Jahresüberschüsse der letzten Jahre und der zunehmenden Investitionsintensität angewachsen. In den folgenden Jahren wird mit deutlich geringeren Jahresüberschüssen gerechnet. Inwieweit Jahresüberschüsse erwirtschaftet werden können, hängt u. a. von den konjunkturellen Entwicklungen ab. Die Abschreibungen auf die Finanzanlage des EBK werden fortgesetzt. Die aktuelle Entwicklung des EBK zeigt weitere Defizite im Millionenbereich. Die Abschreibungen werden so lange fortgeführt bis der Bilanzgewinn aufgebraucht ist. Die Schuldenlage hat sich, gegenüber dem Vorjahr verschlechtert. Dies begründet sich im Anstieg der Rückstellungen und Kreditverbindlichkeiten. Für die Zukunft bleibt die Vermögens- und Schuldenlage in Anbetracht die hohen aufgelaufenen Schulden und der steigenden Verschuldung angespannt.

1.5.3 Kennzahlen zur Finanzlage

1.5.3.1 Zinslastquote

Die Zinslastquote gibt den Anteil der Zinsaufwendungen an den Aufwendungen wieder. Die Kennzahl zeigt kurzfristig und langfristig die Folgen und Auswirkungen von Kreditfinanzierungen auf. Je höher die Zinslast ist, desto weniger Gestaltungsspielräume bestehen für die Erbringung weiterer Leistungen durch die Stadt. 0 % stellt keine Belastung dar, 0-2% eine geringe Belastung, 2-5 % eine mittlere Belastung, 5-8 % eine hohe Belastung und über 8 % eine sehr hohe Belastung, die einer Überschuldung gleichkommt.

$$\text{Formel: } \frac{\text{Zinsaufwendungen} \times 100}{\text{Aufwendungen} - \text{Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen}}$$

Datenreihe:

2015	2016	2017	2018	2019
1,2 %	1,4 %	1,3 %	1,2 %	1,0 %

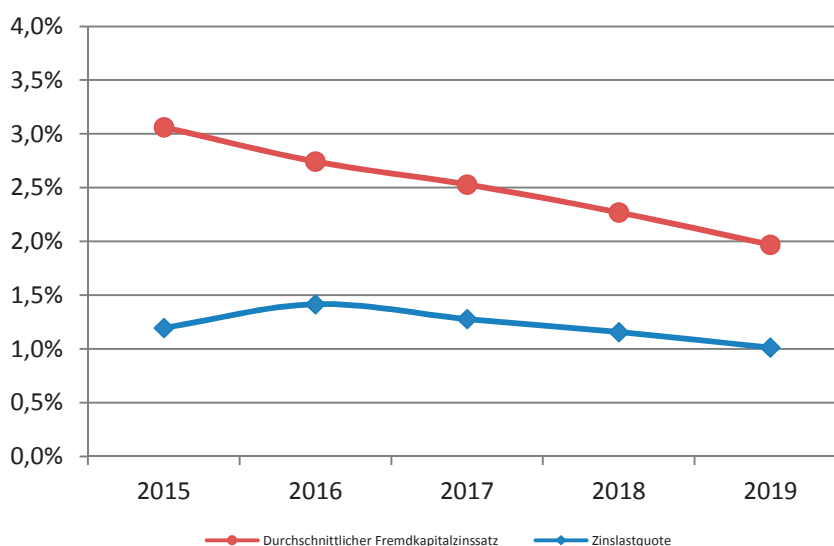
Mit 1,0 % liegt zum 31.12.2019 eine geringe Belastung vor. Die Quote ist gegenüber dem Vorjahr um 0,2 % gesunken. Ursächlich dafür sind die weiterhin anhaltenden niedrigen Zinsen und ein, auch durch den Landesrechnungshof bescheinigtes, gutes aktives Schuldenmanagement.

1.5.3.2 Durchschnittlicher Fremdkapitalzinssatz

Der durchschnittliche Fremdkapitalzinssatz wird über das Schulden-Portfolio-Management aus dem Schuldenverwaltungsprogramm KommInform ermittelt. Es handelt sich um den Durchschnittszinssatz aller Kommunaldarlehen der LH Kiel für Investitionen.

Datenreihe:

2015	2016	2017	2018	2019
3,1 %	2,7 %	2,5 %	2,3 %	2,0 %



Der Zinssatz ist von 2018 auf 2019 weiter gesunken.

Fazit:

Der Zinsaufwand hat sich trotz der steigenden Kreditverbindlichkeiten reduziert. Dies begründet sich durch die anhaltend niedrigen Zinsen und einem aktiven Schuldenmanagement. Problematisch wird die Situation erst, wenn die Zinssätze und die kreditfinanzierten Investitionen wieder steigen werden. Dann wird auch die Zinslast nachhaltig zunehmen.

1.6 Vorgänge von besonderer Bedeutung

1.6.1 Internes Kontrollsystem (IKS)

Das Amt für Finanzwirtschaft ist für die Aufstellung des Jahresabschlusses verantwortlich. Diese Verantwortung umfasst auch die Ausgestaltung, Implementierung, Aufrechterhaltung und Überwachung eines rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS). Ein rechnungslegungsbezogenes IKS soll sicherstellen, dass der Jahresabschluss frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstößen oder Irrtümern ist. Neben der Erstellung des Jahresabschlusses haben sich aufgrund neuer gesetzlicher Vorgaben und erheblich gestiegener Haftungsrisiken zusätzliche Handlungsfelder für die Implementierung eines IKS ergeben. Das betrifft die Risikofelder „Einführung der E-Rechnung“, „Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung“ und „Aufbau eines Tax Compliance Management Systems (TCMS)“.

Aufstellung des Jahresabschlusses:

Mit dem Ziel bisherige Organisationsstrukturen und Arbeitsprozesse zur Aufstellung des Jahresabschlusses systematisch zu hinterfragen, gegebenenfalls effektiver zu gestalten sowie vorhandene Prozessrisiken zu erkennen wurde Ende 2019 mit der Erfassung, Beschreibung und Dokumentation der Prozesse im Amt für Finanzwirtschaft begonnen. Bei der Aufnahme und Visualisierung des Gesamtprozesses und der Teilprozesse zum Jahresabschluss wird das Amt für Finanzwirtschaft von einem externen Berater unterstützt. Im Rahmen der Prozessmodellierung mit Hilfe der Software PICTURE werden auf Teilprozessebene zusätzlich die Prozessschwächen und -risiken erfasst. Die festgestellten Risiken sollen im Anschluss analysiert, bewertet und in einer Risikomanagementsoftware dokumentiert werden. Ziel ist es, zukünftig die wesentlichen Risiken durch Kontrollen, organisatorische Maßnahmen und schriftliche Regelungen zu minimieren.

Einführung der E-Rechnung:

Durch das E-Rechnungsgesetz sind alle Kommunen verpflichtet, bis zum 18.04.2020 die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, um elektronische Rechnungen empfangen und weiterverarbeiten zu können. Die Landeshauptstadt Kiel hat entschieden, den elektronischen Rechnungsworkflow (eRWF) der Firma Axians-Infoma einzusetzen. Im Mai 2019 fand ein fachlicher Test des eRWF statt. Ziel des Tests war es festzustellen, ob der eRWF für einen Einsatz bei der Landeshauptstadt Kiel geeignet ist. Anhand ausgewählter Geschäftsvorfälle (Eingangsbuchhaltungen), die auch mit dem RPA abgestimmt wurden, ist das System mit seinen Funktionalitäten getestet worden. Dabei sind die Anforderungen des IKS berücksichtigt worden. Pilotierungsverhindernde Fehler wurden im Rahmen des Fachtests nicht festgestellt, so dass eine Pilotierung im Echtbetrieb starten konnte. Ursprünglich sollte ab September 2019 in zwei Stufen in mehreren Fachämtern mit der Pilotierung des eRWF im Echtbetrieb begonnen werden. Dieser Termin konnte nicht gehalten werden. Auch die Auswahl der Piloten im Echtbetrieb musste aufgrund der Einführung der E-Akte angepasst werden. Anfang November 2019 hat nur noch das Amt für Finanzwirtschaft mit der Pilotierung des eRWF im Echtbetrieb begonnen. Eine Besonderheit dieser Pilotierung ist, dass der Oberbürgermeister einer fehlenden Trennung von Sachbearbeitung und Fachadministration zugestimmt hat. Dieser Zustand ist eine Übergangslösung und gilt nur für die Pilotierung. Für den Roll Out muss die nach Dienst- und Geschäftsanweisung für die Finanzbuchhaltung zwingend vorgesehene Funktionstrennung wieder umgesetzt werden. Der Einsatz des eRWF im Amt für Finanzwirtschaft hat zu ersten Anpassungen des Soll-Prozesses für die Eingangsbuchhaltung – auch aus Sicht des IKS - geführt. Größere Probleme sind im Echtbetrieb bisher nicht entstanden, allerdings ist zu erkennen, dass für die Fachadministration bislang nicht genügend personelle Kapazitäten vorhanden sind.

Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung:

Seit dem 25.05.2018 ist die Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) wirksam. Gemäß der Datenschutzleitlinie der Landeshauptstadt Kiel vom 14.07.2017 ist ein Risikomanagement zu implementieren. Die 2018 begonnene stadtweite Bestandsaufnahme aller verarbeiteten Informationen in einem zentralen Kataster, dem sog. Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten, dauert an. Neben Angaben zu Zweck, Rechtsgrundlagen, Schutzbedarf und Sicherheitsmaßnahmen werden in dem Kataster u.a. auch Schwachstellen und Sicherheitsvorfälle erfasst. Für die Priorisierung dieser Datenmengen wurde mit dem Datenschutzbeauftragten der Landeshauptstadt Kiel ein Verfahren entwickelt, das die Katastereinträge nach Sicherheitsvorfällen, Schwachstellen, Sicherheitsmaßnahmen, Schutzbedarfskategorien und Grad der Zielerreichung kategorisiert (Scoping). Ziel ist es, in den so priorisierten Organisationseinheiten eine Risikoanalyse aus Sicht des IKS durchzuführen.

Für die Umsetzung der DSGVO wurde im Amt für Finanzwirtschaft eine neue Planstelle eingerichtet. Der Schwerpunkt der Tätigkeiten lag auf der Vervollständigung und Aktualisierung der Katastereinträge sowie auf der Durchführung einer Datenschutzfolgenabschätzung zum Schutz personenbezogener Daten bei der Beschaffung neuer Software.

Aufbau eines Tax Compliance Management Systems (TCMS):

Durch die Neuordnung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand im Umsatzsteuergesetz gelten die juristischen Personen des öffentlichen Rechts seit dem 1. Januar 2017 grundsätzlich als Unternehmer und unterliegen damit der Umsatzsteuerpflicht. Bei unrichtigen oder unvollständigen Steuerklärungen drohen Bußgeld- und Strafverfahren wegen Steuerverkürzung. Vor dem Hintergrund der Verschärfung des Steuerstrafrechts und der zunehmend komplexeren Rechtslage wurde der Aufbau eines Tax Compliance Management Systems (TCMS) in die Gesamtstrategie der Landeshauptstadt Kiel aufgenommen. Ein TCMS begrenzt die persönlichen Risiken der organisatorisch verantwortlichen Verwaltungsleitung und der operativ zuständigen Mitarbeiter*innen. Am 23.05.2019 startete das Projekt „Tax Compliance Management System“ mit Kick-off-Veranstaltungen für den Oberbürgermeister, die Dezernate, Ämter und Eigenbetriebe und mit Beteiligung von Rechtsamt, RPA, Fachbereich rechnungslegungsbezogenes IKS und IT. Die Projektleitung obliegt der Stabsstelle „Stadt als steuerpflichtige Körperschaft“. Die fachliche Begleitung erfolgt durch eine externe Beratung.

In der ersten Projektphase erfolgte 2019 eine stadtweite Bestandsaufnahme der vorhandenen steuerlichen Prozesse. Dabei wurden auch bestehende Organisationsabläufe, Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten, festgestellte Schwachstellen sowie bereits vorhandene Kontrollmechanismen erfasst. Auf dieser Basis werden zurzeit die steuerlichen Risiken identifiziert, analysiert, bewertet und in einer Risiko-Kontroll-Matrix dokumentiert. Aufgrund der Risikobewertung und der Erkenntnisse aus der Aufbau- und Funktionsprüfung werden Handlungsempfehlungen und Umsetzungsvorschläge für Prozessoptimierungen sowie für Maßnahmen zur Risikosteuerung erarbeitet. Diese werden im I. Quartal 2020 im Rahmen einer Abschlussveranstaltung vorgestellt. Parallel wird zudem ein TCMS-Handbuch mit wesentlichen Regelungen für die Landeshauptstadt Kiel erarbeitet.

1.6.2 Auflösung des Regionalen Berufsbildungszentrum RBZ 1 Soziales, Ernährung und Bau zum 31.12.2018 und Neugründung der RBZ „Berufliche Schule am Königsweg“ und „Berufliche Schule am Schützenpark“ zum 01.01.2019

Das RBZ 1 wurde nach Beschluss der Ratsversammlung vom 15.11.2018 nach § 96 i.V.m. § 61 Abs. 1 SchulG in zwei berufliche Schulen geteilt. Dazu wurde das RBZ 1 zum 31.12.2018 aufgelöst und die Beruflichen Schulen am Königsweg und am Schützenpark zum 01.01.2019 neu gegründet. Rechtsnachfolger des RBZ 1 zum 31.12.2018 ist die LH Kiel. Anlagen, Sonderposten, Forderungen, Verbindlichkeiten und liquide Mittel wurden zum 31.12.2018 in die städtische Bilanz übernommen und zum 01.01.2019 wieder an die zwei neue gegründeten RBZ abgegeben.

Dabei handelt es sich um folgende Werte in €:

Bilanzposition	Wert
Anlagen	2.574.960,20
Sonderposten	2.534.998,33
Forderungen	130.020,62
Verbindlichkeiten	120.242,84
Liquide Mittel	634.431,32

Die Verteilung erfolgte 2019 wie folgt in €:

Bilanzposition	RBZ am Königsweg	RBZ am Schützenpark	Gesamt
Anlagen	193.734,70	2.381.225,50	2.574.960,20
Sonderposten	202.849,99	2.332.148,34	2.534.998,33
Forderungen	39.703,36	90.317,26	130.020,62
Verbindlichkeiten	41.154,61	79.088,23	120.242,84
Liquide Mittel	225.962,77	408.468,55	634.431,32

Die Finanzanlage am RBZ 1 wurde 2018 in Höhe von 70.649,50 € abgeschrieben. Neue Finanzanlagen sind 2019 entsprechend der Verteilung der Vermögenswerte gebildet worden. Nach Vorlage der Eröffnungsbilanzen der neu gegründeten RBZ werden die Finanzanlagen mit dem Eigenkapital der RBZ im Rahmen der Eigenkapitalspiegelmethode abgeglichen und ggf. entsprechend angepasst.

1.7 Risiko-/Chancen- und Prognoseberichterstattung

1.7.1 Risiken

Die finanzwirtschaftliche Lage hatte sich mit den Abschlüssen der Jahre 2016 bis 2018 deutlich verbessert. Zwar schließt auch das Jahr 2019 mit einem leichten Jahresüberschuss ab, doch bleibt dieser hinter den Vorjahren klar zurück. Ob es sich bei den letzten Jahren tatsächlich auch um eine nachhaltige Verbesserung handelt, müssen die kommenden Jahresergebnisse unter Beweis stellen.

Dabei zeigen sich derzeit erhebliche Risiken mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit für die Ergebnislage nicht nur in dem kommenden Jahr sondern möglicherweise auch fortwirkend für mehrere Folgejahre.

Die gegenwärtige Corona-Pandemie wird sich maßgeblich auf das Jahresergebnis 2020 auswirken. Nicht nur deutliche Mehraufwendungen zur Eindämmung der Infektionsgefahr, zum Schutz vor Infektion und der Versorgung erkrankter Personen, sondern auch die direkten und indirekten Auswirkungen der von Bund, Land und der Landeshauptstadt Kiel selbst ergriffenen Maßnahmen sowie deren Bewältigung werden das Jahresergebnis erheblich belasten. Hier geht es nicht nur darum, mit Bundes- und Landesmitteln den gesundheitspolitischen Herausforderungen und den wirtschaftlichen Herausforderungen bei Unternehmen, Betrieben, Selbständigen etc. zu begegnen. Auch die Kommunen, die in der Corona-Krise direkt bei den Menschen und Unternehmen wirken, benötigen in dieser Situation, aber auch in der darauf folgenden Zeit weitere finanzielle Unterstützung. Derzeit lässt sich nicht abschätzen, wie lange die Corona-Pandemie tatsächlich anhalten wird. Doch ist bereits jetzt klar, dass die Auswirkungen nicht nur das Jahr 2020 belasten werden, sondern die Auswirkungen auch in den Folgejahren gravierend spürbar sein werden. So ist für die Kommunen und somit auch für die Landeshauptstadt Kiel zukünftig mit deutlich geringeren Gewerbesteuer-Erträgen sowie deutlich geringeren kommunalen Anteilen an den Einkommensteuern und der Umsatzsteuer zu rechnen. Darüber hinaus wird aufgrund des zu erwartenden konjunkturellen Einbruchs auch wieder mit einer Zunahme der Empfänger sozialer Leistungen und von Bedarfsgemeinschaften zu rechnen sein. Gleichsam besteht das Risiko, dass Mittel des kommunalen Finanzausgleichs, die zur Finanzierung von Soziallasten beitragen sollen, aufgrund der auch bei Bund und Land wahrscheinlich einbrechender Erträge deutlich geringer als bisher ausfallen. Auch werden bei den Kommunalunternehmen und den kommunalen Beteiligungen wirtschaftliche Probleme wahrscheinlich sein, die sich in erhöhten Zuschussbedarfen widerspiegeln werden.

Unabhängig und losgelöst von den ohnehin schon gravierenden Effekten der Corona-Krise für das Jahr 2020 und die Folgejahre war bereits vor Ausbruch der Pandemie eine Eintrübung der konjunkturellen Lage festzustellen. Wesentliche Faktoren für diese Eintrübung kamen insbesondere aus der weltwirtschaftlichen Lage, die verstärkt durch wirtschaftspolitische Konflikte (Handelsbeschränkungen, Importzölle), vermehrten nationalistischen Tendenzen auf wichtigen Märkten und der Unsicherheit in Bezug auf den Brexit negativ beeinflusst wurde. Alleine schon diese Faktoren stellen ein nicht unerhebliches Risiko für die Nachhaltigkeit der finanziellen Situation der Landeshauptstadt dar.

Maßgeblich für die finanzielle Situation der Landeshauptstadt Kiel nach der Corona-Pandemie wird die Ausstattung mit ausreichenden Finanzmitteln zur Erfüllung sowohl der Pflichtaufgaben als auch notwendiger freiwilliger Leistungen. Die Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt mit ihren eigenen Einnahmen und Erträgen, aber auch die für den kommunalen Finanzausgleich zur Verfügung stehende Höhe der Verbundmasse, damit auch der daraus auf Kiel entfallende Anteil, sowie weitere Möglichkeiten von Bund und Land zur finanziellen Mehrausstattung der Kommunen sind stark abhängig von der konjunkturellen Lage. Darüber hinaus zeigt sich gerade in Bezug auf den kommunalen Finanzausgleich, dass die Umsetzung des in 2016 vom Landesverfassungsgericht Schleswig-Holstein getroffenen Urteils durch das Land - entgegen der bisherigen Einschätzung in den letzten Jahren als Chance - mittlerweile vielmehr ein Risiko für die Landeshauptstadt darstellt. Obwohl die Verbundmasse des kommunalen Finanzausgleichs geplant und deutlich erhöht wird, ist derzeit zu befürchten, dass hier für die kreisfreien Städte höchsten ein Status quo zu den bisherigen Mitteln in den Verhandlungen zu erzielen, wenn nicht sogar eine schlechtere Finanzausstattung zu befürchten ist.

Trotz der sich wahrscheinlich nicht erfüllenden Erwartungen der kreisfreien Städte an den „neuen“ Finanzausgleich, der sich ohnehin eintrübenden konjunkturellen Lage und den gravierenden Auswirkungen bleiben die großen Herausforderungen der Landeshauptstadt Kiel bestehen, wie bspw.

- die Betreuung und vor allem die Integration von Geflüchteten, anerkannten Asylbewerbern und geduldeter Menschen in den Lebensalltag (der Schwerpunkt verschiebt sich hier zunehmend in Richtung von wirksamen und engmaschigen Integrationsmaßnahmen),
- die Diskussion über hohe Stickoxid-Belastungen in Kiel, hier konkret am Theodor-Heuss-Ring und das Ergreifen umfangreicher Maßnahmen zur Reduzierung der Belastung und weiterhin die Vermeidung etwaiger Fahrverbote,
- wirksame Maßnahmen zum Schutz des Klimas und zur Vermeidung eines weiteren Klimaanstiegs und
- die enge Verknüpfung der wirtschaftlichen Lage und Risiken der Stadt mit den Risiken des Eigenbetriebs Beteiligungen. Das Eigenbetriebsrisiko wird im Wesentlichen von der Stadtwerkedividende und vor allem dem geplanten Neubau eines Gasheizkraftwerk Gemeinschaftskraftwerkes für die GKK-Nachfolge geprägt.

Weiterhin bestehen für die Landeshauptstadt allgemeinen finanziellen Risiken. Diese sind vor allem

- die Konjunkturabhängigkeit des größten Teils der städtischen Einnahmen,
- die Abhängigkeit vor allem von wenigen größeren Gewerbesteuerzahlern, die den Hauptanteil der Gewerbesteuererträge generieren,
- stark ansteigende Belastungen infolge der bisherigen und ggf. weiteren Flüchtlingszuströme, die von Land und Bund nicht ausreichend ausgeglichen werden, sowie die ungewisse Lage, wie sich die Flüchtlingssituation in 2019 und den Folgejahren weiterentwickeln wird,
- die Übernahme bzw. Erweiterung sogenannter freiwilliger Aufgaben durch die politische Ebene ohne eine gleichzeitige Beschlussfassung über kompensatorische Maßnahmen,
- zunehmende Aufgabenverlagerung von Bund und Land und/oder Übertragung neuer Aufgaben durch Bund und Land ohne entsprechende finanzielle Kompensation und Ausstattung (fehlende Konnexität),
- Tarif- und Besoldungserhöhungen, die nicht durch entsprechende Zuwächse bei den Erträgen ausgeglichen werden können,
- eine weitere Verschärfung der Gehaltsunterschiede zwischen öffentlicher Verwaltung und privater Wirtschaft, die um einen Attraktivitätsverlust zu vermeiden auszugleichen wäre,
- sprunghafte Veränderungen der Rückstellungen infolge von Besoldungsanpassungen,
- zu niedrig bewertete Pensionsrückstellungen,
- die hohe Schuldenlast in Verbindung mit dem Zinserhöhungsrisiko und
- hoher aufgelaufener Sanierungsstau aufgrund der Beschränkung der Bauunterhaltungsmittel auf die absolut notwendige Höhe.

Zur Identifizierung und zum Management bzw. zum Steuern von kommunalen Risiken wurde im Amt für Finanzwirtschaft bereits ein internes Kontrollsystem (IKS, siehe hierzu auch 1.6.1) mit dem Schwerpunkt Jahresabschluss implementiert. Hier ergeben sich aber zunehmend auch neue Risikofelder, die durch ein Risikomanagement abzudecken sind wie bspw. die Einführung der E-Rechnung, die Umsetzung EU-DSGVO oder die Neuordnung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand. Zum IKS wird seit dem Jahre 2019 bei der Landeshauptstadt Kiel ein Tax Compliance Management System (TCMS) eingeführt, um speziell steuerrechtliche Risiken zu vermeiden. Im Bereich des IKS gibt es jedoch noch Optimierungsbedarfe, was bspw. die stadtweit durchgängige Organisation sowie die technische und personelle Umsetzung angeht.

1.7.2 Chancen

Die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten Kieler*innen steigt seit 2010 kontinuierlich an. Insgesamt waren zum zweiten Quartal 2019 rund 125.000 Menschen sozialversicherungspflichtig in Kiel beschäftigt - rd. 21.000 mehr als im Jahr 2010 (+21 %). Im gleichen Zeitraum nahm die Zahl der Arbeitslosen um rd. 3.400 auf knapp 10.000 im zweiten Quartal 2019 ab. Durch die weitere Erschließung neuer Gewerbeflächen in Kiel und in Kooperation mit Kieler Umlandgemeinden, sowie mit dem Ausbau von in Kiel ansässigen Betrieben kann dieser Trend grundsätzlich nachhaltig unterstützt werden. Inwieweit und wie lange sich die gegenwärtige Corona-Pandemie auf die sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse und die Arbeitslosenzahlen strukturell auswirken wird, lässt sich derzeit nicht zuverlässig abschätzen.

Die Landeshauptstadt Kiel ist eine dynamische Stadt. Neben dem ständigen Zuzug junger Menschen, die hier studieren oder eine Ausbildung absolvieren, werden auch neu entstehende Wohngebiete sowie Quartierentwicklungen wie bspw. der Kieler Süden oder das ehemalige MFG5-Gelände aber auch die Erschließung von weiteren Wohnbebauungsmöglichkeiten auf der Grundlage des Wohnbauatlases zu einem weiteren Bevölkerungswachstum beitragen. Stadtentwickelnde Maßnahmen wie etwa der Holstenfleet oder die Hörn werden mit ihrem hohen Freizeitwert die Attraktivität Kiels noch weiter steigern. Zudem besteht die Chance neue, zukunftssträchtige Gewerbeunternehmen in Kiel, etwa in Friedrichsort, anzusiedeln. Als wachsende und für junge Menschen attraktive Stadt kann Kiel mittel- und langfristig mit tendenziell steigenden Schlüsselzuweisungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich rechnen. Die andere Seite des Bevölkerungszuwachses und Kiel als wachsender Stadt ist ausreichend und bezahlbaren Wohnraum für die Menschen in Kiel zur Verfügung zu stellen und die entsprechenden Rahmenbedingungen hierfür zu schaffen. Hier geht die Landeshauptstadt Kiel unterschiedliche Wege wie bspw. die Schaffung von sozial gefördertem Wohnraum und die Gründung einer städtischen Wohnungsbaugesellschaft, der Quartierentwicklung sowie der Verdichtung.

Weiterhin werden seit 2019 und in den kommenden Jahren rund 400 Mio. € in die Innenstadtentwicklung investiert, davon rd. 360 Mio. € durch die Privatwirtschaft für den Bau von Geschäftshäusern, Wohnungen sowie modernen Einzelhandels-, Hotel- und Gastronomieflächen. Darüber hinaus werden rund 40 Mio. € in die Aufwertung der innenstädtischen Straßen und Plätze ausgegeben.

Positive Entwicklungen auf die regionale Wirtschaft, die Stadtentwicklung und die Stadtgesellschaft werden von den neugegründeten Städtepartnerschaften wie zu San Francisco oder zu Aarhus erwartet.

Zukunftsthemen wie die Digitalisierung, Klimaschutz und die Verkehrswende werden von der Landeshauptstadt aktiv angegangen. In diesen Bereichen will die Landeshauptstadt Kiel eine Vorreiterrolle einnehmen.

Im Bereich der Kinderbetreuung und der Bildung werden weiterhin Impulse gesetzt werden. Im Rahmen der Neuordnung der Finanzierung der Kinderbetreuung muss nicht nur die Finanzierung des KiTa-Ausbaus und die Sicherung bzw. Steigerung der Betreuungsqualität umgesetzt werden, sondern gleichzeitig auch die finanzielle Belastung der Kommunen weiterhin auf ein Drittel der Aufwendungen reduziert und die Entlastung der Kommunen strukturell garantiert werden.

1.7.3 Prognosebericht

Die Landeshauptstadt Kiel hat vom anhaltenden wirtschaftlichen Aufschwung und insbesondere nach der Finanz- und Wirtschaftskrise in 2009 – anders als viele andere Kommunen – noch nicht ausreichend profitieren können bzw. hatte gerade erst in den Jahren 2016 bis 2018 die ersten spürbaren Auswirkungen der konjunkturellen Stärkung verzeichnen können. Dennoch bleibt die Anzahl der Personen in Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II konstant hoch, die Gewerbesteuererinnahmen hängen in Kiel nach wie vor von einigen wenigen Unternehmen ab.

Die Landeshauptstadt Kiel hat mit dem Haushaltsplan 2020 einen mit einem leichten Überschuss abschließenden Haushalt und eine weiterhin positive Mittelfristplanung abgegeben und somit einen weiteren genehmigungsfreien Haushalt in Folge vorgelegt. Doch werden hier die gravierenden Auswirkungen, die die Bewältigung und die Maßnahmen in der Corona-Pandemie auf der kommunalen Ebene durch erhebliche Mindererträge, deutliche Mehraufwendungen sowie bisher nicht geplanten, zusätzlichen Investitionen vor allem im Gesundheitsbereich und der Versorgungssicherheit zeigen werden, in keiner Weise abgebildet.

Zusätzlich zu den finanziellen Herausforderungen – wie bspw. weiterhin zu erwartende ansteigende Personal- und Sozialtransfereaufwendungen, Kosten für die Betreuung und Integration von Flüchtlingen, geduldeten Geflüchteten und anerkannten Asylbewerbern oder der Kinderbetreuungsaufwand – denen sich der städtische Haushalt stellen muss, werden die Auswirkungen der Corona-Pandemie aufgefangen und finanziert werden müssen.

Eine den Aufgaben der Landeshauptstadt Kiel angemessene Finanzausstattung ist ohnehin schon die Grundlage, die Defizite im Haushalt dauerhaft und nachhaltig abzubauen. Neben den eigenen Initiativen sind daher auch substanzielle Hilfen von Bund und Land erforderlich. Nur so kann in Verbindung mit eigenen Konsolidierungsbemühungen der Stadt der erforderliche finanzielle Rahmen zur Wiedergewinnung eigener Gestaltungsspielräume geschaffen werden. Die Umsetzung des Urteils des Landesverfassungsgerichts zum kommunalen Finanzausgleich trägt zu einer weiteren Stärkung der Finanzausstattung der Landeshauptstadt aber nach gegenwärtigem Stand ab 2021 nicht bei. Hier kann höchstens mit einer gleichbleibenden Finanzausstattung gerechnet werden. Bezieht man die Landesmittel, die an anderer Stelle nicht mehr den Kommunen zur Verfügung gestellt bzw. reduziert werden und stattdessen in die Verbundmasse verlagert oder hier nur teilweise kompensiert werden, mit ein, so steht die Landeshauptstadt nach der Reform des Finanzausgleichs sogar schlechter da als vorher. Zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf kommunaler Ebene bedarf es aber vielmehr weiterhin einer zusätzlichen finanziellen Unterstützung und Kompensationsleistungen für die kommunale Ebene. Die voraussichtlich über Jahre hinweg bei der Landeshauptstadt wirkenden Effekte aus Mindererträgen und womöglich langfristigen Mehraufwendungen können nicht alleine „wegkonsolidiert“ werden.

2. Bilanz

Die Bilanz zum 31.12.2019 ist auf den nachfolgenden Seiten dargestellt.



Jahresabschluss – Bilanz

Landeshauptstadt Kiel

Nr.	Bezeichnung	Bilanzwerte zum 31.12.2018 in €	Bilanzwerte zum 31.12.2019 in €
	AKTIVA	1.743.059.856,92	1.802.830.909,19
	1. Anlagevermögen	1.514.240.196,54	1.579.011.619,68
01	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.113.623,65	1.738.133,65
02 - 09	1.2 Sachanlagen	1.405.794.388,26	1.465.989.284,41
02	1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	236.272.724,59	233.535.767,25
021	1.2.1.1 Grünflächen	128.269.141,85	127.517.633,68
022	1.2.1.2 Ackerland	7.287.161,26	7.228.455,78
023	1.2.1.3 Wald, Forsten	55.702.847,47	55.849.108,12
029	1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	45.013.574,01	42.940.569,67
03	1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	374.969.152,29	396.306.953,53
032	1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	34.759.520,57	37.692.684,57
033	1.2.2.2 Schulen	242.923.814,40	242.432.083,40
031	1.2.2.3 Wohnbauten	12.621.024,90	15.935.755,04
034	1.2.2.4 kommunalnutzungsorientierte Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	50.374.107,81	64.774.769,27
035	1.2.2.5 Sonstige Dienst-, Geschäfts- u. Betriebsgebäude	34.290.684,61	35.471.661,25
04	1.2.3 Infrastrukturvermögen	568.532.436,94	564.280.228,38
041	1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	85.290.534,54	85.404.796,48
042	1.2.3.2 Brücken und Tunnel	69.080.353,00	67.552.033,00
043	1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	91.594,00	71.678,00
044	1.2.3.4 Entwässerungs- u. Abwasserbeseitigungsanlagen	226.918.234,00	228.086.685,00
045	1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	145.524.038,00	141.518.694,00
046	1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	41.627.683,40	41.646.341,90
05	1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	8.564,00	7.031,00
06	1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	3.371.743,51	3.420.262,58
07	1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	15.081.368,00	16.155.044,00
08	1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	58.482.730,36	55.997.389,76
09	1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	149.075.668,57	196.286.607,91
	1.3 Finanzanlagen	107.332.184,63	111.284.201,62
10	1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	2.039.262,88	2.723.433,85
11	1.3.2 Beteiligungen	0,00	0,00
12	1.3.3 Sondervermögen	70.828.020,49	75.829.447,23
13	1.3.4 Ausleihungen	18.874.157,84	17.109.090,92
13-	1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	4.586.798,35	4.021.346,00
13-	1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	14.287.359,49	13.087.744,92
14	1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	15.590.743,42	15.622.229,42

Jahresabschluss – Bilanz

Landeshauptstadt Kiel

Nr.	Bezeichnung	Bilanzwerte zum 31.12.2018 in €	Bilanzwerte zum 31.12.2019 in €
	2. Umlaufvermögen	97.652.857,13	93.395.813,47
15	2.1. Vorräte	606.149,66	625.554,82
151 - 153	2.1.1 Roh-, Hilf- und Betriebsstoffe	589.296,37	610.419,16
1551, 156	2.1.2 unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	0,00	0,00
1552, 154	2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren	16.853,29	15.135,66
157 - 159	2.1.4 Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte	0,00	0,00
	2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	70.802.823,06	62.408.674,37
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	25.272.352,35	28.561.749,88
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	32.622.036,85	21.256.698,23
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	5.969.662,82	5.312.398,25
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	1.854.184,47	2.474.162,59
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	5.084.586,57	4.803.665,42
14-	2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
18	2.4 Liquide Mittel	26.243.884,41	30.361.584,28
19	3. Aktive Rechnungsabgrenzung	131.166.803,25	130.423.476,04
	SUMME AKTIVA	1.743.059.856,92	1.802.830.909,19
	PASSIVA	1.743.059.856,92	1.802.830.909,19
20	1. Eigenkapital	292.671.393,11	296.904.001,68
201	1.1 Allgemeine Rücklage	317.039.391,07	317.039.391,07
202	1.2 Sonderrücklage	1.044.021,11	1.312.449,41
203	1.3 Ergebnismrücklage	0,00	0,00
204	1.4 Vorgetragener Jahresfehlbetrag	-109.889.531,71	-25.412.019,07
205	1.5 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	84.477.512,64	3.964.180,27
23	2. Sonderposten	318.529.327,31	319.248.914,76
231	2.1 für aufzulösende Zuschüsse	27.356.765,30	26.496.965,30
232	2.2 für aufzulösende Zuweisungen	211.714.194,64	212.541.741,42
233	2.3 für Beiträge	64.187.742,04	64.672.352,64
2331	2.3.1 aufzulösende Beiträge	64.187.742,04	64.672.352,64
2332	2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge	0,00	0,00
234	2.4 für Gebührenaussgleich	3.734.693,02	6.774.848,01
235	2.5 für Treuhandvermögen	3.524.295,69	3.461.224,04
236	2.6 für Dauergrabpflege	964.081,29	987.348,35
239	2.7 Sonstige Sonderposten	7.047.555,33	4.314.435,00

Jahresabschluss – Bilanz

Landeshauptstadt Kiel

Nr.	Bezeichnung	Bilanzwerte zum 31.12.2018 in €	Bilanzwerte zum 31.12.2019 in €
25 - 28	3. Rückstellungen	478.992.221,75	495.903.641,24
2511	3.1.1 Pensionsrückstellungen	405.276.664,00	418.011.926,00
251	3.1.2 Versorgungsrücklage	13.608.017,23	13.608.017,23
2512	3.2 Beihilferückstellungen	50.862.221,33	54.759.562,31
281	3.3 Altersteilzeitrückstellungen	874.293,00	523.421,00
261	3.4 Rückstellung für später entstehende Kosten	0,00	0,00
262	3.5 Altlastenrückstellungen	0,00	0,00
282-	3.6 Steuerrückstellungen	358.800,00	59.600,00
283	3.7 Verfahrensrückstellungen	6.708.726,19	7.074.146,04
284	3.8 Finanzausgleichsrückstellungen	0,00	0,00
27	3.9 Instandhaltungsrückstellungen	0,00	0,00
285	3.10 Rückstellungen für Verbindlichkeiten ohne Rechnung	1.303.500,00	1.866.968,66
289	3.11 Sonstige andere Rückstellungen	0,00	0,00
3	4. Verbindlichkeiten	603.072.147,86	640.860.897,70
30-	4.1 Anleihen	0,00	
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investition	406.975.280,95	452.091.240,30
32-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00
32-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
32-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	406.975.280,95	452.091.240,30
33-	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	90.000.000,00	85.000.000,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	38.391.302,98	37.062.878,57
35	4.5 Verbindlichkeiten a. Lieferungen u. Leistungen	9.650.073,77	9.699.016,56
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	3.184.270,27	3.046.607,30
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	54.871.219,89	53.961.154,97
39	5. Passive Rechnungsabgrenzung	49.794.766,89	49.913.453,81
	SUMME PASSIVA	1.743.059.856,92	1.802.830.909,19

Nachrichtlich:

1. Summe der übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik:	3.756 T€
2. Summe der übertragenen Ermächtigungen für Auszahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik:	97.956 T€
3. Summe der von der LH Kiel übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag):	106.579.292,83 €

3. Ergebnisrechnung, 4. Finanzrechnung

In den Ergebnis- und Teilergebnisrechnungen wird seit 2018 nachrichtlich der Nettoabschreibungsaufwand dargestellt. Aufzuführen sind die Kontenarten 571 und 574 sowie 416 und 437. Die Kontenart 574 umfasst Abschreibungen auf geleistete Zuwendungen (ARAP). Da das Konto 45700010 die Erträge aus der Auflösung von PRAP für geleistete Zuwendungen ausweist, wurde dieses Konto mit in die Summierung von 416 und 437 aufgenommen.

Die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung folgen auf den nächsten Seiten.



Ergebnisrechnung

Landeshauptstadt Kiel

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	KGr	Ist-Ergebnis VJ €	Fortg. Ansatz HH-Jahr €	Ist-Ergebnis HH-Jahr €	Vergleich Ansatz/Ist €	Übertragene Ermächtigt. €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	40	347.334.474,52	352.874.000,00	319.647.070,32	-33.226.929,68	---
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	41	352.079.597,82	304.988.400,00	328.450.696,62	23.462.296,62	---
03	+ Sonstige Transfererträge	42	21.954.439,08	18.438.800,00	22.595.313,87	4.156.513,87	---
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	43	78.249.760,41	81.514.500,00	89.464.495,58	7.949.995,58	---
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	441, 442, 446	38.815.780,59	40.341.800,00	41.878.526,66	1.536.726,66	---
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	448	198.447.557,28	204.128.500,00	224.723.960,78	20.595.460,78	---
07	+ Sonstige Erträge	45	59.494.063,28	35.862.400,00	45.047.579,98	9.185.179,98	---
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	471	1.367.532,64	957.800,00	379.236,92	-578.563,08	---
09	+/- Bestandsveränderungen	472	-81.376,35	0,00	19.405,16	19.405,16	---
10	= Erträge		1.097.661.829,27	1.039.106.200,00	1.072.206.285,89	33.100.085,89	---
11	Personalaufwendungen	50	-252.232.441,76	-266.418.100,00	-267.859.074,17	-1.440.974,17	0,00
12	+ Versorgungsaufwendungen	51	-27.610.529,46	-27.504.000,00	-30.309.584,34	-2.805.584,34	0,00
13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	52	-133.857.389,53	-154.172.556,07	-143.348.800,73	10.823.755,34	-2.942.809,26
14	+ Bilanzielle Abschreibungen	57	-48.827.362,97	-42.923.500,00	-55.159.456,68	-12.235.956,68	0,00
15	+ Transferaufwendungen	53	-382.367.501,14	-391.291.466,65	-403.085.680,78	-11.794.214,13	-15.741,99
16	+ Sonstige Aufwendungen	54	-154.105.774,47	-150.083.449,91	-157.930.792,95	-7.847.343,04	-797.427,41
17	= Aufwendungen		-999.000.999,33	-1.032.393.072,63	-1.057.693.389,65	-25.300.317,02	-3.755.978,66
18	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 10/17)		98.660.829,94	6.713.127,37	14.512.896,24	7.799.768,87	---
19	+ Finanzerträge	46	1.243.074,91	845.000,00	1.189.638,74	344.638,74	---
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	55	-15.426.392,21	-14.095.800,00	-11.738.354,71	2.357.445,29	0,00
21	= Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)		-14.183.317,30	-13.250.800,00	-10.548.715,97	2.702.084,03	---
22	= Jahresergebnis (Zeilen 18 und 21)		84.477.512,64	-6.537.672,63	3.964.180,27	10.501.852,90	-3.755.978,66

Nachrichtlich: Interne Leistungsbeziehungen und Nettoabschreibungsaufwand

Landeshauptstadt Kiel

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres in €	Fortg.Ansatz HH-Jahr in €	Ist-Ergebnis HH-Jahr in €	Vergleich Ansatz/Ist in €		
48	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	67.240.500,00	69.832.900,00	69.710.400,00	122.500,00		
58	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-67.240.500,00	-69.832.900,00	-69.710.400,00	-122.500,00		
	Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00		
571 + 574	AFA auf immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen u. geleistete Zuwendungen	-45.933.367,46	-42.173.500,00	-48.887.669,67	6.714.169,67		
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	16.738.029,51	15.700.000,00	17.871.927,28	-2.171.927,28		
	Nettoabschreibungsaufwand	-29.195.337,95	-26.473.500,00	-31.015.742,39	4.542.242,39		

Finanzrechnung							
Landeshauptstadt Kiel							
Nr.	Ein- und Auszahlungsarten	KGr	Ist-Ergebnis VJ €	Fortg. Ansatz HH-Jahr €	Ist-Ergebnis HH-Jahr €	Vergleich Ansatz/Ist €	Übertragene Ermächtigt. €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	60	345.660.301,36	352.874.000,00	317.902.029,27	-34.971.970,73	---
02	+ Zuwendungen u. allgem. Umlagen	61	342.324.609,57	295.565.500,00	315.907.309,76	20.341.809,76	---
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	62	22.598.365,31	18.438.800,00	22.855.457,40	4.416.657,40	---
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	63	74.776.338,48	77.520.300,00	82.908.665,82	5.388.365,82	---
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	641, 642, 646	39.246.836,55	40.341.800,00	42.297.363,57	1.955.563,57	---
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	648	200.870.270,81	204.128.500,00	216.879.652,30	12.751.152,30	---
07	+ Sonstige Einzahlungen	65	30.420.082,61	22.493.500,00	24.948.271,72	2.454.771,72	---
08	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	66	9.616.258,56	3.845.000,00	3.773.385,70	-71.614,30	---
09	= Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit		1.065.513.063,25	1.015.207.400,00	1.027.472.135,54	12.264.735,54	---
10	Personalauszahlungen	70	-235.997.674,10	-249.380.700,00	-250.874.474,20	-1.493.774,20	0,00
11	+ Versorgungsauszahlungen	71	-26.937.532,03	-26.839.000,00	-28.819.839,32	-1.980.839,32	0,00
12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	72	-142.414.805,57	-154.172.556,07	-145.022.208,34	9.150.347,73	-2.942.809,26
13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	75	-16.518.666,69	-14.095.800,00	-12.277.824,95	1.817.975,05	0,00
14	+ Transferauszahlungen	73	-385.225.784,88	-391.291.466,65	-400.032.979,70	-8.741.513,05	-15.741,99
15	+ Sonstige Auszahlungen	74	-148.941.994,36	-147.883.449,91	-145.141.577,48	2.741.872,43	-797.427,41
16	= Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 10 bis 15)		-956.036.457,63	-983.662.972,63	-982.168.903,99	1.494.068,64	-3.755.978,66
17	= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 9 und 16)		109.476.605,62	31.544.427,37	45.303.231,55	13.758.804,18	---
18	Einz. aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und -förderungsmaßnahmen	681	18.156.886,83	36.960.173,51	18.947.245,54	-18.012.927,97	---
185	+ Einz. a. d. Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen		0,00	0,00	0,00	0,00	---
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	682	6.167.860,98	1.000.100,00	3.742.838,29	2.742.738,29	---
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	683	152.401,33	36.800,00	104.491,59	67.691,59	---
21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	684	25.771,45	1.100,00	100.505,12	99.405,12	---
22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	685	0,00	0,00	0,00	0,00	---
23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Invest. und -förderungsmaßnahmen Dritter)	686	1.778.651,29	1.695.400,00	1.765.549,26	70.149,26	---
24	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	688	2.148.655,45	4.588.064,96	3.576.880,16	-1.011.184,80	---
25	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	689	0,00	0,00	0,00	0,00	---
26	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		28.430.227,33	44.281.638,47	28.237.509,96	-16.044.128,51	---
27	Ausz. von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und -förderungsmaßnahmen	781	-5.083.012,57	-20.830.095,89	-7.088.311,79	13.741.784,10	-13.147.654,14
28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	782	-2.272.301,96	-27.691.513,20	-1.694.792,96	25.996.720,24	-13.847.315,81
29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	783	-7.276.603,77	-26.560.640,56	-8.961.415,44	17.599.225,12	-13.207.114,17
30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	784	-7.704.798,15	-16.752.260,00	-9.105.363,49	7.646.896,51	-16.751.160,00
31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	785	-62.912.198,38	-136.128.278,45	-96.824.933,52	39.303.344,93	-40.929.401,52
32	+ Ausz. für Gewährung von Ausleih.(für Invest. und -förderungsmaßnahmen Dritter)	786	-173.895,77	-71.000,00	0,00	71.000,00	-73.814,28
33	+ Sonstige Investitionsauszahlungen	787	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (=Zeilen 27 bis 33)		-85.422.810,60	-228.033.788,10	-123.674.817,20	104.358.970,90	-97.956.459,92

Finanzrechnung

Landeshauptstadt Kiel

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten	KGr	Ist-Ergebnis VJ €	Fortg. Ansatz HH-Jahr €	Ist-Ergebnis HH-Jahr €	Vergleich Ansatz/Ist €	Übertragene Ermächtigt. €
35	= Saldo aus Investitionstätigkeit (=Zeilen 26 und 34)		-56.992.583,27	-183.752.149,63	-95.437.307,24	88.314.842,39	---
35A	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	672	186.647.584,92	0,00	198.295.929,51	198.295.929,51	---
35B	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	772	-187.483.424,41	0,00	-182.704.328,20	-182.704.328,20	---
35C	Saldo aus fremden Finanzmitteln		-835.839,49	0,00	15.591.601,31	15.591.601,31	---
36	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (=Zeilen 17, 35 und 35c)		51.648.182,86	-152.207.722,26	-34.542.474,38	117.665.247,88	---
37	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen und -förderungsmaßnahmen	692	106.258.170,00	172.219.716,00	166.319.202,58	-5.900.513,42	---
38	+ Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	695	0,00	0,00	0,00	0,00	---
39	+ Aufnahme von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	693	448.000.000,00	0,00	455.000.000,00	455.000.000,00	---
40	- Tilgung von Krediten für Investitionen und -förderungsmaßnahmen	792	-117.418.936,54	-35.000.000,00	-122.659.028,33	-87.659.028,33	---
41	- Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	795	0,00	0,00	0,00	0,00	---
42	- Tilgung von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	793	-503.000.000,00	0,00	-460.000.000,00	-460.000.000,00	---
43	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit		-66.160.766,54	137.219.716,00	38.660.174,25	-98.559.541,75	---
44	=Finanzmittelsaldo (=Zeilen 36 und 43)		-14.512.583,68	-14.988.006,26	4.117.699,87	19.105.706,13	---
45	+ Anfangsbestand Liquide Mittel		40.756.468,09	0,00	26.243.884,41	26.243.884,41	---
46	-Anfangsbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	332	0,00	0,00	0,00	0,00	---
47	+Endbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	332	0,00	0,00	0,00	0,00	---
48	= Endbestand Liquide Mittel (= Zeilen 44 bis 47)		26.243.884,41	-14.988.006,26	30.361.584,28	45.349.590,54	---

Nachrichtlich davon: Fremde Finanzmittel nach § 14 GemHVO

Landeshauptstadt Kiel

Nr.	Bezeichnung	in €
1	Bestand Vorjahr	1.300.579,43
2	+ Einzahlungen (Konten 672)	198.295.929,51
3	- Auszahlungen (Konten 772)	-182.704.328,20
4	Bestand Haushaltsjahr	16.892.180,74

Nachrichtlich: An das Land abzuführender Beitrag nach § 21 AG-KHG etc.

Landeshauptstadt Kiel

Nr.	Bezeichnung	Ist-Ergebnis VJ in €	Fortg. Ansatz HH-Jahr in €	Ist-Ergebnis HH-Jahr in €
7311..	abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	-3.762.931,92	-5.349.600,00	-3.630.138,52
684	Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	25.771,45	1.100,00	100.505,12
6842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
6845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
6846	Kapitalmarktpapiere	25.771,45	1.100,00	100.505,12
6847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
784	Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	-7.704.798,15	-16.752.260,00	-9.105.363,49
7842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7844	Sonstige Anteilsrechte	-7.697.440,00	-16.751.160,00	-9.000.000,00
7845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
7846	Kapitalmarktpapiere	-7.358,15	-1.100,00	-105.363,49
7847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
792..4	Umschuldung	-83.070.000,00	0,00	-87.657.621,29
792..5	Ordentliche Tilgung	-34.348.936,54	-35.000.000,00	-35.001.407,04
792..6	Außerordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00

Vollständigkeitserklärung

der Landeshauptstadt Kiel zum Jahresabschluss und Lagebericht für die Zeit vom
01.01.2019 bis zum 31.12.2019

Aufklärungen und Nachweise

1. Dem Rechnungsprüfungsamt sind die verlangten und darüber hinaus für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt worden.
2. Folgende von mir benannte Auskunftspersonen sind angewiesen worden, dem Prüfungsteam alle Auskünfte, Nachweise und Informationen richtig und vollständig zu geben:

Sascha Bludau, Leitung Amt für Finanzwirtschaft

Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung

1. Die zum Verständnis der Buchführung erforderlichen Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen sind zur Verfügung gestellt worden. Zu den Unterlagen gehören neben den Büchern der Finanzbuchhaltung insbesondere Verträge und Schriften von besonderer Bedeutung, Arbeits- und Dienstanweisungen sowie Organisationspläne.

ja
 nein Begründung:

2. In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle, mit Ausnahme der im Anhang zur Bilanz benannten Einschränkungen, buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle vollständig, zeitgerecht und geordnet erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die richtige und vollständige Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zugrunde zu legenden Nachweise (begründende Unterlagen).

ja
 nein Begründung:

3. Die nach § 33 Abs. 7 GemHVO-Doppik SH erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei der Nutzung automatisierter Datenverarbeitung wurde sichergestellt. Für die Software „newsystem“ der Firma Axians Infoma GmbH liegen die erforderlichen Zertifikate vor. Die Fachämter sind gehalten, für die von ihnen eingesetzten Fachverfahren den o. g. Paragraphen zu beachten.

ja
 nein Begründung:

4. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur wurden beachtet und alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und die Schulden sind erfasst worden.

ja
 nein Begründung:

5. Die nach § 36 GemHVO-Doppik SH erforderlichen Regelungen zu Sicherheitsstandards und interner Aufsicht wurden erlassen und sind in aktueller Fassung vorgelegt worden. Die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung wurde im Berichtsjahr von Sascha Bludau wahrgenommen.

ja
 nein Begründung:

Jahresabschluss und Lagebericht

1. Der Jahresabschluss beinhaltet alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten, sämtliche Aufwendungen und Erträge, Einzahlungen und Auszahlungen. Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben.

ja
 nein Begründung:

2. Für die Rechnungslegung relevante Ereignisse nach dem Abschlussstichtag

- haben sich nicht ergeben.
 wurden im Jahresabschluss bzw. im Lagebericht bereits berücksichtigt.
 sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Kapitel ____ bzw. in der Anlage ____ aufgeführt.

3. Besondere Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entgegenstehen könnten,

- bestehen nicht.
 sind im Anhang bzw. Lagebericht gesondert aufgeführt.
 sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Kapitel ____ bzw. in der Anlage ____ aufgeführt.

4. Ausleihungen, Forderungen oder Verbindlichkeiten (einschl. Eventualverbindlichkeiten) gegenüber verbundenen Unternehmen bzw. gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht,
- bestanden am Abschlussstichtag nicht.
sind in den Bilanzpositionen 1.3.4.1 - Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen - und unter 2.2 - Forderungen - und 4. - Verbindlichkeiten - enthalten. Ein gesonderter Ausweis ist bei den Forderungen und Verbindlichkeiten nach der GemHVO-Doppik nicht vorgesehen.
-
5. Rückgabeverpflichtungen für in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände sowie Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände
- bestanden am Abschlussstichtag nicht.
 sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Kapitel ____ bzw. in der Anlage ____ aufgeführt.
6. Derivative Finanzinstrumente (z. B. fremdwährungs-, zins-, wertpapier- und indexbezogene Optionsgeschäfte und Terminkontrakte, Warentermingeschäfte, Futures, Swaps, Forward Rate Agreements und Forward Deposits) auch im Rahmen strukturierter Finanzinstrumente
- bestanden am Abschlussstichtag nicht.
 sind bei der Bilanzposition 1.3.5 - Wertpapiere des Anlagevermögens - dargestellt.
7. Nicht in der Bilanz enthaltene Geschäfte, die für die Beurteilung der Finanzlage notwendig sind oder werden können (z. B. Factoring, unechte Pensionsgeschäfte, Konsignationslagervereinbarungen, Forderungsverbriefungen über gesonderte Gesellschaften oder nicht rechtsfähige Einrichtungen, die Verpfändung von Aktiva, Operating-Leasing-Verträge sowie die Auslagerung von betrieblichen Funktionen)
- bestanden am Abschlussstichtag nicht.
 sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Kapitel ____ bzw. in der Anlage ____ aufgeführt.
8. Die finanziellen Verpflichtungen aus den unter Ziffer 7 genannten Verträgen sowie sonstige, wesentliche finanzielle Verpflichtungen - soweit sie nicht in der Bilanz enthalten sind - sind vollständig schriftlich mitgeteilt worden.
- ja
 nein Begründung: Sind nicht vorhanden.

9. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage von Bedeutung sind,

- lagen am Abschlussstichtag und liegen auch zurzeit nicht vor.
 sind unter der Bilanzposition 3.7 - Verfahrensrückstellungen - dargestellt.

10. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten und weder in der Ergebnisrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind,

- haben sich nicht ereignet.
 sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Kapitel ____ bzw. in der Anlage ____ aufgeführt.

11. Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, die Bedeutung für den Inhalt des Jahresabschlusses oder des Lageberichts haben könnten,

- bestanden nicht.
 Verstöße gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind unter den Bilanzpositionen 1.2.8 - Anlagen im Bau und 2.2. Forderungen - dargestellt.

12. Der Lagebericht enthält auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Landeshauptstadt Kiel wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 52 GemHVO Doppik SH erforderlichen Angaben.

- ja
 nein Begründung:

13. Für die zukünftige Entwicklung der Landeshauptstadt Kiel wesentliche Chancen und Risiken, auf die im Lagebericht einzugehen ist,

- bestehen, wie im Lagebericht angegeben, nicht.
 sind im Lagebericht vollständig dargestellt.
 sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Kapitel ____ bzw. in der Anlage ____ aufgeführt.

14. Das rechnungslegungsbezogene Interne Kontrollsystem (IKS) ist im Amt für Finanzwirtschaft eingerichtet. Dieses rechnungslegungsbezogene IKS soll sicherstellen, dass der Jahresabschluss frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstößen oder Irrtümern ist.

- ja
 nein Begründung: Das IKS befindet sich noch im Aufbau. Verwiesen wird auf die Darstellung im Lagebericht im Kapitel 1.6.1. - Internes Kontrollsystem -.

Kiel, 27.4.20

Der Oberbürgermeister
Dr. Ulf Kämpfer



